



Antwortbericht zu den Stellungnahmen DW380

Fassung vom 15. April 2015

Impressum

Projektbezeichnung	DW380
Projektnummer	212x00989
Versionsnummer	15. April 2015
Standort	Von Doetinchem nach Voorst
Zuständige Behörden	Der niederländische Minister für Wirtschaft Der Staatssekretär für Wirtschaftsangelegenheiten Die Ministerin für Infrastruktur und Umwelt Die Provinzregierung der Provinz Gelderland Das Leitungsgremium der Wasserbehörde Rhein und IJssel [Waterschap Rijn en IJssel] Bürgermeister und Beigeordnete der Kommune Bronckhorst Bürgermeister und Beigeordnete der Stadt Doetinchem Bürgermeister und Beigeordnete der Kommune Montferland Bürgermeister und Beigeordnete der Kommune Oude IJsselstreek
Ansprechpartner	drs. N.G.M. van Campen MPA (Niels)
Lose Anhänge	-
Autoren	Jasmijn van Tilburg (BRO) Corianne Verberne (BRO)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung—5

Wie werden die Stellungnahmen behandelt?—5

2 Behandlung der Stellungnahmen zum Projekt DW380—7

3 Prüfung der Umweltverträglichkeitsstudie durch die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit—178

3.1 Empfehlung—178

3.2 Umgang mit der Empfehlung—178

4 Übersicht über die Änderungen—179

4.1 Änderungen infolge eingegangener Stellungnahmen—179

4.1.1 Änderungen im Inpassingsplan—179

4.1.2 Änderungen in den Durchführungsbeschlüssen—179

4.2 Änderungen von Amts wegen—180

4.2.1 Änderungen von Amts wegen im Inpassingsplan—180

4.2.2 Änderungen von Amts wegen in den Durchführungsbeschlüssen—183

1 Einleitung

In der Zeit vom 26. September bis zum 6. November 2014 haben der Entwurf zum Inpassingsplan und die Entwürfe zu den Durchführungsbeschlüssen, die Umweltverträglichkeitsstudie sowie zugrunde liegende Unterlagen für das Projekt DW380 zur Einsicht ausgelegt. Alle Interessenten hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Beschlussentwürfen abzugeben. Auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einrichtungen in Deutschland konnten Stellungnahmen abgeben. Zu den Beschlussentwürfen sind innerhalb der vorgegebenen Frist insgesamt 133 Stellungnahmen eingegangen, darunter 95 unabhängige Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sind ungekürzt in der Sammlung mit Stellungnahmen und Kommentaren Doetinchem–Wesel enthalten. Diese Sammlung kann unter <http://www.rvo.nl/subsidies-regelingen/doetinchem-wesel-380-kv> abgerufen werden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden registriert. Den Einreichern wurde eine Eingangsbestätigung mit Registrierungsnummer geschickt. Mit der Tabelle auf Seite 6 der Sammlung kann man zur Registrierungsnummer die zugehörige Stellungnahmenummer herausfinden.

Im vorliegenden Antwortbericht zu den Stellungnahmen DW380 wurden die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst und beantwortet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, ob und inwieweit die Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Da sehr viele Stellungnahmen eingegangen sind und zahlreiche Stellungnahmen inhaltlich in die gleiche Richtung gehen, fiel die Entscheidung zugunsten einer thematischen Behandlung.

Wie werden die Stellungnahmen behandelt?

Alle in den Stellungnahmen angeführten Themen kommen in Kapitel 2 des vorliegenden Berichts zur Sprache. Dabei orientiert sich die Reihenfolge an der Erläuterung zum nationalen Inpassingsplan sowie den verschiedenen Durchführungsbeschlüssen. Die Behandlung erfolgt in Tabellenform. Die Tabelle besteht im Prinzip aus vier Spalten. In der ersten Spalte erhält jeder Teil aus den Stellungnahmen eine eigene Nummer. Diese Nummer besteht aus einer Ziffer für das jeweilige Thema und einem Buchstaben für den jeweiligen Teil, sodass auf einen konkreten Teil ohne Weiteres verwiesen werden kann und er leicht zu finden ist. In der zweiten Spalte sind die Nummern der Einreicher aufgeführt. In der dritten Spalte wird angegeben, ob es um den Teil einer Stellungnahme, um die Beantwortung dieses Teils oder um die Schlussfolgerung für das jeweilige Thema geht. In der vierten Spalte wird der betreffende Teil der Stellungnahmen zusammengefasst und beantwortet. In der Schlussfolgerung wird bei jedem Thema darauf hingewiesen, ob das Thema zu einer Änderung des Inpassingsplans bzw. eines oder mehrerer Beschlussentwürfe führt.

Bei den Durchführungsbeschlüssen (Themen 19 und 20) wurde zwischen der zweiten und dritten Spalte eine zusätzliche Spalte eingefügt, in der die Beschlussnummer genannt wird. Diese Beschlussnummer entspricht der Nummer des betreffenden Durchführungsbeschlusses laut den Angaben auf der Website: <http://www.rvo.nl/subsidies-regelingen/doetinchem-wesel-380-kv>.

2 Behandlung der Stellungnahmen zum Projekt DW380

Nr.	Einreicher	Teil	Thema
1		Allgemeines	<p data-bbox="741 531 1066 560"><i>Nutzen und Notwendigkeit</i></p> <p data-bbox="741 564 1066 593"><u>Nutzen und Notwendigkeit</u></p> <p data-bbox="741 598 1928 818">Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst sind in Abschnitt 1.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Der freie europäische Strommarkt bietet Möglichkeiten für den Handel mit Strom und die gegenseitige Nutzung von Strom. Um diese Entwicklung künftig unterstützen zu können, muss das europäische Stromübertragungsnetz erweitert werden. Der Bau zusätzlicher Verbindungskapazitäten zwischen den Niederlanden und Deutschland ist – zusammenfassend gesagt – aus folgenden Gründen notwendig:</p> <ul data-bbox="741 823 1944 1206" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="741 823 1944 1011">• Zur weiteren Integration des nordwesteuropäischen Elektrizitätsmarktes. Dazu müssen die Verbindungskapazitäten erweitert werden. Die neue Verbindung sorgt für eine Erweiterung dieser Kapazitäten zwischen Deutschland und den Niederlanden. Damit wird der grenzüberschreitende Stromhandel unterstützt. Dadurch lässt sich aller Voraussicht nach öfter ein niedrigerer Preis für Strom realisieren, und das ist sowohl für Verbraucher als auch für die Industrie günstig. <li data-bbox="741 1016 1738 1045">• Wegen des Beitrags zur Zuverlässigkeit der niederländischen Stromversorgung. <li data-bbox="741 1050 1944 1206">• Weil der Verbrauch und die Erzeugung von Strom immer im Gleichgewicht stehen müssen. Durch die starke Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen im Stromnetz größere Schwankungen. Die neue Verbindung trägt als neue Übertragungsleitung zur Zuverlässigkeit des Stromnetzes bei, über das immer mehr erneuerbare Energie übertragen wird. So lassen sich Angebot und Nachfrage über ein größeres Gebiet ausgleichen. <p data-bbox="741 1243 976 1272"><u>Politischer Rahmen</u></p> <p data-bbox="741 1276 1839 1305">Der politische Rahmen für ein zukunftssicheres niederländisches Hochspannungsnetz ist in</p>

		<p>Abschnitt 1.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.</p> <p>Die niederländische Wettbewerbsbehörde NMa, Vorgängerin der Verbraucher- und Marktbehörde ACM, ist im Jahr 2006 davon ausgegangen, dass die Verbindungskapazitäten zu Deutschland und Belgien, die dem Markt sicher zur Verfügung gestellt werden müssen, um 3000 MW steigen sollten. Erst danach wäre der niederländische Strommarkt an die Strommärkte der Nachbarländer ausreichend angebunden (niederländische Wettbewerbsbehörde NMa 2006). Ausreichende Verbindungskapazitäten bedeutet, dass es jederzeit möglich sein muss, aus Deutschland und Belgien 6500 MW zu importieren oder dorthin zu exportieren. Im Jahr 2006 betrug die Verbindungskapazität etwa 3850 MW; 2013 lag die maximal verfügbare Verbindungskapazität mit Belgien und Deutschland bei 4150 MW, davon 2450 MW mit Deutschland. Es fehlen also 2350 MW, um 6500 MW zu erreichen.</p> <p>Die Möglichkeiten für einen Ausbau der Verbindungskapazitäten zwischen Deutschland und den Niederlanden wurden 2006 von TenneT und der ehemaligen RWE (jetzt Amprion) untersucht. Diese Untersuchung hat als beste Möglichkeit eine Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel/Niederrhein ergeben. In Abschnitt 1.3.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 2.6. der Umweltverträglichkeitsstudie ist dargestellt, dass die Aufwertung bestehender Verbindungen geringere zusätzliche Verbindungskapazitäten schafft und zu einer schlechteren Verteilung der Auslandsverbindungen führt als die Realisierung dieser neuen Verbindung.</p> <p>2008 hat TenneT in der Vision 2030 seine langfristige Zukunftsperspektive hinsichtlich der Nachfrage nach Übertragungskapazitäten formuliert und im Anschluss klare Rahmenvorgaben für notwendige Investitionen in das 380/220-kV-Netz in den kommenden Jahren abgesteckt (Abschnitt 1.2.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan). In der Vision 2030 wurden vier Trendszenarien entwickelt, die beim Nachdenken über die Zukunft helfen. In diesen Szenarien wird untersucht, wie sich das niederländische Hochspannungsnetz, einschließlich der Auslandsverbindungen, bis zum Jahr 2030 entwickeln kann. Die Szenarien unterscheiden sich in der Menge der erzeugten erneuerbaren Energie sowie in der mehr oder weniger freien Entfaltung der Marktmechanismen. Anhand der vier Szenarien wurden verschiedene Übertragungsnetzkonfigurationen mit den zugehörigen Übertragungskapazitäten durchgerechnet und auf Stabilität geprüft. Anhand dieser Analysen hat TenneT ein Netzkonzept entwickelt, das auf alle Szenarien angewendet werden kann und sich für künftige Entwicklungen eignet.</p>
--	--	---

		<p>Die in der Vision 2030 formulierte Philosophie hinter dem Netzkonzept lautet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein leistungsfähiger 380-kV-Ring.• Direktverbindungen von der Energieerzeugung zu den Lastzentren oder zum 380-kV-Ring. <p>Die Berechnungen dieser Szenarien zeigen, dass dieses Netzkonzept auch bei den Szenarien mit hohem Anteil erneuerbarer Leistung in der Zeit bis 2030 eine entscheidende Rolle für die niederländische Stromversorgung spielen wird. Mit diesem Netzkonzept kann man sich unter anderem flexibel auf den internationalen Energieaustausch mittels Übertragungsleitungen über Land einstellen. Bestandteil des Netzkonzepts ist der Bau einer vierten Verbindung nach Deutschland (von Doetinchem nach Wesel). Diese neue Verbindung schließt unmittelbar an den 380-kV-Ring an und wird integraler Bestandteil des vermaschten nationalen niederländischen Hochspannungsnetzes. Darüber hinaus trägt die Verbindung zur besseren Vernetzung des nordwesteuropäischen Stromnetzes bei.</p> <p>Unter anderem auf der Grundlage der Vision 2030 hat die niederländische Regierung im Jahr 2009 den Planfeststellungsbeschluss für den Dritten Entwicklungsplan zur Elektrizitätsversorgung Teil 4 (SEV III) verabschiedet (Abschnitt 1.2.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan). Im SEV III ist eine globale räumliche Festlegung unter anderem für eine neue Hochspannungstrasse von Doetinchem nach Wesel erfolgt. Die raumordnerische Planung im SEV III hat einen pauschalen Charakter.</p> <p>TenneT hat aufgrund von Artikel 21 des niederländischen Elektrizitätsgesetzes von 1998 alle zwei Jahre ein Qualitäts- und Kapazitätsdokument (Kwaliteits- en Capaciteitsdocument – KCD) zu erstellen. Im KCD 2008–2014 (veröffentlicht im Dezember 2007) war die neue Verbindung von Doetinchem nach Wesel erstmals enthalten. Im KCD 2013 (veröffentlicht im Dezember 2013) wird unter anderem beschrieben, wie der Gesamtbedarf an Übertragungskapazitäten für sämtliche Netzbereiche im Zeitraum 2014–2023 gedeckt wird. In diesem Kontext beschreibt das KCD 2013 auch die vorgesehenen Erweiterungen des 380-kV- und 220-kV-Netzes. Darin ist die Erweiterung des Netzes um eine neue Verbindung Doetinchem–Niederrhein (Deutschland) mit einer Übertragungskapazität von 2×2635 MVA (Projektnummer 000133) in der Zeit bis 2017 enthalten (siehe http://www.tennet.eu/nl/nl/over-tennet/nieuws-pers-publicaties/publicaties/technische-publicaties/kwaliteits-en-capaciteitsdocument-2013.html).</p> <p>Bei der Erstellung des KCD 2013 wurde auf die im Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators for Electricity –</p>
--	--	--

		<p>ENTSO-E) entwickelten Prognosen zurückgegriffen. Die Schaffung eines europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes ist für die Europäische Kommission und das Pentalaterale Energieforum ein wichtiges Ziel. Das Pentalaterale Energieforum besteht aus den Energieministern der Beneluxstaaten, Deutschlands und Frankreichs. Durch größere Volumina lassen sich Kostenvorteile erreichen, solange der Strom dort erzeugt wird, wo dies am kostengünstigsten ist. Zur Schaffung eines europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes ist die Erweiterung der Verbindungskapazitäten ganz wesentlich. Die Europäische Union hat den Stellenwert dieser neuen grenzüberschreitenden 380-kV-Verbindung unterstrichen, indem sie das Vorhaben in die Liste der Energieprojekte von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen hat, die in der Verordnung (EU) 347/2013 enthalten ist. Die Projekte in dieser Liste sind möglichst umgehend zu realisieren, um die Integration des nordwesteuropäischen Elektrizitätsmarktes zu beschleunigen.</p> <p>Die niederländische Regierung hat die Bedeutung des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes im Energiebericht 2011 formuliert. In Abschnitt 3.1.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird auf den Energiebericht 2011 eingegangen. Der Energiebericht 2011 enthält die vom niederländischen Kabinett vertretenen Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit der Niederlande von fossilen Brennstoffen verringert und schrittweise auf erneuerbare Energien umgestellt werden soll. Der Energiehaushalt soll nachhaltiger werden und weniger abhängig sein von den knapper werdenden fossilen Brennstoffen. In diesem Zusammenhang will man stärker von einer leistungsfähigen Energiewirtschaft profitieren. Energie ist eine notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft. Die Abnehmer müssen sich auf eine zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen verlassen können. Dazu werden alle sicheren und zuverlässigen Energieoptionen benötigt. Einer der im Energiebericht 2011 formulierten Schwerpunkte betrifft Investitionen in einen reibungslos funktionierenden Energiemarkt mit geeigneter Infrastruktur. Diesbezüglich stehen drei Entwicklungen im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größerer Anteil erneuerbarer Energien: Die Erzeugung von erneuerbaren Energien lässt sich nicht vorhersagen. Investitionen sind erforderlich, um die Schwankungen bei der Erzeugung aufzufangen und innerhalb des europäischen Marktes zu übertragen. • Mehr grenzüberschreitende Energieübertragung: Für Energie gibt es keinen nationalen Markt mehr. Gas und Strom werden über immer größere Entfernungen transportiert. Hierzu müssen nationale Netzbetreiber, Aufsichtsorgane und Behörden intensiv zusammenarbeiten. Die Niederlande werden künftig immer öfter zum Stromexporteur. • Steigender Anteil dezentral erzeugter Energie: Die Erzeugung von Energie erfolgt immer öfter
--	--	--

			<p>auf lokaler Ebene. Damit ändert sich die Funktion der Netze. Die Netze müssen sich beispielsweise für die Übertragung in beiden Richtungen eignen.</p> <p>Um diese Entwicklungen zu unterstützen, setzt das Kabinett auf einen funktionierenden nordwesteuropäischen Markt durch Förderung grenzüberschreitender Energieflüsse.</p>
1a.	47, 53, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n	Stellungnahme	<p>Nutzen, Notwendigkeit und Machbarkeit (auf lange Sicht) der neuen Verbindung wurden nicht hinreichend nachgewiesen. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass das Netzkonzept, zu dem diese neue Verbindung gehört, auch noch in der Zeit bis zum Jahr 2030 eine entscheidende Rolle spielen wird.</p>
		Antwort	<p>Der Bau der neuen Verbindung ist aus folgenden Gründen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterentwicklung hin zu einem (nordwest-) europäischen Elektrizitätsmarkt. 2. Erhalt der Zuverlässigkeit der niederländischen Stromversorgung. 3. Schaffung weiterer Möglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien aus den Niederlanden und dem Ausland. <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema wurden Nutzen und Notwendigkeit des Projekts beschrieben. In Abschnitt 1.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan sind Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung eingehender erläutert.</p> <p>In der Vision 2030 hat TenneT seine langfristige Zukunftsperspektive zum Netzkonzept beschrieben. Hinter diesem Netzkonzept steckt folgende Philosophie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein leistungsfähiger 380-kV-Ring. • Direktverbindungen von der Energieerzeugung zu den Lastzentren oder zum 380-kV-Ring. <p>Die Berechnung der einzelnen Szenarien bezüglich der Entwicklungsmöglichkeiten des Hochspannungsnetzes zeigt, dass dieses Netzkonzept auch noch in der Zeit bis zum Jahr 2030 eine entscheidende Rolle für die niederländische Stromversorgung spielen wird. Mit diesem Netzkonzept kann man sich unter anderem flexibel auf den internationalen Energieaustausch mittels Übertragungsleitungen über Land einstellen. Bestandteil des Netzkonzepts ist der Bau einer vierten Verbindung nach Deutschland (von Doetinchem nach Wesel). In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema sind die Argumente zugunsten des Netzkonzepts beschrieben.</p> <p>Nach Einschätzung der niederländischen Minister für Wirtschaft sowie für Infrastruktur und Umwelt</p>

			sind Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung in der Erläuterung zum Inpassingsplan hinreichend nachgewiesen und belegt.
1b.	12, 53	Stellungnahme	Für eine Übertragungsleitung zwischen Deutschland und den Niederlanden bestehen weder Nutzen noch Notwendigkeit, da auch Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen über die Hochspannungsverbindung übertragen wird. Es besteht die Erwartung, dass mit dieser Verbindung überhaupt keine erneuerbare Energie übertragen wird.
		Antwort	Mit der neuen Verbindung werden sowohl Energie aus erneuerbaren Energiequellen als auch Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen übertragen. In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema wird erwähnt, dass die Übertragung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zunimmt. Durch die starke Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen im Stromnetz größere Schwankungen. Die neue Verbindung trägt als neue Übertragungsleitung zur Zuverlässigkeit des Stromnetzes bei, über das immer mehr Energie aus erneuerbaren Energiequellen übertragen wird. So lassen sich Angebot und Nachfrage über ein größeres Gebiet ausgleichen. Darüber hinaus trägt die neue Verbindung zur weiteren Integration des nordwesteuropäischen Elektrizitätsmarktes sowie zur Zuverlässigkeit der Stromversorgung bei.
1c.	19, 53	Stellungnahme	Die Wertschöpfung dieser neuen Verbindung zwischen den Niederlanden und Deutschland steht in keinem Verhältnis zu den dazu notwendigen Investitionen. Es wurde keine solide Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen.
		Antwort	Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung wurden in der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema beschrieben. Auf der Grundlage des Elektrizitätsgesetzes 1998 hat TenneT Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten. Der Bau der neuen Verbindung leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit der neuen Verbindung wird in Abschnitt 8.2.1 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die Kosten für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung werden auf niederländischem Hoheitsgebiet von TenneT getragen. Die neue Verbindung wird finanziert aus Mitteln der Stiftung zur Verwaltung zweckgerichteter Gelder für das nationale Hochspannungsnetz (Stichting Beheer Doelgelden Landelijk Hoogspanningsnet). Es handelt sich um die sogenannten „Versteigerungserlöse“ (Elektrizitätsgesetz Artikel 31 Absatz 6). Aus der europäischen Verordnung 714/2009 ergibt sich, dass grenzüberschreitende Verbindungen, die nachweislich die Verbindungskapazitäten erhöhen, aus diesen Mitteln finanziert werden. Dies wurde von der Verbraucher- und Marktbehörde ACM bestätigt (siehe Brief https://www.acm.nl/nl/download/bijlage/?id=11218). Die wirtschaftliche und finanzielle

			<p>Machbarkeit des Projekts ist damit nachgewiesen. Auch die Kosten beispielsweise für Milderungsmaßnahmen sowie die Kosten für vorübergehende Baustellen, Reparaturarbeiten sowie eventuelle Entschädigungen (für Planschäden) sind abgedeckt. Die Verbraucher- und Marktbehörde ACM beaufsichtigt eine effiziente und wirksame Erfüllung der Aufgaben durch TenneT.</p>
1d.	19, 44, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 66	Stellungnahme	<p>Es besteht Unklarheit bezüglich der angestrebten Übertragungskapazität der neuen Verbindung. Die einzelnen Unterlagen (Tractebel-Bericht, Startbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Joint Study) sind diesbezüglich offenbar nicht konsistent. Es muss gleichzeitig erwogen werden, ob nicht eine Verbindung mit einer geringeren Übertragungskapazität ausreicht. So bietet eine 150-kV-Verbindung landschaftliche Vorteile, da eine solche Verbindung wesentlich leichter unterirdisch angelegt werden kann.</p>
		Antwort	<p>In den einzelnen Unterlagen wurde durchgängig von den gleichen Voraussetzungen bezüglich der Kapazität der neuen Verbindung ausgegangen. Auf die erforderliche Kapazität der neuen Verbindung wird in Abschnitt 1.3.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan eingegangen. Bei einer grenzüberschreitenden Hochspannungsverbindung spielen verschiedene Arten der Kapazität eine wichtige Rolle, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Frage nach der Verbindungskapazität: Mit der neuen Verbindung soll eine Steigerung um 1000–2000 MW erreicht werden. • Das Angebot an Übertragungskapazitäten: Für die neue Verbindung sind 2 × 2635 MVA geplant. <p>Bei der Übertragungskapazität handelt es sich um die Menge an Strom, die (über einen Stromkreis aus drei Leiterbündeln) übertragen werden kann. Die Kapazität wird in MVA (MegaVoltAmpere) angegeben. Das ist die Kapazität, die die Leiter technisch bzw. physikalisch bewältigen. Weil bei Störungen oder regulären Wartungsarbeiten gegebenenfalls Reservekapazitäten zur Verfügung stehen müssen, besteht die Verbindung aus zwei Stromkreisen mit einer Kapazität von jeweils 2635 MVA.</p> <p>Bei der Verbindungskapazität handelt es sich um die Kapazität, die mit allen grenzüberschreitenden Verbindungen für den Im- und Export sicher zur Verfügung gestellt werden kann und die die Netzbetreiber der benachbarten Gebiete abgestimmt haben. Bei der Berechnung der Verbindungskapazität werden unter anderem der Einfluss von Sommer und Winter, die Marktnachfrage, Wartungsmaßnahmen an den (Auslands-) Verbindungen bzw. am Übertragungsnetz sowie die Verfügbarkeit der Produktionseinheiten berücksichtigt. Daraus ergibt</p>

			<p>sich, dass die Verbindungskapazität immer deutlich geringer ist als die Summe der Übertragungskapazitäten aller grenzüberschreitenden Verbindungen. Die bestehende Verbindungskapazität zwischen den Niederlanden und Deutschland beträgt derzeit etwa 2450 MW. Nach Inbetriebnahme der neuen Verbindung steigt die Kapazität um 1000–2000 MW.</p> <p>Bei der Verbindungskapazität handelt es sich um einen Wert, der berechnet wird. In diese Berechnung werden folgende Aspekte einbezogen: der Zustand des Netzes, der Ort und die Menge der Stromerzeugung sowie der Ort und die Menge der Stromnachfrage. Bei der Berechnung wird geprüft, ob das Netz bei unvorhergesehener Nichtverfügbarkeit eines Stromkreises in einer beliebigen Übertragungsleitung immer noch sicher betrieben werden kann. Die Voraussetzungen im Laufe eines Jahres können sehr verschieden sein, und deshalb werden mehrere sehr unterschiedliche realistische Szenarien durchgerechnet. Die Kapazität, die nach diesen Berechnungen für grenzüberschreitende Übertragungen zur Verfügung gestellt werden kann, ist für jeden Zeitpunkt eine andere. Deshalb wird statt nur einer einzigen Zahl eine Bandbreite angegeben. Immer dann, wenn sich wichtige neue Entwicklungen ergeben, werden die entsprechenden Auswirkungen auf die Kapazität, die durch die neue Verbindung zwischen Doetinchem (Niederlande) und Wesel (Deutschland) hinzugefügt wird, untersucht. So wurde eine solche Untersuchung vom Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) im Rahmen des Ten Years Network Development Plan durchgeführt. Diese Untersuchung hat zunächst nicht zu neuen Erkenntnissen bezüglich des Beitrags der neuen Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel zur Kapazität zwischen Deutschland und den Niederlanden geführt. Die Bandbreite der Zunahme der Verbindungskapazität von 1000–2000 MW hat sich in den vergangenen Jahren als stabil erwiesen.</p> <p>150-kV-Verbindungen werden für die regionale Übertragung genutzt. Eine 150-kV-Verbindung besitzt – verglichen mit einer 380-kV-Verbindung (im vorliegenden Fall 2 × 2635 MVA) – eine wesentlich geringere Übertragungskapazität (höchstens 400 MVA). Mit einer 150-kV-Verbindung wird die Übertragungskapazität nicht ausreichend erhöht; dadurch entstehen keine ausreichenden neuen Verbindungskapazitäten.</p>
1e.	12, 19, 21a, 21b, 44, 53, 66	Stellungnahme	<p>Dieses Projekt basiert auf Technologien der Vergangenheit. Es gibt bessere Alternativen für den Bau dieser neuen Verbindung. So kann auf erneuerbare und/oder lokale Energiequellen in Verbindung mit umfassenderer Energiespeicherung gesetzt werden. Die niederländische Politik zielt auf eine Erhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Bei</p>

			<p>lokaler/regionaler Stromerzeugung in Verbindung mit lokalem/regionalem Verbrauch besteht ein geringerer Bedarf an hohen Übertragungskapazitäten. Bei (umfassender) Speicherung von Energie kann das Stromnetz effizienter genutzt werden, und die Zeitpunkte von Stromerzeugung und Stromverbrauch können weiter auseinandergehen. Aufgrund dieser besseren Alternativen sind Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung (langfristig) nicht nachgewiesen.</p>
		<p>Antwort</p>	<p>Die skizzierten Entwicklungen (erneuerbare Energien, lokale Erzeugung und (umfassende) Speicherung) sind im Netzkonzept berücksichtigt, das dem Nutzen und der Notwendigkeit der neuen Verbindung zugrunde liegt. Das Netzkonzept ist in der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema beschrieben. Die Netzberechnungen, die auf den langfristigen Zukunftsvorstellungen beruhen, zeigen, dass dieses Netzkonzept auch bei den Szenarien mit hohem Anteil erneuerbarer Leistung in der Zeit bis 2030 eine entscheidende Rolle für die niederländische Stromversorgung spielen wird. Dies ist in Abschnitt 1.2.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.</p> <p>Die niederländische Energiepolitik ist unter anderem im Energiebericht 2011 niedergelegt, wie dies in Abschnitt 3.1.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan erwähnt ist. Die Niederlande setzen auf einen Energiehaushalt, der nachhaltiger ist und weniger abhängig von den knapper werdenden fossilen Brennstoffen. Dabei will man stärker von einer leistungsfähigen Energiewirtschaft profitieren, die nicht an nationalen Grenzen aufhört. Die Verfügbarkeit von genügend Energie ist eine notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der niederländischen Wirtschaft. Die Abnehmer müssen sich auf eine zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen verlassen können. Dafür werden gegenwärtig alle sicheren und zuverlässigen Energiequellen benötigt.</p> <p>Intelligente Netze, virtuelle Kraftwerke und Energiespeicherung sind innovative Konzepte, die helfen können, Angebot und Nachfrage im Hochspannungsnetz im Gleichgewicht zu halten. Diese Konzepte lassen sich derzeit nur in begrenztem Umfang als Hilfsmittel im international vermaschten Hochspannungsnetz nutzen. Diese Konzepte bieten dennoch keine Lösung für die Übertragung großer Strommengen über große Entfernungen. Große Energietransporte sind notwendig, weil die Entfernungen zwischen den Verbrauchszentren und den Standorten der Stromerzeugung zunehmen. Der Bedarf an höheren Übertragungskapazitäten kann durch Verstärkung und Erweiterung des europäischen Übertragungsnetzes gedeckt werden. Wenn Energie aus erneuerbaren Energiequellen, wie etwa Wind- und Sonnenenergie, über ein größeres Hochspannungsnetz verteilt wird, ohne durch Landesgrenzen behindert zu werden, hat dies den</p>

			Vorteil, dass sich Schwankungen im europäischen Übertragungsnetz leichter ausgleichen lassen. Das ist einer der Gründe, warum die Erhöhung der Zahl grenzüberschreitender Verbindungen so wichtig ist.
1f.	19, 21a, 21b, 35, 53	Stellungnahme	Das Projekt wird insbesondere durch geschäftliche Interessen vorangetrieben. Diesen Interessen wird ein höherer Wert beigemessen als den Interessen eines guten Lebensumfelds für Menschen. Darüber hinaus sollten das Verhalten der Anbieter auf dem Energiemarkt und die nationale Politik auf Nachhaltigkeit und Verringerung des Energiebedarfs gerichtet sein und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn.
		Antwort	<p>Zum gesetzlichen Auftrag von TenneT gehört unter anderem, die Übertragung von Strom auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage zu ermöglichen sowie Sicherheit und Zuverlässigkeit des Hochspannungsnetzes zu gewährleisten. TenneT muss in diesem Rahmen über ein zweckmäßiges System zur Kontrolle der Qualität seines Übertragungsdienstes sowie über ausreichende Kapazitäten für die Übertragung von Strom verfügen, um den Gesamtbedarf zu decken. Für den Erhalt der Versorgungssicherheit werden zuverlässige Übertragungsnetze mit ausreichender Kapazität benötigt. Der Bau der neuen Verbindung ist aus folgenden Gründen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weiterentwicklung hin zu einem (nordwest-) europäischen Elektrizitätsmarkt. 2. Erhalt der Zuverlässigkeit der niederländischen Stromversorgung. 3. Schaffung weiterer Möglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien aus den Niederlanden und dem Ausland. <p>Die Verbraucher- und Marktbehörde ACM beaufsichtigt eine effiziente und wirksame Erfüllung der Aufgaben durch TenneT.</p> <p>In der Antwort unter 1e. wurde auf die niederländische Politik bezüglich erneuerbarer Energien eingegangen. Durch die starke Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen im vermaschten Hochspannungsnetz größere Schwankungen. Die neue Verbindung trägt als neue Übertragungsleitung zur Zuverlässigkeit des Stromnetzes bei, über das immer mehr erneuerbare Energie übertragen wird. So lassen sich Angebot und Nachfrage über ein größeres Gebiet ausgleichen.</p> <p>Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung zustande gekommen. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Lebensumfeld sind in Kapitel 6 der Erläuterung beschrieben.</p>

1g.	38, 44, 53	Stellungnahme	Die bereits bestehenden Hochspannungsverbindungen zwischen Deutschland und den Niederlanden stellen schon jetzt ausreichende Kapazitäten bereit bzw. sie können verstärkt werden, sodass die neue Verbindung nicht mehr erforderlich ist. Es wird nicht hinreichend belegt, warum die bestehenden Verbindungen zwischen den Niederlanden und Deutschland nicht für eine Erhöhung der Kapazität geeignet sind (bzw. warum eine solche Erhöhung damit nicht erreicht werden kann).
		Antwort	<p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist die Politik zur Entwicklung des Hochspannungsnetzes beschrieben. Die europäische und die niederländische Politik zielen auf einen europäischen Markt, auf dem ausreichende Verbindungskapazitäten angeboten werden, um der Nachfrage nach Übertragungskapazitäten zu entsprechen. Dieser Zustand ist noch nicht erreicht. Die Nachfrage nach Übertragungskapazitäten zwischen den Niederlanden und Deutschland ist größer als die Verbindungskapazität, die sicher zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Die Möglichkeiten für einen Ausbau der Verbindungskapazitäten zwischen Deutschland und den Niederlanden wurden 2006 von TenneT und der ehemaligen RWE (jetzt Amprion) untersucht. Diese Untersuchung hat als beste Möglichkeit eine Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel/Niederrhein ergeben. In Abschnitt 1.3.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 2.6. der Umweltverträglichkeitsstudie ist dargestellt, dass die Aufwertung bestehender Verbindungen geringere zusätzliche Verbindungskapazitäten schafft und zu einer schlechteren Verteilung der Auslandsverbindungen führt als die Realisierung dieser neuen Verbindung.</p> <p>Neben der Realisierung der neuen Verbindung wird im Qualitäts- und Kapazitätsdokument KCD 2013 auch erwähnt, dass TenneT untersucht, ob die Kapazität der Übertragungsleitung zwischen Meeden (NL) und Diele (D) erhöht werden kann.</p>
1h.	46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 53, R2, R3	Stellungnahme	Die Dringlichkeit des Baus der neuen Verbindung ist nicht hinreichend belegt; der Bau der Verbindung kann aufgeschoben werden.
		Antwort	<p>Die Dringlichkeit der neuen Verbindung ergibt sich durch Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der bestehende Bedarf an einer Erweiterung der Verbindungskapazitäten. • Die Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit des Systems weiterhin zu garantieren, auch bei zunehmender Übertragungsmenge und Einbindung großer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

			Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
1i.	46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f	Stellungnahme	Die Rede ist von einem Projekt von nationaler Bedeutung. Das wird für diese internationale Verbindung allerdings nicht konkretisiert.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema werden die nationale und die europäische Bedeutung der neuen Verbindung beschrieben. Aus Artikel 3.35 Absatz 1 Anfang und Buchstabe c des niederländischen Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 20a Absatz 1 des niederländischen Elektrizitätsgesetzes 1998 ergibt sich, dass es sich beim Bau der neuen Verbindung um ein Projekt zur Realisierung der nationalen Raumordnungspolitik handelt.
1j.	44, 53	Stellungnahme	Einreicher stellen Fragen zur Untermauerung der Aussage, dass die begrenzten Übertragungskapazitäten zwischen den Niederlanden und Deutschland im Moment dazu führen, dass die Niederlande nur in begrenztem Umfang kostengünstige Energie aus Deutschland einführen können. Es ist nicht plausibel, dass die Preisunterschiede bei Energie zwischen Deutschland und den Niederlanden künftig unverändert bleiben; eine belastbare Prognose für die zu erwartende Preisentwicklung fehlt.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema werden Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung erläutert. Die neue Verbindung trägt dazu bei, die Beschränkungen bei den Verbindungskapazitäten zwischen den Niederlanden und Deutschland zu reduzieren. Einer der Vorteile besteht darin, dass die Niederlande von den niedrigeren Strompreisen in Deutschland stärker profitieren können. Es wird nicht behauptet, dass diese niedrigeren Preise während der gesamten Betriebszeit der neuen Verbindung bestehen bleiben. In Abschnitt 1.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan (unter der Überschrift „Weiterentwicklung hin zu einem (nordwest-) europäischen Elektrizitätsmarkt) wird erwähnt, dass die Strompreise für Großverbraucher gegenwärtig in Deutschland niedriger sind als in den Niederlanden. In Abschnitt 2.4. der Umweltverträglichkeitsstudie wird ergänzt, dass nicht unbedingt davon auszugehen ist, dass diese Situation während der gesamten Betriebszeit der neuen Verbindung strukturell bestehen bleibt.
1k.	44, 53	Stellungnahme	Die Erweiterung der Verbindungskapazitäten in Verbindung mit der Flexibilisierung der Stromflüsse aufgrund der Nutzung erneuerbarer Energien (wie etwa Windenergie) ist kein Argument. Sobald in den Niederlanden der Wind weht, weht auch in Deutschland der Wind und umgekehrt.
		Antwort	Nutzen und Notwendigkeit der Erweiterung der Verbindungskapazitäten in Verbindung mit der Schaffung weiterer Möglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien aus den Niederlanden und dem Ausland sind in Abschnitt 1.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Durch die starke Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen im vermaschten

			<p>nordwesteuropäischen Hochspannungsnetz größere Schwankungen. Die neue Verbindung trägt als neue Übertragungsleitung zur Zuverlässigkeit des Stromnetzes bei, über das immer mehr erneuerbare Energie übertragen wird. So lassen sich Angebot und Nachfrage über ein größeres Gebiet ausgleichen.</p> <p>Für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen sind die Witterungsbedingungen ausschlaggebend (Wind und Bewölkung). Auch wenn das Wetter in den Niederlanden und in Deutschland große Ähnlichkeiten aufweist, handelt es sich doch nicht um eine Eins-zu-eins-Beziehung, wie behauptet wird. Im KCD 2011 ist in Abbildung 3-10 die parallele Einspeisung von Windenergie in den Niederlanden und in Deutschland dargestellt. Auch wenn für beide Länder eine starke Korrelation zu sehen ist, bestehen auch Situationen, in denen der Wind in den Niederlanden stark weht und in Deutschland wenig und umgekehrt.</p>
1l.	31, 44, 53, 66	Stellungnahme	<p>Eine stichhaltige Untermauerung vor allem für die Mengen an importiertem und exportiertem Strom fehlen. Auch die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit hat in ihrer Richtlinienempfehlung für die Umweltverträglichkeitsstudie darauf hingewiesen. Einreicher fragen nach, ob es einen europäischen Energieplan gibt, aus dem hervorgeht, wie die Stromflüsse in Europa verlaufen. Aus neueren Untersuchungen geht hervor, dass unsere Nachbarländer Überkapazitäten besitzen und keinen Bedarf an der Abnahme von Strom aus den Niederlanden haben.</p>
		Antwort	<p>In Abschnitt 1.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird erwähnt, dass TenneT gesetzlich verpflichtet ist, alle zwei Jahre ein Qualitäts- und Kapazitätsdokument (KCD) zu erstellen. Im KCD legt TenneT Rechenschaft darüber ab, wie Qualität, Sicherheit und Kapazität der Energieübertragung in den Niederlanden künftig gewährleistet werden. Im KCD 2013 wird unter anderem beschrieben, wie der Gesamtbedarf an Übertragungskapazitäten (einschließlich Im- und Exporten) für sämtliche Netzbereiche im Zeitraum 2014–2023 gedeckt wird. Dabei wurde auf die vom ENTSO-E entwickelten Prognosen zurückgegriffen. Das KCD 2013 bestätigt Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung. Siehe auch die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.</p>
1m.	44	Stellungnahme	<p>Die Aussage, dass erwartet wird, dass die inländische Nachfrage nach Strom auch künftig einen strukturell ansteigenden Verlauf aufweisen wird, wird nicht belegt. Auch die Prognose für den künftigen Energieverbrauch in Deutschland ist nicht nachvollziehbar dargestellt.</p>
		Antwort	<p>In Europa nehmen Verbrauch und Erzeugung von Strom zu. Die Übertragung von Strom erfolgt über weitere Entfernungen; damit sind die aktuellen Übertragungskapazitäten zu gering. Angesichts dessen müssen die Übertragungskapazitäten erhöht werden. Das ergibt sich aus dem</p>

			<p>KCD 2013 von TenneT.</p> <p>Im zehnjährigen Netzentwicklungsplan für Europa (TYNDP) hat der ENTSO-E gemeinsam mit den nationalen Netzbetreibern Szenarien erstellt. Für Deutschland wird in diesen Plänen von einer konstanten oder steigenden Nachfrage nach Strom ausgegangen. Auf die Prognosen von ENTSO-E hat TenneT bei der Erarbeitung des KCD zurückgegriffen. Damit hat TenneT im KCD die besten verfügbaren Informationen bezüglich der Entwicklung der Stromnachfrage in Deutschland verwendet.</p>
1n.	53	Stellungnahme	<p>Einreicher fragt nach, wo die gesetzlichen Grundlagen für den Bau dieser neuen Verbindung zu finden sind und woraus abgeleitet wird, dass eine Verdopplung der Kapazitäten realisiert werden muss.</p>
		Antwort	<p>TenneT ist aufgrund von Artikel 10 des niederländischen Elektrizitätsgesetzes 1998 vom niederländischen Minister für Wirtschaft als nationaler Netzbetreiber eingesetzt. Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist TenneT aufgrund von Artikel 21 des Elektrizitätsgesetzes 1998 verpflichtet, jährlich ein KCD zu erstellen, in dem TenneT angibt, welche Investitionen zur Erweiterung des Netzes seiner Auffassung nach notwendig sind, um den Gesamtbedarf an Übertragungskapazität für Strom zu decken. Im KCD 2013 ist die Erweiterung des nationalen Hochspannungsnetzes um eine neue Verbindung Doetinchem–Niederrhein (Deutschland) mit einer Übertragungskapazität von 2 × 2.635 MVA enthalten. Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.</p> <p>Die Grundlagen für den Bau der neuen Verbindung ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für das Dritte Strukturprogramm zur Elektrizitätsversorgung Teil 4 (SEV III). Das SEV III ist in den Abschnitten 1.2.2. und 3.1.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im SEV III ist die globale räumliche Festlegung für die neue Verbindung von Doetinchem nach Wesel erfolgt. Das SEV III galt zum Zeitpunkt der Verabschiedung als raumordnungspolitische Grundsatzentscheidung und wurde anhand des Berichts zur Raumordnung (Nota Ruimte) geprüft. Das SEV III gilt als Ausarbeitung der Structuurvisie Infrastructuur en Ruimte(SVIR).</p>
1o.	53	Stellungnahme	<p>Die Trasse der neuen Verbindung liegt nicht unmittelbar an einem großen Produktionsstandort und/oder einem großen Verbrauchsstandort. Damit ist die neue Verbindung überflüssig.</p>
		Antwort	<p>Das in der Vision 2030 enthaltene Netzkonzept ist in Abschnitt 1.2.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Hinter diesem Netzkonzept steckt folgende Philosophie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein leistungsfähiger 380-kV-Ring.

			<ul style="list-style-type: none"> • Direktverbindungen von der Energieerzeugung zu den Lastzentren oder zum 380-kV-Ring. Bestandteil des Netzkonzepts ist der Bau der neuen Verbindung, die unmittelbar an den leistungsfähigen 380-kV-Ring angeschlossen ist und dadurch einen integralen Bestandteil des vermaschten nationalen niederländischen Hochspannungsnetzes bilden wird. Darüber hinaus trägt die Verbindung zur besseren Vernetzung des nordwesteuropäischen Stromnetzes bei. Über dieses Netz erfolgen große Energietransporte. Diese großen Energietransporte sind notwendig, weil die Entfernungen zwischen den Verbrauchszentren und den Standorten der Stromerzeugung ständig zunehmen. Der Bedarf an höheren Übertragungskapazitäten kann nur durch Verstärkung und Erweiterung des europäischen Übertragungsnetzes gedeckt werden.
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

2			<i>Verfahren</i>
		Allgemeines	<p>Für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung ist die Verabschiedung eines Inpassingsplans notwendig. Darüber hinaus werden verschiedene Durchführungsbeschlüsse (Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Meldungen u. Ä.) verlangt, um die neue Verbindung tatsächlich realisieren zu können. Das können unter anderem Umgevingsvergunningen für Bau und Rodung sowie Ausnahmegenehmigungen aufgrund des niederländischen Flora- und Fauna-Gesetzes sein. Diese Durchführungsbeschlüsse werden von den zuständigen Stellen auf nationaler Ebene, von Provinzen, Kommunen und Wasserbehörden (Waterschappen) gefasst.</p> <p>Das Verfahren für den Inpassingsplan und die Durchführungsbeschlüsse ist in Abschnitt 1.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. In Artikel 20a Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes 1998 ist festgelegt, dass für die Beschlussfassung über Erweiterungen des nationalen Hochspannungsnetzes nicht nur ein Inpassingsplan verabschiedet wird (das raumplanerische Modul), sondern auch das Ausführungsmodul der nationalen Koordinationsregelung (RCR) angewendet wird. Dieses Modul ist in Artikel 3.35 Absatz 1 Anfang sowie Buchstabe c des niederländischen Raumordnungsgesetzes enthalten und sieht vor, dass die Beschlussfassung bezüglich des Inpassingsplans sowie die Durchführungsbeschlüsse koordiniert vorbereitet und bekannt gegeben werden. Das bedeutet, dass der niederländische Minister für Wirtschaft gemeinsam mit der Ministerin für Infrastruktur und Umwelt die zuständige Behörde bezüglich des Inpassingsplans ist und dass der Minister für Wirtschaft die Beschlussfassung zu den</p>

			<p>Durchführungsbeschlüssen koordiniert.</p> <p>Bei der Anwendung der nationalen Koordinationsregelung werden die Beschlüsse anhand des einheitlichen öffentlichen Vorbereitungsverfahrens im Sinne von Abteilung 3.4 des niederländischen allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes sowie der besonderen Verfahrensvorschriften in Artikel 3.31 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes vorbereitet. Die Regelung sieht eine gemeinsame Bekanntgabe und öffentliche Auslegung der Beschlussentwürfe (Artikel 3.31 Absatz 3 Anfang und Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3.35 Absatz 4 Raumordnungsgesetz) sowie die gleichzeitige Bekanntgabe der Beschlüsse (Artikel 3.32 in Verbindung mit Artikel 3.35 Absatz 4 Raumordnungsgesetz) vor. Im Zusammenhang mit den Entwürfen zum Inpassingsplan und zu den Durchführungsbeschlüssen kann jede Person bzw. Einrichtung Stellungnahmen abgeben. Auch Bürgerinnen und Bürger sowie Einrichtungen in Deutschland können Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Anschließend wird der Inpassingsplan von den Ministern verabschiedet. Die Zuständigkeit, Durchführungsbeschlüsse zu fassen, verbleibt im Prinzip bei den gesetzlich zuständigen Verwaltungsorganen.</p> <p>Nach der Beschlussfassung werden der Inpassingsplan und die Durchführungsbeschlüsse noch einmal gleichzeitig zur Einsicht ausgelegt. Beteiligte und Betroffene haben Gelegenheit, bei der Afdeling Bestuursrechtspraak des Nederlandse Raad van State (ABRvS) Einspruch einzulegen. Auch das Einspruchsverfahren erfolgt weiterhin koordiniert.</p>
2a.	28, 44, 47, 53, 61a, 61b, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 63o, 70	Stellungnahme	Die Interessen der Einreicher wurden beim Zustandekommen der Beschlussentwürfe nicht ausreichend berücksichtigt bzw. nicht ausreichend in die Abwägung einbezogen. Folglich kann der Bau der neuen Verbindung in dieser Form nicht stattfinden.
		Antwort	Die Trasse der neuen Verbindung zwischen Doetinchem (Niederlande) und Wesel (Deutschland) ist

			<p>anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese umfassende Abwägung beschrieben. In dieser Abwägung wurden die bestehenden Nutzungsfunktionen sowie die künftigen Entwicklungen im Planungsgebiet (sowie dessen Umgebung) berücksichtigt. In Abschnitt 4.2. der Erläuterung sind diese bestehenden Nutzungsfunktionen sowie die künftigen Entwicklungen beschrieben. Außerdem wurden in der Abwägung die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Lebensumfeld sind in Kapitel 6 der Erläuterung beschrieben. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt. Die Minister sind sich dessen bewusst, dass individuelle Interessen berührt werden, und haben darauf möglichst umfassend Rücksicht genommen. Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass individuellen Interessen in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung gemäß dem im Inpassingsplan enthaltenen Trassenverlauf nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte.</p>
2b.	3, 16, 46d	Stellungnahme	<p>Einreicher wurden als Beteiligte und Betroffene nicht schriftlich über die Beschlussentwürfe in Kenntnis gesetzt. Einreicher ersuchen darum, sie über die Pläne aktiv auf dem Laufenden zu halten.</p>
		Antwort	<p>Eine Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung der Beschlussentwürfe ist im niederländischen Staatscourant (Amtsblatt) sowie in mehreren Lokalzeitungen aus der Region (sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland) erfolgt. Die Bekanntgabe ist zugleich auf elektronischem Weg erfolgt. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, die für die Bekanntgabe dieser Beschlussentwürfe gelten. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit der Bekanntgabe Briefe verschickt an die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts bzw. mit sensiblen Flächennutzungen. Anhand von Newslettern sowie über die Website www.doetinchem-wesel380kv.nl haben Einreicher die Entwicklungen verfolgen können. Das wird auch weiterhin bis zu Realisierung und Übergabe der neuen Verbindung so bleiben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Beschlusses zur Feststellung des Inpassingsplans sowie der Durchführungsbeschlüsse bzw. umgehend danach werden die Personen und Einrichtungen informiert, die eine Stellungnahme abgegeben haben.</p> <p>Aus folgenden Gründen besteht keine Pflicht zur persönlichen bzw. schriftlichen Unterrichtung über die Beschlussentwürfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Inpassingsplan ist kein Beschluss, der sich an einen oder mehrere Beteiligte und Betroffene

			richtet (Artikel 3:13 Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz). Und: <ul style="list-style-type: none"> Die Entwürfe zu den Durchführungsbeschlüssen richten sich nicht an Einreicher.
2c.	58	Stellungnahme	Einreicher hat seine als Einschreiben verschickte Stellungnahme per Post zurückbekommen, weil sie von der betreffenden Stelle nicht abgeholt worden sei.
		Antwort	Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass Einreicher Gelegenheit hatte, seine Stellungnahme rechtzeitig auf andere Weise abzugeben.
2d.	14	Stellungnahme	Einreicher kann die in den Beschlussentwürfen enthaltenen Mastpositionen akzeptieren. Bei einer eventuellen Umstellung in Richtung seiner Wohnung erhebt der Einreicher Einspruch.
		Antwort	Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2e.	10	Stellungnahme	Es hätte auch eine Übersichtszeichnung der Positionen der Masten im Internet zur Einsicht angeboten werden müssen, damit deren genaue Standorte bekannt sind. Demzufolge muss erneut eine öffentliche Auslegung erfolgen, und es muss erneut die Möglichkeit geben, Stellungnahmen einzureichen.
		Antwort	Bei den Anträgen zur Umgevingsvergunning für die neue Verbindung war in Anhang 1 eine Übersichtskarte enthalten, auf der die Positionen der Masten einschließlich Mastnummern verzeichnet waren. In Anhang 2 der Anträge zur Umgevingsvergunning ist darüber hinaus das Mastbuch enthalten, in dem Lagezeichnungen für die einzelnen Maststandorte abgebildet sind. In Anhang 5 des Entwurfs zum Inpassingsplan ist eine vergleichbare Übersichtskarte der Maststandorte und -nummern enthalten. Im Rahmen der nationalen Koordinationsregelung haben die Anträge zur Umgevingsvergunning samt Anhängen gemeinsam mit dem Entwurf zum Inpassingsplan samt Anhängen und der Umweltverträglichkeitsstudie vom 26. September bis zum 6. November 2014 zur Einsicht ausgelegt, und zwar sowohl im Internet unter http://www.rvo.nl/subsidies-regelingen/doetinchem-wesel-380-kv als auch im Rathaus van Doetinchem. Alle Interessenten hatten Gelegenheit, diese Unterlagen einzusehen und diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.
2f.	62	Stellungnahme	Die Maststandorte, die in früheren Schriftwechseln mit TenneT angegeben waren, stimmen nicht mit den Maststandorten überein, die im Entwurf zum Inpassingsplan und den zugehörigen Unterlagen enthalten sind.
		Antwort	Eigentümer von Grundstücken im Streifen des dinglichen Rechts wurden von TenneT frühzeitig informiert, um die Situation möglichst bis zur Ausarbeitung der Pläne zu besprechen. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass sich beispielsweise während der Erarbeitung des Bauplans für die neue Verbindung Maststandorte ändern. Einreicher wurde von TenneT inzwischen informiert.

2g.	11	Stellungnahme	Einreicher hat Einwände gegen die Planung der organisierten Informationsabende. Seiner Meinung nach wäre es angebracht gewesen, das Projekt in einer Plenarversammlung zu präsentieren.
		Antwort	Die Entscheidung fiel zugunsten eines offenen Informationsabends, um allen Interessenten unkompliziert die Gelegenheit zu geben, eigene Fragen zu stellen und auf die jeweiligen konkreten Situationen einzugehen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Beschlusssentwürfe und der sich daraus ergebenden Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen besteht keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Plenarversammlung.
2h.	34b, 46b, 46c, 46e, 53	Stellungnahme	Es geht ausschließlich um die gesetzlich verlangte Partizipation, und die einzelnen Verfahrensschritte folgen zügig aufeinander. Es hat zu keinem Zeitpunkt Gespräche gegeben. Dadurch werden die Interessen nicht hinreichend deutlich und es besteht keine ausreichende Akzeptanz. Die Beschlusssentwürfe sind demzufolge qualitativ nicht ausreichend.
		Antwort	<p>Wie Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Organisationen und andere Behörden in die Vorbereitung des vorliegenden Inpassingsplans einbezogen werden, ist in Abschnitt 8.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.</p> <p>Im Rahmen von 3.28 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wurden am 10. Februar 2014 die Stadt- und Gemeinderäte sowie die Provinciale Staten der Provinz Gelderland gehört. Die Anhörung der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Provinciale Staten wurde mit der Beratung im Sinne von Artikel 3.1.1 Raumordnungserlass verbunden. Zur Vorbereitung wurden gleichzeitig auch die ausführenden nationalen Behörden sowie Waterschap Rijn en IJssel (Wasserbehörde Rhein und IJssel) um Stellungnahmen zum Vorentwurf des Inpassingsplans ersucht. Darüber hinaus wurde eine Reihe Organisationen und Einrichtungen in der Region um Stellungnahmen ersucht.</p> <p>Die Beschlusssentwürfe sind dann gemäß den Verfahrensvorgaben aus Artikel 3.35 Absatz 1 Anfang und Buchstabe c Raumordnungsgesetz sowie des sich daraus ergebenden einheitlichen öffentlichen Vorbereitungsverfahrens im Sinne von Abteilung 3.4 des Algemene wet bestuursrecht zustande gekommen.</p> <p>Es hat Untersuchungen gegeben zu den bestehenden Nutzungsfunktionen sowie zu den künftigen Entwicklungen im Planungsgebiet (sowie dessen Umgebung) und zu den Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher (siehe dazu die Antwort unter 2a). Die Interessen der Einreicher wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt.</p>

			<p>Darüber hinaus wurden übergesetzliche Partizipations- und Kommunikationsmöglichkeiten eingeräumt. Seit Beginn des Projekts fanden öffentliche Informationsabende statt, es wurden Newsletter verteilt, und es steht eine Website zur Verfügung, mit denen Anwohner aktuell unterrichtet werden. Auf diesen Wegen wurden auch immer eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer für Fragen und Anmerkungen angegeben.</p> <p>Da der Entwurf zum Inpassingsplan zur Einsicht ausgelegt hat und damit auch die Trasse der neuen Verbindung bekannt ist, hat sich TenneT auf der Grundlage seiner Erwerbs- und Entschädigungsrichtlinien an die Eigentümer (und anderen Anspruchsberechtigten) gewandt, um im Rahmen der Realisierung der neuen Verbindung zivilrechtliche Verträge zu schließen.</p>
2i.	2, 34b, 44, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 48, 70	Stellungnahme	<p>Der Entwurf zum Inpassingsplan steht im Widerspruch zu europäischem und internationalem Recht (u. a. Artikel 7 der SUP-Richtlinie 2001/42/EG, Artikel 7 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU sowie Espoo-Konvention) sowie zu niederländischem Recht (Artikel 7.7. Absatz 1 Anfang und Buchstabe b sowie Artikel 7.10 Umweltschutzgesetz). Auf der Grundlage dieser Bestimmungen besteht für diese gesamte neue 380-kV-Hochspannungsverbindung zwischen Doetinchem und Wesel die Pflicht zur Erstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie stellt die (grenzüberschreitenden) Auswirkungen in beiden Ländern anhand identischer Untersuchungsmethoden deutlich dar. Es muss zu grenzüberschreitenden Absprachen mit transparenter Beschlussfassung kommen, und die raumplanerischen Verfahren in den Niederlanden und in Deutschland müssen verknüpft werden.</p>
		Antwort	<p><u>Keine Pflicht zu einer einzigen Umweltverträglichkeitsstudie</u></p> <p>Die Einreicher verweisen auf Artikel aus der UVP-Richtlinie (Artikel 7), der SUP-Richtlinie (Artikel 7) sowie auf die Espoo-Konvention (einschließlich SEA-Protokoll), die die grenzüberschreitende Konsultation vorsehen, wenn ein Projekt, das auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats realisiert wird, beträchtliche Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats haben kann. Für den Fall, dass ein solches Projekt beträchtliche Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats haben kann, müssen sich beide Mitgliedstaaten abstimmen. Der Mitgliedstaat, in dem das Projekt nicht realisiert wird, kann dabei verlangen, dass er vor Abschluss der Beschlussfassung in dem Mitgliedstaat, in dem das Projekt realisiert wird, konsultiert werden möchte. Artikel 7.7 Absatz 1 Anfang und Buchstabe b sowie Artikel 7.10 des niederländischen Umweltschutzgesetzes sehen das nicht vor.</p> <p>Die genannte Bestimmung räumt den Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten einer</p>

		<p>Umweltverträglichkeitsstudie für ein grenzüberschreitendes Projekt ein. Das kann die Erstellung einer oder mehrerer Umweltverträglichkeitsstudien sein. Zwischen den Niederlanden und Deutschland gibt es seit 2005 Vereinbarungen zur Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Konsultation. Diese Vereinbarungen wurden 2013 aktualisiert und erweitert. Sie sind in der Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich festgehalten (http://www.infomil.nl/onderwerpen/ruimte/mer/procedurehandleiding/procedurele/grensoverschrijdend/).</p> <p>Die Einreicher verweisen auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10. Dezember 2009 in der Rechtssache C-205/08 Hochspannungsverbindung Italien–Österreich. Dieses Urteil beschäftigt sich mit dem Bau einer oberirdischen 220-kV-Hochspannungsverbindung mit einer Nennleistung von 300 MVA durch das italienische Unternehmen Alpe Adria zum Anschluss des Netzes des italienischen Unternehmens Rete Elettrica Nazionale SpA an das Netz des österreichischen Unternehmens VERBUND-Austrian Power Grid AG. Diese Verbindung hatte eine Gesamtlänge von 48,4 km. Davon sollten 41 km in Italien gebaut werden und 7,4 km in Österreich. Die zuständige Behörde in Österreich gelangte zu der Auffassung, dass in Österreich keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen müsste, da der österreichische Abschnitt der Verbindung unterhalb der (in Anhang I der UVP-Richtlinie sowie im österreichischen Recht enthaltenen) Grenze von 15 km geblieben ist. In diesem Fall urteilte der EuGH, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verbindung allein deshalb unterhalb der Grenze von 15 km geblieben ist, weil der größte Teil der Verbindung in einem anderen Mitgliedstaat angelegt wird. Der EuGH urteilte, dass <i>„der betreffende Mitgliedstaat (...) auf seinem eigenen Hoheitsgebiet für ein solches Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen und dabei die konkreten Folgen des Projekts in Betracht ziehen [muss]“</i>.</p> <p>Aus diesem Urteil ergibt sich, dass nicht nur die Länge der Trasse in einem Mitgliedstaat bei der Frage berücksichtigt werden muss, ob die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der EuGH urteilt, dass für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte erfolgen müssen und Österreich eine solche Prüfung auf seinem Hoheitsgebiet hätte durchführen müssen. Aus diesem Urteil lässt sich ausdrücklich nicht ableiten, dass bei grenzüberschreitenden Projekten eine einzige Umweltverträglichkeitsstudie erstellt werden muss.</p>
--	--	---

		<p>Die Einreicher verweisen auch auf das Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache C-142/07. Dieses Urteil beschäftigt sich mit der Modernisierung und Aufwertung der städtischen Ringstraße M30 um Madrid. Die spanischen Behörden hatten diese Modernisierung und Aufwertung in 15 Teilprojekte unterteilt und für jedes Teilprojekt beurteilt, ob die Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Der EuGH urteilte, dass die europäische Richtlinie nicht dadurch behindert werden darf, dass ein Projekt aufgeteilt wird und die kumulativen Auswirkungen der getrennten Projekte außer Betracht gelassen werden, um damit die Prüfpflicht zu umgehen. Bei der neuen Verbindung wurde die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht umgangen. In diesem Urteil geht der EuGH nicht auf grenzüberschreitende Projekte ein.</p> <p><u>Vorgehensweise bezüglich der neuen Verbindung</u></p> <p>Beim Bau der neuen Verbindung handelt es sich um ein Projekt, das aus einem niederländischen Abschnitt mit einer Länge von etwa 22 km (Doetinchem bis zur deutschen Grenze) sowie einem deutschen Abschnitt mit einer Länge von etwa 35 km (deutsche Grenze bis Wesel) bestehen wird. Im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Projekt werden sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland die gesetzlich vorgesehenen Verfahren durchlaufen. Die zuständige Behörde in den Niederlanden hat keine Zuständigkeit bezüglich des deutschen Abschnitts der Trasse und umgekehrt. In Abschnitt 8.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist dies eingehender beschrieben. Beide Länder durchlaufen getrennt die formalen raumplanerischen Verfahren zur Festlegung der Trasse auf ihrem Hoheitsgebiet.</p> <p>Im Vorfeld der formalen raumplanerischen Verfahren in den Niederlanden und Deutschland wurde 2008 eine Basiseffektenstudie (BES) durchgeführt. In der BES wurden verschiedene prinzipielle Prinziptrassen für die gesamte Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel miteinander verglichen. Mit der BES wollte man eine Übersicht über die relevanten Umweltfolgen der unterschiedlichen prinzipiellen Prinziptrassen für das gesamte Projekt und damit in beiden Ländern erarbeiten. Anhand dieser Vorarbeiten wurde gemeinsam ein Prinziptrasse entwickelt. Dabei hat sich gezeigt, dass bei diesem prinzipiellen Trassenverlauf erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete von vornherein auszuschließen sind. Der entwickelte prinzipielle Trassenverlauf ist darüber hinaus auf weite Strecken mit bestehenden Hochspannungstrassen kombiniert, wodurch auch andere (Umwelt-) Auswirkungen möglichst gering sind. Damit wurden die Umweltauswirkungen bereits vor Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie für die gesamte Verbindung von Doetinchem nach Wesel in Grundzügen aufgezeigt. Die BES ist dem Startbericht</p>
--	--	--

			<p>für die Umweltverträglichkeitsprüfung für den niederländischen Abschnitt der Hochspannungsverbindung als Anlage beigefügt worden. Im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der oben genannten Rechtssache C-205/08 wurde für die gesamte Trasse der Verbindung von Doetinchem nach Wesel ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, wobei sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland für den im betreffenden Mitgliedstaat gelegenen Abschnitt der Trasse eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt wurde. In der für den niederländischen Abschnitt der Trasse erstellten Umweltverträglichkeitsstudie sind eventuell vorhandene grenzüberschreitende Auswirkungen berücksichtigt.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsstudie muss auf die Ebene zugeschnitten sein, auf der die raumplanerische Beschlussfassung erfolgt. In den Niederlanden handelt es sich dabei um die Ebene des nationalen Inpassingsplans. Die erforderlichen formalen raumplanerischen Verfahren sind in den Niederlanden und Deutschland in vielerlei Hinsicht miteinander vergleichbar, aber bezüglich Art und Systematik nicht ganz identisch. Vor diesem Hintergrund hat man entschieden – damit die Umweltverträglichkeitsstudie möglichst gut auf die Ebene der Beschlussfassung abgestimmt ist –, sowohl für den niederländischen Abschnitt als auch für den deutschen Abschnitt der Trasse jeweils eine Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Espoo-Konvention wurden mit den deutschen Behörden Vereinbarungen über die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie der Behörden in die Beschlussfassung auf beiden Seiten getroffen. Dies ist in den Abschnitten 1.8.2. und 8.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Leitlinie für das Verfahren zur grenzüberschreitenden Beteiligung und Beratung im Rahmen des niederländischen Abschnitts der neuen Verbindung ist, dass für die Umweltverträglichkeitsstudie und den prüfpflichtigen Beschluss im Prinzip die gesetzlichen und verfahrenstechnischen Vorschriften der Niederlande gelten.</p>
2j.	48	Stellungnahme	<p>Angesichts der Zahl der Änderungen, die vom Einreicher vorgeschlagen wurden, ist der Entwurf zum Inpassingsplan nach Anpassung erneut als Entwurf zur Einsicht auszulegen.</p>
		Antwort	<p>In Kapitel 4 dieses Antwortberichts zu den Stellungnahmen DW380 ist eine Übersicht mit den Änderungen des Inpassingsplans (Erläuterung, Darstellung und Bestimmungen) sowie der Durchführungsbeschlüsse enthalten, die zur endgültigen Beschlussfassung bezüglich der neuen Verbindung vorgenommen worden sind. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen, aber auch in Verbindung mit einer Reihe verwaltungstechnischer Änderungen. Art und Umfang der Änderungen sind so gering, dass damit kein wesentlich anderer</p>

			Inpassingsplan vorliegt. So besteht kein Anlass, den Inpassingsplan erneut zur Einsicht auszulegen.
2k.	53	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, warum der niederländische Staat einen Inpassingsplan für ein Projekt eines Privatunternehmens erstellt und warum die niederländischen Minister für Wirtschaft sowie für Infrastruktur und Umwelt als zuständige Behörde auftreten.
		Antwort	Das geltende Verfahren ist in Abschnitt 1.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Dort steht, dass in Artikel 20a Absatz 1 des Elektrizitätsgesetzes 1998 festgelegt ist, dass für die Beschlussfassung über Erweiterungen des nationalen Hochspannungsnetzes ein Inpassingsplan verabschiedet wird (das raumplanerische Modul) und das Ausführungsmodul der nationalen Koordinationsregelung (RCR) angewendet wird. Dieses Modul ist in Artikel 3.35 Absatz 1 Anfang sowie Buchstabe c des niederländischen Raumordnungsgesetzes enthalten und sieht vor, dass die Beschlussfassung bezüglich des Inpassingsplans sowie die Durchführungsbeschlüsse koordiniert vorbereitet und bekannt gegeben werden. Das bedeutet, dass der niederländische Minister für Wirtschaft gemeinsam mit der Ministerin für Infrastruktur und Umwelt die zuständige Behörde bezüglich des Inpassingsplans ist und dass der Minister für Wirtschaft die Beschlussfassung zu den Durchführungsbeschlüssen koordiniert. Die Minister sind die zuständige Behörde bezüglich des Inpassingsplans und haben die Zuständigkeit für die Erstellung des Inpassingsplans übernommen.
2l.	39, 57	Stellungnahme	Seitdem das Vorhaben zum Bau einer neuen Verbindung und der Vorbereitungsbeschluss dem Einreicher bekannt gegeben worden sind, entstehen dem Einreicher Beeinträchtigungen und Schäden. Diese Schäden gehen zurück auf: die Einschränkungen, die der Vorbereitungsbeschluss auferlegt, den Wertverlust der Wohnung, der sich daraus ergibt, die psychische Belastung wegen der Ungewissheit, sich verzögernde Planungen sowie investierte Energie und Zeit.
		Antwort	<p>Es wurde versucht, die Phasen der Untersuchung und der Vorbereitung auf das nationale Koordinationsverfahren möglichst zügig zu durchlaufen. Damit sollte erreicht werden, dass die Unsicherheit für die Anwohner nicht länger als notwendig besteht und Unannehmlichkeiten möglichst reduziert bzw. vermieden werden. Beim Projekt kommt es insbesondere auf eine sorgfältige Beschlussfassung an.</p> <p>Der Standort von Einreicher 39 befindet sich innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone; es handelt sich um eine sogenannte sensible Flächennutzung. Das bedeutet, dass der Einreicher Gelegenheit bekommt, sein Haus bzw. seine Wohnung freiwillig zu einem Betrag an TenneT zu verkaufen, der eine vollständige Entschädigung des gesamten mit Geld bewertbaren Schadens umfasst. Dieses Verfahren von TenneT ist in Abschnitt 8.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan</p>

			<p>beschrieben.</p> <p>Der Standort von Einreicher 57 befindet sich nicht innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts bzw. der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung. Grundlage eines Ausgleichs für Planschäden bildet unter diesen Voraussetzungen Abteilung 6.1 Raumordnungsgesetz. Ein Ausgleich für Planschäden wird dann gewährt, wenn es durch Änderung der raumplanerischen Vorgaben, die für Einreicher einen raumplanerischen Nachteil bedeuten, zu Schäden in Form von Einkommensverlust oder Wertverlust einer Liegenschaft kommt.</p>
2m.	61a	Stellungnahme	<p>In den Beschlussentwürfen wurde die intensive Vorbefassung mit TenneT bewusst vernachlässigt. Es handelt sich deshalb nicht um eindeutige und konkrete Beschlussentwürfe. Einreicher hat von TenneT erfahren, dass im Zusammenhang mit der Realisierung der neuen 380-kV-Hochspannungsverbindung Anpassungen an seinem Unternehmen erfolgen sollen. Es haben allerdings noch keine Untersuchungen stattgefunden. Das widerspricht einer sorgfältigen Raumplanung. Es liegt ein Konflikt zum einheitlichen öffentlichen Vorbereitungsverfahren im Sinne von Abteilung 3.4 des Allgemeine wet bestuursrecht vor.</p>
		Antwort	<p>Bei der Beschlussfassung zum Inpassingsplan und der in diesem Rahmen erfolgenden Abwägung bezüglich des Trassenverlaufs wurden die bestehenden Nutzungsfunktionen sowie die künftigen Entwicklungen im Planungsgebiet (sowie dessen Umgebung) berücksichtigt. Außerdem wurden in der Abwägung die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld des Einreichers berücksichtigt. Siehe dazu die Antwort unter 2a. Anhand dessen haben die Minister geurteilt, dass sich die Trasse der neuen Verbindung im Einklang mit dem Erfordernis einer sorgfältigen Raumplanung befindet.</p> <p>Der Umstand, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb des Einreichers im Trassenbereich der neuen Verbindung befindet, ändert daran nichts. Falls sich die Anwesenheit der neuen Verbindung negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Einreichers auswirkt, sind Maßnahmen zu treffen, damit diese Auswirkungen vermieden werden. Die Kosten zur Realisierung dieser Maßnahmen gehen zulasten von TenneT. Siehe auch die Antworten unter 9e und 9h. Bau und Betrieb der neuen Verbindung gemäß Inpassingsplan sind realisierbar.</p> <p>Eigentümer von Grundstücken im Streifen des dinglichen Rechts der neuen Verbindung wurden von TenneT frühzeitig informiert, um die Situation möglichst bis zur Ausarbeitung der Pläne zu besprechen. Diese einvernehmlichen Absprachen mit TenneT erfolgen unabhängig von der</p>

			<p>eigenständigen Abwägung, die die Minister im Rahmen der Beschlussfassung vornehmen müssen. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass es sich nicht um konkrete oder eindeutige Beschlussentwürfe handeln würde.</p> <p>Mit der Anwendung von Abteilung 3.4 des Algemene wet bestuursrecht werden die verfahrenstechnischen Aspekte der Beschlussfassung bezüglich des Inpassingsplans sowie der Durchführungsbeschlüsse festgelegt. Abteilung 3.4 des Algemene wet bestuursrecht wurde eingehalten.</p>
2n.	63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n	Stellungnahme	Einreicher behalten sich das Recht vor, durch Sachverständige die Möglichkeiten einer unterirdischen Verlegung weiter untersuchen zu lassen, und behalten sich das Recht vor, im Verfahren nachträglich ergänzende Berichte zu diesem Aspekt vorzulegen.
		Antwort	Die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bestand bis zum 6. November 2014. Diese Möglichkeit haben die Einreicher genutzt. Danach haben die Einreicher keine konkretere Begründung ihrer Stellungnahme eingereicht. Einreicher haben die Möglichkeit, Einspruch gegen die Feststellung des Inpassingsplans und gegen die Durchführungsbeschlüsse zu erheben.
2o.	R4	Stellungnahme	Im ersten Antwortbericht im Rahmen der Vorabstimmung (Artikel 3.1.1. Raumordnungserlass) ist die Reaktion des Einreichers bezüglich der Grundstücke Mussenhorstweg 4 und Broekstraat 5 in Wehl nicht enthalten.
		Antwort	Die Reaktion des Einreichers bezüglich der Grundstücke Mussenhorstweg 4 und Broekstraat 5 in Wehl ist im ersten Antwortbericht nicht enthalten, weil sich die Reaktion auf das Einspruchsverfahren bezog, das im Rahmen des Bauleitplans „Buitengebied 2012“ [„Umland 2012“] stattfand. Es handelte sich nicht um eine (inhaltliche) Reaktion auf den Vorentwurf zum Inpassingsplan. Inzwischen hat die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State (ABRvS) ihr Urteil im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen den Bauleitplan „Buitengebied 2012“ (Geschäftszeichen 201308949/1/R2, vom 5. November 2014) gefasst. Die ABRvS hat den Feststellungsbeschluss für nichtig erklärt. Demzufolge hat der Bauleitplan „Buitengebied 2012“ keine Geltung mehr. Die Konsequenzen dieses Urteils sind in den festgestellten Inpassingsplan eingeflossen.
2p.	44	Stellungnahme	Die im Entwurf zum Inpassingsplan ermöglichten Entwicklungen wurden nicht anhand der

			sogenannten „Stufenleiter zur nachhaltigen Urbanisierung“ aus Artikel 3.1.6. Absatz 2 Raumordnungserlass geprüft.
		Antwort	Die Stufenleiter zur nachhaltigen Urbanisierung aus Artikel 3.1.6. Absatz 2 Raumordnungserlass findet nicht Anwendung, weil es sich beim Bau einer neuen Verbindung nicht um eine urbane Entwicklung im Sinne des Raumordnungserlasses handelt. Eine neue urbane Entwicklung im Sinne des Raumordnungserlasses ist die raumplanerische Entwicklung eines Gewerbegebiets oder eines Hafengebiets bzw. von Büros, Einzelhandel, Standorten für Wohnflächen oder anderen städtischen Einrichtungen. Das liegt in diesem Fall nicht vor.
2q.	53	Stellungnahme	Einreicher wendet sich gegen den Beschluss zur Privatisierung des Strommarktes. Das Elektrizitätsgesetz 1998 ist ein großer Fehler. Die Aufspaltung der drei Bereiche in drei Unternehmen muss rückgängig gemacht werden.
		Antwort	Diese Stellungnahme bezieht sich auf das Elektrizitätsgesetz 1998 und nicht auf die Beschlussfassung bezüglich der neuen Verbindung. Das Elektrizitätsgesetz 1998 ist eine Tatsache.
2r.	53	Stellungnahme	Einreicher stellt sich die Frage, ob sich die Niederlande am Pentalateralen Energieforum beteiligen müssen, wenn die niederländische Wettbewerbsbehörde NMa als Bedingung eine Kapazitätssteigerung von 3000 MW für eine Integration stellt.
		Antwort	Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung ergeben sich nicht durch das Pentalaterale Energieforum. Nutzen und Notwendigkeit sind eine Abwägung, die TenneT im Rahmen seiner Aufgabe als zuständiger Netzbetreiber getroffen hat. Die Verbraucher- und Marktbehörde ACM (früher: NMa) stellt keine Bedingungen für eine Beteiligung am Pentalateralen Energieforum. Die ACM hat 2006 darauf hingewiesen, dass – kurz zusammengefasst – die Verbindungskapazitäten um 3000 MW steigen müssen, damit der niederländische Strommarkt ausreichend in die Strommärkte der benachbarten Länder integriert ist.
2s.	53	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, ob die betreffenden zuständigen Behörden bereit sind, alle erforderlichen Genehmigungen zu erteilen, und auf welcher Grundlage diese Genehmigungen erteilt werden. Die zuständigen Behörden müssen die Berichte des Weltklimarats (IPCC) ernst nehmen.
		Antwort	Die Beurteilung der Anträge erfolgt durch die zuständigen Behörden anhand der diesbezüglich geltenden gesetzlichen – und häufig abschließenden – Bewertungsrahmen. Diese unterscheiden sich für die einzelnen Arten von Durchführungsbeschlüssen. Die Berichte des Weltklimarats sind nicht Bestandteil dieser Bewertungsrahmen. Die Tatsache, dass die Durchführungsbeschlüsse in die nationale Koordinationsregelung einbezogen wurden, ändert die gesetzlichen Bewertungsrahmen nicht, anhand derer die Durchführungsbeschlüsse zu fassen sind. Die Entwürfe zu den Durchführungsbeschlüssen haben

			parallel zum Entwurf zum Inpassingsplan und zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Einsicht ausgelegt. Alle Interessenten hatten Gelegenheit, diesbezüglich Stellungnahmen abzugeben.
		Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 2o wurde erläutert, dass die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State (ABRvS) den Feststellungsbeschluss zum Bauleitplan „Buitengebied 2012“ der Stadt Doetinchem für nichtig erklärt hat. Das hat zur Folge, dass der Bauleitplan „Buitengebied 2012“ der Stadt Doetinchem keine Geltung mehr besitzt. Damit wird zu den Bauleitplänen „Buitengebied 2002“, „Buitengebied 2000, Herziening 2002“ sowie „Parapluherziening Buitengebied“ zurückgegangen. Die Konsequenzen dessen sind in den festgestellten Inpassingsplan eingeflossen.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>

3			<i>Raumordnungspolitik</i>
3a.	34b	Stellungnahme	Einreicher ersucht darum, der Umweltverträglichkeitsstudie und dem Inpassingsplan die neuesten politischen Dokumente für Raumplanung, Landschaft, Kulturgeschichte, Natur usw. zugrunde zu legen.
		Antwort	Die allgemeine Raumordnungspolitik der einzelnen Verwaltungsebenen ist in Kapitel 3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben; die konkrete Politik ist für die einzelnen Umweltaspekte in Kapitel 6 beschrieben. In der Umweltverträglichkeitsstudie sind in Kapitel 10 die geltenden politischen Vorgaben dargestellt. In den verschiedenen Hintergrunddokumenten der Umweltverträglichkeitsstudie sind für jeden Umweltaspekt die politischen Vorgaben enthalten. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass nicht von den neuesten politischen Dokumenten ausgegangen wurde.
3b.	43	Stellungnahme	In der Beschreibung der politischen Vorgaben von Provinz/Region in Abschnitt 3.2. des Entwurfs zum Inpassingsplan ist der Rahmenbericht Belvoir nicht genannt. Diese politische Vorgabe ist auch nicht in der Übersicht Gesetzlicher und politischer Rahmen DW380 auf Seite 44 der Umweltverträglichkeitsstudie enthalten.
		Antwort	In Abschnitt 3.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist lediglich die allgemeine Raumordnungspolitik enthalten. Die konkreten politischen Vorgaben bezüglich relevanter Umweltaspekte sind in Kapitel 6 der Erläuterung zum Beurteilungsrahmen des betreffenden Umweltaspekts genannt. Der Rahmenbericht Belvoir ist in Abschnitt 6.6.1. der Erläuterung des

			<p>Entwurfs zum Inpassingsplan enthalten.</p> <p>In der Übersicht auf Seite 44 der Umweltverträglichkeitsstudie sind lediglich die nationalen politischen Vorgaben enthalten und nicht die politischen Vorgaben der Provinz. Die konkreten politischen Vorgaben bezüglich der relevanten Umweltaspekte sind im betreffenden Hintergrundbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie im Kapitel „Gesetzlicher und politischer Rahmen“ enthalten. Der Rahmenbericht Belvoir ist in Abschnitt 3.3.2. des Hintergrundberichts Archäologie zur Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben.</p> <p>Im Übrigen gilt der Rahmenbericht Belvoir nicht mehr. Er wurde durch das Programm „Gelderland Kulturprovinz!“ ersetzt. Dies wurde in Abschnitt 6.6.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan entsprechend angepasst.</p>
3c.	44	Stellungnahme	<p>Der Entwurf zum Inpassingsplan wurde nicht anhand der nationalen Interessen „Stromversorgung“ und „Ökologische Hauptstruktur“ geprüft, wie dies im Besluit algemene regels ruimtelijke ordening (Barro) enthalten ist. Der Entwurf verstößt damit gegen diese Vorgaben. Dieser Beschluss bezieht sich nicht nur auf bestehende Hochspannungsverbindungen, sondern auch auf neue Hochspannungsverbindungen.</p>
		Antwort	<p>Der Besluit algemene regels ruimtelijke ordening (Barro) ist in Abschnitt 3.1.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die nationalen Interessen, die sich rechtlich in Raumordnungsplänen der Provinzen und Kommunen niederschlagen sollen, sind in diesem Beschluss festgelegt. Der Beschluss Barro bezieht sich nicht auf Raumordnungspläne auf nationaler Ebene, sodass eine Prüfung des Inpassingsplans anhand dieses Beschlusses nicht erforderlich ist (siehe Artikel 1.1. Absatz 2 Barro).</p> <p>Ersatzweise wird in Bezug auf die nationalen Interessen „Stromversorgung“ und „Ökologische Hauptstruktur“ Folgendes angemerkt. Im Beschluss Barro sind zwei Artikel enthalten, die sich auf Hochspannungsverbindungen beziehen. In Artikel 2.8.6. Barro sind die Prinziptrassen bestehender Hochspannungsverbindungen ausgewiesen. In Artikel 2.8.7. ist dann festgelegt, dass ein Bauleitplan im Bereich dieser bestehenden Trassen die Nutzung als Hochspannungsverbindung zulassen muss. Da der Beschluss Barro lediglich Bestimmungen für bestehende Hochspannungsverbindungen enthält, kann der Bau der neuen Verbindung nicht anhand der Artikel 2.8.6. und 2.8.7. Barro geprüft werden.</p> <p>Bezüglich der ökologischen Hauptstruktur ist im Barro festgelegt, dass in der Provinzverordnung die Gebiete ausgewiesen werden, die die ökologische Hauptstruktur bilden. Die wesentlichen</p>

			<p>Merkmale und Werte müssen dabei ebenfalls angegeben werden, und es sind Vorschriften zugunsten von Schutz, Erhalt und Entwicklung der wesentlichen Merkmale und Werte zu erlassen. Im Beschluss Barro ist kein konkreter Bewertungsrahmen bezüglich der ökologischen Hauptstruktur enthalten. Schon deshalb liegt kein Verstoß gegen den Beschluss Barro vor. Der Bau der neuen Verbindung wird in Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung anhand des Bewertungsrahmens der ökologischen Hauptstruktur geprüft, der in der Omgevingsverordening Gelderland enthalten ist.</p>
3d.	44	Stellungnahme	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Omgevingsverordening Gelderland gegenüber der Entwurffassung, anhand derer der Entwurf zum Inpassingsplan geprüft wurde, mit Änderungen verabschiedet wird. Die Prüfung anhand der Omgevingsverordening Gelderland muss deshalb nachträglich erfolgen.</p>
		Antwort	<p>Da die Omgevingsverordening Gelderland am 24. September 2014 verabschiedet wurde, dient sie als Ausgangspunkt für den festgestellten Inpassingsplan. Im Rahmen der Feststellung des Inpassingsplans hat deshalb erneut eine Prüfung anhand der jetzt verabschiedeten Omgevingsverordening Gelderland stattgefunden. Der Entwurf zur Omgevingsverordening Gelderland wurde nicht in einer Weise angepasst, dass dies zu anderen als den im Entwurf zum Inpassingsplan angegebenen Schlussfolgerungen führen würde.</p>
		Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 3b wird erläutert, dass der Kadernota Belvoir durch das Programm „Gelderland Kulturprovinc!“ ersetzt wurde. Dies wurde in Abschnitt 6.6.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan entsprechend angepasst.</p> <p>In der Antwort auf Stellungnahme 3d wird erläutert, dass im Inpassingsplan von der von den Provinciale Staten der Provinz Gelderland verabschiedeten Omgevingsverordening Gelderland ausgegangen wird. Dies wurde in Abschnitt 3.2. der Erläuterung und auch im Text von Abschnitt 6.9.3. unter „Ökologische Hauptstruktur“ korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
4			<p><i>Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom</i></p>
		Allgemeines	<p>Zahlreiche Stellungnahmen treten für eine unterirdische Verlegung der neuen Verbindung ein – mit Wechselstrom bzw. Gleichstrom. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die</p>

		<p>Möglichkeit einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung untersucht und auf dieser Grundlage als unrealistische Alternative eingestuft. Insbesondere die geringere Zuverlässigkeit einer unterirdischen Gleichstromverbindung im Vergleich zu einer oberirdischen Wechselstromverbindung hat dabei eine wichtige Rolle gespielt. Die neue Verbindung soll Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes werden. An das vermaschte Netz werden hohe Ansprüche bezüglich der Versorgungssicherheit gestellt.</p> <p>Nachfolgend wird nachgezeichnet, was in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Inpassingsplan bezüglich der Beziehung der neuen Verbindung zum vermaschten internationalen Hochspannungsnetz sowie zur demzufolge verlangten Zuverlässigkeit der neuen Verbindung enthalten ist. Anschließend wird dargestellt, was in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Inpassingsplan bezüglich der Möglichkeit des Baus einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung enthalten ist.</p> <p><u>Das vermaschte Netz</u></p> <p>In Abschnitt 1.2.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist angeführt, dass TenneT ein Netzkonzept entwickelt hat. Hinter diesem Netzkonzept steckt folgende Philosophie:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ein leistungsfähiger 380-kV-Ring. Dieser Ring wird mit Wechselstrom betrieben.• Direktverbindungen von der Energieerzeugung zu den Lastzentren oder zum 380-kV-Ring. <p>Zur Veranschaulichung ist in der Umweltverträglichkeitsstudie die Karte des niederländischen Hochspannungsnetzes enthalten (Netzkarte, Seite 23), während die Netzkarte des westeuropäischen Netzes im Inpassingsplan und in der Umweltverträglichkeitsstudie enthalten ist (Seite 14 bzw. Seite 28). Auf dieser Karte ist zu sehen, dass es sich um ein Netz untereinander verbundener Hochspannungsverbindungen handelt. In Fachkreisen wird von einem „vermaschten Netz“ gesprochen. In diesem Netz findet der Strom seinen eigenen Weg von der Erzeugung (z. B. Kraftwerk oder Windpark) zu den großen Verbrauchszentren (z. B. Städte und Industrie). Dieses vermaschte Netz bietet eine hohe Gewähr für die Bereitstellung von Strom. Dies wird als Versorgungssicherheit bezeichnet. TenneT hat den gesetzlichen Auftrag, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes und der Übertragung von Strom in diesem Netz in der zweckmäßigsten Weise zu gewährleisten (siehe Elektrizitätsgesetz 1998 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b).</p> <p>Bestandteil des Netzkonzepts ist der Bau einer vierten Verbindung zwischen den Niederlanden und</p>
--	--	---

		<p>Deutschland, ganz konkret von Doetinchem nach Wesel. Die neue Verbindung schließt unmittelbar an den leistungsfähigen 380-kV-Ring an und wird damit integraler Bestandteil des vermaschten nationalen niederländischen Hochspannungsnetzes. Darüber hinaus trägt die Verbindung zu einer weiteren Stärkung des nordwesteuropäischen Stromnetzes bei.</p> <p>In Kapitel 2 der Umweltverträglichkeitsstudie wird der Entwurf des vermaschten Netzes erläutert. Im Kern liegen Nutzen und Notwendigkeit (Abschnitt 2.4.) der neuen Verbindung in einer weiteren Stärkung des europäischen Stromübertragungsnetzes. Schließlich wird in den Schlussfolgerungen von Abschnitt 2.7. darauf hingewiesen, dass die neue Verbindung Bestandteil des vermaschten 380-kV-Wechselstromnetzes der Niederlande und Deutschlands wird und entsprechend einzugliedern ist.</p> <p>Auch in den Anhängen zur Umweltverträglichkeitsstudie wird hierauf weiter eingegangen. Das Hintergrunddokument Alternativen erwähnt beispielsweise Folgendes: „... DW380 [ist] eine Verbindung, die Bestandteil ist des vermaschten (internationalen) Wechselstromnetzes [...]“ (Abschnitt 1.2, Seite 7).</p> <p>Im Bericht von Tractebel Engineering (Tractebel Engineering GDF Suez, Machbarkeit der technischen Alternativen zur 380-kV-Verbindungsleitung Doetinchem-Wesel, Brüssel 6. Mai 2013) ist angeführt (Kapitel 2, Abschnitt 7.): „[...] sowohl das Netz von TenneT als auch das Netz von Amprion sind in das gleiche westeuropäische kontinentale Netz eingebettet, das auf Wechselstromtechnik basiert. Die zu verbindenden Anschlusspunkte haben beide 380 kV in einer synchronen Konfiguration“. Auch in den Abschnitten 4.1.2 und 4.2 des Tractebel-Berichts ist erwähnt, dass DW380 in ein „stark vernetztes westeuropäisches Netz [einem geschlossenen Ring]“ eingebettet wird. Der Tractebel-Bericht ist als Anhang 3 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt.</p> <p><u>Zuverlässigkeit</u></p> <p>In Abschnitt 1.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan und in Abschnitt 2.4. der Umweltverträglichkeitsstudie ist beschrieben, dass Nutzen und Notwendigkeit des Baus der neuen Verbindung unter anderem darin liegen, die Zuverlässigkeit der niederländischen Stromversorgung aufrechtzuerhalten. Wie diese Zuverlässigkeit des (inter-) nationalen Stromnetzes erreicht wird, ist in diesen Abschnitten des Inpassingsplans und der Umweltverträglichkeitsstudie konkret</p>
--	--	---

			<p>beschrieben. Netztechnisch wird bei der neuen Verbindung davon ausgegangen (siehe Abschnitt 5.3.3. des Inpassingsplans), dass beim Betrieb und der weiteren Entwicklung des nationalen niederländischen Hochspannungsübertragungsnetzes die Versorgungssicherheit an erster Stelle steht. Das bedeutet, dass die neue Verbindung die gleichen hohen Zuverlässigkeitsanforderungen erfüllen muss, wie sie an das gesamte vermaschte Hochspannungsnetz gestellt werden. Das Ausfallrisiko, beispielsweise durch die Verwendung von Komponenten oder durch menschliches Handeln, ist dabei auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p><u>Unterirdische Wechselstromverbindung</u></p> <p>In Abschnitt 5.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 2.2. der Umweltverträglichkeitsstudie wird als ein Ausgangspunkt aus dem SEV III erwähnt, dass neue Hochspannungsverbindungen mit 220 kV und mehr im Prinzip oberirdisch angelegt werden. Dort ist auch angeführt, dass <i>„auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung auf Projektebene – sofern dies aus Sicht der Versorgungssicherheit vertretbar ist – in besonderen Fällen, insbesondere für kürzere Strecken, eine unterirdische Verlegung erwogen werden (kann)“</i>.</p> <p>In Abschnitt 5.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan und in Abschnitt 2.7. der Umweltverträglichkeitsstudie wird beschrieben, warum bei der neuen Verbindung von Doetinchem nach Wesel dem Prinzip einer oberirdischen Verlegung entsprochen und die zitierte Bestimmung aus dem SEV III nicht in Anspruch genommen wird. Die Lieferungssicherheit hat bei der Niederlegung dieses Prinzips eine führende Rolle gespielt. Weltweit besteht wenig Erfahrung mit der Erdverkabelung von 380 kV Wechselstromverbindungen in einem vermaschten Elektrizitätsnetz. Es ist bekannt, dass eine erdverkabelte 380 kV Wechselstromverbindung elektronisch gesehen anders funktioniert als eine 380 kV wechelstrombetriebene Freileitung, und dass die Instandsetzungszeit bei Störungen länger ist.</p> <p>Aufgrund von Untersuchungen und dem Urteil von Experten wurde in 2008 festgestellt, dass die Risiken für die Netzstabilität und damit für die Versorgungssicherheit in nicht akzeptabler Weise steigen, wenn in den Niederlanden mehr als etwa 20 km unterirdische Wechselstromverbindung angelegt werden. TenneT hat damals als gesetzlich angewiesener Netzbetreiber erklärt, dieses Risiko (infolge der Realisierung von mehr als 20 km unterirdischen Kabels) mit Blick auf die Aufgabe, die Versorgungssicherheit zu garantieren, für nicht vertretbar zu erachten. Die niederländischen Minister für Wirtschaft sowie Infrastruktur und Umwelt haben nach Konsultation</p>
--	--	--	---

		<p>unabhängiger externer Sachverständiger die diesbezügliche Empfehlung von TenneT übernommen und beschlossen, im vermaschten Wechselstromnetz in den gesamten Niederlanden zunächst nicht mehr als etwa 20 km unterirdische 380-kV-Leitung einzusetzen. Diese Länge von 20 km wurde inzwischen vollständig in den 380-kV-Randstad-Verbindungen eingesetzt (Südring und Nordring zusammen). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Briefe der damaligen Minister für Wirtschaft sowie für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt verwiesen (Parlamentsdrucksachen 2007/2008, 30892, Nr. 14, 2008/2009, 31574, Nr. 4 und Nr. 9 sowie die beigefügten Vermerke von TenneT und der TU Delft).</p> <p>Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in Einspruchverfahren gegen die Eingliederungspläne für den Randstad-Südring und -Nordring 380 kV Verbindungen (Geschäftszeichen 200908100/1/R1 und 201210308/1/R1) bestimmt, dass sich die Minister an diesem Punkt nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt stellen können, dass eine Verkabelung über mehr als 20 km angesichts des aktuellen Stands auch mit Blick auf die Vorteile einer unterirdischen Verlegung durch die große Bedeutung der Kontinuität der Stromversorgung nicht vertretbar ist.</p> <p>Anhand von Systemüberwachung und Systemuntersuchungen wird sich in den kommenden sechs bis acht Jahren herausstellen, ob längere unterirdische Trassen im 380-kV-Wechselstrom-Übertragungsnetz in Bezug auf Spannungsstabilität und Versorgungssicherheit vertretbar sind. Die 380-kV-Randstad-Verbindung wird überwacht, um den Einfluss der unterirdischen Kabel auf den Spannungshaushalt zu verfolgen. Der 10 km von der Randstad- Südring 380-kV-Verbindung ist inzwischen in Betrieb genommen worden.</p> <p>Auf Grundlage eines zwischenzeitlichen Berichtes hat TenneT mit Schreiben vom 20. März 2015 (DIR 2015-002) das Ministerium für Wirtschaft informiert, dass die ersten Ergebnisse andruten dass eine Erdverkabelung die über die Heutige Obergrenze von 20 km hinausgeht lagebedingt technisch möglich ist. Es bleibt jedoch sehr ungewünscht Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für die Niederländische und Europäische Elektrizitätsversorgung zu verkabeln. Für die neue Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst bleibt oberirdische Verlegung damit Ausgangspunkt. Der Wirtschaftsminister hat diesen Punkt in seinem Schreiben vom 2. April 2015 zum Haus betont (kamerstukken II 2014/15, 31574, 37,</p>
--	--	--

		<p>http://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/brieven_regering/detail?id=2015Z06047&did=2015D12306).</p> <p>Die Überwachung und die Systemprüfung des funktionierens der verkabelten Teilstrecken der Randstad 380 kV Verbindungen dauern inzwischen an. Nach Abschluss dieses Forschungsprogramms wird der Regierung in Anbetracht der Lieferungssicherheit näher beurteilen, ob sie ihre Politik in Bezug auf die Erdverkabelung von Wechselstrom-Hochspannungsverbindungen mit einer Spannung von 220 kV und mehr anpassen soll.</p> <p>In Anbetracht des Vorerwähnten werden in den nächsten Jahren keine Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für das internationale vermaschte Transportnetz erdverkabelt werden. Die DW380-Verbindung ist eine internationale Verbindung und ein Teil dieses Netzes. Die Minister für Wirtschaft und für Infrastruktur und Umwelt haben beschlossen, dass die neue Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst aus (netz)technischen Gründen als Freileitung ausgeführt wird und dies ist so in den Inpassingsplan aufgenommen (siehe vorherige Schreiben der Wirtschaftsminister am 2. April 2015).</p> <p><u>Unterirdische Gleichstromverbindung</u></p> <p>In Abschnitt 5.3.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 2.7. der Umweltverträglichkeitsstudie sind die Überlegungen bezüglich der Möglichkeit enthalten, die neue Verbindung als unterirdische Gleichstromverbindung auszuführen. Das vermaschte Hochspannungsnetz in den Niederlanden beruht wie in den meisten Nachbarländern auf Wechselstrom mit einer Spannung von 380 kV. Die neue Verbindung ist als Stärkung dieses bestehenden vermaschten Wechselstrom-Hochspannungsnetzes vorgesehen. Eine oberirdische Wechselstromverbindung war deshalb die geeignetste Lösung, um die neue Verbindung in das vermaschte Hochspannungsnetz einzugliedern. Denn Gleichstrom eignet sich vor allem für die Übertragung großer Leistungen über weite Entfernungen und damit für sogenannte „Punkt-zu-Punkt“-Hochspannungsverbindungen, wie etwa die internationale Übertragung über sehr große Entfernungen durch das Meer.</p> <p>Im Zusammenhang mit Anträgen aus der Region, eine unterirdische Gleichstromverbindung als vollwertige Alternative in die Umweltverträglichkeitsstudie einzubeziehen, hat der Minister für</p>
--	--	--

			<p>Wirtschaft Tractebel Untersuchungen zu verschiedenen technischen Ausführungsvarianten für die neue Verbindung durchführen lassen. Der Tractebel-Bericht ist als Anhang 3 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Über die Schlussfolgerungen und den Tractebel-Bericht wurde die Zweite Kammer des niederländischen Parlaments mit Brief vom 21. Mai 2013 informiert (Parlamentsdrucksache 31 574, Nr. 30). Aus der Untersuchung geht hervor, dass die unterirdische Verlegung der neuen Verbindung mit Gleichstromtechnik zwar möglich wäre, von der Nutzung der Technik aber dennoch abgeraten wird. Die wichtigsten Gründe dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuverlässigkeit: Die Verwendung von Gleichstrom verlangt im Gegensatz zu Wechselstrom unter anderem eine aktive Steuerung der Übertragungsströme und mehr technische Komponenten in der Verbindung, wie etwa Konverterstationen. Bei einem Zwischenfall (Ausfall einer Verbindung) sucht sich Wechselstrom selbst seinen Weg und verteilt sich auf das Wechselstromnetz. Gleichstrom wird gesteuert und verteilt sich nicht selbst neu im Netz. Dafür ist eine aktive Steuerung notwendig. Diese zusätzliche Komplexität bedeutet zusätzliche Risiken. Konverterstationen sind bei einer Gleichstromverbindung notwendig, um Wechsel- in Gleichstrom umzuwandeln und umgekehrt, da das niederländische und das deutsche Netz mit Wechselstrom betrieben werden. Sowohl die Steuerung wie auch diese Komponenten bergen reale Risiken. Nicht nur für die Stabilität der neuen Verbindung selbst, sondern gerade auch für die Netzstabilität als Ganzes. • Energieverlust: Die in den Konverterstationen erfolgende Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und umgekehrt führt zu großen Energieverlusten. Laut Berechnungen entsprechen diese Verluste jährlich der Stromerzeugung eines Windparks mit einer Leistung von 130 MW bzw. dem Stromverbrauch von 150 000 Privathaushalten. Bei der Untersuchung wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit – bei Wechselstrom und bei Gleichstrom – von gleich bleibender Kapazität ausgegangen. Auch wenn bei Gleichstrom von einer geringeren Kapazität ausgegangen worden wäre (nicht fünf Systeme, sondern drei Systeme), würde der Energieverlust dem Verbrauch von 100 000 Privathaushalten entsprechen. • Deutsches Hoheitsgebiet: Der deutsche Netzbetreiber Amprion hat erklärt, dass auf deutschem Hoheitsgebiet keine unterirdische Gleichstromverbindung verwendet würde. Nach den deutschen Bestimmungen ist derzeit keine unterirdische Verlegung der 380-kV-Verbindung Doetinchem–Wesel vorgesehen. Das wurde durch ein Gerichtsurteil bestätigt. • Flächenbedarf: Bei Nutzung einer unterirdischen Gleichstromverbindung wird der Bau von zwei Konverterstationen auf niederländischem Hoheitsgebiet notwendig – eine an der Hochspannungsstation Doetinchem in Langerak und eine an der niederländisch-deutschen
--	--	--	--

		<p>Grenze. Der Bau dieser Konverterstationen geht mit einem beträchtlichen Flächenbedarf einher. Bei der geplanten Kapazität benötigen beide Stationen jeweils fünf Konverter und eine Fläche von 9,5 ha.</p> <p>Die Minister haben festgestellt, dass eine unterirdische Gleichstromverbindung keine realistische Alternative darstellt. Eine unterirdische Gleichstromverbindung wurde deshalb in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt. Die neue Verbindung ist in das vermaschte 380-kV-Wechselstromnetz der Niederlande und Deutschlands einzugliedern. Eine oberirdische Wechselstromverbindung ohne Steuerung ist nach aktuellem technischen Kenntnisstand die geeignetste Lösung, um diese Ziele erreichen zu können.</p> <p>Neben dieser technischen Untersuchung hat der Minister für Wirtschaft eine davon unabhängige Untersuchung durchführen lassen. Die Frage lautete: Würden sich durch Nutzung von unterirdischem Gleichstrom im Vergleich zu oberirdischem Wechselstrom Vorteile für die Umwelt erzielen lassen (Untersuchung mit Vergleich der Umweltauswirkungen von unterirdischem Gleichstrom und oberirdischem Wechselstrom, Arcadis, siehe Anhang 2 zum Hintergrundbericht Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie). Die vergleichende Umweltuntersuchung zeigt, dass eine unterirdische Gleichstromverbindung an sich zwar zu geringeren Sichteinschränkungen führt, dem steht aber gegenüber, dass die bestehenden 150-kV-Verbindungen erhalten bleiben, dass beträchtlicher Flächenbedarf entsteht (unter anderem für Konverterstationen) und dass es im Umfeld dieser Stationen zu zusätzlicher Lärmbelästigung für die Anwohner kommt. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass mit einer unterirdischen Gleichstromverbindung im Vergleich zu einer oberirdischen Wechselstromverbindung unterm Strich kein klarer Umweltvorteil erzielt werden kann.</p> <p><u>Zusammenfassung</u> Umweltverträglichkeitsstudie und Inpassingsplan zeigen, dass die neue Verbindung von Doetinchem (Niederlande) nach Wesel (Deutschland) Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes werden muss. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen.</p> <p>Aufgrund von Untersuchungen und dem Urteil von Experten wurde anhand des aktuellen</p>
--	--	---

			<p>Kenntnisstands festgestellt, dass die Risiken für die Netzstabilität und damit für die Versorgungssicherheit in nicht akzeptabler Weise steigen, wenn in den Niederlanden mehr unterirdische Wechselstromverbindung angelegt werden. In Anbetracht des Vorerwähnten werden in den nächsten Jahren keine Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedrutung dieser Verbindungen für das internationale vermaschte Transportnetz erdverkabelt werden. Die DW380-Verbindung ist eine internationale Verbindung und ein Teil dieses Netzes. Die Minister für Wirtschaft und für Infrastruktur und Umwelt haben beschlossen, dass die neue Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst aus (netz)technischen Gründen als Freileitung ausgeführt wird und dies ist so in den Inpassingsplan aufgenommen</p> <p>Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Möglichkeit einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung untersucht (Tractebel-Bericht). Diese Untersuchung hat gezeigt, dass eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten kann wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Sie wird damit in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt.</p>
4a.	1, 2, 5, 6, 13, 17, 18, 27, 32, 34a, 35, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 45, 50, 52, 55, 57, 58, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m,	Stellungnahme	<p>Es wird für die unterirdische Verlegung einer Gleichstromverbindung eingetreten. Eine unterirdische Gleichstromverbindung hat praktisch keine Folgen für die Umwelt und die Umgebung (unsichtbar, lautlos, sicher, keine Gesundheitsrisiken, begrenzter Flächenbedarf und keine negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf Erholung sowie den Wert von Liegenschaften).</p>

	63n, 67, 69, R2		
		Antwort	<p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist beschrieben, dass die neue Verbindung Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes werden muss. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Möglichkeit einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung untersucht (Tractebel-Bericht, siehe Anhang 3 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Diese Untersuchung hat gezeigt, dass eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten kann wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Sie wird damit in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt.</p> <p>Neben der oben angeführten technischen Untersuchung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie hat der Minister für Wirtschaft eine davon unabhängige Untersuchung durchführen lassen. Die Frage lautete: Lassen sich durch Nutzung von unterirdischem Gleichstrom im Vergleich zu oberirdischem Wechselstrom Vorteile für die Umwelt erzielen (Untersuchung mit Vergleich der Umweltauswirkungen von unterirdischem Gleichstrom und oberirdischem Wechselstrom, Arcadis, siehe Anhang 2 zum Hintergrundbericht Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie). Die Umweltuntersuchung zeigt, dass eine unterirdische Gleichstromverbindung an sich zwar zu geringeren Sichteinschränkungen führt. Dem steht aber gegenüber, dass die bestehenden 150-kV-Verbindungen erhalten bleiben, dass beträchtlicher Flächenbedarf entsteht (unter anderem für Konverterstationen) und dass es im Umfeld dieser Stationen zu zusätzlicher Lärmbelästigung für die Anwohner kommt. Diese Untersuchung führt zu dem Schluss, dass mit einer unterirdischen Gleichstromverbindung im Vergleich zu einer oberirdischen Wechselstromverbindung unterm Strich keine Umweltvorteile erzielt werden können.</p>
4b.	31, 41, 42a, 42b, 42c, 45, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f,	Stellungnahme	<p>Eine Aufschlüsselung der Investitionskosten, aus der hervorgeht, dass die Verlegung einer unterirdischen Verbindung teurer ist als eine oberirdische Verbindung, fehlt. Die Berechnung der Kosten für eine unterirdische Verlegung erfolgte möglicherweise einseitig, da bereits eine Präferenz für den oberirdischen Bau der neuen Verbindung bestand. Neben den Investitionskosten für den Bau der Verbindung sind außerdem die Kosten für Instandhaltung während der</p>

	63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 70		Nutzungsdauer der Verbindung von großer Bedeutung. Die möglichen Mehrkosten für die Verlegung einer unterirdischen (Gleichstrom-) Verbindung amortisieren sich in einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Darüber hinaus ist die neue Verbindung im Zusammenhang mit der Übertragung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen von Bedeutung. Der Unterschied bei den Investitionskosten zwischen dem oberirdischen Bau der neuen Verbindung und einer unterirdischen Verlegung ist deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist beschrieben, dass die neue Verbindung Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes werden muss. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen. Eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes kann nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Die Kosten für die einzelnen Alternativen haben bei der Entscheidung zugunsten einer oberirdischen Wechselstromverbindung keine ausschlaggebende Rolle gespielt.
4c.	48	Stellungnahme	Die Erträge aus dem Verkauf erworbener Häuser und Wohnungen dürfen nicht in die Betriebsrechnung für die oberirdische Verbindung einfließen, weil ein Verkauf der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern widerspricht. Wenn diese Erträge einfließen, lautet das Ersuchen, die Betriebsrechnung diesbezüglich zu korrigieren und erneut die Abwägung zwischen einer unterirdischen und einer oberirdischen 380-kV-Verbindung vorzunehmen.
		Antwort	TenneT unterbreitet Eigentümern von Häusern und Wohnungen, die in der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung liegen, ein Angebot zum freiwilligen Erwerb (siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 15 „Erwerbsrichtlinien“). Der Verkauf von Häusern und Wohnungen, die TenneT auf diesem Weg erworben hat, steht nicht im Widerspruch zur „Empfehlung bezüglich Hochspannungsleitungen und Magnetfeldern“ (nachfolgend bezeichnet als „Empfehlung bezüglich Magnetfeldern“) des damaligen Staatssekretärs im Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt vom 3. Oktober 2005 (Aktenzeichen SAS/2005183118). Für eine eingehendere Erläuterung zu dieser Empfehlung siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 7 „Magnetfeldzone – Gesundheit“. In Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist beschrieben, wie auf der Grundlage der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern die Abwägung im Zusammenhang mit sensiblen Flächennutzungen erfolgte. Aufgrund der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern und des darin

			<p>formulierten Angemessenheitskriteriums ist es akzeptabel, dass sich sensible Flächennutzungen bei kleinflächigen Ansammlungen solcher Flächen innerhalb der Magnetfeldzone befinden können. Bezüglich dieser sensiblen Flächennutzungen muss eine gewissenhafte Abwägung erfolgen. In Anhang 4 „Analyse der sensiblen Flächennutzungen“ der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese Abwägung beschrieben. Aus dieser Abwägung folgt, dass Häuser und Wohnungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone weiterhin genutzt werden können.</p> <p>Mit Blick auf die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern hält es TenneT für angemessen, Bewohnern (Eigentümern, Mietern, Pächtern) der realisierten sensiblen Flächennutzungen Gelegenheit zu geben, ihre Häuser und Wohnungen auf freiwilliger Grundlage an TenneT zu einem Betrag zu verkaufen, der eine vollständige Entschädigung umfasst. Das Angebot von TenneT ist aufgrund der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern nicht obligatorisch und streng genommen nicht notwendig. Wenn der Wunsch besteht, weiterhin dort zu wohnen, ist das möglich. Es ist akzeptabel, die gegenwärtige Nutzung fortzuführen. Auch der Verkauf erworbener Wohnungen ist in diesem Zusammenhang nicht inakzeptabel. Denn die Einschätzung lautet, dass die geltende Nutzung zu Wohnzwecken erhalten bleiben kann. Die Einbeziehung dieser Erträge in die Finanzplanung widerspricht nicht der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern.</p> <p>Im Übrigen haben die Kosten der einzelnen Alternativen bei der Entscheidung zugunsten einer oberirdischen Wechselstromverbindung keine ausschlaggebende Rolle gespielt. Siehe die Antwort unter 4b.</p>
4d.	41, 42a, 42b, 42c, 55, 70	Stellungnahme	In einem raumplanerischen Verfahren sollten raumplanerische und umwelttechnische Interessen – und nicht finanzielle Interessen – ausschlaggebend sein, zumal die Interessen so vieler Anwohner auf dem Spiel stehen.
		Antwort	<p>Siehe die Antwort unter 4b.</p> <p>Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese umfassende Abwägung beschrieben. In dieser Abwägung wurden raumplanerische und umwelttechnische Interessen berücksichtigt. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt.</p>
4e.	34b, 53, 63b, 63c,	Stellungnahme	Es ist nicht klar, warum immer noch von der Prämisse ausgegangen wird, dass in den Niederlanden nicht mehr als 20 km unterirdische 380-kV-Verbindung angelegt werden. Die

	63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, R3		Verlegung einer unterirdischen Wechselstromverbindung ist genauer zu untersuchen, da der Bau einer solchen Verbindung technisch möglich ist. Dabei sind die Ergebnisse der Evaluierung der realisierten unterirdischen Wechselstromverbindung in der Randstad einzubeziehen.
		Antwort	<p>Wie bereits in der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema dargelegt wurde, gibt es aus Sicht der Netztechnik Grenzen bei der Gesamtlänge von unterirdischen 380-kV-Wechselstromverbindungen, die im vermaschten Stromnetz eingesetzt werden können. Aufgrund von Untersuchungen und dem Urteil von Experten wurde in 2008 festgestellt, dass die Risiken für die Netzstabilität und damit für die Versorgungssicherheit in nicht akzeptabler Weise steigen, wenn in den Niederlanden mehr als etwa 20 km unterirdische Wechselstromverbindung angelegt werden. Das bedeutet unter anderem, dass es zu Störungen mit sehr langen Reparaturzeiten und sämtlichen damit verbundenen Folgen für das vermaschte Netz kommen kann. TenneT hat damals als gesetzlich angewiesener Netzbetreiber erklärt, dieses Risiko (infolge der Realisierung von mehr als 20 km unterirdischen Kabels) mit Blick auf die Aufgabe, die Versorgungssicherheit zu garantieren, für nicht vertretbar zu erachten. Die niederländischen Minister für Wirtschaft sowie Infrastruktur und Umwelt haben nach Konsultation unabhängiger externer Sachverständiger die diesbezügliche Empfehlung von TenneT übernommen und beschlossen, in den gesamten Niederlanden zunächst nicht mehr als etwa 20 km unterirdische 380-kV-Leitung einzusetzen. Diese Trassenlänge von 20 km wurde planerisch inzwischen vollständig für die 380-kV-Randstad-Verbindungen verwendet (Südring und Nordring gemeinsam). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Briefe der damaligen Minister für Wirtschaft sowie für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt verwiesen (Parlamentsdrucksachen 2007/2008, 30892, Nr. 14, 2008/2009, 31574, Nr. 4 und Nr. 9 sowie die beigefügten Vermerke von TenneT und der TU Delft).</p> <p>Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in Einspruchverfahren gegen die Eingliederungspläne für den Randstad-Südring und -Nordring 380 kV Verbindungen (Geschäftszeichen 200908100/1/R1 und 201210308/1/R1) bestimmt, dass sich die Minister an diesem Punkt nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt stellen können, dass eine Verkabelung über mehr als 20 km angesichts des aktuellen Stands auch mit Blick auf die Vorteile einer unterirdischen Verlegung durch die große Bedeutung der Kontinuität der Stromversorgung nicht vertretbar ist. Im Zusammenhang mit der neuen Verbindung gibt es</p>

		<p>angesichts des Stands der Technik derzeit keine Veranlassung, dies anders zu beurteilen. Das Limit von 20 km unterirdischer Leitungen gilt übrigens nicht für die Verkabelung von 150-kV-Verbindungen.</p> <p>Anhand von Systemüberwachung und Systemuntersuchungen wird sich in den kommenden sechs bis acht Jahren herausstellen, ob längere unterirdische Trassen im 380-kV-Wechselstrom-Übertragungsnetz in Bezug auf Spannungsstabilität und Versorgungssicherheit vertretbar sind. Die 380-kV-Randstad-Verbindungen werden überwacht, um den Einfluss der unterirdischen Kabel auf den Spannungshaushalt zu verfolgen. Der 10 km von der Randstad- Südring 380-kV-Verbindung ist inzwischen in Betrieb genommen worden.</p> <p>Auf Grundlage eines zwischenzeitlichen Berichtes hat TenneT mit Schreiben vom 20. März 2015 (DIR 2015-002) das Ministerium für Wirtschaft informiert, dass die ersten Ergebnisse andeuten dass eine Erdverkabelung die über die heutige Obergrenze von 20 km hinausgeht lagebedingt technisch möglich ist. Es bleibt jedoch sehr ungewünscht Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für die niederländische und europäische Elektrizitätsversorgung zu verkabeln. Für die neue Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst bleibt oberirdische Verlegung damit Ausgangspunkt. Der Wirtschaftsminister hat diesen Punkt in seinem Schreiben vom 2. April 2015 zum Haus betont (kamerstukken II 2014/15, 31574, 37, http://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/brieven_regering/detail?id=2015Z06047&did=2015D12306).</p> <p>Die Überwachung und die Systemprüfung des funktionierens der verkabelten Teilstrecken der Randstad 380 kV Verbindungen dauern inzwischen an. Nach Abschluss dieses Forschungsprogramms wird der Regierung in Anbetracht der Lieferungssicherheit näher beurteilen, ob sie ihre Politik in Bezug auf die Erdverkabelung von Wechselstrom-Hochspannungsverbindungen mit einer Spannung von 220 kV und mehr anpassen soll.</p> <p>In Anbetracht des Vorerwähnten werden in den nächsten Jahren keine Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für das internationale vermaschte Transportnetz erdverkabelt werden. Die DW380-Verbindung ist eine internationale Verbindung und ein Teil dieses Netzes. Die</p>
--	--	--

			Minister für Wirtschaft und für Infrastruktur und Umwelt haben beschlossen, dass die neue Verbindung von Doetinchem bis zum Grenzpunkt bei Voorst aus (netz)technischen Gründen als Freileitung ausgeführt wird und dies ist so in den Inpassingsplan aufgenommen (siehe vorherige Schreiben der Wirtschaftsminister am 2. April 2015).
4f.	41, 42a, 42b, 42c, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 70	Stellungnahme	Einreicher verweisen zum Vergleich auf internationale Hochspannungsverbindungen, bei denen eine unterirdische Verlegung offensichtlich möglich ist. Einreicher verweisen konkret auf die Verbindung zwischen Spanien und Frankreich (Inelfe-Projekt) sowie die Verbindung zwischen Deutschland und Belgien (Alegro).
		Antwort	<p>Im Rahmen des Inelfe-Projekts und des Alegro-Projekts erfolgt der Bau von Verbindungen mit Gleichstromtechnik. Der Hintergrund beider Projekte ist in den Abschnitten 8.2.1. und 8.2.2. des Tractebel-Berichts beschrieben. Für diese Projekte gelten andere Zuverlässigkeitsanforderungen als für die neue Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel.</p> <p>Die Entscheidung für den Einsatz von Wechselstromtechnik ergibt sich aus dem Umstand, dass die neue Verbindung Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes ist. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen. Eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes kann nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative.</p>
4g.	45, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f	Stellungnahmen	Der Klimawandel sorgt infolge extremer Witterungsverhältnisse bei einer oberirdischen 380-kV-Verbindung künftig für größere Gefahren als eine unterirdische Verbindung.
		Antwort	Die neue Verbindung wird gemäß den geltenden Sicherheitsstandards angelegt. In den Umgevingsvergunnungen für den Bau der Verbindung sind diese Standards aufgeführt. Es gibt keinen Grund, davon auszugehen, dass diese Standards nicht ausreichen würden. Siehe dazu auch die Antwort unter 9a.
4h.	55, R2	Stellungnahme	Eine unterirdische Verlegung der 380-kV-Verbindung mit Gleichstrom ist gegenwärtig technisch möglich. Eine solche Ausführung wäre darüber hinaus die umweltschonendste Alternative.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema wird darauf hingewiesen, dass der unterirdische Bau einer Gleichstromverbindung wegen der geforderten Zuverlässigkeit keine realistische

			<p>Alternative ist.</p> <p>Aus einer Umweltuntersuchung geht zudem hervor, dass eine unterirdische Gleichstromverbindung an sich zwar zu geringeren Sichteinschränkungen führt, dem steht aber gegenüber, dass die bestehenden 150-kV-Verbindungen erhalten bleiben, dass beträchtlicher Flächenbedarf entsteht (unter anderem für Konverterstationen) und dass es im Umfeld dieser Stationen zu zusätzlicher Lärmbelästigung für die Anwohner kommt (Untersuchung mit Vergleich der Umweltauswirkungen von unterirdischem Gleichstrom und oberirdischem Wechselstrom, Arcadis, siehe Anhang 2 zum Hintergrundbericht Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie). Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass mit einer unterirdischen Gleichstromverbindung im Vergleich zu einer oberirdischen Wechselstromverbindung unterm Strich kein klarer Umweltvorteil erzielt werden kann.</p>
4i.	66	Stellungnahme	<p>Einreicher geht davon aus, dass künftig immer mehr Verbindungen in Gleichstromverbindungen umgebaut werden. Deshalb ist es wünschenswert, die aktuelle Verbindung gerade jetzt als unterirdische Gleichstromverbindung anzulegen. Konverterstationen und Energieverluste entfallen dann beim weiteren Umbau bestehender 380-kV-Verbindungen. Da eine eindeutige Perspektive für den (künftigen) Umbau des niederländischen Netzes in Gleichstromverbindungen fehlt, ist es nicht möglich, einen vertretbaren Beschluss bezüglich der Realisierung der neuen Verbindung zu fassen.</p>
		Antwort	<p>Es gibt keine Vorhaben für einen künftigen Umbau von Wechselstrom in Gleichstromverbindungen.</p>
4j.	1, 9, 11, 17, 18, 26, 27, 31, 32, 34a, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 44, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 47, 48, 51, 53, 55, 57, 58, 59, 61b, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f,	Stellungnahme	<p>Zwei wesentliche Ausgangspunkte im Bericht von Tractebel sind unzutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschränkung der Untersuchung zum Bau einer Gleichspannungsverbindung auf das Hoheitsgebiet der Niederlande sowie - eine höhere als im Startbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung genannte Übertragungskapazität der Verbindung Doetinchem–Wesel. <p>Deshalb ist die Entscheidung, die Alternative einer Gleichstromverbindung nicht in die Umweltverträglichkeitsstudie aufzunehmen, falsch.</p>

	<p>63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 67, 69, 70, R2</p>		
		<p>Antwort</p>	<p><u>Nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative</u> In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist beschrieben, dass die neue Verbindung von Doetinchem (Niederlande) nach Wesel (Deutschland) Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes wird. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde die Möglichkeit einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung untersucht (Tractebel-Bericht, siehe Anhang 3 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Diese Untersuchung hat gezeigt, dass eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten kann wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Sie wird damit in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Beschränkung auf niederländisches Hoheitsgebiet</u> Nach den deutschen Bestimmungen ist derzeit keine unterirdische Verlegung des deutschen Trassenabschnitts der 380-kV-Verbindung Doetinchem–Wesel vorgesehen. Dies ist in Abschnitt 2.7 der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 5.3.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Eine oberirdische Realisierung der 380-kV-Verbindung in Deutschland war damit in der Untersuchung von Tractebel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ein (autonomer) Ausgangspunkt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Nutzung einer Gleichstromverbindung auf niederländischem Hoheitsgebiet keine realistische Alternative darstellt. Mehrere Einreicher weisen in ihren Stellungnahmen selbst auch darauf hin, dass der unterirdische Bau der neuen Verbindung keine realistische Alternative darstellt, wenn der Bau einer Gleichstromverbindung auf das niederländische Hoheitsgebiet begrenzt bleibt.</p> <p>Der Gesetzgeber in Deutschland hat 2009 zur Beschleunigung von 380-kV-</p>

		<p>Hochspannungsverbindungen auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) beschlossen (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/enlag/gesamt.pdf). Im EnLAG ist die Notwendigkeit im Bereich Energie sowie der dringende Bedarf an den im Anhang aufgeführten geplanten Hochspannungsverbindungen gesetzlich verankert. Aufgrund von §1 Absatz 2 Sätze 3 und 4 EnLAG steht für die im Bedarfsplan genannten Projekte die Notwendigkeit im Bereich Energie sowie der dringende Bedarf im Rahmen des zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses verbindlich fest. Der Trassenabschnitt Niederrhein/Wesel bis zur Landesgrenze Niederlande in Richtung Doetinchem ist eines der 24 dringend zu verwirklichenden geplanten Leitungsprojekte und wird als solches im Anhang zum EnLAG unter Nr. 13 genannt.</p> <p>Von den 24 im EnLAG festgelegten Projekten hat der Gesetzgeber in §2 Absatz 1 EnLAG vier Projekte als sogenannte Pilotprojekte ausgewiesen, die für eine teilweise unterirdische Verlegung (Erdverkabelung) in Betracht kommen. Die übrigen EnLAG-Projekte müssen gemäß Text und Systematik des Gesetzes (EnWG in Verbindung mit dem EnLAG) als oberirdische Verbindungen (Freileitungen) ausgeführt werden. Diese Auslegung wurde vom Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 28. Februar 2013 bestätigt (BVerwG, 7 VR 13/12, siehe insbesondere Entscheidungsgründe 28 sowie 29; http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/280213B7VR13.12.0.pdf). Das BVerwG kommt unter anderem zu dem Schluss (Entscheidungsgrund 28, Schluss), „dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung sich auf die Ausführung als Freileitung erstreckt und damit die Ausführungsalternative eines Erdkabels ausschließt“.</p> <p>Da der Trassenabschnitt Niederrhein/Wesel bis zur Landesgrenze Niederlande (Nr. 13) nicht als eines der vier Pilotprojekte aufgeführt ist, gilt aufgrund der oben beschriebenen geltenden deutschen gesetzlichen Systematik, dass für diesen Trassenabschnitt ein Erdkabel ausgeschlossen ist.</p> <p>In der Stellungnahme wird auch auf einen als Anhang beigefügten Brief des nordrhein-westfälischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Garrelt Duin an den Bürgermeister der Stadt Isselburg verwiesen. Minister Duin wäre laut Einreichern der Auffassung, dass die Verbindung Doetinchem–Wesel zwar im EnLAG nicht als unterirdische Verbindung aufgeführt ist, dass dies aber kein Verbot für den unterirdischen Bau der Verbindung</p>
--	--	--

			<p>Doetinchem–Wesel bedeuten würde, und dass die Bundesregierung der Auffassung wäre, alle technischen Möglichkeiten müssten für alle Verbindungen zum Einsatz kommen können. Die Bundesregierung hat sich nach dem Brief von Minister Duin am 6. März 2013 ausdrücklich gegen eine erweiterte Nutzung von Erdkabeln für die Übertragung von Gleich- und Wechselstrom ausgesprochen (Parlamentsdrucksache mit dem Aktenzeichen Drucksache 17/12638 Seite 29, dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712638.pdf). Dabei führt die Bundesregierung an, dass mit den gesetzlich vorgesehenen Pilotprojekten zunächst Erfahrungen gemacht werden müssen, bevor über weitere Einsatzmöglichkeiten auf anderen Abschnitten entschieden wird. Im Übrigen merkt Minister Duin in seinem Brief ebenfalls an, dass Amprion nicht zu einer unterirdischen Verlegung gezwungen werden kann, dass bei einer eventuellen unterirdischen Verlegung die wirtschaftliche Notwendigkeit dessen nachzuweisen ist, um die Mehrkosten in den Tarif aufnehmen zu können, und dass das Gesetz (EnLAG) diesbezüglich angepasst werden muss. Damit bestätigt er, dass die deutsche Gesetzgebung davon ausgeht, dass der Trassenabschnitt Niederrhein/Wesel bis zur Landesgrenze Niederlande in Richtung Doetinchem als oberirdische Verbindung (Freileitung) realisiert wird.</p> <p>Mit Blick auf diese Situation ist eine unterirdische Verbindung für den Trassenabschnitt in Deutschland keine realistische, faktische und rechtlich mögliche Alternative, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie hätte berücksichtigt werden müssen. In der Umweltverträglichkeitsstudie für den Trassenabschnitt in Deutschland, die vom deutschen Netzbetreiber Amprion erstellt wurde, ist eine unterirdische Verbindung ebenso wenig als Alternative enthalten.</p> <p><u>Kapazität</u> Auf die erforderliche Kapazität der neuen Verbindung wird in Abschnitt 1.3.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan eingegangen. Bei einer grenzüberschreitenden Hochspannungsverbindung spielen verschiedene Arten der Kapazität eine wichtige Rolle, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragungskapazität: Für die neue 380-kV-Verbindung sind 2 × 2635 MVA geplant. • Verbindungskapazität: Mit der neuen 380-kV-Verbindung soll eine Steigerung um 1000–2000 MW erreicht werden. <p>Bei der <u>Übertragungskapazität</u> handelt es sich um die Menge an Strom, die über einen Stromkreis mit drei Phasen (Leiterbündel) übertragen werden kann. Die Kapazität wird in MVA</p>
--	--	--	---

			<p>(MegaVoltAmpere) angegeben. Das ist die Kapazität, die die Leiter technisch bzw. physikalisch bewältigen. Weil bei Störungen oder regulären Wartungsarbeiten gegebenenfalls Reservekapazitäten zur Verfügung stehen müssen und um Energieübertragungsverluste zu begrenzen, haben Amprion und TenneT 2009 festgelegt, dass die Verbindung aus zwei Stromkreisen mit einer Kapazität von jeweils 2635 MVA besteht. Dieser Wert wird auch verwendet, weil er zukunftssicher ist. Bei allen neu geplanten oberirdischen 380-kV-Hochspannungsverbindungen im Rest der Niederlande verwendet TenneT diesen Wert als Standard. Obgleich streng genommen ein Wert von 2×1800 MVA, wie er in der Joint Study (2006) genannt wird, ausreichend wäre, um die gegenwärtige Verbindungskapazität von 2450 MW zwischen den Niederlanden und Deutschland insgesamt um 1000 bis 2000 MW zu erhöhen, wäre es nicht sinnvoll, schon von vornherein eine Kapazitätsbegrenzung in diese Verbindung einzubauen, indem man sich für Leiter mit einer geringeren Übertragungskapazität entscheidet und unnötigerweise beträchtlich höhere Energieverluste akzeptiert.</p> <p>Um eine vergleichbare Übertragungskapazität mit Gleichstrom zu realisieren, sind bei 2×1800 MVA mindestens vier der oben beschriebenen Gleichstromanlagen erforderlich. In der Tractebel-Untersuchung wird von fünf Systemen ausgegangen, die mit den oben genannten 2×2635 MVA vergleichbar sind.</p> <p>Bei der Verbindungskapazität zwischen zwei Ländern handelt es sich um die Kapazität, die mit allen grenzüberschreitenden Verbindungen für den Im- und Export sicher zur Verfügung gestellt werden kann und die zwischen den Netzbetreibern der benachbarten Gebiete abgestimmt wurden. Bei der Berechnung der Verbindungskapazität werden unter anderem der Einfluss von Sommer und Winter, die Marktnachfrage, Wartungsmaßnahmen an den (Auslands-) Verbindungen bzw. am Übertragungsnetz sowie die Verfügbarkeit der Produktionseinheiten berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass die tatsächliche Verbindungskapazität immer deutlich geringer ist als die Summe der Übertragungskapazitäten aller grenzüberschreitenden Verbindungen. Die bestehende Verbindungskapazität zwischen den Niederlanden und Deutschland beträgt derzeit etwa 2450 MW. <u>Nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Verbindung steigt die Kapazität um 1000–2000 MW.</u></p>
		Schlussfolgerung	<p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema und in der Beantwortung der Stellungnahme 4e ist erläutert, dass die ersten Ergebnisse einer zwischenzeitlichen Prüfung über das Benehmen der Randstad 380 kV Verbindung (Südring) andeuten, dass eine Erdverkabelung die über die heutige Obergrenze von 20 km hinausgeht lagebedingt technisch möglich ist, aber dass es jedoch sehr</p>

			<p>unerwünscht bleibt Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für die niederländische und europäische Elektrizitätsversorgung zu verkabeln.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
5			<p><i>Umweltverträglichkeitsstudie und konkrete Untersuchungen</i></p>
		Allgemeines	<p>Der Hintergrund der Entstehung der Umweltverträglichkeitsstudie ist in Abschnitt 1.4 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Ziel eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Umweltinteressen in vollem Umfang in die Abwägung einzubeziehen. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist die Umweltverträglichkeitsstudie selbst, in der die Auswirkungen der einzelnen Alternativen der Hochspannungsverbindung auf die Umwelt aufgeführt sind. Diese Umweltverträglichkeitsstudie ist der Erläuterung als Anhang 6 beigefügt. Die Umweltverträglichkeitsstudie beruht auf verschiedenen Hintergrundberichten; für jeden Umweltaspekt wurde ein Hintergrundbericht erstellt. „Umweltaspekte“ sind dabei sowohl Auswirkungen auf den Menschen (Sicherheit, Gesundheit, Einschränkungen) als auch Auswirkungen auf das Lebensumfeld (Boden und Wasser, Natur, Landschaft und Archäologie). Bei der Realisierung einer neuen oberirdischen Hochspannungsverbindung mit einer Spannung von mindestens 220 kV sowie einer Länge von mehr als 15 km besteht aufgrund des niederländischen Besluit milieueffectrapportage die Pflicht zu einer solchen Prüfung (Anhang Abschnitt C 24). Bau, Nutzung sowie Betrieb und Instandhaltung einer neuen 380-kV-Hochspannungsverbindung zwischen der bestehenden Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in der Nähe von Langerak (Kommune Bronckhorst) bis zum Grenzpunkt an der niederländisch-deutschen Grenze bei Voorst (Kommune Oude IJsselstreek) sind ein solches „geplantes Vorhaben“. Auch die notwendige Erweiterung der bestehenden Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in der Nähe von Langerak (Kommune Bronckhorst) ist Bestandteil des geplanten Vorhabens. Außerdem ist die Realisierung einer Kombination mit den bestehenden (150-kV-) Hochspannungsverbindungen in dem Gebiet Bestandteil des geplanten Vorhabens.</p>
5a.	1, 2, 9, 11, 17, 18, 26, 27, 31, 32,	Stellungnahme	<p>Anhand unzutreffender und unvollständiger Argumente wurde geschlussfolgert und deshalb beschlossen, die Alternative einer oberirdischen oder unterirdischen Gleichstromverbindung nicht als vollwertige Alternative in der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen. Die Alternative</p>

	<p>34b, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 44, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 47, 48, 51, 53, 55, 57, 58, 59, 61b, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 67, 69, 70, R2</p>		<p>einer unterirdischen Gleichstromverbindung wurde damit in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht oder nicht hinreichend geprüft. Angesichts dessen wird für eine integrale, transparente und gleichberechtigte Abwägung der Aspekte Technik, Wirtschaftlichkeit und Umwelt für die gesamte geplante 380-kV-Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel eingetreten. Dazu ist die Aufnahme der Alternative einer unterirdischen Gleichstromverbindung in die Umweltverträglichkeitsstudie unentbehrlich. Erst danach kann die endgültige Beschlussfassung zur Trasse der neuen Verbindung erfolgen.</p>
		<p>Antwort</p>	<p>Umweltverträglichkeitsstudie und Inpassingsplan zeigen, dass die neue Verbindung von Doetinchem (Niederlande) nach Wesel (Deutschland) Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes werden muss. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen.</p> <p>Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft hat Tractebel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie eine Untersuchung zu den einzelnen Ausführungsvarianten für die neue Verbindung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden zu einem früheren Zeitpunkt in einem Brief an das Parlament bekannt gemacht. Diese Ergebnisse sind auch Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie. Die Untersuchung selbst ist als Anhang 3 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigelegt. Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten kann wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine nach vernünftigem Ermessen zu</p>

			<p>berücksichtigende Alternative. Sie wird damit in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt. Siehe weiter die allgemeine Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“.</p> <p>In ihrer Empfehlung bestätigt die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, dass es angesichts der konkreten Lage der neuen Verbindung im vermaschten europäischen Wechselstromnetz beim aktuellen Stand der Technik nicht möglich ist, die neue Verbindung unterirdisch anzulegen. Die Kommission ist deshalb überzeugt davon, dass eine Ausführung der neuen Verbindung als unterirdische Gleichstromverbindung gegenwärtig nicht als realistische Alternative betrachtet werden kann. Aus der Empfehlung geht nicht hervor, dass der Schlussfolgerung, eine unterirdische Gleichstromverbindung nicht als vollwertige Alternative in der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen, unzutreffende oder unvollständige Argumente zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Die unterirdische Gleichstrom-Alternative wurde aus guten Gründen in der abschließenden Abwägung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt.</p>
5b.	21a, 21b, 31, 34b, 70	Stellungnahme	<p>Aufgrund der erwarteten Kosten einer unterirdischen Verlegung wurde die Alternative einer unterirdischen 380-kV-Verbindung in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt. Umweltaspekte lassen sich allerdings nicht in Geld ausdrücken. Darüber hinaus darf der Kostenaspekt einer Alternative nicht in die Entscheidung einfließen, ob eine Alternative in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt wird oder nicht.</p>
		Antwort	<p>In der allgemeinen Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“ ist beschrieben, dass die neue Verbindung Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes werden muss. Demzufolge gelten hohe Zuverlässigkeitsanforderungen. Eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes kann nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Der Kostenaspekt einer unterirdischen Gleichstromalternative hat bei der Entscheidung, diese Alternative in der Umweltverträglichkeitsstudie zu berücksichtigen oder nicht, keine Rolle gespielt.</p>
5c.	59	Stellungnahme	<p>Aufgrund der Basiseffektenstudie (BES) und der im Zuge des Startberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereichten Stellungnahmen sollten Trasse 4 aus der BES sowie</p>

			<p>die Möglichkeit einer unterirdischen Verlegung als Alternativen in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt werden. Da dies nicht erfolgte, ist kein vollwertiger und gleichwertiger Vergleich zu den gegenwärtigen Alternativen in der Umweltverträglichkeitsstudie zustande gekommen. Die getrennten Untersuchungen zu diesen Alternativen wurden anhand anderer Ausgangspunkte und Richtlinien durchgeführt.</p>
		Antwort	<p><u>Unterirdische Verlegung</u> Siehe die Antwort unter 5a bezüglich der Möglichkeit einer unterirdischen Verlegung der neuen Verbindung.</p> <p><u>Prinziptrasse 4</u> In Kapitel 4 des Hintergrunddokuments Alternativen ist die Abwägung bezüglich der Prinziptrasse 4 beschrieben. Die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit hat anlässlich des Startberichts in ihren Empfehlungsrichtlinien (18. November 2009) empfohlen, „eine eingehendere Erläuterung/Ausarbeitung“ der Argumentation zugunsten der Entscheidung für die Prinziptrasse 5 im Gegensatz zur Prinziptrasse 4 zu formulieren. Sollte aus dieser eingehenderen Erläuterung/Ausarbeitung hervorgehen, dass die Prinziptrasse 4 gegenüber der Prinziptrasse 5 Umweltvorteile mit sich bringt, empfiehlt die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, Prinziptrasse 4 in der Umweltverträglichkeitsstudie als vollwertige Trassenalternative auszuarbeiten.</p> <p>2010 erfolgten ergänzende Untersuchungen zu den Prinziptrassen 4 und 5 aus der BES: Die Prinziptrassen wurden detaillierter ausgearbeitet und verglichen. Die zentrale Frage dabei war, ob die Prinziptrasse 4 gegenüber der Prinziptrasse 5 Umweltvorteile mit sich bringt. In der ergänzenden Untersuchung wurden die Verträge und Unterschiede zwischen der Prinziptrasse 4 (und einer Reihe von Varianten, die in dieser ergänzenden Untersuchung diesbezüglich ausgearbeitet worden waren) auf der einen Seite und der Prinziptrasse 5 (einschließlich einer Reihe von Varianten) auf der anderen Seite einer – im Vergleich zur BES – detaillierteren Analyse unterzogen. Die ergänzende Untersuchung zeigte, dass bei der Prinziptrasse 4 weniger Häuser bzw. Wohnungen innerhalb der Magnetfeldzone der neuen 380-kV-Hochspannungsverbindung liegen würden als bei der Prinziptrasse 5. Dem steht allerdings gegenüber, dass bei der Prinziptrasse 5 eine Kombination mit der bestehenden 150-kV-Verbindung nach Winterswijk auf einem längeren Abschnitt möglich ist, wodurch mehr vorhandene Wohnungen aus der Magnetfeldzone herausgenommen werden konnten. Unter dem Strich ergibt dies bei der</p>

			<p>Prinziptrasse 5 weniger Häuser bzw. Wohnungen in der Magnetfeldzone. Zudem stellte sich heraus, dass bei der Prinziptrasse 4 in deutschen Natura-2000-Gebieten erhebliche Auswirkungen auf geschützte Arten (unter anderem Blessgänse) nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, während man dies bei der Prinziptrasse 5 dagegen ausschließen kann. Aufgrund des Bewertungsrahmens in der Vogel- und Habitatrichtlinie wird deshalb die Prinziptrasse 5 bevorzugt.</p> <p>Aus der ergänzenden Untersuchung geht hervor, dass bei der Prinziptrasse 4 gegenüber der Prinziptrasse 5 keine Umweltvorteile zu erzielen sind. Die zuständige Behörde hat anhand der Erkenntnisse in der Umweltverträglichkeitsstudie beschlossen, die Alternative laut Prinziptrasse 4 nicht in die weitere Beschlussfassung über den Trassenverlauf der neuen Verbindung einzubeziehen. Dies ist so in den Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsstudie enthalten. In der Umweltverträglichkeitsstudie wird demzufolge die Prinziptrasse 5 (der in den Niederlanden gelegen ist) als Ausgangspunkt für die weitere Prüfung verwendet.</p>
5d.	53, R3	Stellungnahme	<p>Die Umweltverträglichkeitsstudie ist auf nachlässige Weise erarbeitet worden, da die alternative Trasse östlich von Doetinchem ab der bestehenden Verbindung Hengelo–Doetinchem nicht in die Umweltverträglichkeitsstudie einbezogen wurde.</p>
		Antwort	<p>Einer der Ausgangspunkte des SEVIII ist, dass neue Durchschneidungen der Landschaft soviel wie möglich vermieden werden sollten durch die neue Verbindung wo möglich und sinnvoll mit bestehenden Hochspannungsverbindungen zu kombinieren oder mit bestehenden Hochspannungsverbindungen oder interregionaler Infrastruktur zu bündeln. Im Startbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (2009) wurde das Gebiet östlich von Doetinchem geprüft. Seinerzeit wurde geschlussfolgert, dass hier keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigenden Alternativen gefunden werden können. Die Richtlinien gaben keinen Anlass, darauf in der Umweltverträglichkeitsstudie konkret einzugehen: <i>„Das Gebiet wurde östlich von Doetinchem nicht in nördlicher Richtung (nördlich der A18) weitergeführt. Es werden keine Alternativen nördlich und östlich der Stadt Doetinchem betrachtet, da es hier keine Anknüpfungspunkte für eine kombinierte oder gebündelte Trasse gibt, während solche Anknüpfungspunkte südlich und westlich dagegen ausdrücklich vorhanden sind. Außerdem befinden sich nördlich und östlich der Stadt Gebiete wie die Kruisbergse Bossen, das geschützte Naturdenkmal De Zumpe sowie Landgut De Slangenburg. Hier richtet sich die Politik auf Erhalt und weitere Ausprägung der landschaftlichen und ökologischen Werte. Angesichts der Bewertungen der Gebiete südlich und westlich von Doetinchem sowie der politischen Vorhaben für diese Gebiete bietet es sich auch aus diesen Gründen nicht an, Alternativen nördlich und östlich von Doetinchem</i></p>

			zu suchen." (Startbericht, Abschnitt 4.3).
5e.	53	Stellungnahme	Einreicher sind der Auffassung, dass man die Realisierung der Verbindung zwischen Boxmeer (Niederlande) und Wesel (Deutschland) abwarten könnte.
		Antwort	<p>Eine neue Verbindung Boxmeer–Wesel ist – wie in Abschnitt 1.3.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan dargelegt – für den weiteren Ausbau der Verbindungskapazitäten ein eventuell naheliegendes Anschlussprojekt.</p> <p>Die neue Verbindung Doetinchem–Wesel hat sich aufgrund einer Studie, die von TenneT und der früheren RWE (2006, jetzt Amprion) durchgeführt wurde, allerdings als beste Option herausstellt, die als Erstes in Angriff genommen werden sollte. Dabei haben die beiden nachstehenden Gründe zur Entscheidung zugunsten von Doetinchem–Wesel geführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der erste Grund bezieht sich auf die umwelttechnische und raumplanerische Eingliederung sowie die Notwendigkeit, die Verbindungskapazitäten möglichst kurzfristig realisieren zu können. Die neue Verbindung Doetinchem–Wesel besitzt sowohl aus niederländischer als auch aus deutscher Sicht eine Reihe raumplanerischer Vorteile. So kann diese Verbindung unter anderem über weite Strecken mit der Trasse bestehender (Hochspannungs-) Verbindungen kombiniert werden. Außerdem hat sich in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des SEV III herausgestellt, dass für eine Verbindung Boxmeer–Wesel erhebliche Auswirkungen bezüglich des Natura-2000-Gebiets Maasduinen nicht von vornherein auszuschließen sind. Für die neue Verbindung Doetinchem–Wesel lassen sich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete dagegen von vornherein ausschließen. 2. Zweitens wurde die Länge der Verbindungen als Anhaltspunkt für mögliche neue Landschaftszerschneidungen sowie als Anhaltspunkt für die Kosten (Material und Bau) geprüft. Mit einer Länge von insgesamt 57 km, von denen etwa 22 km in den Niederlanden und etwa 35 km in Deutschland verlaufen, ist die neue Verbindung Doetinchem–Wesel etwa 15 km kürzer als eine Verbindung zwischen Boxmeer und Wesel. Die Kosten für eine oberirdische Wechselstromverbindung nehmen mit der Länge der Trasse zu. Außerdem ist Boxmeer ebenso wie Doetinchem günstig auf dem sogenannten 380-kV-Ring gelegen (das Hauptübertragungsnetz mit 380-kV-Verbindungen wurde in den Niederlanden in einem Ring angelegt, sodass bei eventuellen Störungen immer zwei Wege zur Übertragung des Stroms bestehen – links herum bzw. rechts herum). Allerdings müsste in Boxmeer eine neue 380-kV-Hochspannungsstation (8 Schaltfelder: 6 Anschlussschaltungen, ein Koppelfeld sowie ein Transformatorfeld) gebaut werden. Bei Doetinchem müssen zwei Schaltfelder zusätzlich

			<p>errichtet werden.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen hat man sich dafür entschieden, die Erweiterung der Verbindungskapazitäten zwischen den Niederlanden und Deutschland zunächst mit einer neuen Verbindung zwischen Doetinchem und Wesel zu realisieren.</p>
5f.	34b	Stellungnahme	<p>Der Umweltverträglichkeitsstudie wird lediglich eine 380-kV-Verbindung zugrunde gelegt. Erst in einer späteren Phase wurde die Kombination mit der 150-kV-Verbindung lediglich ergänzend als Ausführungsvariante untersucht. Durch die Einbeziehung der 150-kV-Verbindung entsteht allerdings ein weiterer Einflussbereich, und das kann zu anderen Entscheidungen in der früheren Phase der Umweltverträglichkeitsstudie führen.</p>
		Antwort	<p>Beim Bau der neuen Verbindung besteht die Möglichkeit, diese Verbindung mit bestehenden 150-kV-Verbindungen zu kombinieren, und zwar mit der 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Zevenaar sowie mit der 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Winterswijk. Beim Vergleich der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsstudie wurde gemäß SEV III davon ausgegangen, dass alle Alternativen auf so langen Abschnitten wie möglich mit diesen bestehenden 150-kV-Verbindungen kombiniert werden. Beim Vergleich der Alternativen wurde also von einem Einflussbereich auf der Grundlage einer kombinierten 150/380-kV-Verbindung ausgegangen. Anschließend wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie die einzelnen Kombinationsmöglichkeiten der neuen Verbindung mit den bestehenden 150-kV-Verbindungen als Ausführungsvarianten getrennt ausgearbeitet. Bei der umweltschonendsten Alternative und dem Trassenverlauf im Inpassingsplan hat man sich für die Kombination der neuen Verbindung mit der 150-kV-Verbindung nach Winterswijk entschieden. Die 150-kV-Verbindung nach Zevenaar wird teilweise unterirdisch mit dieser kombinierten 150/380-kV-Verbindung gebündelt. Dadurch, dass die Entscheidung, mit welcher bestehenden 150-kV-Verbindung die neue Verbindung kombiniert wird, erst später in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen wurde, ist das Spektrum der Alternativen sogar breiter gewesen, und alle realistisch zu betrachtenden Alternativen waren auch länger im Blick.</p>
5g.	61a, 61b	Stellungnahme	<p>Es wurde nicht nachgewiesen bzw. untersucht, dass die Kombination einer 380-kV-Verbindung mit einer 150-kV-Verbindung vertretbar ist.</p>
		Antwort	<p>Die Stellungnahme der Einreicher wurde nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass die Kombination einer 380-kV-Verbindung mit einer 150-kV-Verbindung nicht vertretbar ist. Die Kombination einer 150-kV-Übertragungsleitung mit einer 380-kV-Übertragungsleitung auf einem Mast wurde in den Niederlanden häufig angewendet. Im Projekt Randstad 380 kV wurde beispielsweise eine Kombination aus 380-kV-Übertragungsleitung und</p>

			<p>150-kV-Übertragungsleitung auf einem Wintrackmast realisiert.</p> <p>Das SEV III formuliert unter anderem raumplanerische Ausgangspunkte für die Entwicklung neuer Hochspannungsverbindungen. Dies ist in Abschnitt 5.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die Vorgaben zielen darauf ab, dass möglichst wenige neue Landschaftszerschneidungen auftreten. Diesbezüglich wurden politische Vorgaben entwickelt, nach denen neue Hochspannungsverbindungen weitestgehend mit bestehenden Hochspannungsverbindungen kombiniert werden bzw. – wenn das nicht möglich ist – mit bestehender (über-) regionaler Infrastruktur gebündelt werden. Das Prinzip der Kombination war Ausgangspunkt bei der Entwicklung des Trassenverlaufs der neuen Verbindung.</p>
5h.	43	Stellungnahme	<p>Einreicher macht im Zusammenhang mit den Aspekten Landschaft, Kulturgeschichte und Archäologie Anmerkungen und formuliert Empfehlungen für den Inhalt der Umweltverträglichkeitsstudie sowie den Entwurf zum Inpassingsplan und hofft damit, einen wertvollen Beitrag zur weiteren Ausarbeitung sowie zum eigentlichen Bau der neuen Verbindung leisten zu können. Abgesehen von den formulierten Anmerkungen und Empfehlungen kann der Einreicher der ausgewählten umweltfreundlichsten Alternative zustimmen.</p>
		Antwort	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Minister danken dem Einreicher für die Anmerkungen. Es handelt sich um inhaltliche Ergänzungen und Differenzierungen, die im Allgemeinen die Detailebene der landschaftlichen, kulturhistorischen und archäologischen Aspekte in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Inpassingsplan überschreiten. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme wurde im Inpassingsplan ergänzend berücksichtigt, dass es nicht nur um die Allee „Kruisallee“ geht, sondern um das gesamte historische Landgut De Kemnade, da es unter (nationalem) Schutz steht. Die Anmerkungen bringen keine andere Begründung oder Abwägung hinsichtlich der Trasse mit sich. Der Inpassingsplan muss aufgrund der sonstigen Anmerkungen nicht angepasst werden.</p>
5i.	44	Stellungnahme	<p>Die dem Inpassingsplan, der Umweltverträglichkeitsstudie und den sonstigen Beschlussentwürfen zugrunde gelegten Untersuchungen sind unvollständig und mangelhaft. Es wurde nicht von den gesamten raumplanerischen Möglichkeiten des Inpassingsplans ausgegangen, da der genaue Standort und die Höhe der Masten sowie die standortspezifischen Feldlängen im Inpassingsplan nicht rechtsverbindlich festgelegt wurden.</p>
		Antwort	<p><u>Umweltverträglichkeitsstudie</u> Ziel der Umweltverträglichkeitsstudie ist es, die Umweltinteressen in die Beschlussfassung hinsichtlich des Inpassingsplans in vollem Umfang einzubeziehen. Die Untersuchungen im Rahmen</p>

		<p>der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgten auf Ebene der Trasse. Dabei wurde in Bezug auf die Masten von den technischen Voraussetzungen ausgegangen, die in Kapitel 3 der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben sind. Die genauen Maststandorte spielen bei der Abwägung alternativer Prinziptrassen keine Rolle. Auf Ebene der Trasse führen die Maststandorte nicht zu unterschiedlichen Umweltauswirkungen, sondern die Trassenalternativen sind maßgeblich.</p> <p><u>Inpassingsplan</u></p> <p>Bei den Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, wurde – wo dies aufgrund der Gesetze und Vorschriften notwendig ist – von einer repräsentativen Ausgestaltung der gesamten raumplanerischen Möglichkeiten des Inpassingsplans ausgegangen. Dabei wird unter anderem von Folgendem ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none">• In Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 2 der Bestimmungen des Inpassingsplans ist festgelegt, dass die Feldlänge zwischen zwei Maststandorten mindestens 300 m und höchstens 450 m beträgt.• In Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 5 der Bestimmungen ist enthalten, dass die Errichtung von Masten nur möglich ist, wenn aus einem Bericht mit der Darstellung der gemäß dem Leitfaden berechneten spezifischen Magnetfeldzone hervorgeht, dass sich nach Inbetriebnahme der Hochspannungsverbindung innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone keine anderen sensiblen Flächennutzungen befinden als die sensiblen Flächennutzungen, die in Anhang 1 zu diesen Bestimmungen aufgeführt sind. In Anhang 1 sind die sensiblen Flächennutzungen enthalten, die sich innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone befinden, berechnet auf der Grundlage des Antrags zur Umgevingsvergunning für den Bau der neuen Verbindung. Der Inpassingsplan lässt also keine anderen Maststandorte bzw. Masthöhen zu, wenn dies andere sensible Flächennutzungen zur Folge hat als die Flächennutzungen, für die im Rahmen des Inpassingsplans bereits eine Abwägung erfolgt ist.• Für die Bereiche der Verbindung, die sich innerhalb eines Fallabstands von 80 m (max. Höhe der Masten) ab einer Gasleitung befinden, für die der niederländische Erlass über die externe Sicherheit von Rohrleitungen (Bevb) gilt, ist eine Baukennzeichnung „spezifische Baukennzeichnung – technische Spezifikationen“ enthalten. Mit dieser Baukennzeichnung ist in Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 6 der Bestimmungen eine Regelung verknüpft, die Hochspannungsmasten, deren Bauhöhe den Fallabstand zu einer Gasleitung, für die der Erlass über die externe Sicherheit von Rohrleitungen gilt, nur dann zulässt, wenn solche Materialien verwendet werden und/oder solche anderweitigen Maßnahmen getroffen werden, dass der Erlass über die externe Sicherheit von Rohrleitungen erfüllt wird.
--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> • In Artikel 15.1 der Bestimmungen ist eine bedingte Verpflichtung enthalten, wonach vor der Realisierung von Gebäuden und Bauwerken, die keine Gebäude sind, sowie vor der Ausführung von Projekten, bei denen es sich nicht um Bauwerke handelt, sowie Arbeiten im Rahmen der im Inpassingsplan enthaltenen Nutzungszwecke, Untersuchungen durchgeführt und Maßnahmen getroffen werden müssen, falls es sich um schutzbedürftige archäologische Werte handelt. Die zuständige Behörde legt anhand der Ergebnisse der Untersuchungen fest, welche archäologischen Maßnahmen erfolgen müssen. <p>Die Realisierbarkeit des Inpassingsplans ist ausreichend festgestellt worden, auch ohne dass der genaue Standort und die Höhe der Masten rechtlich verbindlich festgelegt wurden. Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in ihrem Urteil bezüglich des Randstad-Nordrings 380 kV (Geschäftszeichen 201210308/1/R1) bestätigt, dass sich die Minister bei der Feststellung des Inpassingsplans nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt stellen können, dass die Festlegung der genauen Standorte der Masten nicht erforderlich ist.</p> <p><u>Durchführungsbeschlüsse</u> Die Durchführungsbeschlüsse beschäftigen sich mit den genauen Maststandorten, die damit festgelegt werden. Die zugehörigen Untersuchungen haben die erforderliche Detailgenauigkeit.</p>
5j.	60	Stellungnahme	Überlegungen beruhen auf alten und überholten Untersuchungen. Es hat bezüglich der Vorzugstrasse keine angemessene Abwägung gegeben.
		Antwort	<p>In der Stellungnahme des Einreichers ist nicht genannt, welche Untersuchungen veraltet oder überholt sind. Im Allgemeinen sind die Untersuchungen, auf denen der Inpassingsplan basiert, nicht älter als zwei Jahre. Lediglich die im Rahmen der Vorprüfung zu Natura-2000-Gebieten verwendeten Daten sind älter. Die Geltungsdauer solcher Daten beträgt fünf Jahre. Mit Blick auf die (landwirtschaftliche) Flächennutzung in der Region der neuen Verbindung gibt es keinen Grund, eine andersgeartete Nutzung durch Vögel zu erwarten. Es treten immer natürliche Schwankungen auf. Es hat sich nicht gezeigt, dass von veralteten oder überholten Untersuchungen ausgegangen wurde oder dass es keine hinreichende Abwägung bezüglich der gewählten Trasse gegeben hat.</p> <p>Im Hintergrunddokument Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 5.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist eine ausführliche Erörterung enthalten, auf deren Grundlage eine nach vernünftigem Ermessen zustande gekommene Abwägung bezüglich der gewählten Trasse erfolgt ist.</p>

5k.	61a, 61b	Stellungnahme	Verschiedene Umweltthemen wurden nicht hinreichend berücksichtigt, wie etwa das Lebensumfeld und die landschaftliche Eingliederung. Interessen wurden nicht hinreichend abgewogen, und es wurden keine vertretbaren Entscheidungen getroffen.
		Antwort	<p>In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die einzelnen Umweltthemen gemäß den Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsstudie untersucht. Auch laut Kommission für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dies gründlich und nachvollziehbar passiert. Dadurch wurden zuverlässige Informationen für die Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.</p> <p>In den Abschnitten 6.1. bis 6.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Kapitel 11 der Umweltverträglichkeitsstudie sowie im Hintergrunddokument zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität zur Umweltverträglichkeitsstudie wird ausführlich auf das Umweltthema Lebensumfeld eingegangen. In Abschnitt 6.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan und im Landschaftsplan, der den Bestimmungen des Inpassingsplans als Anhang 2 beigefügt ist, in Kapitel 12 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrunddokument zu Landschaft und Kulturgeschichte zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf das Umweltthema Landschaft eingegangen. Diese Umweltthemen haben bei der Entscheidung bezüglich der Vorzugstrasse eine wichtige Rolle gespielt.</p> <p>Die Vorzugstrasse wird in Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Kapitel 9 der Umweltverträglichkeitsstudie und in Kapitel 8 des Hintergrundberichts Alternativen zur Umweltverträglichkeitsstudie begründet. Darin wird erklärt, dass der Trassenverlauf aller untersuchten Alternativen die wenigsten sensiblen Flächennutzungen berührt. Eine Ausnahme bildet die umweltschonendste Alternative, die eine sensible Flächennutzung weniger berührt. Darüber hinaus ist die Vorzugstrasse relativ kurz und gekennzeichnet durch lange gerade Abschnitte sowie eine begrenzte Zahl an Eckmasten. Dadurch besitzt die neue Verbindung im Allgemeinen einen klaren Verlauf, und es kommt nicht zu visuell komplexen Situationen in der Landschaft.</p>
5l.	44	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, ob es Untersuchungen zu allen Alternativen bezüglich des Umgangs mit Energie gegeben habe, einschließlich Szenarien, die auf Energieeinsparung abzielen. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen auf die Gesamtheit des Energiemarktes nicht berücksichtigt und damit auch nicht auf die Umwelt.
		Antwort	Ausgangspunkte für die Entwicklung der neuen Verbindung sind unter anderem das SEV III, Vision 2030 von TenneT und das Qualitäts- und Kapazitätsdokument 2013 (KCD 2013). Diese Unterlagen

			beschäftigen sich unter anderem mit alternativen Formen der Energieerzeugung und sowie dem Thema Energieeinsparung. Beim KCD 2013 handelt es sich um den Netzentwicklungsplan, in dem anhand von Szenarien festgelegt wird, welche Netzinvestitionen erforderlich sind, um den benötigten Übertragungsbedarf sicherstellen zu können (siehe auch Abschnitte 2.2. und 2.3. der Umweltverträglichkeitsstudie). Im KCD 2013 wurden die Auswirkungen auf das Stromnetz untersucht. Die neue Verbindung wird in allen oben aufgeführten Unterlagen als eine notwendigerweise zu realisierende neue Verbindung genannt.
5m.	53	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, ob die Umweltverträglichkeitsstudie erstellt wurde, um die Entscheidung zu treffen, die 380-kV-Verbindung zu bauen oder nicht.
		Antwort	<p>Im SEV III ist die globale räumliche Festlegung für die neue Verbindung von Doetinchem nach Wesel erfolgt. Das SEV III galt zum Zeitpunkt der Verabschiedung als raumordnungspolitische Grundsatzentscheidung und wurde anhand der Nota Ruimte geprüft. Das SEV III gilt als Ausarbeitung der Structuurvisie Infrastructuur en Ruimte (SVIR).</p> <p>Die Minister beschließen mithilfe des Inpassingsplans über Nutzen und Notwendigkeit der Verbindung sowie über die Trasse der neuen 380-kV-Verbindung. In der Umweltverträglichkeitsstudie wurde untersucht, in welcher Weise die neue Verbindung angelegt werden kann (Trassenführung, Kombination mit bestehenden 150-kV-Verbindungen) und welche Auswirkungen das auf die Umwelt hat. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde nicht erstellt, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die 380-kV-Verbindung gebaut wird oder nicht, sondern um im Inpassingsplan im Zusammenhang mit der Trassenführung der neuen Verbindung eine fundierte Entscheidung bezüglich der Umweltinteressen zu treffen.</p>
5n.	12	Stellungnahme	Es wird erwartet, dass sich die neue Verbindung negativ auf die Umwelt auswirkt.
			Aus der Umweltverträglichkeitsstudie geht hervor, dass die neue Verbindung gegenüber der Referenzsituation negative Auswirkungen auf die Umwelt hat (Tabelle 25, Abschnitt 9.3. Umweltverträglichkeitsstudie). Auch in Abschnitt 6.15. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist erwähnt, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt mit der Entstehung der neuen Verbindung nicht auszuschließen sind. Es besteht allerdings kein Widerspruch zu Gesetzen und Vorschriften im Bereich Umwelt, die nationalen politischen Vorgaben werden erfüllt, und die neue Verbindung bringt keine inakzeptablen Umweltauswirkungen mit sich. Kurz gesagt: Der Bau und die Inbetriebnahme der neuen Verbindung befinden sich im Einklang mit einer sorgfältigen Raumplanung. Wo dies erforderlich ist, werden Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen getroffen, häufig gewährleistet im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen.

5o.	44	Stellungnahme	In der Umweltverträglichkeitsstudie und den verschiedenen Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, hätte die Möglichkeit berücksichtigt werden müssen, dass die Wintrackmasten möglicherweise als Montagepunkt für Mobilfunkantennen genutzt werden.
		Antwort	In Abschnitt 2.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 9.4. der Umweltverträglichkeitsstudie ist beschrieben, dass die Möglichkeit berücksichtigt wurde, an den Wintrackmasten künftig Antennenanlagen für den Mobilfunk zu installieren. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des Inpassingsplans die möglichen Auswirkungen von Mobilfunkantennen an Wintrackmasten auf das Lebensumfeld untersucht. In Abschnitt 3.1.7. der Erläuterung zum Inpassingsplan sind die nationalen Antennen-Richtlinien eingehender beschrieben. In Abschnitt 9.4. der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 6.5. der Erläuterung ist beschrieben, dass laut aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand die Installation von Mobilfunkantennen an Wintrackmasten (bei den untersuchten Höhen und Abständen) nicht zu Gesundheitsrisiken für Menschen in der Nähe dieser Masten führen. Die Installation von Antennen an Wintrackmasten hat keine Auswirkungen auf die Breite der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung. Siehe auch die Antwort unter 17k.
5p.	61a, 61b	Stellungnahme	Es wurden nicht hinreichend Alternativen untersucht, sodass die Notwendigkeit der Realisierung der neuen Verbindung am Standort des Einreichers nicht festgestellt wurde. Der Trassenverlauf wurde anhand unzutreffender Annahmen bestimmt.
		Antwort	Der Bau der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In der Umweltverträglichkeitsstudie, im Hintergrundbericht Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 5.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan sind diese umfassende Abwägung sowie die zugrunde gelegten Untersuchungen beschrieben. In der Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher berücksichtigt. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt. Die Minister sind sich dessen bewusst, dass individuelle Interessen berührt werden, und haben darauf möglichst umfassend Rücksicht genommen. Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass individuellen Interessen in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung gemäß dem im Inpassingsplan enthaltenen Trassenverlauf nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte. Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über die landwirtschaftliche Baufläche von Einreicher 61a. Die Baufläche liegt also im Streifen des dinglichen Rechts der neuen Verbindung. Darüber hinaus handelt es sich um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung (siehe Anhang 4 zur

			<p>Erläuterung zum Inpassingsplan). Ein Teil der landwirtschaftlichen Baufläche liegt innerhalb der Magnetfeldzone der neuen Verbindung. Die gegenwärtige Betriebswohnung mit zugehörigem Grundstück liegt außerhalb der Magnetfeldzone. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Baufläche, der sich innerhalb der Magnetfeldzone befindet, wurde die Möglichkeit für Bau und Verwendung im Rahmen einer sensiblen Flächennutzung im Inpassingsplan aufgehoben.</p> <p>Alternative Prinziptrassen, die die landwirtschaftliche Baufläche von Einreicher 61a nicht berühren, führen zu einer ungünstigeren landschaftlichen Eingliederung der neuen Verbindung und/oder berühren mehr sensible Flächennutzungen als die ausgewählte Trasse, die im Inpassingsplan festgelegt ist. Einreicher 61a kann seinen landwirtschaftlichen Betrieb fortsetzen, sofern innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts keine Einschränkungen gelten. Es gibt in den Niederlanden vergleichbare Situationen, bei denen sich gezeigt hat, dass eine Hochspannungsverbindung der Bewirtschaftung eines solchen landwirtschaftlichen Betriebs nicht entgegensteht. Falls sich die Anwesenheit der neuen Verbindung negativ auf den landwirtschaftlichen Betrieb des Einreichers auswirkt, sind technische Maßnahmen zu treffen, damit diese Auswirkungen vermieden werden. Die Kosten zur Realisierung dieser Maßnahmen gehen zulasten von TenneT. Siehe auch die Antworten unter 9e und 9h. Bei der Anordnung der Masten wurden die Interessen von Einreicher 61a berücksichtigt, indem Mast 11 so angeordnet wird, dass es angesichts der Höhe der Leiter an diesem Mast aufgrund des geltenden Bauleitplans nicht zu konkreten Einschränkungen bezüglich der maximal zulässigen Bauhöhe für Gebäude innerhalb der landwirtschaftlichen Baufläche kommen wird.</p> <p>Die Trasse verläuft nicht über die landwirtschaftliche Baufläche von Einreicher 61b, sondern führt in einiger Entfernung daran vorbei.</p>
5q.	21a, 21b	Stellungnahme	Die Folgen des Baus der neuen Verbindung wurden nicht hinreichend untersucht.
		Antwort	Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudie und Inpassingsplan wurden verschiedene Untersuchungen zu den Folgen der neuen Verbindung für Lebensumfeld, Landschaft, Boden, Wasser, Archäologie und Natur durchgeführt. Die Stellungnahmen der Einreicher wurden nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass keine hinreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden.
		Schlussfolgerung	Im Zusammenhang mit Stellungnahme 5h wurde im Inpassingsplan berücksichtigt, dass es nicht nur um die Allee „Kruisallee“ geht, sondern um das gesamte historische Landgut De Kemnade.

			Die übrigen Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.
6			<i>Trassenentscheidung</i>
		Allgemeines	Die Trassenentscheidung für die neue Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen erfolgt. In der Umweltverträglichkeitsstudie, im Hintergrundbericht Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese umfassende Abwägung beschrieben. In der Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Anwohner berücksichtigt. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt. Die Minister sind sich dessen bewusst, dass individuelle Interessen berührt werden, und haben darauf möglichst umfassend Rücksicht genommen. Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass individuellen Interessen in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung gemäß dem im Inpassingsplan enthaltenen Trassenverlauf nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte.
6a.	5	Stellungnahme	Die neue Verbindung wird sich näher am Wohnviertel von Ulft befinden als: a) eine Trasse in der Mitte zwischen den Ortskernen Ulft und Silvolde und b) die bestehende Trasse der 150-kV-Verbindung. Die Vorzugstrasse würde von einer möglichst geraden Leitungsführung ausgehen. Das ist unverständlich, weil die Bürger von Ulft dadurch näher an der Verbindung leben werden. Die Entscheidung zugunsten einer Trasse nahe Ulft erscheint rein finanziell veranlasst.
		Antwort	Einer der raumplanerischen Ausgangspunkte für die Trassenführung besteht darin, in vertretbarem Rahmen möglichst lange gerade Abschnitte zu realisieren. Dies ist in Abschnitt 5.4 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Lange gerade Abschnitte und die damit verbundene weitgehende Vermeidung von Richtungsänderungen der Leitung sind ein allgemeiner landschaftlicher Ausgangspunkt. Die Begrenzung visueller Komplexität ist eine zentrale Aufgabe. Dazu ist es am wirksamsten, eine möglichst kurze Trasse mit möglichst langen geraden Abschnitten zu planen – mit unbedingter Regelmäßigkeit in Gestaltung und Abmessungen sowie bei den Abständen der Masten untereinander. Bezüglich des Trassenverlaufs sind die verschiedenen Interessen gewissenhaft gegeneinander abgewogen worden. Diese Abwägung ist in Abschnitt 5.6.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Für den Abschnitt zwischen Ulft und Silvolde erfolgte die Abstimmung mit der

			<p>Kommune Oude IJsselstreek und der Provinz Gelderland. Es wurde entschieden, die Slingerparallel (Provinzialstraße N317), die Oude IJssel und die neue Verbindung zu bündeln und damit das Landgut Wisch sowie den DRU Industriepark zu meiden.</p> <p>Obwohl die neue Verbindung damit näher an Ulft liegt als die bestehende 150-kV-Verbindung nach Winterswijk, wird die neue Verbindung immer noch in einer akzeptablen Entfernung an Ulft vorbeigeführt. Die bebauten Gebiete von Ulft liegen vollständig außerhalb der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung.</p>
6b.	19	Stellungnahme	Die Orte Silvolde und Ulft werden durch den Bau der neuen Verbindung voneinander abgeschnitten.
		Antwort	In dem Gebiet zwischen Silvolde und Ulft gibt es gegenwärtig eine oberirdische 150-kV-Verbindung. Diese Verbindung wird abgebaut, sobald die neue, kombinierte 150/380-kV-Verbindung fertiggestellt ist. Die neue Verbindung besitzt eine stärkere Ausführung als die bestehende 150-kV-Verbindung; sie wird an der Slingerparallel liegen. Damit wird eine geeignete landschaftliche Eingliederung erreicht. Es kommt nicht zu einer wesentlichen Veränderung der funktionalen und landschaftlichen Verbindung zwischen Silvolde und Ulft.
6c.	26	Stellungnahme	Die Alternative West 1A müsste gegenüber der Alternative West 2 aufgrund der begrenzten Zahl an sensiblen Flächennutzungen bevorzugt werden. Darüber hinaus kreuzt diese Trasse die Wehlse Broeklanden nicht vollständig, sondern ein Gewerbegebiet, das für Unternehmen der Umweltkategorie 4 zugelassen ist.
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.2.1. der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Alternativen zur Trasse der neuen Verbindung nördlich der A18 miteinander verglichen. Für dieses Teilgebiet wurde bezüglich der umweltschonendsten Alternative und der Vorzugstrasse eine Entscheidung auf der Grundlage sensibler Flächennutzungen sowie landschaftlicher Aspekte getroffen. Dies ist in Abschnitt 5.6.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 7.2.1. der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben.</p> <p>Alle Alternativen durchschneiden die Wehlse Broeklanden. West 1A kreuzt die Wehlse Broeklanden und trifft dort auf die wenigsten sensiblen Flächennutzungen. Alternative 2 weist nördlich der A18 die zweitwenigsten sensiblen Flächennutzungen auf. Allerdings unterscheidet sich die „Intensität“, mit der sich die neue Verbindung manifestiert. Aus landschaftlicher Sicht ist die Alternative West 2 zu bevorzugen, weil diese Alternative durch ihre langen geraden Abschnitte einen ruhigeren Eindruck vermittelt als die Alternative West 1A. Außerdem ist bei Alternative West 2 die</p>

			<p>Entfernung zum Stadtrand von Doetinchem größer. Die visuellen Einschränkungen vor allem für die Bewohner von De Huet sowie Dichteren sind damit geringer. Aus diesem Grund wurde Alternative 2 als umweltschonendste Alternative sowie als Vorzugstrasse ausgewählt.</p> <p>Die Alternative, die teilweise mit dem Rand des Gewerbegebiets A18 gebündelt wird, ist West 3. Diese Alternative berührt mehr sensible Flächennutzungen und besitzt mehr Richtungsänderungen, womit sie visuell komplexer und auffälliger ist als Alternative West 2.</p>
6d.	31	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, ob untersucht wurde, ob die neue Verbindung im Zusammenhang mit der Kühlung nicht in die Oude IJssel gelegt werden kann.
		Antwort	Der Bau einer unterirdischen 380-kV-Verbindung in der Oude IJssel ist keine realistische Alternative. Siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“.
6e.	31	Stellungnahme	Es ist unklar, aus welchem Grund dem DRU Industriepark in Ulfthuis ausgewichen wird. Einreicher fragt nach, ob die Gründe dafür wirtschaftlicher Art sind oder ob es doch Gesundheitsrisiken gibt.
		Antwort	In Abschnitt 5.6.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 9.2.2. der Umweltverträglichkeitsstudie ist eine Beschreibung der Vorzugstrasse enthalten. Darin steht, dass die Umgehung des DRU Industrieparks auf die Tatsache zurückgeht, dass man sich dafür entschieden hat, die Funktion dieses Gewerbegebiets nicht zu beeinträchtigen. Dabei wurden die Vorgaben der Kommune Oude IJsselstreek berücksichtigt, die für diese Fläche die „Gebietsperspektive Paasburg-DRU“ verabschiedet hat und umsetzen möchte. Darüber hinaus haben TenneT und die Minister erklärt, dass sie im Zusammenhang mit einer Hochspannungsverbindung, die über eine Veranstaltungsfläche verläuft, Sicherheitsbedenken hätten.
6f.	53	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, wie die Trasse der 380-kV-Hochspannungsverbindung in Doetinchem verläuft und welche Magnetfeldzone vor Ort besteht.
		Antwort	Die Trasse der 380-kV-Verbindung ist in der Darstellung des Inpassingsplans (siehe www.ruimtelijkeplannen.nl) sowie in Anhang 2 der Erläuterung zum Inpassingsplan zu sehen. Die Trasse verläuft in Doetinchem ab der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV westlich des Stadtteils De Huet in den Wehse Broeklanden, anschließend gebündelt entlang der A18 in südlicher Richtung. Die spezifische Magnetfeldzone ist in Abbildung 26 von Abschnitt 6.2.3. sowie in Anhang 5 der Erläuterung zum Inpassingsplan angegeben. Weil die neue Verbindung mit der 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Ulfthuis/Dale kombiniert wird und diese neue kombinierte 150/380-kV-Verbindung außen um Doetinchem herum verläuft, wird die bestehende 150-kV-

			Verbindung, die derzeit noch quer durch Doetinchem verläuft, abgebaut.
6g.	60	Stellungnahme	Einreicher schlägt vor, die neue Verbindung mit der bestehenden 150-kV-Verbindung zu kombinieren, und zwar auf der Trasse der bestehenden 150-kV-Verbindung entlang der A18 und der Verlängerung der A12 in Deutschland bis Wesel. Vorteile wären die geringeren Kosten und die geringere Belastung der Umwelt.
		Antwort	Im Vorfeld des Startberichts zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde eine gemeinsame deutsch-niederländische Basiseffektenstudie (BES) durchgeführt. Dies ist in Abschnitt 5.5.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. In der BES wurde ein Prinziptrasse untersucht, der in den Niederlanden mit der A18 und der A12 und in Deutschland mit der A3 gebündelt wurde (Prinziptrasse 1). Die Schlussfolgerung bestand darin, dass erhebliche Auswirkungen auf verschiedene – in Deutschland gelegene – Natura-2000-Gebiete nicht von vornherein auszuschließen waren. Wegen dieser Auswirkungen ist diese Prinziptrasse ausgeschieden.
6h.	63b	Stellungnahme	Einreicher tritt dafür ein, die Trasse auf einer längeren Strecke und unmittelbar entlang der A18 zu legen, eine angepasste Trassenalternative 1A. Die drei sensiblen Flächennutzungen vor Ort können finanziell abgefunden werden.
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.2.2. der Umweltverträglichkeitsstudie werden die Alternativen zur Trasse der neuen Verbindung südlich der A18 miteinander verglichen. Für dieses Teilgebiet wurde bezüglich der umweltschonendsten Alternative und der Vorzugstrasse eine Entscheidung auf der Grundlage sensibler Flächennutzungen sowie landschaftlicher Aspekte getroffen. Dies ist in Abschnitt 5.6.2 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 7.2.2. der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben.</p> <p>Die ausgewählte Trasse geht südlich der A18 aus von der Alternative West 1 auf der Ostseite und wird ergänzt um einen kurzen Abschnitt der Trasse von Alternative West 3. Südlich der Autobahn A18 wird die ausgewählte Trasse mit der A18 gebündelt. Die Trasse hält damit das Gebiet zwischen der A18 und Stroombroek offen für die Landwirtschaft und die Entwicklung eventueller Erholungsangebote. Südlich der A18 werden zwei neue sensible Flächennutzungen berührt. Die ausgewählte Trasse berührt im Vergleich zu sämtlichen Alternativen die geringste Zahl an sensiblen Flächennutzungen. Ein wichtiger Ausgangspunkt bei der Bestimmung der Trassenführung der Alternativen aufgrund des SEV III, in dem die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern enthalten ist, lautete, sensible Flächennutzungen nach Möglichkeit zu meiden.</p> <p>In Tabelle 20 von Abschnitt 7.5. der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Tabelle 2 von</p>

			<p>Abschnitt 5.5.5. des Entwurfs zum Inpassingsplan sind Fehler aufgetreten. In diesen Tabellen ist die Vorzugstrasse südlich der A18 mit West 2 statt mit West 1 gekennzeichnet, gefolgt von der Alternative West 3. Der Fehler in dieser Tabelle wurde im Inpassingsplan korrigiert. Die relevanten Abschnitte in der Umweltverträglichkeitsstudie und im Inpassingsplan gehen von der richtigen Vorzugstrasse aus.</p> <p>Es ist nicht klar, ob der Einreicher eine westliche oder östliche Trasse 1A meint. Alternative Ost 1A ist auf einer langen Strecke unmittelbar an der A18 geplant. Alternative West 1A wird auf Höhe der A18 und mit der Richtungsänderung nach Süden dagegen so geführt, dass sensible Flächennutzungen nach Möglichkeit gemieden werden. Beide Alternativen berühren mehr sensible Flächennutzungen als die ausgewählte Trasse.</p>
6i.	16	Stellungnahme	<p>Einreicher ersucht darum, Mast 29 auf der Westseite der dort vorhandenen Gasleitung aufzustellen, damit dieser Mast für die Gasleitung kein risikoerhöhendes Objekt darstellt. Durch diese Anpassung der Trasse wird der visuelle Eindruck etwas gestört, aber das ist angesichts des erzielten Gewinns eines sichereren Lebensumfelds von untergeordneter Bedeutung.</p>
		Antwort	<p>Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen aus den Bereichen Umwelt, (nationale niederländische) Politik, Technik und Kosten zustande gekommen. In Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese umfassende Abwägung beschrieben. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher berücksichtigt.</p> <p>Die externen Sicherheitsrisiken sind in Abschnitt 6.5.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Es hat Untersuchungen bezüglich des externen Sicherheitsrisikos der neuen Verbindung im Zusammenhang mit den bestehenden Gasleitungen in und in der Umgebung des Planungsgebiets gegeben (siehe Anhang 7 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Hier hat sich gezeigt, dass die Grenzwerte des sogenannten ortsgebundenen Risikos der Gasleitung beim Bau der neuen Verbindung eingehalten werden. Das Gruppenrisiko bleibt weit unter dem Richtwert und ändert sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation bzw. zur künftigen Situation ohne Hochspannungsmasten nicht signifikant. Anhand dieser Erkenntnisse haben die Minister im Inpassingsplan geschlussfolgert, dass die neue Verbindung aus Sicht der externen Sicherheit von Hochdruck-Erdgastransportleitungen akzeptabel ist.</p> <p>Die ausgewählte Trasse ist – auf die gesamte Strecke gesehen – optimal. Ein Umsetzen von</p>

			Mast 29 auf die Westseite ist nicht ohne Bau zusätzlicher Eckmasten möglich. Das führt zu einem zusätzlich unruhigen Landschaftsbild, geht auf Kosten der geraden Abschnitte und erschwert die landschaftliche Eingliederung.
6j.	33	Stellungnahme	Einreicher schlägt vor, die Trasse auf der Südseite der A18 weiterzuführen und im weiteren Verlauf an die bestehenden Verbindungen anzuschließen, sodass seinem Interesse nicht geschadet wird. Das Interesse des Einreichers bezieht sich auf den (künftigen) Wohnungsbau auf den Flurstücken K336 und K620.
		Antwort	<p>Die Flurstücke K322 und K620 liegen in der Broekstraat in den Wehlse Broeklanden. Die Trasse der neuen 380-kV-Verbindung und damit der Streifen des dinglichen Rechts befindet sich auf einem Teil des Flurstücks K620. Mast 13 ist auf diesem Flurstück projektiert. Das Flurstück K322 ist mehr als 100 m von der Mittellinie der Trasse der neuen Verbindung entfernt und liegt außerhalb von spezifischer Magnetfeldzone und Streifen des dinglichen Rechts. Bei den Flurstücken K322 und K620 handelt es sich um landwirtschaftliche Flurstücke, auf denen laut geltendem Bauleitplan kein Wohnungsbau gestattet ist.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die vom Einreicher vorgeschlagene Trasse, die der A18 weiter in südlicher Richtung folgt, ist länger als die ausgewählte Trasse und würde mehr Masten mit sich bringen. Das ist aus landschaftlicher Sicht weniger wünschenswert. Diese alternative Trasse berührt mehr sensible Flächennutzungen. In Abschnitt 6.2. der Umweltverträglichkeitsstudie werden die alternativen Trassen untersucht und miteinander verglichen. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.</p>
6k.	21a	Stellungnahme	Der Bauernhof des Einreichers wird durch den Bau der 380-kV-Verbindung vollständig eingeklemmt; das ist für den Einreicher nicht akzeptabel.
		Antwort	<p>Die Mitte des Wohngrundstücks des Einreichers hat an der Nordseite eine Entfernung zur Mittellinie der Autobahn A18 von etwa 50 m. Südlich des Standorts des Einreichers verläuft die Trasse der neuen Verbindung in südöstlicher Richtung. Der kürzeste Abstand von der Mitte des Wohngrundstücks bis zur Mittellinie der 380-kV-Verbindung beträgt etwa 200 m.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der</p>

			<p>ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>In Abschnitt 6.2.2. der Umweltverträglichkeitsstudie ist beschrieben, dass andere Trassen hier weniger wünschenswert sind. Andere Trassen bringen eine größere Zahl an sensiblen Flächennutzungen mit sich und lassen sich qualitativ weniger gut landschaftlich eingliedern. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers. Die Minister sind der Auffassung, dass die Lage des Bauernhofes des Einreichers in Bezug auf die neue Verbindung akzeptabel ist.</p>
6l.	61b	Stellungnahme	<p>Dem Einreicher ist nicht klar, warum die neue 380-kV-Hochspannungsverbindung in der Nähe seines Standorts auf einer anderen Trasse <u>projektiert ist als die bestehende 150-kV-Verbindung.</u></p>
		Antwort	<p>Die bestehende 150-kV-Verbindung nach Winterswijk verläuft durch die geschlossene Ortschaft von Doetinchem. Die Trasse der neuen Verbindung folgt in der Nähe des Standorts des Einreichers nicht der Trasse dieser bestehenden 150-kV-Verbindung, weil die neue Verbindung physisch nicht in den Trassenverlauf der bestehenden 150-kV-Verbindung passt. Darüber hinaus liegen zahlreiche Wohnungen in unmittelbarer Nähe zur bestehenden 150-kV-Verbindung. Die Realisierung einer neuen Verbindung auf der gleichen Trasse wie der bestehenden 150-kV-Verbindung würde eine erhebliche Zahl sensibler Flächennutzungen mit sich bringen. Aus diesem Grund hat man sich für eine neue Trasse entschieden, die außerhalb der geschlossenen Ortschaft von Doetinchem verläuft. Dabei wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie verschiedene Alternativen gegeneinander abgewogen.</p>
6m.	4	Stellungnahme	<p>Die Masten werden so dicht am Standort des Einreichers stehen, dass es sich nicht mehr um einen akzeptablen Abstand handelt.</p>
		Antwort	<p>Der Standort des Einreichers liegt außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung, und es liegt keine sensible Flächennutzung vor. Der Abstand von der Mittellinie der neuen Verbindung bis zur Ecke des Hauses beträgt etwa 78 m. Der Standort des Einreichers befindet sich in einer Entfernung von etwa 100 m zum nächstgelegenen Mast der neuen Verbindung.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p>

			Die Minister sind der Auffassung, dass die Entfernung zwischen dem Standort des Einreichers und der neuen Verbindung akzeptabel ist.
6n.	63o	Stellungnahme	Einreicher ersucht nachdrücklich um Verlegung der Trasse, damit sein Betrieb nicht eingeschränkt wird. Einreicher erklärt, dass er seinen Betrieb infolge der neuen Verbindung nicht mehr erweitern kann und dass es alternative Trassen gibt, die nicht so belastend sind. TenneT hat erklärt, dass über eine Verlegung nur dann gesprochen werden kann, wenn eine Stellungnahme eingereicht wurde.
		Antwort	<p>Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einreichers. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen werden teilweise innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung liegen. Das Baugrundstück des Einreichers liegt außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Einreichers ist Mast 4 projektiert. Nordöstlich der neuen Verbindung verläuft die Trasse der unterirdischen 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Zevenaar. Die 150-kV-Kabeltrasse und der zugehörige Streifen des dinglichen Rechts bleiben innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung. Der Streifen des dinglichen Rechts der 150-kV-Leitung liegt – von der Betriebswohnung des Einreichers aus gesehen – „hinter“ der neuen Verbindung. Dieser Streifen des dinglichen Rechts liegt größtenteils auf einem Flurstück, das Eigentum der Nachbarn des Einreichers ist.</p> <p>Das landwirtschaftliche Baugrundstück liegt teilweise innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone; es handelt sich um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung. Die Betriebswohnung und der zugehörige Garten liegen außerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. Laut den Bestimmungen des geltenden Bauleitplans dürfen die Betriebswohnung und der zugehörige Garten überall innerhalb der Baufläche realisiert werden, auch innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. Angesichts dieser Möglichkeit handelt es sich um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung, die – um zu vermeiden, dass diese doch noch realisiert wird – im Inpassingsplan aufgehoben wird (siehe Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan).</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei der Vorbereitung des Entwurfs zum Inpassingsplan wurde untersucht, ob auf die Gründe des</p>

			<p>Einreichers und seiner Nachbarn Rücksicht genommen werden könnte, indem die Trasse weiter östlich gelegt wird. Die Verlegung der Trasse nach Osten führt dazu, dass die Trasse näher am Stadtrand von Doetinchem liegt. In Abschnitt 5.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist beschrieben, dass anhand der auf den Startbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung hin abgegebenen Stellungnahmen deutlich geworden ist, dass eine Präferenz besteht, die neue Verbindung in größerer Entfernung zum Stadtrand von Doetinchem zu bauen. Mit der ausgewählten Trasse ist es möglich, die 150-kV-Verbindung nach Zevenaar entlang des Stadtrands abzubauen.</p> <p>Bei der Vorbereitung des Entwurfs zum Inpassingsplan wurde gleichzeitig untersucht, ob es möglich ist, die Trasse der neuen Verbindung weiter nach Nordwesten zu verlegen. Damit ist eine längere Trasse verbunden. Diese Trasse liegt im Abschnitt zwischen den Masten 1 und 5 näher am kulturhistorischen Komplex Barlham. Die alternative Trasse berührt gleichzeitig die Natur- und Landschaftsentwicklungen, die entlang der Oude IJssel realisiert wurden.</p> <p>Innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts gelten Einschränkungen, damit (Instandhaltungs-) Arbeiten sicher ausgeführt werden können und der störungsfreie Betrieb der neuen Verbindung gewährleistet werden kann. Im Zusammenhang mit den künftig geltenden Einschränkungen finden die Entschädigungsrichtlinien von TenneT Anwendung. Bei Beachtung dieser Einschränkungen ist eine Fortsetzung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung weiterhin möglich. In der Antwort unter 17g wird darauf eingegangen, welche Einschränkungen im Streifen des dinglichen Rechts gelten. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.</p>
60.	54	Stellungnahme	<p>Das Ersuchen des Einreichers lautet dahingehend, die Trasse auf Höhe der Masten 6, 7 und 8 bis zu 55 m in westliche Richtung zu verlegen, sodass ein großer Teil des Betriebs des Einreichers verschont wird, ohne dass dies Folgen für die Umgebung hat. Auch die Abstände zwischen den Masten können ohne Überschreitung der maximalen Stützweite vergrößert werden.</p>
		Antwort	<p>Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über einen Teil der landwirtschaftlichen Baufläche des Einreichers. Dadurch liegt ein Teil des Flurstücks im Streifen des dinglichen Rechts. Beim Standort des Einreichers handelt es sich gleichzeitig um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung (siehe Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan).</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der</p>

			<p>ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die vom Einreicher vorgeschlagene alternative Trasse führt dazu, dass die landwirtschaftliche Baufläche nicht länger im Streifen des dinglichen Rechts liegt. Bei dieser alternativen Trasse liegt ein kleiner Teil des landwirtschaftlichen Baugrundstücks in der spezifischen Magnetfeldzone. Mit Blick auf diese für den Einreicher positiven Auswirkungen wurde die vom Einreicher vorgeschlagene Trasse bereits vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Inpassingsplan untersucht und erwogen.</p> <p>Die Änderung der Trassenabschnitte bis zu Mast 5 und ab Mast 9 bringt eine größere Zahl sensibler Flächennutzungen mit sich (negative Auswirkung auf das Lebensumfeld) und führt zu einer ungünstigeren landschaftlichen Eingliederung der neuen Verbindung. Wenn davon gegangen wird, dass die Trassenabschnitte bis zu Mast 5 und ab Mast 9 unverändert bleiben, stößt die vom Einreicher vorgeschlagene Trassenänderung auf Einwände wegen der bestehenden Gastransportleitung. Unter diesen Bedingungen würde Mast 8 auf oder zu nahe an der Gasleitung liegen. Das ist aus Sicht der externen Sicherheit nicht akzeptabel. Eine Verlegung der Gasleitung wäre unverhältnismäßig. In Abschnitt 6.2. der Umweltverträglichkeitsstudie werden die alternativen Trassen untersucht und verglichen. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.</p>
6p.	63a	Stellungnahme	<p>Einreicher ersucht darum, die Trasse in größerer Entfernung zu seinem Standort vorzusehen, und erklärt, dass es alternative Trassen gibt, die nicht so belastend sind. Einreicher erklärt, dass er seinen Betrieb infolge der neuen Verbindung nicht mehr erweitern kann.</p>
		Antwort	<p>Das landwirtschaftliche Baugrundstück des Einreichers liegt zu einem großen Teil innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung. Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über dieses Baugrundstück. Die Betriebswohnung des Einreichers liegt innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone, und damit handelt es sich um eine sensible Flächennutzung. Darüber hinaus ist das landwirtschaftliche Baugrundstück als nicht realisierte sensible Flächennutzung eingestuft.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Für die Streckenführung durch das Gebiet zwischen Ulft und Silvolde wurden die Umweltaspekte</p>

			<p>verschiedener Trassen erfasst und verglichen. Dies ist in Abschnitt 6.3.2. der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. In der Abwägung zur Trassenentscheidung wurde die Situation, in der sich der Einreicher befindet, berücksichtigt (siehe Anhang 4 „Analyse der sensiblen Flächennutzungen“ zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts gelten Einschränkungen, damit (Instandhaltungs-) Arbeiten sicher ausgeführt werden können und der störungsfreie Betrieb der 380-kV-Verbindung gewährleistet werden kann. Bei Beachtung dieser Einschränkungen ist eine Fortsetzung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung weiterhin möglich. In der Antwort unter 17g wird darauf eingegangen, welche Einschränkungen im Streifen des dinglichen Rechts gelten. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.</p>
6q.	63e	Stellungnahme	<p>Einreicher ersucht darum, die Trasse in größerer Entfernung zu seinem Standort vorzusehen, und erklärt, dass es alternative Trassen gibt, die nicht so belastend sind.</p>
		Antwort	<p>Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über einen Teil mehrerer landwirtschaftlicher Flurstücke des Einreichers. Diese Flurstücke werden teilweise innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung liegen. Auf einem dieser Flurstücke ist Mast 45 projektiert. Dabei handelt es sich um einen Eckmast. Die Position dieses Masts wird auch von der Trasse beiderseits dieses Masts bestimmt. Mast 45 integriert einen Übergabepunkt für die 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Winterswijk. Auf den landwirtschaftlichen Flurstücken des Einreichers befinden sich ein integrierter Eckmast, die 380-kV-Verbindung sowie 150-kV-Leitungen. Der Mast, die 380-kV-Verbindung und die 150-kV-Kabeltrasse sind so auf den Flurstücken des Einreichers projektiert, dass das landwirtschaftliche Baugrundstück des Einreichers frei bleibt und Platz für dessen eventuelle Erweiterung vorhanden ist.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Eine Verlegung des Eckmasts hätte eine vergleichbare Belastung für die landwirtschaftlichen Flurstücke anderer Eigentümer zur Folge. Die vorgeschlagene Verlegung des Eckmasts bringt mehr sensible Flächennutzungen mit sich und führt auf beträchtlichen Abschnitten der Trasse zu einem weniger geraden Verlauf. In den Abschnitten 6.3. und 6.4. der Umweltverträglichkeitsstudie werden die alternativen Trassen untersucht und verglichen.</p>

			Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.
6r.	39	Stellungnahme	Der Standort des Einreichers wird zwischen verschiedenen Infrastrukturelementen eingeklemmt. Das ist nicht akzeptabel.
		Antwort	<p>Ein Teil des Standort des Einreichers wird in der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung liegen. Beim Standort des Einreichers handelt es sich um eine sensible Flächennutzung. Dieser Standort liegt an der N317. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich geprägte ländliche Umgebung mit verstreuten Wohnbauten und verschiedenen, hauptsächlich landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist erläutert, wie die Abwägung bezüglich der ausgewählten Trasse erfolgt ist und in welcher Weise die individuellen Interessen bei dieser Abwägung berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Situation des Einreichers ist in Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Durch die neue Verbindung wird der Standort des Einreichers nicht in einer Weise zwischen verschiedenen Infrastrukturelementen eingeklemmt, dass von einer inakzeptablen Situation die Rede sein könnte. Diese Stellungnahme ist kein Anlass für eine erneute Abwägung der Trasse auf Höhe des Standorts des Einreichers.</p>
		Schlussfolgerung	<p>Im Zusammenhang mit der Stellungnahme 6h wurde in Tabelle 2 von Abschnitt 5.5.5. des Inpassingsplans bezüglich der Vorzugstrasse südlich der A18 die Kennzeichnung West 2 in West 1 geändert. Es hat sich um einen Fehler gehandelt.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
7			<i>Magnetfeldzone – Gesundheit</i>
		Allgemeines	<p><u>Empfehlung bezüglich Magnetfelder</u></p> <p>In verschiedenen Stellungnahmen werden Sorgen zu den Auswirkungen der Magnetfelder der neuen Verbindung auf die Gesundheit geäußert. In Abschnitt 3.1.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird auf die Erklärung des Gezondheidsraads aus dem Jahr 2000 hingewiesen, wonach ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Leukämie bei Kindern und</p>

		<p>dem langen Aufenthalt in der Nähe einer Hochspannungsleitung zu erkennen sei. Das Bestehen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Auftreten von Leukämie und dem Aufenthalt in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist wissenschaftlich nicht belegt. Das war für die nationalen Behörden Anlass, eine politische Empfehlung in Bezug auf Hochspannungsleitungen und Magnetfelder zu formulieren (Parlamentsdrucksache II 2008/09, 27561, Nr. 38, Aktenzeichen SAS/2005183118). Diese politische Empfehlung wird nachfolgend als „Empfehlung bezüglich Magnetfeldern“ bezeichnet. Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern ist darauf gerichtet, nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich neue Umstände ergeben, in denen sich Kinder (0–15 Jahre) lange im Bereich oberirdischer Hochspannungsleitungen aufhalten, in dem das mittlere jährliche Magnetfeld 0,4 Mikrottesla (die Magnetfeldzone) übersteigt. Dabei geht es um Wohnungen und Häuser mit den zugehörigen Grundstücken sowie Schulen und Kindertagesstätten mit den zugehörigen Spielplätzen (bezeichnet als: sensible Flächennutzungen).</p> <p>In Abschnitt 6.2.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird darauf hingewiesen, dass die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern hinsichtlich der Gesundheitsrisiken bei neuen oberirdischen Hochspannungsverbindungen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Untersuchungen beruht. Das ist als politische Entscheidung zu betrachten, die auf den Ergebnissen von zwei Analysen der verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruht und die Unsicherheiten der Ergebnisse der relevanten wissenschaftlichen Untersuchungen einbezieht.</p> <p>Der Gezondheidsraad und die Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM) verfolgen die wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Auswirkungen magnetischer Felder auf die Gesundheit und verwenden für ihre Empfehlungen an die Regierung die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. In diesem Rahmen hat der Gezondheidsraad auf Ersuchen des Staatssekretärs für Infrastruktur und Umwelt in sein Arbeitsprogramm 2015 aufgenommen, in den Jahren 2015 und 2016 den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erfassen (http://www.gezondheidsraad.nl/sites/default/files/werkprogramma_2015.pdf, Seite 28).</p> <p><u>Anwendung</u> Die Anwendung der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern ist in Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Zur Erstellung dieses Inpassingsplans wurde die spezifische Magnetfeldzone verwendet. Bei der „spezifischen Zone“ handelt es sich um die Magnetfeldzone, die anhand des von der Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM erstellten Leitfadens 4.0,</p>
--	--	--

			<p>Version vom 3. November 2014 berechnet wurde. Bei der Trassenführung wurden nach Möglichkeit realisierte und nicht realisierte (auf dem Papier bestehende) sensible Flächennutzungen vermieden. Innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung sind 17 bestehende sensible Flächennutzungen in Form von kleinflächigen Ansammlungen von Wohnungen vorhanden. Außerdem gibt es innerhalb der Magnetfeldzone 15 nicht realisierte (auf dem Papier bestehende) sensible Flächennutzungen.</p> <p>In Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan ist eine Analyse dieser sensiblen Flächennutzungen enthalten. Aufgrund der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern ist es akzeptabel, dass sich sensible Flächennutzungen bei kleinflächigen Ansammlungen solcher Flächen innerhalb der Magnetfeldzone befinden können. Diese sensiblen Flächennutzungen wurden gewissenhaft abgewogen, da eine Anhäufung negativer Umweltfaktoren in diesem Fall zusätzliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen veranlassen kann. Bei den in der Magnetfeldzone liegenden sensiblen Flächennutzungen (sowohl tatsächlich bestehenden als auch nicht realisierten) wurde deshalb eingeschätzt, ob sie beibehalten werden können. Dabei hat sich herausgestellt, dass dies bei bestehenden sensiblen Flächennutzungen möglich ist.</p> <p>Bei nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen ist die Situation anders. An diesen Standorten kann im Prinzip relativ leicht und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Interessen vermieden werden, dass diese sensiblen Flächennutzungen nachträglich innerhalb der Magnetfeldzone realisiert werden. Bei den nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen wurde die Möglichkeit der Realisierung deshalb aufgehoben.</p>
7a.	1, 15, 16, 17, 18, 19, 21a, 21b, 22, 26, 27, 31, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f,	Stellungnahme	<p>Es hat keine hinreichenden Untersuchungen zu den Gesundheitsrisiken der Magnetfelder einer Hochspannungsverbindung gegeben. Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind unklar. Es bestehen (möglicherweise) – sowohl physische als auch psychische – Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere. Unter anderem auch durch Nahrungsaufnahme in Form von Pflanzen, die in der Magnetfeldzone angebaut wurden, oder Tieren, die dort gehalten wurden.</p>

	<p>47, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 61a, 61b, 62, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 64, 67, 69, 70</p>		
		<p>Antwort</p>	<p>In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern beschrieben. Diese Empfehlung bezüglich Magnetfeldern beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Untersuchungen.</p> <p>Der Gezondheidsraad und das Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu (RIVM) verfolgen die wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Auswirkungen magnetischer Felder auf die Gesundheit und verwenden für ihre Empfehlungen an die Regierung die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Anhand der Untersuchungen ergeben sich keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Einwirkung elektrischer und magnetischer Felder von Hochspannungsverbindungen sowie Formen von Krebs, Fehlgeburten, Parkinson-Krankheit, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), psychischen Beschwerden oder Stress und Schäden am Erbmaterial/an der DNA. Der Gezondheidsraad äußert sich in der schriftlichen Empfehlung „Hochspannungsleitungen und Alzheimer-Krankheit“ vom 30. März 2009 zu seinen Erkenntnissen bezüglich einer Schweizer Untersuchung, nach der ein Zusammenhang besteht zwischen einem über zehnjährigen Leben innerhalb von 50 m zu einer Hochspannungsverbindung und Todesfällen infolge der Alzheimer-Krankheit. Die Untersuchung gibt einen Hinweis darauf, dass es einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsverbindungen und Alzheimer-Krankheit geben könnte, enthält aber keine mögliche Erklärung dafür. Der Gezondheidsraad hat deshalb auf der Grundlage dieser Untersuchung keine Schlussfolgerungen gezogen. Die Untersuchung bietet angesichts dessen keinen Anlass, ergänzend zur Empfehlung bezüglich Magnetfeldern weiterreichende Anforderungen an die Magnetfeldzone zu stellen bzw.</p>

			<p>zusätzliche Untersuchungen zum Bereich außerhalb der Magnetfeldzone vorzunehmen.</p> <p>In Abschnitt 5.2. des Hintergrunddokuments zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität der Umweltverträglichkeitsstudie wird gleichzeitig erklärt, dass auf der Grundlage des aktuellen Stands wissenschaftlicher Forschung kein Grund zur Annahme besteht, dass es infolge der Magnetfelder von Hochspannungsleitungen zu schädlichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen oder zu negativen Folgen für die Lebensmittelsicherheit kommt.</p> <p>Nach Auffassung der Minister sind die Auswirkungen auf die Gesundheit hinreichend transparent, dass eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann.</p>
7b.	63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n	Stellungnahme	<p>Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern ist überholt, wenn man auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der negativen Folgen von Magnetfeldern auf die Gesundheit von Menschen und Tieren – auch außerhalb der Magnetfeldzone – blickt.</p>
		Antwort	<p>Einreicher hat nicht konkret dargelegt, welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gemeint sind. Zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Magnetfelder im Zusammenhang mit Hochspannungsverbindungen siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema sowie die Antwort unter 7a. Nach Auffassung der Minister sind die Auswirkungen auf die Gesundheit hinreichend transparent, dass eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann.</p> <p>Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in ihren Urteilen bezüglich Randstad-Südring und -Nordring 380 kV (Geschäftszeichen Südring 200908100/1/R1 und Nordring 201210308/1/R1) bestätigt, dass sich die Minister bei der Feststellung des Inpassingsplans nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt stellen können, dass sie zum Zeitpunkt der Feststellung des Inpassingsplans die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern zugrunde legen durften.</p>
7c.	53	Stellungnahme	<p>Einreicher fragt nach, warum die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern nur für Kinder gilt, die sich lange in der Magnetfeldzone aufhalten.</p>
		Antwort	<p>Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern gilt für „sensible Flächennutzungen“. In Abschnitt 3.1.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird darauf hingewiesen, dass Wohnungen, Schulen und Kindertagesstätten mit zugehörigen Grundstücken sowie Spielplätzen zu den „sensiblen</p>

			<p>Flächennutzungen“ gerechnet werden. Diesen „sensiblen Flächennutzungen“ gemeinsam ist, dass es sich um Orte handelt, an denen sich Kinder über längere Zeit aufhalten. Der Gezondheidsraad hat im Jahr 2000 erklärt, dass nur ein statistischer Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Leukämie bei Kindern und dem langen Aufenthalt in der Nähe einer Hochspannungsleitung zu erkennen sei. Das Bestehen eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem Auftreten von Leukämie und dem Aufenthalt in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist wissenschaftlich nicht belegt. Der statistische Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Leukämie bei Kindern und dem langen Aufenthalt in der Nähe einer Hochspannungsleitung war für die nationalen Behörden Anlass, eine Empfehlung bezüglich Magnetfeldern bei neuen Hochspannungsleitungen zu formulieren.</p>
7d.	53, 57	Stellungnahme	<p>Einreicher fragen nach dem Status des Leitfadens der Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM, mit dem die Magnetfeldzone berechnet wird. Einreicher fragen nach der Fundstelle und dem Verantwortlichen für die Berechnung der Magnetfeldzone für die neue Verbindung.</p>
		Antwort	<p>Beim Leitfaden für die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone oberirdischer Hochspannungsleitungen handelt es sich um ein von des Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM verwendetes Protokoll (siehe http://www.rivm.nl). Das Ziel des Leitfadens besteht zunächst darin, dass Beratungsunternehmen, die die Berechnung durchführen, ihrer Zonenberechnung die gleichen Eingabedaten zugrunde legen. Darüber hinaus verschafft der Leitfaden den Beteiligten Einblick in die Entscheidungen, die bei der Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone getroffen wurden. Schließlich wird mit dem Leitfaden eine transparente Art der Berichterstattung für die Zonenberechnung festgelegt. Das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt empfiehlt die Verwendung des Leitfadens unter anderem bei der Bestimmung neuer oberirdischer Hochspannungsverbindungen.</p> <p>Die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone für die neue Verbindung (als Anhang 5 des Entwurfs zum Inpassingsplan) wurde von Movares anhand des zum Zeitpunkt des Entwurfs zum Inpassingsplan geltenden Leitfadens Version 3.1 erstellt. Das Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM hat – nach Praxiserfahrungen durch einen Anwendungstest – am 3. November 2014 Version 4.0 des Leitfadens veröffentlicht. Im Rahmen der Feststellung des Inpassingsplans wurde die spezifische Magnetfeldzone deshalb anhand des Leitfadens Version 4.0 von Petersburg noch einmal berechnet. Diese Berechnung findet sich als Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan; sie ist in den Inpassingsplan eingeflossen. Diese neue Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone hat nicht zu anderen Schlussfolgerungen bezüglich der sensiblen</p>

			Flächennutzungen geführt.
7e.	61a, 61b	Stellungnahme	Es hat sich nicht gezeigt, dass die derzeit berechnete Magnetfeldzone auf der ausgewählten Trasse und der damit eingenommenen Fläche (Bebauung) beruht. In der Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone wird darüber hinaus ein unzutreffender Abstand zwischen den Masten 11 und 12 verwendet.
		Antwort	Die spezifische Magnetfeldzone wurde anhand der aktuellen Version des Leitfadens berechnet (siehe die Antwort unter 7d) und ist in Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan enthalten. Aus dem Bericht zur Berechnung geht hervor, dass von der ausgewählten Trasse in der zugehörigen Umgebung ausgegangen wurde. Die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone beruht auf den Daten, die in den Anträgen zur Umgevingsvergunnung für den Bau der neuen Verbindung enthalten sind, die im Rahmen der nationalen Koordinationsregelung gleichzeitig mit dem Inpassingsplan in das Verfahren eingebracht wurden. Die Stellungnahmen der Einreicher wurden nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass nicht von der ausgewählten Trasse in der zugehörigen Umgebung ausgegangen wurde.
7f.	26, 31, 61a, 61b	Stellungnahme	Die berechnete Magnetfeldzone ist unzutreffend, da sie auf Annahmen mit unzureichenden wissenschaftlichen Messungen beruht. Darüber hinaus zeigt das Berechnungsmodell, dass mit Vereinfachungen gearbeitet wurde, die im vorliegenden Fall zur Unbrauchbarkeit der Berechnungsmethode führen.
		Antwort	Die spezifische Magnetfeldzone wurde anhand des Leitfadens Version 4.0 berechnet (siehe die Antwort unter 7d) und ist in Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan enthalten. Der Leitfaden enthält eine Berechnungsmethode, die zu einer modellhaften Annäherung an die mittlere jährliche Magnetfeldzone führt. Ein Berechnungsmodell stellt die zu erwartende Wirklichkeit notwendigerweise abstrakt dar. Eine Berechnung gemäß Leitfaden legt eine Magnetfeldzone fest, die zur nationalen Empfehlung bezüglich Magnetfeldern passt.
7g.	38, 53	Stellungnahme	Es ist unklar, ob bei der Bestimmung der Magnetfeldzone die Tatsache berücksichtigt wurde, dass die 380-kV-Hochspannungsverbindung mit der 150-kV-Hochspannungsverbindung kombiniert wird. Einreicher fragt nach den Erfahrungen, die mit einer Verbindung mit einer Übertragungskapazität von 2×2635 MVA gemacht wurden, die mit einer oberirdischen 150-kV-Verbindung kombiniert wurde.
		Antwort	Die spezifische Magnetfeldzone wurde anhand des Leitfadens Version 4.0 berechnet (siehe die Antwort unter 7d). Im Rahmen der Berechnung der Magnetfeldzone müssen aufgrund des Leitfadens die kumulativen Auswirkungen von oberirdischen Verbindungen berücksichtigt werden, die auf einem Mast kombiniert werden bzw. die sich in der Nähe zueinander befinden. Die

			<p>Kapazität der Leiter gehört zu den Eingabedaten für die Berechnung. Für Situationen mit verschiedenen in unmittelbarer Nähe befindlichen oberirdischen Hochspannungsleitungen wurden Anwendungstests durchgeführt. Die Erfahrungen sind in den Leitfaden eingeflossen.</p> <p>Bei der Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone für die neue Verbindung wurde die Kombination aus 150-kV-Verbindung mit 2 × 250 MVA und 380-kV-Verbindung mit 2 × 2635 MVA berücksichtigt (siehe Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan).</p>
7h.	38	Stellungnahme	<p>Es wird als bemerkenswert empfunden, dass die belgischen Behörden beim Magnetfeld von einem Vorsorgewert von 0,2 Mikrottesla ausgehen. Der Standort des Einreichers liegt bei der neuen Verbindung innerhalb einer 0,2-Mikrottesla-Zone.</p>
		Antwort	<p>Belgien besitzt keine nationale Gesetzgebung bezüglich Magnetfeldern mit sehr geringer Frequenz. Dadurch gilt als Richtwert die Empfehlung der Europäischen Union. Diese Empfehlung geht von einem oberen Grenzwert für die Einwirkung von 100 Mikrottesla aus. In der Region Flandern gilt seit 2004 der „Besluit houdende maatregelen tot bestrijding van de gezondheidsrisico’s door verontreiniging van het binnenmilieu“. In dem Besluit ist festgelegt, dass <i>„diejenigen, die verantwortlich sind für den Bau, die Instandhaltung oder die Ausstattung von Wohnungen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden, alles zu unternehmen haben, damit die Gesundheitsrisiken durch das Raumklima für die Bewohner oder Benutzer auf ein Minimum begrenzt werden“</i>. Diesbezüglich werden für 26 verschiedene chemische und physikalische Faktoren – darunter niedrigfrequente Magnetfelder – Richtwerte und Interventionswerte aufgeführt. Für Magnetfelder lauten diese Werte 0,2 Mikrottesla bzw. 10 Mikrottesla. Der Richtwert von 0,2 Mikrottesla ist die messbare Größe, die der Güte eines Raumklimas entspricht, das möglichst erreicht bzw. eingehalten werden soll. Der Interventionswert von 10 Mikrottesla ist definiert als messbare Größe, die dem maximal zulässigen Risiko entspricht, das außer im Fall höherer Gewalt nicht überschritten werden darf und bei Überschreitung vorbeugende Maßnahmen nach sich zieht.</p> <p>In den Niederlanden wird in der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern geraten, bei der Festlegung von Trassen für oberirdische Hochspannungsverbindungen nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich neue Umstände ergeben, in denen sich Kinder (0-15 Jahre) lange im Bereich oberirdischer Hochspannungsleitungen aufhalten, in dem das mittlere jährliche Magnetfeld 0,4 Mikrottesla (die Magnetfeldzone) übersteigt. Der Wert von 0,4 Mikrottesla ist eine politische Entscheidung, die auf den Ergebnissen einer Evaluierung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten beruht und die Unsicherheiten der Ergebnisse der relevanten wissenschaftlichen Untersuchungen einbezieht.</p>

			<p>In der Region Flandern wird von einem Richtwert von 0,2 Mikrottesla und einem Grenzwert von 10 Mikrottesla für das Raumklima von Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden ausgegangen. In den Niederlanden wird vorsorglich empfohlen, nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich neue Umstände ergeben und sensible Flächennutzungen (Wohnungen, Schulen, Kindertagesstätten) innerhalb der Magnetfeldzone einer neuen Hochspannungsverbindung liegen. In Belgien gelten also andere gesetzliche Regelungen, sie sind aber nicht unbedingt strenger. Die in Flandern geltende 0,2-Mikrottesla-Grenze kann man nicht direkt mit der niederländischen Vorgabe von 0,4 Mikrottesla vergleichen. Bei dem gewählten Grenzwert von 0,4 Mikrottesla handelt es sich nach Auffassung der Minister um eine politische Entscheidung, die nicht im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip steht. Dass in Belgien eine andere Entscheidung getroffen wurde, ändert daran nichts. Der Raad van State (oberstes Verwaltungsgericht) hat die politische Entscheidung von 0,4 Mikrottesla im Jahr 2010 im Zusammenhang mit dem Südring der neuen 380-kV-Randstad-Verbindung angesichts der bestehenden Unsicherheiten bei den möglichen Gesundheitsrisiken als akzeptabel erachtet.</p>
7i.	34b, 48	Stellungnahme	<p>Es ist nicht hinreichend belegt, warum die zu Wohnzwecken genutzten Flächen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone beibehalten werden können und gleichzeitig eine sorgfältige Raumplanung vorliegt. Dies auch mit Blick auf die Tatsache, dass nicht realisierte sensible Flächennutzungen dagegen aufgehoben werden.</p>
		Antwort	<p>Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern geht davon aus, dass sensible Flächennutzungen innerhalb der Magnetfeldzone der neuen Verbindung nach Möglichkeit vermieden werden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Trasse hat sich aber herausgestellt, dass es in einem vernünftigen Rahmen nicht möglich ist, alle sensiblen Flächennutzungen zu vermeiden. In der Rechtsprechung (Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State vom 29.12.2010, 200908100/1/R1 sowie Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State vom 05.06.2013, 201210308/1/R1) wird bestätigt, dass aus der Empfehlung nicht folgt, dass innerhalb der Magnetfeldzone keine einzige sensible Flächennutzung liegen darf. Aufgrund der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern ist es akzeptabel, dass sich sensible Flächennutzungen bei kleinflächigen Ansammlungen solcher Flächen innerhalb der Magnetfeldzone befinden können. Diese sensiblen Flächennutzungen sind einer gewissenhaften Abwägung zu unterziehen, da eine Anhäufung negativer Umweltfaktoren im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen bzw. Vorkehrungen veranlassen kann. Bei den in der Magnetfeldzone liegenden sensiblen Flächennutzungen (sowohl realisierten als auch nicht realisierten) wurde deshalb eingeschätzt, ob sie beibehalten werden können. Anhand</p>

			<p>dieser Einschätzung (Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan) hat sich gezeigt, dass der geltende Nutzungszweck der realisierten sensiblen Flächennutzungen erhalten bleiben kann.</p> <p>Bei nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen ist die Situation anders. An diesen Standorten kann im Prinzip relativ leicht und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Interessen vermieden werden, dass diese sensiblen Flächennutzungen nachträglich innerhalb der Magnetfeldzone realisiert werden.</p>
7j.	4, 7, 8, 9, 14	Stellungnahme	<p>Einreicher haben ein Haus/eine Wohnung mit zugehörigem Garten innerhalb der Magnetfeldzone bzw. in deren Umgebung. Da sie die Gesundheitsrisiken der Magnetfelder fürchten, wollen die Einreicher, dass die neue Verbindung unterirdisch bzw. weiter entfernt von ihrer Wohnstätte angelegt wird oder dass auf den Bau der Verbindung ganz verzichtet wird.</p>
		Antwort	<p>Nutzen und Notwendigkeit sind in Abschnitt 1.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Ein unterirdischer Bau der neuen Verbindung ist keine realistische Alternative; siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“. Die ausgewählte Trasse der neuen Verbindung beruht auf einer umfassenden Abwägung der verschiedenen Interessen, darunter die Gesundheitsrisiken der neuen oberirdischen 380-kV-Verbindung anhand der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern. Siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 6 „Trassenentscheidung“. Eine Änderung der Trasse, sodass die Trasse weiter entfernt von den Wohnstätten der Einreicher verläuft, führt im Vergleich zur ausgewählten Trasse im Sinne der Festlegung im Inpassingsplan zu einer ungünstigeren landschaftlichen Eingliederung der neuen Verbindung bzw. dazu, dass mehr sensible Flächennutzungen berührt werden.</p>
7k.	38	Stellungnahme	<p>Die berechnete Magnetfeldzone zwischen den zwei Masten in der Nähe des Wohnhauses des Einreichers (Masten 12 und 13) ist nicht so breit wie auf Höhe dieser Masten. Es ist nicht klar, warum dies so ist; es scheint sich um Willkür zu handeln. Wenn die Magnetfeldzone genauso breit wäre, würde sie über das Flurstück des Einreichers verlaufen, und der Einreicher bekäme ein Kaufangebot.</p>
		Antwort	<p>Die berechnete Magnetfeldzone beruht auf dem Leitfadens Version 4.0 (siehe die Antwort unter 7d). In Kapitel 3 dieses Leitfadens wird erklärt, wie die Zone zu berechnen ist. Daraus ergibt sich, dass die Zonenbreite für ein einzelnes Abschnittssegment ermittelt wird, das heißt, für den Teil der Verbindung zwischen zwei Maststandorten. Dass sich die Breite der Magnetfeldzone zweier verschiedener Abschnittssegmente unterscheidet, hat unter anderem zu tun mit Unterschieden beim Masttyp, unterschiedlichem Durchhängen der Leiterseile (beispielsweise durch verschiedene Abstände zwischen den Masten) und die Leiterposition. Mast 11 in der Nähe des Wohnhauses des</p>

			Einreichers ist ein Eckmast. Dieser schwerere Masttyp führt zu einer relativ breiten Magnetfeldzone im Abschnittssegment zwischen den Masten 11 und 12. Die Masten 12 und 13 sind jeweils Stützmasten. Die Magnetfeldzone des Abschnittssegments zwischen diesen beiden Masten ist demzufolge schmaler als zwischen den Masten 11 und 12.
7l.	21a, 21b	Stellungnahme	Bei Erweiterung und Neuansiedlung von Unternehmen empfehlen bestimmte Stellen die Einhaltung eines Abstands von 250 m, weil die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nicht klar sind. Dazu ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung. Ein solcher Abstand ist in den Beschlusssentwürfen nicht berücksichtigt.
		Antwort	<p>Der Kommunale Gesundheitsdienst GGD Nederland hat Kommunen die Empfehlung gegeben, zwischen Wohnstätten und Tierhaltungsbetrieben einen Abstand von 250 m einzuhalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Einreicher auf diese Empfehlung bezieht. Andere Empfehlungen, bei denen ein Abstand zwischen Wohnstätten und Betrieben von 250 m eine Rolle spielt, sind den Ministern nicht bekannt. Die allgemeine Abstandsempfehlung des GGD Nederland teilt der Gezondheidsraad nicht. Es gibt keine Gesetze oder Bestimmungen (auch nicht in Vorbereitung), die einen Abstand von 250 m als sicheren Mindestabstand zwischen Tierhaltungsbetrieben und Wohnstätten festlegen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Gesundheit durch Wohnen in der Nähe von Tierhaltungsbetrieben beziehen sich laut GGD Nederland auf Risiken bezüglich Infektionskrankheiten. Beim Bau neuer Hochspannungsverbindungen bestehen keine Risiken von Infektionskrankheiten, sodass die Empfehlung des GGD Nederland unter diesen Umständen keinerlei Rolle spielen kann. In Anbetracht dessen sehen die Minister keine Veranlassung, zwischen der neuen Verbindung und umliegenden Wohnungen einen Abstand von 250 m einzuhalten.</p>
7m.	36	Stellungnahme	Es gibt Einwände gegen die vorübergehende Verbindung zwischen Etten und Uift, die ein Jahr bestehen bleibt. Die Verbindung verläuft in geringer Entfernung zum Wohnhaus des Einreichers, sodass sich dieser in der Magnetfeldzone befindet und Gesundheitsrisiken bestehen. Einreicher möchte wissen, wie stark das Magnetfeld an seinem Wohnhaus ist. Und wenn es 0,4 Mikrottesla überschreitet, möchte der Einreicher, dass Maßnahmen zur Verringerung des Magnetfelds getroffen werden (andere Route, größerer Abstand u. Ä.).
		Antwort	Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern geht davon aus, nach Möglichkeit zu vermeiden, dass sich neue Umstände ergeben, in denen sich Kinder lange in der Magnetfeldzone einer oberirdischen Hochspannungsleitung aufhalten. In Abschnitt 3.1.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird angeführt, dass der damalige Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt mit Brief

			vom 4. November 2008 (Aktenzeichen DGM\2008105664) unter anderem deutlich gemacht hat, was als „langer Aufenthalt“ zählt: der Verbleib mindestens ein Jahr lang täglich mindestens 14–18 Stunden. Die Betriebszeit der vorübergehenden Leitung beträgt weniger als ein Jahr. Die Magnetfeldzone wurde dementsprechend auch nicht erfasst.
7n.	69	Stellungnahme	Einreicher befürchtet, dass Eltern ihre Kinder nicht in seiner Schule anmelden, weil sich die Schule in einer Entfernung von 351 m zu der noch anzulegenden Leitung befindet.
		Antwort	Die Magnetfeldzone für die neue Verbindung wurde nachvollziehbar dargestellt (siehe Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Die Schule befindet sich nicht innerhalb dieser Magnetfeldzone. Siehe auch die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
7o.	46b	Stellungnahme	Die Spielwiese für Kinder in der Nähe der Wohnung des Einreichers wird unbrauchbar, weil sie sich nahe der Trasse der neuen Verbindung bzw. darunter befindet.
		Antwort	Das Wohnhaus mit Garten des Einreichers hat aufgrund des Bauleitplans Buitengebied (siehe www.ruimtelijkeplannen.nl) der Kommune Montferland den Nutzungszweck „Wohnen“. Diese Wohnfläche liegt in etwa 50 m Abstand von der Doppelnutzung „Leitung – Hochspannungsverbindung 150/380 kV und 380 kV“ im Inpassingsplan. Die Wohnfläche liegt auch vollständig außerhalb der Magnetfeldzone der neuen Verbindung (siehe Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Die Flächen zwischen dieser Wohnfläche und der neuen Verbindung sind für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen als Spielwiese für das Wohnhaus des Einreichers entspricht nicht dem Bauleitplan. Deshalb wurde diese Nutzung als Spielwiese nicht berücksichtigt.
7p.	1, 17, 18, 27, 32, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 55, 58, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63l, 63m, 63n, 67, 69, 70	Stellungnahme	Infolge von Feinstaub bestehen (möglicherweise) Gesundheitsrisiken für Menschen und Tiere.
		Antwort	In Bezug auf Feinstaub wird in Abschnitt 6.3.3. der Erläuterung erklärt, dass es bei

			<p>Hochspannungsverbindungen zu elektrischen Entladungen kommt. Das führt dazu, dass Feinstaub elektrisch aufgeladen wird. Dieser aufgeladene Feinstaub wird vom Wind verbreitet. Es ist nicht anzunehmen, dass es anschließend in Lungen, Atemwegen und auf der Haut zu zusätzlichem Niederschlag von Feinstaub kommt. Eine starke zusätzliche Ladung von Feinstaubpartikeln kann zusätzlichen Niederschlag in den Atemwegen verursachen. Dazu ist eine mindestens zehnfach stärkere Ladung erforderlich, als bei einer Hochspannungsverbindung entstehen kann (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM, 2007).</p> <p>Hochspannungsverbindungen emittieren keinen Feinstaub (keine Feinstaubquelle) und führen nicht dazu, dass Feinstaub angezogen wird. Das Verbreitungsverhalten von Feinstaub ist vor allem vom Wind bestimmt. Aus Untersuchungen geht hervor, dass es keine epidemiologischen Hinweise dafür gibt, dass bei Menschen, die in der Umgebung von Hochspannungsverbindungen wohnen oder sich dort aufhalten, häufiger Herz- und Atemwegserkrankungen, Lungenkrebs oder Hautkrebs auftreten (KEMA, 2007b).</p> <p>Nach Auffassung der Minister sind die Auswirkungen auf die Gesundheit infolge von Feinstaub hinreichend transparent, dass eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann. Es gibt keine Hinweise dafür, dass Hochspannungsverbindungen nachweisbare schädliche Auswirkungen auf die Luftqualität hinsichtlich Feinstaub haben.</p>
		Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 7d wird erläutert, dass die Berechnungen der spezifischen Magnetfeldzone gemäß Version 4.0 des Leitfadens im festgestellten Inpassingsplan enthalten sind und in diesen Plan eingeflossen sind.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>

8			<i>Lebensumfeld</i>
8a.	44	Stellungnahme	In den Untersuchungen, die dem Entwurf zum Inpassingsplan zugrunde liegen, werden die Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensbedingungen nicht hinreichend beurteilt.
		Antwort	In den Abschnitten 6.2. bis 6.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Kapitel 9 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrundbericht Flächenverbrauch und Lebensumfeld der Umweltverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld

			beschrieben. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass die Auswirkungen auf das Lebensumfeld nicht hinreichend beurteilt wurden.
8b.	21a, 21b	Stellungnahme	Die kumulativen Auswirkungen der Hochspannungsverbindung (Schallemission, Feinstaub, Blitzschlag u. Ä.) in Verbindung mit der Autobahn sind nicht klar. Das Projekt hat einschneidende und nicht akzeptable Folgen für das Lebensumfeld von Menschen, Pflanzen, Tieren sowie für die Lebensräume. Da dies nicht hinreichend untersucht wurde, hat keine gründliche Abwägung stattgefunden.
		Antwort	<p>Der Standort des Einreichers 21b liegt teilweise innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung in der Nähe von Mast 15. Es handelt sich um nicht realisierte sensible Flächennutzungen, weil ein Teil des Standorts innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone liegt. Das ist so in Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan enthalten. In diesem Rahmen wurden die Umweltaspekte beurteilt. Der Standort des Einreichers 21a befindet sich in etwa 200 m Abstand zur neuen Verbindung in der Nähe der Masten 18 und 19 und damit außerhalb von Streifen des dinglichen Rechts und Magnetfeldzone.</p> <p>Auf die kumulativen Schallauswirkungen von Hochspannungsverbindung und Autobahn wird im ersten Antwortbericht eingegangen (siehe Anhang 15 unter 4c der Erläuterung zum Inpassingsplan). Für Geräusche durch Koronaentladungen und Windpfeifen gibt es keinen gesetzlichen Beurteilungsrahmen beispielsweise in Form eines empfohlenen Grenzwerts. Es gibt kein Standardprogramm zur Berechnung des Schallpegels der neuen Verbindung, wie etwa das SRM-II für Straßenverkehrslärm. Deshalb gibt es auch kein Standardprogramm zur Berechnung des Schallpegels in Kombination mit anderen Schallquellen. Im Inpassingsplan werden die möglichen Schallauswirkungen der Verbindung sowie deren Vertretbarkeit anhand der Schallwerte von TenneT sowie von (Wahrnehmungs-) Untersuchungen nach Beschwerden über die Geräuschentwicklung von Hochspannungsverbindungen beurteilt. Hier hat sich gezeigt, dass die neue Verbindung bei den Wohnungen in der Nähe der neuen Verbindung eine zu vernachlässigende (nicht wahrnehmbare) Zunahme des Schallpegels zur Folge haben kann. Die akustische Situation infolge der neuen Verbindung wird für diese Wohnungen als akzeptabel eingeschätzt.</p> <p>In Bezug auf Feinstaub wird in Abschnitt 6.3.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan darauf hingewiesen, dass Hochspannungsverbindungen keinen Feinstaub emittieren</p>

			<p>(Hochspannungsverbindungen sind keine Quelle) und auch keinen Feinstaub anziehen. Es kommt nicht zur Kumulierung.</p> <p>In Bezug auf Blitzschlag wird darauf hingewiesen, dass in der Spitze der Masten der neuen Verbindung über den Stromkreisen zwei Blitzschutzseile montiert werden. Diese Seile sollen Schäden durch Blitzschlag an den Leitern verhindern und die Energie des Blitzschlags in den Boden ableiten. Durch diese Ausführung kann die neue Verbindung Blitzschlägen widerstehen. Im Übrigen führt die Anwesenheit der neuen Verbindung nicht zu mehr oder schwereren Blitzschlägen. Aufgrund der Höhe von Masten und Leitern besteht bei Blitzentladungen in der Nähe der neuen Verbindung eine große Wahrscheinlichkeit, dass sie in die Verbindung einschlagen. Ohne das Vorhandensein der Verbindung würde es ebenfalls zu diesen Entladungen kommen. Blitze schlagen dann in einen Baum, in ein Haus oder in ein anderes Objekt mit einer gewissen Höhe ein.</p> <p>Einreicher haben ihre Stellungnahme ansonsten nicht begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass die Auswirkungen auf Lebensumfeld und Natur nicht hinreichend untersucht wurden.</p>
8c.	<p>1, 4, 6, 12, 14, 16, 22, 26, 27, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 47, 50, 51, 55, 57, 58, 61b, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 63o,</p>	Stellungnahme	<p>Es kommt zu Sichteinschränkungen und zur Entstellung der Landschaft. Die neue Verbindung beeinträchtigt die landschaftlich schöne Lage der Wohnhäuser in der Umgebung der neuen Verbindung. Die Wohnqualität wird insgesamt beeinträchtigt.</p>

	67, 69, 70	Antwort	<p>Die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die landschaftliche Umgebung der umliegenden Wohnhäuser sind in den Abschnitten 6.6.3. und 6.6.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Kapitel 12 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrundbericht Landschaft und Kulturgeschichte der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Die Qualität der Trasse ist praktisch optimal, weil die Leitung autonom ist, eine klare Einheit bildet und eindeutig als überregionale Infrastruktur erkennbar ist. Die Richtungsänderungen der Trasse hängen mit dem Verlauf der Trasse zusammen, die von der Station Doetinchem 380 kV um die geschlossene Ortschaft von Doetinchem herum und anschließend zwischen Uft und Silvolde zur Grenze bei Voorst führt. Auf Ebene der Trasse beeinträchtigt die Trasse der neuen Verbindung das landschaftliche Grundmuster demzufolge nicht. Die neue Verbindung führt allerdings zu visuellen Beeinträchtigungen der Gebietsmerkmale und der lokalen Elemente. Die Leitung ist in der Landschaft klar erkennbar. Die neue Verbindung besitzt im Allgemeinen einen klaren Verlauf mit zahlreichen geraden Abschnitten; damit werden visuell komplexe Situationen vermieden. Die bestehende 150-kV-Verbindung nach Winterswijk wird mit der neuen Verbindung kombiniert, sodass diese bestehende Leitung aus der Landschaft verschwindet. Das gilt auch für die 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Zevenaer, die im Planungsgebiet zum großen Teil im Boden verlegt wird. Zudem werden die Auswirkungen auf die Landschaft durch die landschaftliche Eingliederung begrenzt.</p> <p>Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass individuellen Interessen in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung gemäß dem im Inpassingsplan enthaltenen Trassenverlauf nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte.</p>
8d.	19	Stellungnahme	<p>Im Vergleich zur Beschäftigung mit Vögeln wurde den Lebensbedingungen der Menschen zu wenig Beachtung geschenkt.</p>
		Antwort	<p>Bei den Abwägungen zur Bestimmung der umweltschonendsten Alternative und der größtenteils darauf beruhenden Vorzugstrasse haben sowohl die Auswirkungen auf das Lebensumfeld als auch die Auswirkungen auf die Natur eine Rolle gespielt. Das ist in Kapitel 6 des Hintergrunddokuments Alternativen der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Die Einhaltung von Abständen sowohl zu Wohnungen als auch zu Natura-2000-Gebieten ist in Abschnitt 5.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan als raumplanerischer Ausgangspunkt für die Trassenführung der neuen Verbindung genannt.</p>

8e.	19	Stellungnahme	Einreicher wird zwischen Ulft und Silvolde nicht mehr gern Fahrrad fahren, weil er dann unter der neuen Verbindung hindurchfahren muss.
		Antwort	<p>Es ist nicht klar, warum der Einreicher nicht gern unter der neuen Verbindung hindurchfahren wird. Sofern der Einreicher die landschaftlichen Auswirkungen der neuen Verbindung meint – siehe die Antwort unter 8c. Darüber hinaus wird angemerkt, dass zwischen Ulft und Silvolde schon jetzt eine 150-kV-Hochspannungsverbindung verläuft.</p> <p>Sofern der Einreicher mögliche gesundheitliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den Magnetfeldern meint, sei angemerkt, dass sich die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern auf Standorte bezieht, an denen sich Kinder bis zu 15 Jahren (mehr als 14–18 Stunden täglich) aufhalten. Davon ausgehend gibt es keine Veranlassung, auf das Fahrradfahren unter der Hochspannungsverbindung zu verzichten.</p>
8f.	50	Stellungnahme	Am Standort des Einreichers kommt es zu Verkehrsbelästigung.
		Antwort	Bauarbeiten werden vorübergehend zu zusätzlichen Fahrzeugbewegungen führen; möglicherweise werden auf bestimmten Straßen vorübergehende Einschränkungen gelten und Umleitungen eingerichtet. Vor Beginn der Arbeiten werden Transportbedarf sowie Transportmöglichkeiten und -einschränkungen in einem Verkehrsplan festgelegt. Dieser Plan wird mit der zuständigen Behörde abgestimmt und muss von ihr genehmigt werden. Damit sollen eventuelle Verkehrsbelästigungen nach Möglichkeit begrenzt werden. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass durch Bau und Betrieb der neuen Verbindung am Standort des Einreichers inakzeptable Verkehrsbelästigungen entstehen werden.
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.
9			<i>Sicherheit</i>
9a.	1, 15, 16, 17, 18, 27, 32, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 46a, 46b, 46c, 46d,	Stellungnahme	Einreicher haben Einwände gegen die neue Verbindung, weil damit Gefahren verbunden sind. Es besteht das Risiko von Unfällen, wie etwa Umwehen oder Umstürzen der Masten, Kabelbruch, Kollisionen u. Ä.

	46e, 46f, 55, 58, 67, 69, 70		
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan und in Kapitel 4.2 des Hintergrunddokuments zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf die Sicherheit der neuen Verbindung eingegangen.</p> <p>In den Niederlanden kommt es sehr selten vor, dass Hochspannungsmasten umkippen. Wenn das passiert, dann unter besonders extremen (Witterungs-) Bedingungen. Das Netz von TenneT ist solide gebaut und auf extreme Witterungsverhältnisse hin berechnet. Die neue Verbindung wird gemäß den geltenden Sicherheitsstandards realisiert. In den Umgebungsvergunnungen für den Bau der Verbindung sind diese Standards aufgeführt. Es gibt keinen Grund, davon auszugehen, dass diese Standards nicht ausreichen würden. Auf Sicherheit wird ausdrücklich Wert gelegt. In dem seltenen Fall, dass ein Kabelbruch auftritt, wird die Spannung am Kabel sofort unterbrochen. Sobald ein Kabel auf die Erde fällt, liegt keine Spannung mehr an.</p> <p>Zu den Sicherheitsrisiken, wenn ein Mast so positioniert ist, dass er beim Umkippen auf eine Gasleitung fallen kann, siehe die Antwort unter 9c.</p> <p>Die Sicherheitsrisiken für das Lebensumfeld, die sich aus der Anwesenheit der neuen Verbindung ergeben, sind sehr begrenzt und akzeptabel. Einreicher haben ihre Stellungnahmen nicht konkret begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass es durch Bau und Betrieb der neuen Verbindung zu inakzeptablen Gefahren kommt.</p>
9b.	16	Stellungnahme	<p>Der Risikobericht Rohrleitungen von DGMR beruht auf dem zusätzlichen Ausfallrisiko eines Stahlgittermasts als Richtwert für Wintrackmasten. Wintrackmasten haben allerdings eine ganz andere Konstruktion und einen anderen Aufbau, und für sie liegen weder eine repräsentative Ausfallrisikoberechnung noch entsprechende Erfahrungswerte vor. Durch Verwendung der Daten von Stahlgittermasten wird nicht nachgewiesen, dass die externen Sicherheitsrisiken akzeptabel sind.</p>
		Antwort	<p>Auf die Untersuchung von DGMR zur externen Sicherheit bei Rohrleitungen wird in Abschnitt 6.5.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan eingegangen; sie ist gleichzeitig als Anhang 7 zur Erläuterung beigefügt. Dieser Bericht beruht auf der Ausfallrisikountersuchung (Anhang 7 zur Erläuterung zum Inpassingsplan), in der die Auswirkungen der neuen Verbindung für den außergewöhnlichen Fall</p>

			<p>beschrieben sind, dass ein Hochspannungsmast umfällt. Ausgangspunkt der Ausfallrisikountersuchung sind die Wintrackmasten, die in den Anträgen auf Omgevingsvergunning enthalten sind, die im Rahmen der nationalen Koordinationsregelung gleichzeitig mit diesem Inpassingsplan in das Verfahren eingebracht wurden. Die Daten für diese Ausfallrisikountersuchung hat DGMR verwendet, um eine quantitative Risikoanalyse durchzuführen, die sich mit der Vertretbarkeit der neuen Verbindung aus Sicht der externen Sicherheit von Hochdruck-Erdgastransportleitungen beschäftigt. Dabei wurde das Softwarepaket CAROLA eingesetzt. Sowohl die Ausfallrisikountersuchung als auch die Untersuchung zur externen Sicherheit bei Rohrleitungen von DGMR gehen von Wintrackmasten aus. Die Untersuchung zur externen Sicherheit bei Rohrleitungen hat ergeben, dass die externen Sicherheitsrisiken der neuen Verbindung in Verbindung mit der Hochdruck-Gasleitung akzeptabel sind.</p> <p>Auf Verlangen von Gasunie wurde die Untersuchung zur externen Sicherheit bei Rohrleitungen überdies anhand der Berechnungsmethode PIPESAFE durchgeführt. Dieser Bericht ist als Anhang 7c zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Der Bericht hat nicht zu anderen Erkenntnissen geführt.</p>
9c.	41	Stellungnahme	<p>Einreicher hat ein unsicheres Gefühl, weil sich zwischen seinem Wohnhaus und dem nächstgelegenen Mast eine Gasunie-Pumpstation befindet; damit nimmt das Unfallrisiko noch weiter zu.</p>
		Antwort	<p>Die externen Sicherheitsrisiken sind in Abschnitt 6.5.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Es hat Untersuchungen bezüglich des externen Sicherheitsrisikos der neuen Verbindung im Zusammenhang mit den bestehenden Gasleitungen in und in der Umgebung des Planungsgebiets gegeben (siehe Anhang 7 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass die Grenzwerte des sogenannten ortsgebundenen Risikos beim Bau der neuen Verbindung eingehalten werden. Das Gruppenrisiko bleibt weit unter dem Richtwert und ändert sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation bzw. zur künftigen Situation ohne Hochspannungsmasten nicht signifikant. Anhand dieser Erkenntnisse wurde im Inpassingsplan geschlussfolgert, dass die neue Verbindung aus Sicht der externen Sicherheit von Hochdruck-Erdgastransportleitungen akzeptabel ist.</p> <p>Die Gasempfangsstation am Ettenseweg 11 in Ulft fällt unter den Besluit Algemene Regels voor Inrichtingen Milieubeheer (Activiteitenbesluit milieubeheer). Für eine Gasempfangsstation gelten feste Sicherheitsabstände zu einem (eingeschränkt) sensiblen Objekt. Diese Sicherheitsabstände</p>

			<p>sind in Artikel 3.12 (Tabelle 3.12) des Erlasses mit allgemeinen Umweltvorschriften für Anlagen enthalten. Der geltende Sicherheitsabstand für die vor Ort bestehende Gasempfangsstation ist kürzer als der Abstand vom Wohnhaus des Einreichers (sensibles Objekt) bis zur Gasempfangsstation. Mit anderen Worten: Das Wohnhaus des Einreichers liegt nicht innerhalb der ortsgebundenen Risikozone der Gasempfangsstation. Im Rahmen der externen Sicherheit spielen aufgrund des Activiteitenbesluit milieubeheer für Anlagen risikosteigernde Objekte keine Rolle.</p>
9d.	28, 30, 46a, 46c, 46f, 53, 61a, 61b, 67, R1,	Stellungnahme	<p>Es besteht die Befürchtung, dass elektronische Geräte beschädigt bzw. Mobilfunknetze gestört werden durch Interferenz mit den elektronischen und/oder Magnetfeldern der Hochspannungsverbindung. Zum Beispiel die Systeme und Anlagen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, wie etwa die Steuerung von Melkmaschinen, die Tiererfassung, elektronische Überwachung, die Funktionsfähigkeit von GPS-Systemen für die Bearbeitung und Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen u. Ä.</p>
		Antwort	<p>In Abschnitt 4.2. des Hintergrunddokuments zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf die Interferenz von Hochspannungsverbindungen auf elektrische Geräte eingegangen. Hinsichtlich des Einflusses auf die Funktion von sensibler Elektronik, Computern und Zubehör gilt im Allgemeinen, dass Elektronik, Computer und Zubehör sowie Steuergeräte die europäischen und niederländischen Normen bezüglich Empfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen und elektrischen Feldern erfüllen müssen. Hier ist ganz wesentlich, dass elektrische Geräte und Anlagen gegenüber der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern genügend unempfindlich sein müssen. Welche Anforderungen Geräte genau erfüllen müssen, steht in den Normen IEC 61000.</p> <p>In der NEN-EN 50341 werden andererseits Anforderungen an die Störungen gestellt, die von Hochspannungsverbindungen ausgehen dürfen. Diese Anforderungen wurden bei der Leitungsplanung berücksichtigt. Wenn ein elektronisches Gerät die geltenden Normen und Anforderungen erfüllt, kommt es im Prinzip nicht zur Interferenz mit der neuen Verbindung.</p> <p>Es gibt in den Niederlanden vergleichbare Situationen, bei denen sich gezeigt hat, dass eine Hochspannungsverbindung der Bewirtschaftung eines (landwirtschaftlichen) Betriebs nicht entgegensteht. Vor Bau und Inbetriebnahme von neuen Hochspannungsverbindungen führt TenneT Untersuchungen zu eventuellen Interferenzen neuer Verbindungen mit bestehenden elektrischen Anlagen durch (Einflussberechnungen). TenneT ergreift aufgrund solcher Untersuchungen gegebenenfalls Maßnahmen, um Störungen zu vermeiden. So werden Geräte</p>

			<p>beispielsweise zielgerichtet geerdet. Es ist zu erwarten, dass solche Maßnahmen ausreichen, damit sich Elektronik, Computer und Zubehör für die normale Nutzung eignen.</p> <p>Die Kosten für Maßnahmen, die getroffen werden müssen, damit sich Elektronik, Computer und Zubehör für die normale Nutzung eignen, gehen zulasten von TenneT. Wenn eine Störung wider Erwarten doch nicht durch Maßnahmen behoben werden kann, wird der entstandene Schaden erstattet. Dabei gelten die Entschädigungsrichtlinien von TenneT. Siehe die allgemeine Einleitung zu Thema 16 „Entschädigungsrichtlinien und Verfügbarkeit von Flächen“.</p>
9e.	48	Stellungnahme	<p>Einreicher hätte gern konkrete Belege dafür, dass die Masten kein Risiko für den Flugverkehr darstellen. Einreicher fragt nach den zu treffenden Maßnahmen, den Prüfergebnissen der einzelnen Flughäfen in der Umgebung, dem Zusammenhang mit Aktivitäten im Rahmen der Landesverteidigung sowie den möglichen Radarstörungen.</p>
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird auf die Sicherheitsrisiken der neuen Verbindung für den Flugverkehr eingegangen. Relevant ist dabei lediglich der Flughafen für Ultraleichtflugzeuge am Stakenborgweg in Voorst. Auf diesem Flughafen können bei Tageslicht Starts und/oder Landungen mit Ultraleichtflugzeugen erfolgen. Die neue Verbindung befindet sich nicht in einem Sicherheitsbereich um diesen Flughafen. Nach Rücksprache der TenneT mit den Nutzern des Flughafens werden – wie in Abschnitt 5.5.7. der Erläuterung beschrieben – die Mastspitzen in den Einflugschneisen in der Nähe des Flughafens am Stakenborgweg in Voorst mit einer rot-weißen Markierung versehen. Damit wird die Hochspannungsverbindung besser sichtbar.</p> <p>Die neue Verbindung erfüllt die Sicherheitsanforderungen in Bezug auf Hindernisse, die in der Regelung zur sicheren Nutzung von Flughäfen und anderen Flächen enthalten sind. Darüber hinaus gilt ein Sicherheitsbereich um die Hochspannungsverbindungen. Piloten und Nutzer der Flächen sind gesetzlich verpflichtet, sich daran zu halten.</p>
9f.	61a, 61b	Stellungnahme	<p>Aspekte des Brandschutzes wurden nicht hinreichend berücksichtigt. Einreicher haben TenneT gegenüber erklärt, vor allem Bedenken zu haben, dass die Feuerwehr bei einem Brand in ihren Betriebsgebäuden nicht löschen kann oder nicht löschen wird.</p>
		Antwort	<p>Die Betriebsgebäude von Einreicher 61b an der Kruisallee (Wijnbergen) sind mindestens 80 m von der Mittellinie der neuen Verbindung entfernt. Angesichts dieser Entfernung hat das Vorhandensein der neuen Verbindung im Prinzip keinen Einfluss darauf, wie ein eventueller Brand in den Betriebsgebäuden von Einreicher 61b gelöscht wird.</p>

			<p>Die neue Verbindung wurde über einem Teil der Betriebsgebäude von Einreicher 61a am Slagenweg (Wehl) projektiert. In Abschnitt 3.2.6. des Hintergrunddokuments zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf den Brandschutz in einer solchen Situation eingegangen. Hohe Spannungen sind mit Risiken für die Feuerwehrleute verbunden, wenn die Löscharbeiten in der Nähe einer Hochspannungsverbindung stattfinden. Nibra hat 2005 im Auftrag des damaligen Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt eine Untersuchung zu möglichen zusätzlichen Risiken für Häuser und Wohnungen durchgeführt, die in der Nähe von Hochspannungsverbindungen gebaut wurden und bei denen die Löschmöglichkeiten für die Feuerwehr eingeschränkt sind. Die Untersuchungsergebnisse sind im Bericht „Wohnungen innerhalb des Gefahrenbereichs von Hochspannungsleitungen: Löschriskien“ [Nibra, 27. Juni 2005] enthalten. Laut diesen Untersuchungen sind die zusätzlichen Risiken für Bewohner sehr gering.</p> <p>Da die Feuerwehr für die betreffende Wohnung und die Betriebsgebäude ein Protokoll und Einsatzbedingungen zur Verfügung stellt, geht die Feuerwehr in der gleichen Weise vor wie bei einem normalen Brand. Die Feuerwehr hat in einem Gespräch mit Einreicher 61a am 2. September 2014 bestätigt, dass das Vorhandensein der Leiter der neuen Verbindung die Vorgehensweise der Feuerwehr nicht einschränkt.</p> <p>Bezüglich der Höhe eines Beitrags zur Feuerversicherung wird angemerkt, dass der gesamte mit Geld bewertbare Schaden, der dem Einreicher entsteht, von TenneT erstattet wird. Wenn eine (Feuer-) Versicherung aufgrund der neuen Verbindung teurer wird, geht dies zulasten von TenneT. Der Schadenersatz wird in der mit dem Einreicher zu schließenden dinglichen Einigung festgehalten. Bis jetzt sind TenneT keine Fälle bekannt, in denen ein Objekt nicht versichert werden konnte.</p>
9g.	61a, 61b	Stellungnahme	<p>Die chemischen Abluftwäscher der Betriebe der Einreicher wirken korrosiv auf die Hochspannungsverbindung. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Spannung auf den Leitern aufgrund der Emission der chemischen Abluftwäscher auf den Betrieb überschlägt. Dem wurde noch nicht genügend Beachtung geschenkt.</p>
		Antwort	<p>Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In Abschnitt 5.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist diese umfassende Abwägung beschrieben. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die bestehenden Nutzungsfunktionen in der Umgebung der neuen Verbindung</p>

			<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Trasse der neuen Verbindung verläuft nicht über die landwirtschaftliche Baufläche von Einreicher 61b, sondern führt in einer Entfernung von 80 m daran vorbei. Angesichts dieser Entfernung sind korrosive Auswirkungen des/der chemischen Abluftwäscher des Betriebs von Einreicher 61b auf die neue Verbindung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Trasse der neuen Verbindung verläuft über den Betriebsgebäuden der Intensivtierhaltung von Einreicher 61a. Die neue Hochspannungsverbindung ist über einem der beiden Säure ausstoßenden „Abluftwäscher“ von Einreicher 61a im Slagenweg (Wehl) projektiert. Der Umstand, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb von Einreicher 61a im Trassenbereich der neuen 380-kV-Verbindung befindet, stellt kein unüberwindliches Hindernis dar. Es gibt in den Niederlanden vergleichbare Situationen, bei denen sich gezeigt hat, dass eine Hochspannungsverbindung der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs wie im Fall von Einreicher 61a nicht entgegensteht. Falls sich der landwirtschaftliche Betrieb von Einreicher 61a – einschließlich der Nutzung von Säure ausstoßenden „Abluftwäschern“ unter und in der Nähe der neuen Verbindung – und der Betrieb der neuen Verbindung in irgendeiner Weise gegenseitig beeinträchtigen, sind Vorkehrungen zu treffen, um dies zu vermeiden. Die Kosten für die Realisierung dieser Vorkehrungen sowie für eventuelle Schäden bei der Betriebsführung gehen zulasten von TenneT. Bau und Betrieb der neuen Verbindung gemäß Inpassingsplan sind damit realisierbar.</p> <p>Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten für solche Vorkehrungen werden Bestandteil der von TenneT mit Einreicher 61a zu schließenden dinglichen Einigung. TenneT hat Einreicher 61a in diesem Rahmen unter anderem angeboten, die Situation im Zusammenhang mit den „Abluftwäschern“ vor Ort zu untersuchen. Anhand dieser Untersuchung kann ermittelt werden, ob unter den gegebenen Umständen Vorkehrungen zum Schutz der neuen Verbindung wünschenswert sind und – wenn ja – kann mit Einreicher 61a besprochen werden, welche Vorkehrungen – auch angesichts seiner eigenen Interessen – vorzugsweise zu treffen sind.</p> <p>Es ist technisch nicht möglich, dass die Spannung der Leiter aufgrund der Emission der chemischen Abluftwäscher auf den Betrieb der Einreicher 61a und 61b überschlägt.</p>
		Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 9b ist erläutert, dass auf Verlangen von Gasunie eine Untersuchung zur externen Sicherheit bei Rohrleitungen anhand der Berechnungsmethode</p>

			<p>PIPESAFE durchgeführt wurde. Dieser Bericht ist als Anhang 7c zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
<i>10</i>			<i>Geräusche und Schwingungen</i>
10a.	1, 16, 17, 18, 27, 32, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 46b, 46c, 50, 55, 58, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 67, 69, 70	Stellungnahme	Es kommt zu Lärmbelästigung (Koronaentladungen und/oder Windpfeifen).
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird auf Koronaentladungen und Windpfeifen infolge der neuen Verbindung eingegangen. Dort wird geschlussfolgert, dass Koronaentladungen bei trockenen Witterungsverhältnissen kaum zu hören sein werden und damit bei Wohnstätten in einem Abstand von 37 m oder mehr zur Verbindung auch keine Beeinträchtigung mit sich bringen. Bei nassen Witterungsbedingungen beeinflussen geöffnete Fenster, die Stärke des Windes sowie Hintergrundgeräusche, inwieweit Koronaentladungen zu hören sind. Die Lautstärke von Koronaentladungen ist in fast allen vorgesehenen Fällen geringer als die Lautstärke anderer Schallquellen, wie etwa Straßenverkehr. Die Geräuschwirkung von Koronaentladungen auf das Wohlbefinden von Anwohnern ist sehr begrenzt.</p>

			<p>Windpfeifen wird weitestgehend dadurch vermieden, dass alle Komponenten der Mastkonstruktion abgerundete Formen bekommen. Sollte es dennoch zu solchem Windpfeifen kommen, ist dessen Schallpegel nicht hoch. Windpfeifen tritt nicht gleichzeitig mit Koronaentladungen auf, da sich die Bedingungen, unter denen beide Geräusche entstehen, stark voneinander unterscheiden. Windpfeifen kann bei hohen Windgeschwindigkeiten auftreten. Durch diese hohen Windgeschwindigkeiten entstehen mehr Hintergrundgeräusche, die das Windpfeifen überlagern.</p> <p>Die neue Verbindung bringt im Bereich umliegender Wohnungen und anderer lärmsensibler Nutzungen keine inakzeptable Lärmbelastung mit sich.</p>
10b.	41, 42, 70	Stellungnahme	<p>Im Inpassingsplan wird erklärt, dass der Schallpegel durch Koronaentladungen bei nassen Witterungsbedingungen während 7–8 % der Zeit zunimmt. Aufgrund des Klimawandels werden die Niederlande allerdings immer feuchter und wärmer, sodass auch die Dauer der Lärmbelästigung zunimmt.</p>
		Antwort	<p>Auf der Grundlage der „Kennzahlen zu KNMI'14-Klimaszenarien“, erstellt vom niederländischen meteorologischen Institut KNMI, wird erwartet, dass der Niederschlag bis etwa 2085 um 5 bis 7 % zunimmt. Das bedeutet, dass im Jahr 2085 etwa 8,5 % der Zeit nasse Witterungsverhältnisse herrschen. Der Klimawandel vollzieht sich also nicht so schnell, dass er während der Nutzungsdauer der neuen Verbindung zu einer wesentlichen Zunahme der Zeit der Lärmbelästigung führt.</p> <p>Unter nassen Witterungsverhältnissen treten allerdings keine Schallpegel auf, bei denen von inakzeptablen akustischen Lebensbedingungen gesprochen werden könnte. Dies ist in Abschnitt 6.3.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.</p>
10c.	17, 18	Stellungnahme	<p>Pferde werden durch Koronaentladungen unruhig. Sie gewöhnen sich nicht daran, wie etwa an den Lärm einer Autobahn.</p>
		Antwort	<p>Die niederländische Organisation für angewandte naturwissenschaftliche Forschung TNO hat 2011 eine Untersuchung zur Wirkung der Lärmbelästigung von Koronaentladungen auf Menschen durchgeführt (Bericht „Lärmbelästigung durch Koronaentladungen“ vom 30. August 2011). Angesichts von Höhe und Einwirkungsdauer der Schallpegel in der Nähe der Hochspannungsverbindung liegt allerdings keine inakzeptable Lärmbelästigung vor. Es gibt keine Veranlassung zu der Annahme, dass Pferde oder andere Tiere gegenüber Geräuschen (durch Koronaentladungen) besonders empfindlich sind. An verschiedenen Orten in den Niederlanden halten sich Pferde problemlos in der Nähe von Hochspannungsleitungen auf.</p>

10d.	26	Stellungnahme	Die Kombination aus Verkehrslärm der A18 und den Koronaentladungen ist im Beurteilungsrahmen für Schallemissionen nicht berücksichtigt worden.
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist der Beurteilungsrahmen für Geräusche durch Koronaentladungen sowie Windpfeifen beschrieben. Für Geräusche durch Koronaentladungen und Windpfeifen gibt es keinen gesetzlichen Beurteilungsrahmen beispielsweise in Form eines empfohlenen Grenzwerts. Es gibt auch kein Standardprogramm zur Berechnung des Schallpegels der Hochspannungsverbindung, wie etwa das SRM-II für Straßenverkehrslärm. Deshalb gibt es auch kein Standardprogramm zur Berechnung des Schallpegels in Kombination mit anderen Schallquellen. Im Inpassingsplan werden die möglichen Schallauswirkungen der Verbindung sowie deren Vertretbarkeit anhand der Schallwerte von TenneT sowie von (Wahrnehmungs-) Untersuchungen nach Beschwerden über die Geräuscentwicklung von Hochspannungsverbindungen beurteilt.</p> <p>Anhand dieses Beurteilungsrahmens wurden Untersuchungen zu den Lärmauswirkungen der neuen Verbindung durchgeführt. Hier hat sich gezeigt, dass die Koronaentladungen bei trockenem Wetter nicht zu hören sind. Wie im ersten Antwortbericht unter 4c (Anhang 15 zur Erläuterung zum Inpassingsplan) bereits ausgeführt, hat dieser Schallpegel keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtschallpegel in der Umgebung der Hochspannungsverbindung, beispielsweise in der Nähe von Straßen. Selbst unter ungünstigsten Bedingungen – nasse Witterungsverhältnisse – tritt beispielsweise im Vergleich zum empfohlenen Grenzwert für den Straßenverkehr nur ein wesentlich geringerer Schallpegel auf. Die Hochspannungsverbindung wird bei den Häusern und Wohnungen in der Nähe der neuen Verbindung eine zu vernachlässigende (nicht wahrnehmbare) Zunahme des Schallpegels zur Folge haben. Die akustische Situation infolge der neuen Verbindung ist für diese Wohnungen akzeptabel.</p>
10e.	34b	Stellungnahme	Es wird bezweifelt, dass der theoretische Ansatz bei der akustischen Untersuchung der Wirklichkeit gerecht wird.
		Antwort	Eine theoretische Untersuchung stellt die Wirklichkeit notwendigerweise abstrakt dar. Die Gültigkeit eines theoretischen Ansatzes ist erst dann beeinträchtigt, wenn die Ergebnisse zu stark von der nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Wirklichkeit abweichen. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass die Wirklichkeit von den Ergebnissen der theoretischen Untersuchung abweicht.
10f.	38, 44, 57	Stellungnahme	Es müssen Untersuchungen durchgeführt werden zu den in der Referenzsituation auftretenden Schallpegeln sowie zu der infolge der neuen Verbindung zu erwartenden Lärmbelastigung für die

			umliegenden Häuser und Wohnungen.
		Antwort	<p>In Abschnitt 6.1. der Umweltverträglichkeitsstudie sowie in Abschnitt 6.3.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan sind die wichtigsten Schallquellen beschrieben, die in der gegenwärtigen Situation und für die autonome Entwicklung eine Rolle spielen. In der gegenwärtigen Situation gibt es – mit Ausnahme der Umgebung der Hochspannungsstation bei Langerak – keine 380-kV-Verbindung. Es verlaufen zwei 150-kV-Hochspannungsverbindungen durch das Gebiet. Die Lärmbelastung im Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch den Straßenverkehr bestimmt (A18 und N317). In der Nähe verschiedener Gewerbegebiete kommt es lokal zu einer höheren Lärmbelastung. Darüber hinaus trägt die Eisenbahnverbindung Zevenaar-Doetinchem-Winterswijk zur Lärmbelastung bei.</p> <p>Die infolge der neuen Verbindung zu erwartende Lärmbelastung für die Häuser und Wohnungen ist in Abschnitt 6.3.3. des Inpassingsplans beschrieben. Bei trockenen Witterungsverhältnissen beträgt der Schallpegel 37 m von der Mittellinie der Verbindung demnach weniger als 30 dB(A) und unter feuchten Witterungsverhältnissen in den meisten Fällen deutlich unter, höchstens aber bis 45 dB(A). Damit liegt keine inakzeptable Lärmsituation vor.</p>
10g.	20, 66	Stellungnahme	<p>In der gegenwärtigen Situation gibt es Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit einem tiefen Summen, das von der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak ausgeht. Dafür werden derzeit übergesetzliche Milderungsmaßnahmen getroffen. Dementsprechend ist zu belegen, dass eine Erweiterung der Station um zwei Schaltfelder keinerlei negative Auswirkungen auf Geräuschentwicklung und Schwingungen mit sich bringt. Einreicher fragen nach, inwieweit darauf zusätzlich geachtet wird und ob in dieser Situation ein Ausgleich in Form von Planschäden vorgesehen ist.</p>
		Antwort	<p>Die Schallauswirkungen der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak sind in Abschnitt 6.11.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Da es sich um die Erweiterung eines ausgewiesenen Industriegebiets handelt, wurden Akustikuntersuchungen durchgeführt (siehe Anhang 12 zur Erläuterung zum Inpassingsplan), um zu prüfen, ob das neue Industriegebiet die geltende Lärmzone erfüllt. Bei den neuen Schaltfeldern, die mit dem Inpassingsplan ermöglicht werden, handelt es sich nicht um Anlagen, die Lärm erzeugen, und es sind damit auch keine Anlagen mit Lärmzonenpflicht. Deshalb hat die Erweiterung keine Folgen für die Langzeitmittelungspegel und die repräsentative Betriebsführung der bestehenden Schallquellen.</p> <p>TenneT hat im November 2014 bezüglich der Transformatoren in der Hochspannungsstation</p>

			<p>Doetinchem 380 kV Schallschutzmaßnahmen getroffen. Diese Maßnahmen richten sich auf die Verringerung der Schallpegel in Richtung der nahegelegenen Wohnhäuser nordwestlich der Station. Im November 2014 wurden auf der Westseite der Transformatoren Schallschutzwände mit einer Höhe von etwa 8 m aufgestellt. Diese Schutzwände haben den beabsichtigten Effekt einer Verringerung der Lärmbelastigung in westlicher Richtung (Langerak). Die Schallschutzmaßnahmen wurden in Absprache mit der Kommune festgelegt und in der Akustikuntersuchung berücksichtigt. Die Erläuterung zum Inpassingsplan wurde diesbezüglich aktualisiert.</p> <p>Die Akustikuntersuchung hat ergeben, dass sich die Schallsituation auf Höhe der nächstgelegenen Wohnungen nordwestlich der Hochspannungsstation ganz allgemein signifikant verbessert hat. Die 50-dB(A)-Zone ist wesentlich kleiner als die Lärmzone aus dem Jahr 1988. In südlicher Richtung kommt es zwar zu einer etwas höheren Schallemission, allerdings befinden sich in dieser Richtung in kürzerer Entfernung von der Hochspannungsstation keine Wohnungen. In der Untersuchung wird dementsprechend ein Vorschlag für eine neue Zonengrenze unterbreitet, die von der berechneten 50-dB(A)-Kontur ausgeht. Innerhalb der Zonengrenze befinden sich keine Häuser und Wohnungen. Die Entfernung von der Zonengrenze zu den umliegenden Wohnungen beträgt mindestens 100 m. Die vorgeschlagene Zonengrenze ist im Inpassingsplan enthalten. Die Zonengrenze wurde als neue Lärmzone im Zusammenhang mit der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV und damit des Industriegebiets festgelegt.</p> <p>Einreichen steht es frei, aufgrund von Abteilung 6.1 des Raumordnungsgesetzes zu gegebener Zeit eine Forderung wegen Planschäden zu erheben. Ein Ausgleich für Planschäden wird dann gewährt, wenn es durch Änderung der raumplanerischen Vorgaben, die für einen Betroffenen einen raumplanerischen Nachteil bedeuten, zu Schäden in Form von Einkommensverlust oder Wertverlust einer Liegenschaft kommt.</p>
10h.	44	Stellungnahme	<p>Angesichts der Tatsache, dass die Maststandorte rechtlich nicht verankert werden, ist die in der Planerläuterung enthaltene Beurteilung der Belästigung durch Schall und Schwingungen während der Ausführungsphase nicht hinreichend. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum diese Belästigungen als akzeptabel eingestuft werden.</p>
		Antwort	<p>Die Untersuchungen zu Belästigungen durch Schall und Schwingungen während der Realisierung der neuen Verbindung sind in Abschnitt 6.4.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Diese Untersuchung ist auf Ebene der Trasse erfolgt. Dabei geht die Untersuchung davon aus, dass auf dem gesamten Trassenverlauf Masten aufgestellt werden können. Die Zahl der Maststandorte</p>

			<p>ist allerdings begrenzt, weil in den Bestimmungen des Inpassingsplans festgelegt ist, dass die Feldlänge zwischen zwei Maststandorten mindestens 300 m und höchstens 450 m zu betragen hat.</p> <p>In der Untersuchung wurde ausgegangen von den geltenden Normen aus folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Circulaire bouwlawaai; • der Activiteitenbesluit milieubeheer; • die Handreiking industrielawaai en vergunningverlening (HILV); • die Circulaire 'Geluidhinder veroorzaakt door het wegverkeer van en naar de inrichting; beoordeling in het kader van de vergunningverlening op basis van de Wet milieubeheer'. <p>Die Untersuchung hat ergeben, dass es in der Realisierungsphase zu Belästigungen kommen wird. Dabei handelt es sich vor allem um Belästigungen durch Schall und Schwingungen im Zusammenhang mit dem Schlagrammen an den Maststandorten. Diese Rammarbeiten dauern nicht länger als 5 Tage pro Maststandort. In Abschnitt 6.4.4. ist ausgeführt, dass diese Belästigung auch angesichts von Nutzen und Notwendigkeit der neuen Verbindung als akzeptabel eingestuft wird, da es sich nur um einen vorübergehenden Effekt handelt. Bei der Ausführung der Arbeiten wird an den relevanten Stellen nach Möglichkeit auf solche Arbeitsmethoden und Materialien zurückgegriffen, mit denen die geringste Belästigung verbunden ist.</p>
		Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 10g ist erläutert, dass der Text in Abschnitt 6.11.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan aktualisiert wurde. TenneT hat inzwischen an der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak Schallschutzmaßnahmen realisiert.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
<i>11</i>			<i>Landschaft und Kulturgeschichte</i>
11a.	21a, 21b	Stellungnahme	Die Landschaft ist durch Vielgestaltigkeit gekennzeichnet: Weide- und Grasflächen, Wasserläufe, Wallhecken, Bauernhöfe und Ähnliches bestimmen die charakteristische Landschaft. Es wurde nicht untersucht, ob die charakteristischen Landschaften erhalten werden müssen.
		Antwort	In Abschnitt 6.6.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Kapitel 3 des Hintergrunddokuments Landschaft und Kulturgeschichte ist eine Übersicht mit den politischen

			<p>Rahmenvorgaben auf nationaler, provinzieller und kommunaler Ebene enthalten. Auf der Grundlage dieser politischen Rahmenvorgaben sind in Abschnitt 6.6.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan das landschaftliche Grundmuster, die Gebietsmerkmale sowie die lokalen landschaftlichen und kulturhistorischen Elemente in der gegenwärtigen Situation beschrieben. Anschließend wird in Abschnitt 6.6.3. der Erläuterung auf die Auswirkungen der neuen Verbindung auf diese landschaftlichen und kulturhistorischen Werte eingegangen.</p> <p>In Abschnitt 6.6.5 der Erläuterung zum Inpassingsplan wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Qualität der Trasse praktisch optimal ist, weil die Leitung autonom ist, eine klare Einheit bildet und eindeutig als überregionale Infrastruktur erkennbar ist. Die Richtungsänderungen der Trasse hängen mit dem Verlauf der Trasse zusammen, die von der Station Doetinchem 380 kV um die geschlossene Ortschaft von Doetinchem herum und anschließend zwischen Uift und Silvolde zur Grenze bei Voorst führt. Die Trasse der neuen Verbindung beeinträchtigt das landschaftliche Grundmuster nicht. Die neue Verbindung wirkt sich lokal negativ auf die Gebietsmerkmale aus, und an mehreren Stellen kommt es zur physischen Beeinträchtigung der lokalen Elemente. Die Leitung besitzt im Allgemeinen einen klaren Verlauf; dadurch kommt es nicht zu visuell komplexen Situationen. Die bestehende 150-kV-Verbindung nach Winterswijk wird mit der neuen Verbindung kombiniert, sodass die bestehende Leitung aus der Landschaft verschwindet. Das gilt in gleicher Weise für die 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Zevenaar, die im Planungsgebiet zum großen Teil im Boden verlegt wird. Zudem werden die Auswirkungen auf die Landschaft durch die landschaftliche Eingliederung begrenzt, und bei der Positionierung der Mastfüße werden die örtlichen Elemente wie etwa Wasserläufe und Wallhecken berücksichtigt. Durch die Realisierung der neuen Verbindung kommt es nicht zu inakzeptablen Auswirkungen auf Landschaft und Kulturgeschichte.</p>
11b.	26, 38, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n	Stellungnahme	Der Schaden infolge der Beeinträchtigung der Landschaft wird in keiner Weise kompensiert, hat aber unumkehrbare drastische Folgen.
		Antwort	Siehe die Antwort unter 11a.

			<p>Durch die im Landschaftsplan beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Landschaft begrenzt. Der Landschaftsplan ist als Anhang 2 zu den Planbestimmungen dem Inpassingsplan beigelegt; seine Ausführung ist aufgrund von Artikel 13.1 Buchstabe b. der Bestimmungen des Inpassingsplans rechtlich bindend. Die Gestaltungsmaßnahmen finden ihre Grundlage in Umweltverträglichkeitsstudie, ökologischer Hauptstruktur, Flora- und Fauna-Gesetz, Gewässerprüfung, Forstgesetz bzw. in der „Richtlijn compensatie Natuur en Bos“ der Provinz Gelderland, in den kommunalen Abholzverordnungen und einer sorgfältigen Raumplanung.</p> <p>In Artikel 13.1 Buchstabe a der Bestimmungen des Inpassingsplans ist festgelegt, dass nach Aushubarbeiten am Ort dieser Arbeiten der ursprüngliche Zustand der geologischen Werte und Landschaftsstrukturen wiederhergestellt werden muss.</p>
11c.	1, 13, 17, 18, 27, 31, 32, 38, 40, 46a, 46b, 46c, 46d, 46e, 46f, 51, 53, 55, 58, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 63o, 67, 69, 70	Stellungnahme	<p>Durch den Bau der neuen Verbindung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Landschaft, unter anderem durch Entstellung der Landschaft, Flächenverbrauch und Baumeinschlag.</p>
		Antwort	<p>Siehe die Antworten unter 11a und 11b.</p> <p>Bei der Realisierung der neuen Verbindung lässt sich nicht vermeiden, dass Bäume beschnitten und geschlagen werden. Im Allgemeinen werden Bäume innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts von Hochspannungsverbindungen entfernt. Das ist für die Verbindung notwendig, um nicht Gefahr zu laufen, dass Äste in die Nähe der Kabel gelangen. Damit wird die einwandfreie Funktion</p>

			<p>der neuen Verbindung gewährleistet. Dabei ist man bestrebt, nicht mehr Bäume zu schlagen und zu beschneiden, als unbedingt notwendig ist.</p> <p>Um eine gute Eingliederung der neuen Verbindung zu erreichen, kommt es auch zur Neubepflanzung, und zwar so, dass eine harmonische Verbindung zwischen Leitung und Landschaft entsteht. Diesbezüglich sind im Landschaftsplan Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die für eine gute Eingliederung der neuen Verbindung erforderlich sind.</p>
11d.	1, 13, 17, 18, 27, 32, 39, 40, 42a, 42b, 42c, 51, 55, 58, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 67, 70	Stellungnahme	Die Anwesenheit der neuen Verbindung wird sich negativ auf die Erholungsfunktion des Gebiets auswirken, wie etwa beim DRU Industriepark. Die Landschaft wird gestört, dadurch werden weniger (bis gar keine) Touristen mehr die Region besuchen. Das führt in der Umgebung der neuen Verbindung zu wirtschaftlichem Schaden für die Tourismusbetriebe.
		Antwort	In Abschnitt 9.2. des Hintergrunddokuments zu Flächennutzung und Lebensumfeldqualität zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf den Einfluss einer Hochspannungsverbindung auf die Art und Weise eingegangen, wie Menschen die Umgebung erleben. Alterra Wageningen UR hat diesbezüglich zwei Untersuchungen durchgeführt. Diese Untersuchungen haben gezeigt, dass sich Hochspannungsverbindungen nicht negativ auf das Besucherverhalten von Erholungssuchenden auswirken. Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat für den Inpassingsplan der Verbindung Randstad Südring 380 kV (29. Dezember 2010, Geschäftszeichen 200908100/1/R1) bestätigt, dass sich die Minister bei der Feststellung des Inpassingsplans nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt haben stellen können, dass nicht zu erwarten ist, dass die Erholungsfunktion der in der Nähe dieses Projekts bestehenden Erholungsparks und -bereiche nicht erhalten werden kann bzw. inakzeptabel eingeschränkt wird. Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass es hier anders sein wird.
11e.	19	Stellungnahme	Durch das Achterhoek von Doetinchem nach Wesel ist für die neue Verbindung eine maximale Höhe der Masten von 80 m gestattet. Es kommt zu einem Missverhältnis zwischen Technik und

			Landschaft. Dadurch geht der kleinflächige eigene Charakter des Achterhoek verloren.
		Antwort	Siehe die Antwort unter 11a. Auch bei einer maximalen Höhe der Masten von 80 m liegt aus landschaftlicher Sicht keine inakzeptable Situation vor.
11f.	30, R1	Stellungnahme	Für den Bau der neuen Verbindung müssen in der Nähe des Standorts des Einreichers mehr alte Kopfweiden abgeholzt werden, als für die Verbindung physisch erforderlich wäre. Der große landschaftliche Wert dieser Kopfweiden wurde dabei nicht berücksichtigt.
		Antwort	Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans hat TenneT inzwischen mit dem Einreicher Rücksprache gehalten. Die Zahl der abzuholenden Bäume wurde auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß reduziert. Die Bäume sind nicht als „Bäume von großem landschaftlichen Wert“ geschützt. Siehe auch die allgemeine Einleitung zum Thema 19 „Umgevingsvergunningen“.
11g.	35	Stellungnahme	Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit darf nicht nur auf die Kosten für den Bau der neuen Verbindung geschaut werden, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die neue Verbindung die Landschaft nicht beeinträchtigt.
		Antwort	Siehe die Antworten unter 11a und 11b. Die Kosten für den Bau der neuen Verbindung haben bei der Entscheidung für die Trasse keine ausschlaggebende Rolle gespielt.
11h.	68	Stellungnahme	Die historischen (Sicht-) Achsen vom Landgut De Kemnade aus werden durch die neue Verbindung zerschnitten. Die in Abbildung 31 des Inpassingsplans enthaltene historische (Sicht-) Achse ist überholt; der Blick ist in der jetzigen Situation nach Süden und Südwesten gerichtet, und genau dort wird sich die neue Verbindung befinden. Landgut De Kemnade verdankt seinen kulturhistorischen Wert der Einbettung in die umliegende wertvolle Landschaft. Die neue Verbindung schränkt diesen Wert ein. Die neuen Masten sind hoch und mit der Höhe der bestehenden 150-kV-Verbindung, die abgebaut wird, nicht vergleichbar.
		Antwort	Die neue Verbindung wird westlich/südwestlich von Landgut De Kemnade realisiert. Von Landgut De Kemnade aus ist die bestehende 150-kV-Verbindung zu sehen, und auch die neue Verbindung wird zu sehen sein. Das historische Landgut De Kemnade mit der zugehörigen Allee „Kruisallee“ (nationales Denkmal) wird dadurch nicht inakzeptabel beeinträchtigt, auch nicht mit den höheren Masten der neuen Verbindung. Die Auswirkungen der einzelnen Alternativen auf die Sicht von Landgut De Kemnade auf die Hügelhouette von Montferland sind in Abschnitt 12.3 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrunddokument Landschaft und Kulturgeschichte beschrieben. Alle westlichen Alternativen wirken sich mehr oder weniger negativ auf die Sicht von Landgut De Kemnade nach Süden aus.

			<p>Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die Landschaft bei Landgut De Kemnade berücksichtigt. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt. Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass den Interessen und den Werten von Landsitz De Kemnade in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung gemäß dem im Inpassingsplan enthaltenen Trassenverlauf nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte.</p> <p>Der Landschaftsplan ist nicht in jeder Hinsicht so detailliert. Es wurde keine Analyse der Aussicht von jedem Blickpunkt aus durchgeführt. Sollten sich unerwünschte Auswirkungen ergeben, können in den Absprachen im Rahmen der dinglichen Einigung zwischen TenneT und dem Einreicher ergänzende Gestaltungsmaßnahmen vereinbart werden, um eine angemessene landschaftliche Endsituation zu erreichen. Beispielsweise können an strategischen Stellen Bäume gepflanzt werden, damit neue Masten von bestimmten Punkten aus nicht mehr zu sehen sind. Diese Maßnahmen erfolgen ergänzend zum Landschaftsplan.</p>
11i.	68	Stellungnahme	<p>Die Sicht von der Flussebene im Bereich Steenderen bis zur A18 wird in westlicher und südwestlicher Richtung in starkem Umfang vom Erlebnis der Aussicht auf die Hügel silhouette von Montferland mit seiner Mühle und seiner Kirche bestimmt. Die gegenwärtig bestehende 150-kV-Verbindung bildet durch ihre begrenzte Höhe keinen störenden Faktor; die neue Verbindung mit ihren hohen Masten würde dagegen stören.</p>
		Antwort	<p>Die Auswirkungen der einzelnen Alternativen auf die Sicht auf die Hügel silhouette von Montferland sind in Abschnitt 12.3 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrunddokument Landschaft und Kulturgeschichte beschrieben. Alle westlichen Alternativen wirken sich mehr oder weniger negativ auf die Hügel silhouette von Montferland aus.</p> <p>Die Trassenentscheidung zugunsten der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen erfolgt. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die Landschaft berücksichtigt, auch unter Einbeziehung der Höhe der Masten der neuen Verbindung. Mit Blick auf die gesamte Strecke hat das zu einem optimalen Trassenverlauf geführt.</p>
11j.	68	Stellungnahme	<p>Die 380-kV-Verbindung beeinträchtigt die 400 m lange monumentale Kruisallee und damit auch Landgut De Kemnade. Die Kruisallee wird in Abbildung 31 zu Unrecht nicht (insgesamt) als</p>

			historische Straße eingestuft. Es ist unklar, welche Bäume abgeholzt werden. Einreicher hat Einwände gegen Baumeinschlag in großem Stil.
		Antwort	<p>Die Kruisallee wird von der neuen Verbindung gekreuzt. In der Konsequenz ist für den Teil der Kruisallee, der innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung liegt, eine Begrenzung der Höhe der bestehenden Bepflanzung notwendig. Damit soll der Gefahr begegnet werden, dass Äste in die Nähe der Kabel gelangen. Im Allgemeinen werden die Bäume nach Möglichkeit beschnitten und nur dann abgeholzt, wenn es nicht anders geht. Das ist auch bei der Kruisallee der Fall.</p> <p>Abbildung 31 aus dem Inpassingsplan beruht auf der „Karte kulturhistorischer Werte“ der Provinz Gelderland (historische Landschaft, historischer Städtebau und Archäologie). Der Teil der Kruisallee, der laut politischen Vorgaben der Provinz als historische Straße eingestuft ist, wird in diese Abbildung übernommen.</p> <p>Im Landschaftsplan ist für den Teil der Kruisallee, der sich innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts befindet, vermerkt, dass eine Umwandlung in niedrigen Wald erfolgt. Damit wird erreicht, dass die bestehende Bepflanzung nicht unterbrochen wird. Das hat Bedeutung für die Begleitung der Flugrouten von Fledermäusen sowie für die raumplanerische Kontinuität des historischen Alleensystems.</p> <p>Bei der Umsetzung des Landschaftsplans werden Art und Qualität der bestehenden Bepflanzung eingehender untersucht. Anhand dieser Untersuchung wird ein detaillierter und genau abgestimmter Plan für die Umwandlung der Allee in niedrigere Bepflanzung erstellt. Allerdings erfolgt eine Umwandlung nur dort, wo dies unbedingt notwendig ist. Dabei werden die Bäume in erster Linie beschnitten, und ein Abholzen wird nach Möglichkeit vermieden. TenneT hält diesbezüglich mit dem Einreicher Rücksprache.</p>
11k.	46c	Stellungnahme	Einreicher fürchtet ein landschaftliches Durcheinander, sobald der nahegelegene Wald abgeholzt und ein Amphibienteich angelegt ist. Einreicher ersucht darum, ihm die betreffenden Flächen zuzuweisen.
		Antwort	In Abschnitt 8.2. des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass verhindert werden muss, dass infolge der neuen Verbindung, die in der Nähe des Standorts des Einreichers ein Waldstück durchschneidet, scharfe Waldränder entstehen und ein Bild der „Beschädigung“ zu sehen ist. Im Landschaftsplan ist enthalten, dass der Wald im Bereich des Streifens des dinglichen Rechts in

			<p>Sträucherbepflanzung mit einigen Bäumen umgewandelt wird. Darüber hinaus wird ein allmählicher Übergang zum bestehenden Wald realisiert. Im Gebiet De Stege wird das nördliche Flurstück (Maßnahme O12, siehe Abbildung 24 im Landschaftsplan) „gekürzt“ und unter der Leitung wird ein Teich mit Gras und Sträuchern realisiert. Das südliche Flurstück (Maßnahme O13) wird vollständig in ein Waldstück mit variabler Höhe und Zusammensetzung umgewandelt.</p> <p>Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum von TenneT, und TenneT kann diese Flächen dementsprechend nicht übertragen. Da Wert auf ein dauerhaftes Bestehen der Maßnahmen gelegt wird, schließt TenneT mit dem betreffenden Eigentümer einen Vertrag über den nachhaltigen Bestand der Maßnahmen. Bezüglich der Maßnahmen wurde mit dem Eigentümer bereits Übereinstimmung erzielt.</p>
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

<i>12</i>			<i>Boden, Wasser und Archäologie</i>
12a.	21a, 21b, 43	Stellungnahme	Es wurde keine Bodenuntersuchung durchgeführt. Eine (umfangreichere) Bodenuntersuchung ist an folgenden Stellen wünschenswert: a) bei der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV, b) an den Maststandorten der neuen Verbindung und c) an der unterirdischen 150-kV-Verbindung.
		Antwort	<p>In den Bereichen der Erweiterung der Station, der Trasse der neuen Verbindung und der unterirdischen 150-kV-Verbindungen wurden Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind in die Erläuterung zum Inpassingsplan eingeflossen. Die Untersuchungen sind als Anhänge den Anträgen für die Umgevingsvergunningen beigefügt.</p> <p><u>380-kV-Verbindung</u></p> <p>Die Auswirkungen der neuen Verbindung auf den Boden sind in Abschnitt 6.7.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der Trasse der neuen Verbindung wurde eine sondierende (Gewässergrund-/) Boden- und Asbestuntersuchung durchgeführt, die gezeigt hat, dass die Böden im Bereich der Trasse abwechselnd nicht bis leicht verunreinigt sind, mit Ausnahme von zwei Bohrstandorten in den Wehlse Broeklanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Nähe von Barlhammerweg/Vogelstraat wurde ein etwas erhöhter Nickelgehalt festgestellt. Konkrete Felduntersuchungen haben keinen Nickelgehalt oberhalb der

			<p>Referenzwerte nachgewiesen. Anhand der Ergebnisse der Feld- und Laboruntersuchungen gibt es keine Einwände gegen den geplanten Bau der neuen Verbindung an diesem Standort.</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Nähe der Broekhuizerstaat wurde eine starke Verunreinigung mit Nickel nachgewiesen. Konkrete Felduntersuchungen zeigen, dass in keiner der untersuchten Bodenproben Nickelgehalte oberhalb des Interventionswerts nachzuweisen waren. In einigen Proben wurde ein leicht erhöhter Nickelgehalt nachgewiesen. Die festgestellte Verunreinigung mit Nickel wurde anhand der konkreten Untersuchungen hinreichend eingegrenzt und hat einen Umfang von schätzungsweise 10 m³. Da der Umfang kleiner ist als 25 m³, handelt es sich laut Circulaire Bodemsanering nicht um einen ernsthaften Fall von Bodenverunreinigung. <p><u>150-kV-Verbindungen</u></p> <p>Die Auswirkungen der unterirdischen 150-kV-Verbindungen auf den Boden sind in Abschnitt 6.12.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der unterirdischen 150-kV-Verbindungen hat eine sondierende Boden- und Asbestuntersuchung stattgefunden. Auf der Bodenoberfläche und in der aktuellen Kontaktzone wurde kein asbesthaltiges Material festgestellt. Zudem wurden weder in den oberen noch in den unteren Bodenschichten Verunreinigungen gefunden, mit Ausnahme einer einzigen Messstelle im Bereich der Kabeltrasse Langerak-Zevenaar, wo ein leicht erhöhter Kobaltgehalt gemessen wurde. Im Grundwasser wurden leichte Verunreinigungen nachgewiesen. Angesichts der relativ geringen Gehalte und der künftigen Nutzung mit einer unterirdischen Leitung gibt es keine Veranlassung für eine Nachfolgeuntersuchung.</p> <p><u>Erweiterung der Hochspannungsstation</u></p> <p>Die Auswirkungen der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak auf den Boden sind in Abschnitt 6.11.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der Erweiterung der Station und des daneben geplanten Wasserspeichers wurde eine umwelttechnische Untersuchung durchgeführt, bei der sich herausgestellt hat, dass in keiner der untersuchten Bodenmischproben Gehalte über den Referenzwerten nachzuweisen waren. Auch in der Mischprobe des Gewässergrunds wurden keine Gehalte oberhalb der Referenzwerte nachgewiesen. Im Grundwasser wurde eine leicht erhöhte Konzentration an Vinylchlorid nachgewiesen. Die geringe Konzentration Vinylchlorid im Grundwasser wird nicht als Hindernis für die Erweiterung der Station betrachtet. Der Boden im Bereich des Wasserspeichers wurde in die Klasse „Hintergrundwert“</p>
--	--	--	--

			eingestuft. Anhand der Ergebnisse der Untersuchung gibt es keine Einwände gegen die geplante Erweiterung der Station und den daneben zu realisierenden Wasserspeicher.
12b.	21a, 21b, 43	Stellungnahme	Es wurde keine archäologische Untersuchung durchgeführt. Eine (umfangreichere) archäologische Untersuchung ist an folgenden Stellen wünschenswert: a) bei der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV, b) an den Maststandorten der neuen Verbindung und c) an der unterirdischen 150-kV-Verbindung.
		Antwort	<p>In den Bereichen der Erweiterung der Station, der Trasse der neuen Verbindung und der unterirdischen 150-kV-Verbindungen wurden archäologische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse der archäologischen Untersuchungen sind in die Erläuterung zum Inpassingsplan eingeflossen. Die Untersuchungen sind als Anhänge den Anträgen für die Umgevingsvergunningen beigefügt.</p> <p>Zur Sicherung der archäologischen Werte ist in Artikel 15.1 der Bestimmungen des Inpassingsplans eine bedingte Verpflichtung enthalten. Eine Erläuterung dazu findet sich in den Abschnitten 7.7.4. und 7.8.9. der Erläuterung zum Inpassingsplan. Die bedingte Verpflichtung umfasst Folgendes: 1) Welche Schritte bei bodenstörenden Aktivitäten zu unternehmen sind und 2) welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn archäologische Werte vorhanden sind, die geschützt werden müssen.</p> <p><u>380-kV-Verbindung</u></p> <p>Die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die archäologischen Werte sind in Abschnitt 6.8.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der Trasse der neuen Verbindung wurden im Rahmen der in Artikel 15.1 der Bestimmungen des Inpassingsplans enthaltenen bedingten Verpflichtung archäologische Sekundär- und Felduntersuchungen durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Indikatoren festgestellt. Anhand der Ergebnisse der Felduntersuchung mit Bestandsaufnahme können die geplanten Bodenmaßnahmen ohne archäologische Vorbehalte durchgeführt werden.</p> <p><u>150-kV-Verbindungen</u></p> <p>Die Auswirkungen der unterirdischen 150-kV-Verbindung auf die archäologischen Werte sind in Abschnitt 6.12.4 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der unterirdischen 150-kV-Verbindungen wurden im Rahmen der in Artikel 15.1 der Bestimmungen des Inpassingsplans enthaltenen bedingten Verpflichtung archäologische Sekundär- und</p>

			<p>Felduntersuchungen durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Indikatoren festgestellt. Anhand der Ergebnisse der Felduntersuchung mit Bestandsaufnahme können die geplanten Bodenmaßnahmen ohne archäologische Vorbehalte durchgeführt werden.</p> <p><u>Erweiterung der Hochspannungsstation</u> Die Auswirkungen der Erweiterung der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak auf die archäologischen Werte sind in Abschnitt 6.11.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Bereich der Erweiterung der Station und des daneben geplanten Wasserspeichers wurden im Rahmen der in Artikel 15.1 der Bestimmungen des Inpassingsplans enthaltenen bedingten Verpflichtung archäologische Sekundär- und Felduntersuchungen durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Indikatoren festgestellt. Anhand der Ergebnisse der Felduntersuchung mit Bestandsaufnahme können die geplanten Bodenmaßnahmen ohne archäologische Vorbehalte durchgeführt werden.</p>
12c.	63e	Stellungnahme	<p>Die Realisierung der neuen Verbindung wird dazu führen, dass es in einem Teil des Landes zur Austrocknung kommt. Darüber hinaus wird sich der Boden im Bereich der unterirdischen 150-kV-Verbindung absenken und verdichten. Es ist unklar, welche Folgen die beiden Entwicklungen für den Wasserhaushalt haben werden.</p>
		Antwort	<p><u>380-kV-Verbindung</u> Die Auswirkungen der neuen Verbindung auf den Wasserhaushalt in dem Gebiet sind in Abschnitt 6.7.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Im Rahmen der Bautätigkeit kann gezielt Wasser abgepumpt werden. Damit ist für einen bestimmten Zeitraum innerhalb der Grenzen der Genehmigung durch die Wasserbehörde eine lokale Absenkung des Grundwasserpegels verbunden. Für die umliegende Natur und/oder Landwirtschaft werden keine dauerhaften Auswirkungen erwartet. Es handelt sich um kurzzeitiges, vorübergehendes Abpumpen von Wasser, wobei die Schwankungen in den üblichen Rahmen fallen. Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und die Flächen kulturtechnisch fertiggestellt wurden, funktionieren diese Flächen wieder wie seit jeher. Das Fundament beeinflusst den Grundwasserpegel in keiner Weise.</p> <p><u>150-kV-Verbindungen</u> Die Auswirkungen der unterirdischen 150-kV-Verbindungen auf den Wasserhaushalt in dem Gebiet sind in Abschnitt 6.12.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Nach Verlegung der Kabelverbindung werden die Flächen kulturtechnisch fertiggestellt. Es wird erwartet, dass der Wasserhaushalt dann wieder mit der Situation vor Beginn der Arbeiten vergleichbar ist.</p>

12d.	53	Stellungnahme	An den Maststandorten kommt es zu einer erhöhten Konzentration an Schwermetallen.
		Antwort	<p>In Abschnitt 4.4. des Hintergrundberichts Boden und Wasser der Umweltverträglichkeitsstudie wird auf das Risiko der Auswaschung von Materialien eingegangen. Das Risiko der Auswaschung ist äußerst begrenzt.</p> <p>Die Fundamente für die Masten der neuen Verbindung bestehen aus einem mit Stahlbewehrung verstärkten Beton. Die neue Verbindung besteht aus verzinkten Stahlmasten, Betonmasten oder Hybridmasten (Stahl/Beton). Nach der Auftragsvergabe wird sich herausstellen, welches Material für die Masten verwendet wird. An den Masten werden Aluminiumleiter aufgehängt.</p> <p>Bei Verwendung von Stahlmasten wird das Schwermetall Zink als korrosionsbeständiges Material für die Masten eingesetzt. Die verzinkten Stahlmasten werden mit einem Lack bzw. einer Pulverbeschichtung überzogen. Damit wird verhindert, dass die Zinkschicht beeinträchtigt wird, Zink vom Mast abgewaschen wird und auf diese Weise im Boden am Mast eine erhöhte Zinkkonzentration entsteht.</p> <p>Auswaschen, Verwittern und Verbreitung durch mögliches Abblättern der Beschichtung werden verhindert durch rechtzeitige Instandhaltung, durch Verwendung von nicht oder kaum abwaschbaren, wartungsarmen Materialien, durch die richtige Beschichtung (ohne Schadstoffe), durch Verwendung von Schutzfolien beim Beschichten der Masten sowie mit einem Verhaltenskodex für die Reinigung der Masten. Das Gleiche gilt für die Leiter und andere Komponenten.</p>
12e.	68	Stellungnahme	Das Waalse Water, das zum Landgut De Kemnade gehört, wird beeinträchtigt. Der Flora und Fauna im Waalse Water wird nicht hinreichend Geltung verschafft. Mastfuß 22 wird in der Nähe des Waalse Water eingebaut. Im Inpassingsplan wird erklärt, dass neue Masten nicht in unmittelbarer Nähe eines Wasserlaufs mit einer solchen spezifischen ökologischen Zielsetzung (SÖK-Zustand) eingebaut werden.
		Antwort	Das Waalse Water liegt praktisch auf halber Strecke zwischen Mast 21 und 22. Für das Waalse Water entsteht durch diese Masten kein physisches Hindernis. Durch die Entfernung von 100 m zwischen Mast 22 und dem Waalse Water hat Mast 22 keinen Einfluss auf die im Waalse Water vorkommende Flora und Fauna.
		Schlussfolgerung	In der Antwort auf die Stellungnahmen 12a und 12b wird erläutert, dass die Ergebnisse der durchgeführten Boden- und archäologischen Untersuchungen in der Erläuterung zum

			<p>Inpassingsplan enthalten sind.</p> <p>Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
13		Allgemeines	<p><i>Natur</i></p> <p>Die Auswirkungen der neuen Verbindung auf die Natur sind in Abschnitt 6.9. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Kapitel 13 der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrundbericht Natur der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Es wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die als Anhang 10 der Erläuterung zum Inpassingsplan beigelegt ist. Darüber hinaus ist der Bericht mit Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Anhang 11 der Erläuterung zum Inpassingsplan beigelegt.</p> <p><u>Natura 2000</u></p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf die (Vogel-) Arten, für welche die in der Nähe gelegenen niederländischen und deutschen Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind, sind von vornherein ausgeschlossen. Zur Verringerung von Stromopfern werden Milderungsmaßnahmen getroffen, etwa Leitungsmarkierungen in Form von Drahtseilmarkierungen, die in den Blitzschutzseilen befestigt werden. Das ist rechtlich in Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 3 der Bestimmungen des Inpassingsplans sichergestellt. Es ist keine Genehmigung aufgrund des Naturschutzgesetzes 1998 erforderlich.</p> <p><u>Ökologische Hauptstruktur</u></p> <p>In der Umgevingsverordening Gelderland wird die ökologische Hauptstruktur mit den Begriffen Naturnetz Gelderland sowie Grüne Entwicklungszone bezeichnet. Innerhalb des Naturnetzes Gelderland sind keine neuen Nutzungsfunktionen gestattet. In der Grünen Entwicklungszone gibt es keine neue großflächige Entwicklung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kernmerkmale der Grünen Entwicklungszone führt. Aufgrund dessen wird geschlussfolgert, dass die neue Verbindung nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen aus der Umgevingsverordening Gelderland bezüglich des Naturnetzes Gelderland steht. Es besteht kein Auftrag zu einer Ausgleichsmaßnahme.</p>

			<p><u>Flora- und Fauna-Gesetz (siehe auch Thema 20)</u></p> <p>Innerhalb des Planungsgebiets gibt es mehrere (streng) geschützte Arten, bei denen trotz zu treffender Milderungsmaßnahmen nicht in allen Fällen Verstöße gegen die Verbote des Flora- und Fauna-Gesetzes vermieden werden können. Für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung werden deshalb bezüglich einiger Arten (Fledermäuse, Steinkauz, Bussard, Saatkrähe, Blesshuhn und Kiebitz) Ausnahmegenehmigungen aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes erteilt (Aktenzeichen der Ausnahmegenehmigung: FF/75C/20 14/0121. toek.jw). Darüber hinaus können im gesamten Gebiet ungeschützte Brutvögel sowie ungeschützte Säugetiere, Amphibien, Fische und Pflanzen vorkommen. Im Beschluss über Ausnahmegenehmigungen sind Maßnahmen enthalten, um negative Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand zu vermeiden und die Natur zu schützen. Auch angesichts der öffentlichen Interessen, denen mit der neuen Verbindung gedient wird, steht das Flora- und Fauna-Gesetz einer Ausführung des Plans nicht entgegen.</p> <p>Der Inpassingsplan kann im Einklang mit den Anforderungen aus der Naturschutzgesetzgebung umgesetzt werden.</p>
13a.	15, 41, 42a, 42b, 42c, 50, 51, 53	Stellungnahme	Ein Einreicher fragt nach den Auswirkungen der neuen Verbindung auf die Natur. Denn es kommt zur Vernichtung von Natur (-werten).
		Antwort	Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
13b.	34b, 44, 48	Stellungnahme	Es hätte eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, und zu Unrecht wurde keine Genehmigung gemäß Naturschutzgesetz beantragt. In früheren Untersuchungen wurde nämlich erklärt, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der in der Nähe gelegenen Natura-2000-Gebiete nicht auszuschließen sind. Da die genauen Maststandorte und Feldlängen nicht bekannt sind, wurde darüber hinaus zu Unrecht geschlussfolgert, dass erhebliche Auswirkungen auszuschließen sind. Es wurde zudem keine hinreichende integrale Abwägung der Gesamttrasse von Doetinchem nach Wesel bezüglich der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der in der Nähe gelegenen Natura-2000-Gebiete vorgenommen. Überdies ist in der rechtlichen Regelung die Verwendung von Kabelmarkierungen enthalten, woraus folgt, dass diese Milderungsmaßnahme offenkundig notwendig ist, um erhebliche negative Auswirkungen auf Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden.
		Antwort	Die Vorprüfung im Rahmen des Naturschutzgesetzes 1998 ist in Abschnitt 13.3.1. der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrundbericht Natur der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Daraus geht hervor, dass für das Gesamtprojekt (von Doetinchem bis nach Wesel)

			erhebliche negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – auch in kumulativer Hinsicht – ausgeschlossen sind. Dementsprechend ist keine Verträglichkeitsprüfung notwendig.
13c.	44	Stellungnahme	Angesichts der Rechtssicherheit hätte eine Prüfung anhand des Aanwijzingsbesluit Rijntakken und der darin aufgeführten Erhaltungsziele erfolgen müssen. Dass es sich bei der Prüfung anhand der Entwürfe zu den Aanwijzingsbesluiten Gelderse Poort und Uiterwaarden IJssel um eine Worst-Case-Prüfung handelt, wird nicht mit einem Vergleich der Erhaltungsziele belegt.
		Antwort	<p>Auf diese Stellungnahme hin hat eine Prüfung anhand der Erhaltungsziele stattgefunden, die im Aanwijzingsbesluit Rijntakken aufgeführt sind. Diese Prüfung ist als Anhang 17 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Die Prüfung zeigt, dass sich die Zahl der Stromopfer nicht ändert, die Normen für die Prüfung aber schon. Sowohl mit als auch ohne Leitungsmarkierungen liegt die mögliche Zahl der Stromopfer infolge der Hochspannungsverbindung für das Natura-2000-Gebiet Rijntakken unter der Prüfnorm von 1 % der natürlichen Sterblichkeit. Für keine einzige Art kommt es bezüglich der Erhaltungsziele zu erheblichen negativen Auswirkungen.</p> <p>Da das Natura-2000-Gebiet Rijntakken wesentlich höhere Erhaltungsziele hat als die einzelnen Teilbereiche, verringert sich der Sterblichkeitsanteil entsprechend. Deshalb folgt aus der Prüfung, dass es sich bei der im Entwurf zum Inpassingsplan aufgrund der Erhaltungsziele der Teilgebiete Gelderse Poort und Uiterwaarden IJssel enthaltenen Beurteilung um ein Worst-Case-Szenario handelte. Die Ziele der Teilgebiete sind grundsätzlich geringer als die Ziele für das größere Natura-2000-Gebiet Rijntakken. Die Normen sind für die Teilgebiete also ebenfalls geringer und das Risiko einer Überschreitung entsprechend höher.</p>
13d.	44	Stellungnahme	Es wurden keine wissenschaftlichen Untersuchungen vorgelegt, in denen die vorbeugende Wirkung von Leitungsmarkierungen nachgewiesen ist.
		Antwort	Die Wirksamkeit von Leitungsmarkierungen zur Vermeidung von Stromopfern ist im Laufe der Jahre in verschiedensten Untersuchungen zur Sprache gekommen. In Abschnitt 4.1. des Hintergrundberichts Natur zur Umweltverträglichkeitsstudie wird auf den Bericht von Van der Vliet und Boerefijn, 2013 verwiesen. Dieser Bericht enthält eine Übersicht mit dem neuesten Kenntnisstand bezüglich Stromopfern in den Niederlanden. In Kapitel 5 dieses Berichts ist auch die Wirkung und Effektivität von Leitungsmarkierungen (einschließlich Drahtseilmarkierungen) beschrieben. Die Mehrzahl der Studien kommt auf einen Rückgang um über 70 %.
13e.	1, 13, 17, 18, 27, 32, 34b, 40, 41,	Stellungnahme	Aufgrund der neuen Verbindung werden mehr Vögel sterben.

	42a, 42b, 42c, 51, 55, 58, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 67		
		Antwort	Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema. Mit optimaler Trassenführung und Milderungsmaßnahmen werden Kollisionen durch Vögel u. Ä. weitestgehend begrenzt.
13f.	48	Stellungnahme	Beim Schutz der Naturwerte wird zu Unrecht von einem sehr allgemeinen Artenschutz ausgegangen, womit eine Beeinträchtigung des Umfangs bestimmter Arten gestattet wird.
		Antwort	Die Prüfrahen für den Schutz von Arten sind in Abschnitt 6.9.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Aufgrund von Artikel 2 des Flora- und Fauna-Gesetzes muss wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie deren unmittelbarer Lebensumfeld ganz allgemein genügend Sorgfalt entgegengebracht werden. Im Flora- und Fauna-Gesetz sind darüber hinaus Verbote enthalten, nach denen es unter anderem untersagt ist, einzelne Exemplare geschützter Tierarten zu stören oder zu töten bzw. einzelne Exemplare geschützter Pflanzenarten abzureißen bzw. zu pflücken. In Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan, in Abschnitt 13.3.3. der Umweltverträglichkeitsstudie und im Hintergrundbericht Natur der Umweltverträglichkeitsstudie erfolgen Prüfungen anhand dieser Verbote. Auch angesichts der öffentlichen Interessen, denen mit der neuen Verbindung gedient wird, steht das Flora- und Fauna-Gesetz einer Ausführung des Plans nicht entgegen. Siehe ferner die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
13g.	44	Stellungnahme	Im Inpassingsplan und in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie den zugrunde liegenden Untersuchungen sind Vögel unberücksichtigt geblieben, die von Norden nach Süden ziehen und umgekehrt.
		Antwort	Auswirkungen auf Zugvögel wurden im Hintergrundbericht Natur der Umweltverträglichkeitsstudie betrachtet: 1. Zur Beurteilung im Rahmen von Natura 2000 wurden Zugvögel, die zu Populationen der betreffenden Natura-2000-Gebiete gehören, in die Beurteilung einbezogen.

			<p>2. Stromopfer wurden anhand von Untersuchungen zu Anflugwahrscheinlichkeit und Zahl der getöteten Vögel ermittelt. Zugvögel wurden in diese Untersuchung einbezogen. In Abschnitt 4.5.3. des Hintergrundberichts Natur der Umweltverträglichkeitsstudie wird darauf hingewiesen, dass Vögel beim Durchziehen oberhalb der Hochspannungsverbindungen fliegen. Dadurch ist das Kollisionsrisiko geringer (siehe Everaert <i>et al.</i>, 2011). Weitere Untersuchungen zu durchziehenden Vögeln sind nicht erforderlich.</p>
13h.	44	Stellungnahme	<p>Eine Änderung der Maststandorte kann Folgen haben für die Bewertung der Auswirkungen in der Naturverträglichkeitsprüfung sowie für die Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>
		Antwort	<p>Die Naturverträglichkeitsprüfung sowie die Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf die Folgen der Maststandorte der neuen Verbindung, die in den Anträgen zur Umgevingsvergunnung enthalten sind (Mastenbuch), auf geschützte Arten (bzw. deren Lebensraum) abgestimmt. Bei Änderung von Maststandorten gegenüber den in der Untersuchung vorgesehenen Standorten erfolgt im Vorfeld der geplanten Arbeiten am Ort der neuen Maststandorte eine konkrete Prüfung im Rahmen des Flora- und Fauna-Gesetzes. Dabei werden auch die Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aktualisiert. Dies wird durch die im Flora- und Fauna-Gesetz enthaltenen allgemeinen Verbotsbestimmungen gewährleistet. Gegebenenfalls stellt TenneT hierfür einen (geänderten bzw. ergänzenden) Antrag für eine Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz.</p>
13i.	57	Stellungnahme	<p>Es muss eine Flora- und Fauna-Untersuchung zu den Auswirkungen der neuen 380-kV-Verbindung auf die vorhandene Flora und Fauna durchgeführt werden. Wenn es Auswirkungen gibt, muss ein Plan mit entschärfenden Maßnahmen aufgestellt werden. Nach Realisierung der Verbindung sind Überwachung und Evaluierung notwendig, um nachzuweisen, dass die Prognosen bezüglich der Störung von Tier- und Pflanzenarten, die vor der Realisierung gemacht wurden, stimmen. Für diese Überwachung und Evaluierung ist ein Maßnahmenplan zu erstellen.</p>
		Antwort	<p>Die erwarteten Auswirkungen auf Flora und Fauna sind in Abschnitt 6.9.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie in Abschnitt 13.3.3. der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben. Es wurde eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die als Anhang 10 der Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt ist. Darüber hinaus ist der Bericht mit Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Anhang 11 der Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt.</p> <p>Durch Ausführung der Bauarbeiten gemäß Plan mit Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Überwachung durch ökologische Begleitung werden Auswirkungen größtenteils vermieden. Wenn eine Beeinträchtigung von Lebensräumen und/oder Lebensorten von Arten nicht zu verhindern ist,</p>

			kommt es zur Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Flora- und Fauna-Gesetzes sowie zu entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen. Für die bei diesem Projekt relevanten Fälle wurde eine Ausnahmegenehmigung aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes erteilt (Aktenzeichen: FF/75C/20 14/0121. toek.sg). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in Form von Tierschutzeinrichtungen erfolgt auf privaten Flächen. Da Wert auf ein dauerhaftes Bestehen der Einrichtungen gelegt wird, schließt TenneT mit den betreffenden Grundstückseigentümern Verträge über den nachhaltigen Bestand der Einrichtungen anhand von Instandhaltung (und Überwachung).
13j.	46b, 46e	Stellungnahme	Am Standort der Einreicher halten sich zahlreiche Vögel und Fledermäuse auf, und in dem Gebiet gibt es auch Rehwild. Diese Tierarten sind vor den negativen Folgen der neuen Verbindung nicht geschützt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, in welcher Weise man den erwarteten Schaden für die Vögel vermeiden will.
		Antwort	Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
13k.	42c	Stellungnahme	Neben Schleiereule, Steinkauz, Schwalben und verschiedenen Fledermausarten wurden am Standort des Einreichers lebend gebärende Eidechsen festgestellt, die auf der Roten Liste der Reptilien stehen (Berner Konvention – Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume). Die Abholzung von Bäumen an diesem Standort wird vorgeschlagen, ohne dass Untersuchungen zu Flora und Fauna durchgeführt worden wären.
		Antwort	Die erteilten Omgevingsvergunningen haben keinerlei Beschlussfassung in Bezug auf die Abholzung von Bäumen am Standort des Einreichers im Blick. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es zu einer Omgevingsvergunning zum Abholzen von Bäumen in einer nächsten Runde mit Genehmigungsanträgen im Rahmen der nationalen Koordinationsregelung kommen kann, wenn sich herausstellt, dass dies erforderlich ist, um den sicheren Bau der neuen Verbindung auf Höhe des Standorts des Einreichers zu ermöglichen. Das Abholzen von Bäumen für die neue Verbindung erfolgt gemäß dem TenneT-Verhaltenskodex zum Flora- und Fauna-Gesetz (https://mijn.rvo.nl/gedragscodes-overige-organisaties). Bei der lebend gebärenden Eidechse handelt es sich um eine Art aus Tabelle 2 im Sinne der Systematik des Flora- und Fauna-Gesetzes. Für diese Art aus Tabelle 2 gilt der TenneT-Verhaltenskodex zum Flora- und Fauna-Gesetz. Dieser Verhaltenskodex wurde am 21. Juli 2014 vom Staatssekretär im Wirtschaftsministerium genehmigt und gilt für raumplanerische Entwicklungen wie etwa die Realisierung der neuen Verbindung. Wenn die Arbeiten im Rahmen der Realisierung der neuen Verbindung gemäß dem Verhaltenskodex ausgeführt werden, gilt der Verhaltenskodex für die Art

			aus Tabelle 2 als Freistellung von der Pflicht zur Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz.
13l.	46b	Stellungnahme	Es kommt zur Beeinträchtigung der ökologischen Hauptstruktur. Diese Beeinträchtigung wird auch auf Kosten von Flora und Fauna gehen.
		Antwort	Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
13m.	44	Stellungnahme	Die Maststandorte sind im Inpassingsplan nicht festgelegt; dementsprechend hat die Untersuchung im Rahmen der ökologischen Hauptstruktur auf Ebene der Trasse stattgefunden. Deshalb kann nicht geschlussfolgert werden, dass das Projekt keine Folgen für die ökologische Hauptstruktur hat. Die verwendete Prüfmethode steht im Widerspruch zur Gesetzessystematik.
		Antwort	Siehe die Antwort unter 5i.
13n.	44	Stellungnahme	Der Entwurf zum Inpassingsplan sieht den Bau einer neuen kombinierten 150/380-kV-Verbindung sowie den Abriss der bestehenden 150-kV-Verbindung vor. Auch in diesem Fall muss bezüglich der ökologischen Hauptstruktur eine Prüfung anhand der Provinzverordnung sowie Artikel 2.10.5 des Besluit algemene regels ruimtelijke ordening (Barro) erfolgen. Denn die Masten weichen hinsichtlich Typ und Größe von den bestehenden Masten ab.
		Antwort	<p>Der Beschluss Barro bezieht sich nicht auf Raumordnungspläne auf nationaler Ebene, sodass eine Prüfung des Inpassingsplans anhand dieses Beschlusses nicht erforderlich ist (siehe Artikel 1.1. Absatz 2 Barro). Im Beschluss Barro ist bezüglich der ökologischen Hauptstruktur außerdem festgelegt, dass in der Provinzverordnung die Gebiete ausgewiesen werden, die die ökologische Hauptstruktur bilden. Die wesentlichen Merkmale und Werte müssen dabei ebenfalls angegeben werden, und es sind Vorschriften zugunsten von Schutz, Erhalt und Entwicklung der wesentlichen Merkmale und Werte zu erlassen. Im Beschluss Barro ist kein konkreter Bewertungsrahmen bezüglich der ökologischen Hauptstruktur enthalten. Es liegt kein Verstoß gegen den Beschluss Barro vor.</p> <p>Der Bau der neuen Verbindung wird in Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung anhand des Bewertungsrahmens der ökologischen Hauptstruktur geprüft, der in der Omgevingsverordening Gelderland enthalten ist. Bei dieser Prüfung wurden die Realisierung der neuen Verbindung und der Abriss der bestehenden 150-kV-Verbindung nach Winterswijk berücksichtigt. Der Unterschied bei Typ und Größe der Masten der neuen Verbindung im Vergleich zur 150-kV-Verbindung ist dabei nicht relevant, da die Masten der neuen Verbindung auf (großen) landwirtschaftlich genutzten Weide-/Ackerflächen realisiert werden. Dadurch kommt es nicht zu negativen Auswirkungen auf die Kernmerkmale der Flächen der ökologischen Hauptstruktur.</p>

13o.	44	Stellungnahme	Es wird bezweifelt, dass es sich beim Aufstellen von Masten innerhalb der in der Provinzverordnung enthaltenen Grünen Entwicklungszone nicht um eine neue großflächige Entwicklung handelt.
		Antwort	Der Bau der neuen Verbindung wird in Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung anhand des Bewertungsrahmens der ökologischen Hauptstruktur geprüft, der in der Omgevingsverordening Gelderland enthalten ist. In mehreren Gebieten innerhalb der Grünen Entwicklungszone werden Masten für die neue Verbindung aufgestellt. Dabei werden Masten der neuen Verbindung auf (großen) landwirtschaftlich genutzten Weide-/Ackerflächen realisiert. Es kommt nicht zu Flächen- und Qualitätseinbußen. Es gibt keine neue großflächige Entwicklung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kernmerkmale der Flächen der Grünen Entwicklungszone führt. Der Unterschied bei Typ und Größe der Masten der neuen Verbindung im Vergleich zur 150-kV-Verbindung ist dabei nicht relevant.
		Schlussfolgerung	Auf die Stellungnahme 13c hin hat eine Prüfung anhand der Erhaltungsziele stattgefunden, die im Aanwijzingsbesluit Rijntakken aufgeführt sind. Diese Prüfung ist als Anhang 17 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die übrigen Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

14			<i>Realisierbarkeit</i>
14a.	44	Stellungnahme	Die Realisierbarkeit des Inpassingsplans wird nicht nachgewiesen. Im Rahmen des Verbots im Sinne von Artikel 9 Flora- und Fauna-Gesetz wurde nämlich keine Ausnahmegenehmigung beantragt. Es wurde nicht nachgewiesen, dass das Flora- und Fauna-Gesetz die Betriebsphase des Plans nicht verhindert. Mit den im entsprechenden Plan enthaltenen Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Verstöße gegen das Flora- und Fauna-Gesetz nicht verhindert.
		Antwort	Unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung zu Kollisionsopfern (Windpark Sabinapolder vom 18. Februar 2015, Geschäftszeichen 201402971/1/A3), wurden noch einmal die Folgen der neuen Verbindung geprüft. Dabei wurde die bestehende Situation betrachtet und mit der künftigen Situation verglichen. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen des Verbots im Sinne von Artikel 9 Flora- und Fauna-Gesetz für zwei Vogelarten nachträglich eine Ausnahmegenehmigung benötigt wird. Der Beschluss wurde entsprechend angepasst.

14b.	21a, 21b	Stellungnahme	Es ist nicht klar, welche Kosten für archäologische und Bodenuntersuchungen entstehen. Hohe Kosten wirken sich auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Plans aus.
		Antwort	Die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit des Projekts ist in Abschnitt 8.2.1 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die Kosten für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung werden auf niederländischem Hoheitsgebiet von TenneT getragen. Die Kosten für archäologische und Bodenuntersuchungen fallen ebenfalls darunter. Die archäologischen und Bodenuntersuchungen wurden auf Kosten von TenneT durchgeführt (siehe die Antworten unter 12a und 12b). Siehe auch die Antwort unter 14d.
14c.	2, 44, 55, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 70	Stellungnahme	Die Bewohner der Achterhoek und der Umgegend (auch jenseits der Grenze in Deutschland) haben Einwände gegen den oberirdischen Bau der neuen Verbindung. Für eine oberirdische Errichtung besteht keine gesellschaftliche Akzeptanz. Für eine unterirdische Verlegung besteht dagegen gesellschaftliche Akzeptanz.
		Antwort	Die neue Verbindung von Doetinchem (Niederlande) nach Wesel (Deutschland) wird Bestandteil des vermaschten internationalen 380-kV-Wechselstromnetzes, für das hohe Zuverlässigkeitsanforderungen gelten. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurde im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Realisierbarkeit die Möglichkeit einer unterirdischen 380-kV-Gleichstromverbindung untersucht. Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung als Bestandteil des vermaschten internationalen Hochspannungsnetzes nicht die gleiche Zuverlässigkeit bieten kann wie eine oberirdische Wechselstromverbindung. Vor allem deshalb ist eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung keine nach vernünftigem Ermessen zu berücksichtigende Alternative. Siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“.
14d.	53, 61a, 61b, 63b	Stellungnahme	Die wirtschaftliche Machbarkeit des Plans wird nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die einzige Erwägung, wonach Mittel zur Verfügung stehen, ist nicht hinreichend, da weder der Umfang dieser Mittel noch die Kosten bekannt sind. Die Informationen für die Bevölkerung sind dadurch nicht vollständig und nicht transparent.
		Antwort	Die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit des Projekts ist in Abschnitt 8.2.1 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Der Minister für Wirtschaft hat mit TenneT im Rahmen von Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung zur Feststellung des Inpassingsplans eine Vereinbarung

			geschlossen. Darin ist festgelegt, dass Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung zulasten von TenneT gehen. Eine sachliche Darstellung dieser Vereinbarung ist als Anhang 14 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Die Kosten für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung werden auf niederländischem Hoheitsgebiet von TenneT aus Mitteln der Stiftung zur Verwaltung zweckgerichteter Gelder für das nationale Hochspannungsnetz finanziert (Stichting Beheer Doelgelden Landelijk Hoogspanningsnet). Das sind die sogenannten „Versteigerungserlöse“. TenneT verfügt über ausreichende Mittel, um die neue Verbindung zu realisieren und dem Minister für Wirtschaft den Betriebsbeitrag zu entrichten. Der Inpassingsplan ist wirtschaftlich realisierbar. Die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit des Plans ist damit nachgewiesen.
14e.	61a, 61b	Stellungnahme	Aus der Planung geht hervor, dass ein Verfahren auf der Grundlage des Belemmeringenwet Privaatrecht für den Streifen des dinglichen Rechts nicht durchlaufen wird. Dadurch ist eine (pünktliche) Realisierung der Hochspannungsverbindung unmöglich.
		Antwort	Angestrebt wird, mit den Verfügungsberechtigten aller Flurstücke innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts auf einvernehmlichem Weg Übereinkünfte zu erzielen. Wenn dies auf diesem Weg nicht möglich ist, führt TenneT ein Duldungsverfahren im Rahmen des Belemmeringenwet Privaatrecht durch. Auf den Flurstücken, für die eine einvernehmliche Einigung erzielt wurde, kann mit der Ausführung des Projekts begonnen werden. Das Duldungsverfahren im Rahmen des Belemmeringenwet Privaatrecht wird – wenn erforderlich – parallel zum Einspruchverfahren für den Inpassingsplan durchlaufen. Dadurch ist eine Realisierung der neuen Verbindung im vorgesehenen Zeitrahmen möglich.
		Schlussfolgerung	In der Antwort auf Stellungnahme 14a wird erläutert, dass für zwei Vogelarten nachträglich eine Ausnahmegenehmigung zum Flora- und Fauna-Gesetz erteilt wurde. Der Beschluss wurde entsprechend angepasst. Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

15			<i>Erwerbsrichtlinien</i>
		Allgemeines	Die Erwerbsrichtlinien von TenneT bezüglich sensibler Flächennutzungen sind in Abschnitt 8.3 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Diese Erwerbsrichtlinien sind Bestandteil der allgemeinen Entschädigungsrichtlinien von TenneT. Die Entschädigungsrichtlinien von TenneT sind in der allgemeinen Einleitung zum folgenden Thema 16 „Entschädigungsrichtlinien und Verfügbarkeit von Flächen“ beschrieben.

			<p>TenneT bietet Eigentümern und anderen sachlich Anspruchsberechtigten von Häusern und Wohnungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone, die von den Eigentümern auch selbst genutzt werden, die Gelegenheit, ihre Häuser bzw. Wohnungen freiwillig an TenneT zu verkaufen, und zwar zu einer Entschädigungssumme, die gemäß Enteignungsrecht ermittelt wird. Auch Mieter von Häusern und Wohnungen erhalten – wenn sie das wünschen – Gelegenheit zum Umzug bei vollständiger Entschädigung.</p> <p>Für Betriebs- und/oder Dienstwohnungen, Schulen und Kindertagesstätten innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone wird – abhängig von den konkreten Bedingungen – nach einer geeigneten Lösung gesucht. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortsetzung der betreffenden Nutzungen außerhalb der spezifischen Magnetfeldzone sowie • vollständige Vergütung des eventuellen Schadens.
15a.	25, 34a, 34b, 39	Stellungnahme	<p>Im Entwurf zum Inpassingsplan wird erklärt, dass TenneT den Einreichern ein Kaufangebot unterbreitet. Diese Regelung versetzt die Einreicher in die Lage, auf Wunsch bei vollständigem Schadenersatz umzuziehen. Unter anderem auf Grundlage dessen schlussfolgern die Minister, dass die Nutzung als Wohnraum im Bereich der Wohnungen der Einreicher nach vernünftigem Ermessen erhalten bleiben kann. Eine Garantie für ein sorgfältiges Verfahren bezüglich der Entschädigung ist allerdings nicht vorhanden, sodass hinsichtlich der Bedingungen für den Kauf Rechtsunsicherheit herrscht.</p>
		Antwort	<p>Die Beibehaltung einer Nutzung zu Wohnzwecken innerhalb der Magnetfeldzone wurde von den Ministern anhand der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern eingeschätzt. Diese Einschätzung ist für die vorliegende neue Verbindung in Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan enthalten. Die Ergebnisse sind in Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Es hat sich herausgestellt, dass alle realisierten sensiblen Flächennutzungen als kleinflächige Ansammlungen sensibler Flächennutzungen einzustufen sind. Es handelt sich nämlich um verstreut liegende (Betriebs-) Wohnungen im Buitengebiet. Darüber hinaus wurde gemäß Empfehlung bezüglich Magnetfeldern eingeschätzt, ob eine Anhäufung von Umweltfaktoren Anlass zu zusätzlichen Vorkehrungen oder Maßnahmen ist. Aus der Einschätzung ergibt sich, dass eine solche Veranlassung in keinem der Fälle besteht. Das bedeutet, dass bei den realisierten sensiblen Flächennutzungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone die Nutzung als Wohnung auf der Grundlage der Empfehlung fortgesetzt werden und die geltende Nutzung damit erhalten bleiben kann.</p>

			In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema ist eine Erläuterung zu den Erwerbsrichtlinien enthalten. In Abschnitt 2.1. von „Schäden und Schadenersatz bei oberirdischen 380-kV-Hochspannungsverbindungen“ wird auch das Verfahren beim Kauf infolge einer sensiblen Flächennutzung beschrieben.
15b.	61a, 61b	Stellungnahme	Aus den Unterlagen, die zur Einsicht ausgelegt haben, geht nicht hervor, dass (die Kosten für) Kauf/Umzug der Einreicher berücksichtigt worden sind.
		Antwort	Angesichts der Erwerbsrichtlinien von TenneT ist im Fall der Einreicher ein Kauf durch TenneT nicht vorgesehen. In direkten Gesprächen zwischen den Einreichern und TenneT wurde das konkret erläutert.
15c.	1, 17, 18, 27, 40, 55, 58, 67, 69, 70	Stellungnahme	Es kommt zum erzwungenen Umzug von Mitbürgern.
		Antwort	In Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan und in Anhang 4 zu dieser Erläuterung wird erklärt, dass die Wohnungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone auf der Grundlage der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern und der konkreten Abwägung durch die Minister beibehalten werden können. Es kommt ausschließlich zum freiwilligen Umzug. Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.
15d.	4, 7, 22, 46b	Stellungnahme	Einreicher haben ein Haus/eine Wohnung in der Nähe der neuen Verbindung und wollen dafür eine Abfindung erhalten.
		Antwort	Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema. Der Standort von Einreicher 7 befindet sich innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. In Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan ist der Standort des Einreichers als sensible Flächennutzung eingestuft. Dafür gelten die Erwerbsrichtlinien von TenneT. Gemäß den Erwerbsrichtlinien unterbreitet TenneT dem Einreicher ein Angebot zum freiwilligen Kauf. Bei den übrigen Einreichern handelt es sich nicht um sensible Flächennutzungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. Angesichts der Erwerbsrichtlinien von TenneT ist ein Kauf durch TenneT in diesen Fällen nicht vorgesehen.
15e.	21b	Stellungnahme	TenneT hat in früheren Kontakten darauf hingewiesen, dass der Einreicher abgefunden wird. Später war das offensichtlich nicht mehr notwendig. Während der Auslegung der Beschlussentwürfe hat der Einreicher allerdings festgestellt, dass die neue Verbindung in der Nähe

			seiner Häuser/Wohnungen projiziert wurde. Darüber hinaus wird für einen Teil der Baufläche der Nutzungszweck aufgehoben. Angesichts der geführten Vorgespräche geht der Einreicher davon aus, dass er abgefunden wird.
		Antwort	<p>Einreicher wurde von TenneT in einem frühen Stadium über die Möglichkeit informiert, dass sich der Standort des Einreichers in der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung befinden könnte. Dabei wurde erklärt, dass dem Einreicher in dieser Situation möglicherweise ein Angebot zum Kauf der Häuser/Wohnungen unterbreitet würde. Diese Nachricht hatte informellen Charakter und stand unter dem Vorbehalt der weiteren Planausarbeitung. In diesem frühen Stadium des Projekts konnten nur vorläufige Entscheidungen getroffen werden, und das wurde auch in dieser Weise kommuniziert. Bei den Informationen, die in der frühen Vorbereitung auf die Feststellung des Inpassingsplans zur Verfügung stehen, handelt es sich um sehr pauschale Angaben. Bei konkreter technischer Ausarbeitung des Projekts erfolgt die genaue Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone. Anhand dieser genauen Berechnungen werden die sensiblen Flächennutzungen analysiert. Dies ist dem Prozess der Planerarbeitung inhärent.</p> <p>Die Minister nehmen eine eigenständige Abwägung vor bei der Beurteilung der sensiblen Flächennutzungen im Rahmen der Beschlussfassung über den Inpassingsplan. Begrenzte Bereiche der beiden Wohnflächen zu den Häusern/Wohnungen des Einreichers liegen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung. Die betreffenden Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich deshalb um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung. Dies ist in Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Bei nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen kann im Prinzip relativ leicht und ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Interessen vermieden werden, dass diese sensiblen Flächennutzungen nachträglich innerhalb der Magnetfeldzone realisiert werden. Für nicht realisierte sensible Flächennutzungen gilt deshalb der Ausgangspunkt, die Möglichkeit zur Realisierung aufzuheben. In der Situation des Einreichers ist dies erfolgt, indem die begrenzten Bereiche der Wohnflächen, die innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone liegen, entsprechend den umliegenden Agrarflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen wurden. Die Erwerbsrichtlinien von TenneT gelten im vorliegenden Fall also nicht.</p>
15f.	63i, 63j	Stellungnahme	Einreicher finden es unverständlich, dass mit ihnen in der Vorbereitungsphase nicht über einen eventuellen Kauf gesprochen wurde. Angesichts der Entfernung zwischen der neuen Verbindung und den Standorten der Einreicher sind die Einreicher der Auffassung, dass man sich nachträglich mit ihnen in Kontakt setzen müsste, um eine Lösung für die Situation zu suchen.

		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema sind die Erwerbsrichtlinien von TenneT beschrieben. Im Rahmen der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern tritt TenneT mit den Eigentümern sensibler Flächennutzungen in Kontakt und unterbreitet ihnen ein Angebot über einen freiwilligen Verkauf. In Anhang 4 der Erläuterung zum Inpassingsplan ist die Analyse der sensiblen Flächennutzungen enthalten. Bei den Standorten der Einreicher handelt es sich nicht um sensible Flächennutzungen. Ihre Wohnungen/Häuser mit Garten liegen außerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. Angesichts der Erwerbsrichtlinien von TenneT ist ein Kauf durch TenneT in diesen Fällen nicht vorgesehen.
15g.	64	Stellungnahme	Das Nebengebäude zum Haus/zur Wohnung des Einreichers wird auch zu Wohnzwecken genutzt. Deshalb ist der Einreicher der Auffassung, dass diese Lage als „Kategorie 1“ gekennzeichnet werden muss und nicht – wie von TenneT angegeben – als „Kategorie 2“. Es ist auch raumplanerisch zulässig, dieses Nebengebäude selbstständig zu bewohnen.
		Antwort	Der Standort des Einreichers befindet sich innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone. In Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan ist der Standort des Einreichers als sensible Flächennutzung eingestuft. Dafür gelten die Erwerbsrichtlinien von TenneT. Gemäß den Erwerbsrichtlinien unterbreitet TenneT dem Einreicher ein Angebot zum freiwilligen Kauf. Die Kategorien-Einteilung, auf die der Einreicher in seiner Stellungnahme abzielt, ist Bestandteil der konkreten Anwendung der Erwerbsrichtlinien. Dies ist unabhängig von der Unterbreitung eines Kaufangebots. Die Erwerbsrichtlinien von TenneT liegen nicht zur Beschlussfassung vor.
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

16			<i>Entschädigungsrichtlinien und Verfügbarkeit von Flächen</i>
		Allgemeines	Die Entschädigungsvorgaben von TenneT sind in Abschnitt 8.4. und die Verfügbarkeit von Flächen in Abschnitt 8.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die Entschädigungsrichtlinien liegen nicht zur Beschlussfassung vor. Schadenersatzfragen sind für die Feststellung des Inpassingsplans nur dann relevant, wenn sie Folgen für die finanzielle Realisierbarkeit haben oder wenn die negativen finanziellen Folgen so unverhältnismäßig sind, dass der Plan nicht in dieser Weise festgestellt werden darf. Für die konkrete Feststellung eines Anspruchs auf Schadenersatz und die genaue Festlegung von dessen Umfang gelten eigene Verfahren. In diesen Verfahren ist immer auch die Anrufung eines Gerichts möglich.

			<p>TenneT hat seine Entschädigungsrichtlinien im „Schade- & vergoedingengids Bovengrondse 380 kV-hoogspanningsverbindingen“ beschrieben. In diesem Leitfaden wird erklärt, wie TenneT mit Schäden und Schadenersatz bei Bau und Instandhaltung neuer Hochspannungsverbindungen umgeht. Dabei werden vier mögliche Schadensursachen unterschieden: Die Bestellung eines dinglichen Rechts zugunsten von Bau und Instandhaltung der Hochspannungsverbindung, der Erwerb eines Objekts, Arbeitsschäden infolge von Ausführungsarbeiten sowie Planungsschäden. Siehe: http://www.tennet.eu/nl/index.php?eID=pmkfdl&file=fileadmin%2Fdownloads%2FAbout_Tennet%2FPublications%2FSchade-_en_vergoedingengids_def.pdf&ck=37e2259d979c54f08ad31255defc5766&forcedl=1&pageid=121</p> <p><u>Bestellung eines dinglichen Rechts</u> Für Bau und Instandhaltung der Hochspannungsverbindung muss TenneT im Bereich der neuen Verbindung einen Streifen Land – den Streifen des dinglichen Rechts – nutzen können. Der Streifen des dinglichen Rechts wird anhand des notwendigen Flächenbedarfs für Bau und Instandhaltung bestimmt. Dabei werden die Sicherheitsanforderungen berücksichtigt. Der Streifen entspricht im Prinzip dem Planungsgebiet für die neue Verbindung, das in der Darstellung zum Inpassingsplan festgehalten ist. Für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts schließt TenneT dingliche Einigungen mit den Eigentümern sowie eventuellen sonstigen Anspruchsberechtigten. TenneT bedient sich dabei der Systematik des Belemmeringenwet Privaatrecht. Das bedeutet, dass sich Verfügungsberechtigte vor und nach Bestellung des dinglichen Rechts in unveränderter Vermögens- und Einkommenssituation befinden müssen. Damit ist eine vollständige Entschädigung verbunden. Wenn keine einvernehmliche Einigung erzielt wird, kann TenneT die Duldungspflicht aufgrund des Belemmeringenwet Privaatrecht in Anspruch nehmen.</p> <p><u>Erwerb</u> Manchmal reicht die Bestellung eines dinglichen Rechts nicht aus. In solchen Fällen kann der Kauf von Liegenschaften durch TenneT notwendig sein. Wenn keine einvernehmliche Einigung erzielt wird, kann TenneT das Enteignungsgesetz in Anspruch nehmen.</p> <p><u>Arbeitsschäden</u></p>
--	--	--	--

			<p>Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung können gelegentlich Schäden verursachen. Solche Schäden werden als Arbeitsschäden bezeichnet; sie bestehen aus Bauwerksschäden oder Pflanzenschäden.</p> <p><u>Planschäden</u> Durch negative Änderungen der raumplanerischen Vorgaben können den Verfügungsberechtigten in der Nähe der neuen Verbindung Schäden in Form von Einkommensverlust oder Wertverlust einer Liegenschaft entstehen. Solche Schäden werden als Planschäden bezeichnet. Infolge Abteilung 6.1 des Raumordnungsgesetzes kommen solche Schäden für einen Ausgleich in Betracht, sofern der Ausgleich nicht in ausreichendem Umfang anderweitig versichert ist. Die „Beleidsregel advisering planschadeverzoeken“ des Ministers für Wirtschaft vom 16. August 2013 findet Anwendung (im Internet abrufbar unter www.wetten.nl). In den Fällen, in denen TenneT eine dingliche Einigung mit den Verfügungsberechtigten schließt, wird – da als Voraussetzung eine vollständige Entschädigung gilt – hier davon ausgegangen, dass der eventuelle Ausgleich für Planschäden durch diese dingliche Einigung anderweitig versichert ist.</p> <p>Die Entschädigungsrichtlinien von TenneT und die gesetzliche Regelung zu Planschäden wurden in der Abwägung der Interessen, die bei der Feststellung dieses Inpassingsplans erfolgen muss, berücksichtigt. Die Minister sind der Auffassung, dass die Entschädigungsrichtlinien von TenneT angemessen sind und die geltenden gesetzlichen und außergesetzlichen Schadenersatzregelungen ausreichend sind. Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in ihren Urteilen bezüglich Randstad-Südring und -Nordring 380 kV bestätigt, dass die Minister nach vernünftigem Ermessen dieser Auffassung sein können (Geschäftszeichen 200908100/1/R1 und 201210308/1/R1).</p>
16a.	1, 3, 4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 31, 32, 34a, 35, 38, 39, 40, 41, 42a, 42b, 42c, 45, 46b,	Stellungnahme	<p>Bei Häusern, Wohnungen und Grundstücken der Einreicher kommt es infolge der möglichen (Umwelt-) Auswirkungen der neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher zu Wertverlusten. Einige Einreicher erklären, sie wollten eine Forderung wegen Planschäden erheben. Einige von ihnen erklären darüber hinaus, dass ihnen schon vor der endgültigen Beschlussfassung Schäden entstehen.</p>

	46d, 46f, 47, 50, 55, 57, 58, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 63o, 67, 69, 70		
		Antwort	Einreichern steht es frei, aufgrund von Abteilung 6.1 des Raumordnungsgesetzes eine Forderung wegen Planschäden zu erheben. Ein Ausgleich für Planschäden wird dann gewährt, wenn es durch Änderung der raumplanerischen Vorgaben, die für einen Betroffenen einen raumplanerischen Nachteil bedeuten, zu Schäden in Form von Einkommensverlust oder Wertverlust einer Liegenschaft kommt. Ein Antrag auf Ausgleich für Planschäden wird entschieden, nachdem der Inpassingsplan unwiderruflich festgestellt worden ist.
16b.	26, 38, 41, 42, 46b, 47, 63a, 63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n, 63o, 70	Stellungnahme	Im Plan ist für Wertminderungen von Häusern und Wohnungen in der Umgebung keine Ausgleichszahlung enthalten. Eine Erstattung für Planschäden – sofern die Anwohner hierfür bereits in Betracht kommen – sieht lediglich einen geringen Ausgleich vor, der dem tatsächlichen Schaden nicht entspricht. Der Schaden, der von den Anwohnern getragen wird, wurde in der Abwägung der Interessen nicht berücksichtigt. Die betreffenden Behörden sind dafür haftbar.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema wird auf die Regelung zu Planschäden eingegangen. Ein Ausgleich für Planschäden wird zuerkannt, sofern der Schaden nach vernünftigem Ermessen nicht zulasten des Antragstellers gehen darf und sofern der Ausgleich nicht in ausreichendem Umfang anderweitig versichert ist. Bei Zuerkennung eines Ausgleichs werden gleichzeitig die nach vernünftigem Ermessen entstandenen Kosten für Rechtsbeistand sowie andere Sachverständige erstattet, einschließlich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag des Eingangs

			<p>des Antrags.</p> <p>Ein Ausgleich für Planschäden wird dann gewährt, wenn es durch Änderung der raumplanerischen Vorgaben, die für einen Betroffenen einen raumplanerischen Nachteil bedeuten, zu Schäden in Form von Einkommensverlust oder Wertverlust einer Liegenschaft kommt. Zur Beurteilung des raumplanerischen Nachteils ist ein Vergleich vorzunehmen zwischen den maximalen Möglichkeiten der bisherigen raumplanerischen Vorgaben (bisherige Bauleitpläne) und den maximalen Möglichkeiten der neuen raumplanerischen Vorgaben (Inpassingsplan). Dabei geht es nicht darum, was tatsächlich vorhanden ist, sondern darum, was raumplanerisch maximal gestattet war bzw. ist.</p> <p>Bei einer Erstattung für Planschäden handelt es sich um einen Ausgleich für Schaden und nicht um eine vollständige Entschädigung. In der Regelung zu Planschäden in Abteilung 6.1. des Raumordnungsgesetzes wird davon ausgegangen, dass ein Individuum, dem ein Nachteil infolge einer Entwicklung in der Gesellschaft entsteht, diesen Nachteil im Prinzip selbst zu tragen hat. Das gilt auch für Nachteile, die auf eine Entscheidung einer Behörde zurückgehen, bei der zugunsten eines schwerwiegenden Interesses der Gesellschaft individuelle Interessen benachteiligt werden. Es wird nur der Schaden erstattet, der die finanziellen Nachteile übersteigt, die zum gesellschaftlichen Risiko gehören, das jeder Bürger zu tragen hat (Parlamentsdrucksachen II 2002/03, 28 916, Nr. 3).</p>
16c.	50	Stellungnahme	<p>Einreicher hat einen Brief an Bürgermeister und Beigeordnete der Stadt Doetinchem sowie eine E-Mail an das Ministerium für Wirtschaft geschickt, um darauf hinzuweisen, dass ihm Planschäden entstehen.</p>
		Antwort	<p>Der Antrag auf Ausgleich für Planschäden kann bei Bürgermeister und Beigeordneten gestellt werden. Die Kommune sorgt dafür, dass der Antrag an den Minister für Wirtschaft weitergeleitet wird (Artikel 6.6. Absatz 4 Raumordnungsgesetz). Aufgrund von Artikel 6.6. Absatz 3 Raumordnungsgesetz tritt der Minister für Wirtschaft nämlich an die Stelle von Bürgermeister und Beigeordneten. Ein Antrag auf Ausgleich für Planschäden wird entschieden, nachdem der Inpassingsplan unwiderruflich festgestellt worden ist. Der Minister ist aufgrund dessen befugt, eine Entscheidung über einen Antrag auf Ausgleich für Planschäden im Rahmen des Inpassingsplans zu treffen. Siehe auch die allgemeine Einleitung zu diesem Thema unter der Überschrift „Planschäden“.</p>
16d.	41, 42a,	Stellungnahme	<p>Die Tatsache, dass der Schaden durch Wertverlust von Haus bzw. Wohnung nicht vollständig</p>

	42b, 42c, 70		erstattet wird, ist unrechtmäßig, da eine Alternative (unterirdische Verlegung) besteht, bei der es nicht zu einem Wertverlust kommt. Es wird für eine eigenständige Schadensregelung eingetreten, bei der vollständiger Schadenersatz vorgesehen ist.
		Antwort	<p>Eine unterirdische 380-kV-Gleichstromverbindung ist keine realistische Alternative. Dies wird unter anderem in der allgemeinen Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“ erläutert.</p> <p>In der Antwort unter 16b wurde auf die Regelung zu Planschäden eingegangen. Eine eigenständige Schadensregelung, bei der vollständiger Schadenersatz vorgesehen wird – im Gegensatz zu der mit TenneT zu schließenden dinglichen Einigung – kommt nicht in Betracht. Siehe auch die allgemeine Einleitung zu diesem Thema unter der Überschrift „Planschäden“.</p>
16e.	61a, 61b	Stellungnahme	Die Kommune hat keinen Vertrag geschlossen, um den Ausgleich für Planschäden gegenüber dem Initiator geltend zu machen. Das bedeutet, dass die Kommune den Ausgleich für entstandene Planschäden tragen muss, während die Kommune erklärt hat, dazu nicht bereit zu sein.
		Antwort	<p>Aufgrund von Artikel 6.6. Absatz 3 Raumordnungsgesetz tritt der Minister für Wirtschaft an die Stelle des Kollegiums aus Bürgermeister und Beigeordneten. Der Minister ist aufgrund dessen befugt, eine Entscheidung über einen Antrag auf Ausgleich für Planschäden im Rahmen des vorliegenden Inpassingsplans zu treffen. Die Kommune trägt also nicht den eventuellen Ausgleich für entstandene Planschäden. Folglich besteht keine Notwendigkeit zum Abschluss eines Vertrags über Planschäden zwischen der Kommune und TenneT.</p> <p>Zwischen dem Minister für Wirtschaft und TenneT wurde eine Betriebsvereinbarung geschlossen. Dies ist in Abschnitt 8.2.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Eine sachliche Darstellung dieser Vereinbarung ist als Anhang 14 zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt. Dieser Vertrag sieht die Erstattung von Kosten vor, darunter auch von eventuellen Ausgleichszahlungen für Planschäden.</p>
16f.	44	Stellungnahme	Angesichts von Art und Umfang der mit dem Inpassingsplan ermöglichten Entwicklungen hätte eine Risikoanalyse zu Planschäden vorgenommen werden müssen.
		Antwort	Die eventuellen Risiken im Zusammenhang mit Planschäden wirken sich nicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit des Projekts aus. Der Minister für Wirtschaft hat mit TenneT im Rahmen von Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung zur Feststellung des Inpassingsplans eine Vereinbarung geschlossen. Gleichzeitig sieht dieser Vertrag die Erstattung von Kosten vor, darunter auch die Ausgleichszahlungen für Planschäden. Siehe die Antwort unter

			16e. TenneT verfügt über die Mittel, um die neue Verbindung zu realisieren und dem Minister für Wirtschaft die eventuellen Ausgleichszahlungen für Planschäden zu entrichten. Dies ist in Abschnitt 8.2.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit des Plans ist damit nachgewiesen.
16g.	10, 31, 50	Stellungnahme	Einreicher hat von einer Schadenersatzregelung für den Wertverlust von Häusern bzw. Wohnungen in der Umgebung der Trasse nicht Kenntnis nehmen können.
		Antwort	Die Regelung zu Planschäden im Sinne von Abteilung 6.1. Raumordnungsgesetz ist in Abschnitt 8.4.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.
16h.	70	Stellungnahme	Wegen der Sichtbeeinträchtigung und dem Wertverlust seiner Liegenschaft wurde mit dem Einreicher bis jetzt kein Kontakt aufgenommen. Es wurde keine Ausgleichszahlung angeboten. Dadurch ist der Beschlussentwurf ungeeignet und inakzeptabel.
		Antwort	Nicht zu allen, denen Planschäden entstehen, wird Kontakt aufgenommen. Einreicher hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausgleich für Planschäden zu stellen. Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema sowie die Antworten unter 16b und 16c.
16i.	70	Stellungnahme	Auf den Informationsveranstaltungen wurde erklärt, dass eine Forderung wegen Planschäden nur im Rahmen eines Planschadenverfahrens erhoben werden kann. Darüber hinaus wurde erklärt, dass die Einreichung einer Forderung nur möglich ist, wenn sich die geschädigte Liegenschaft in einer Entfernung von bis zu 200 m zur neuen Verbindung befindet. Einreicher meint, dass die bereitgestellten Informationen unüberlegt und ungenau und rechtlich nicht stichhaltig sind.
		Antwort	Die Anmerkungen des Einreichers werden als Mitteilung entgegengenommen. Die „Beleidsregel advising planschadeverzoeken“ des Ministers für Wirtschaft vom 16. August 2013 findet Anwendung. Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema unter der Überschrift „Planschäden“. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Ausgleich für Planschäden zu stellen, wurde nicht abhängig gemacht vom Abstand der Liegenschaft zur neuen Verbindung. Die Entfernung einer Liegenschaft zur neuen Verbindung kann so groß sein, dass sich die neue Verbindung nicht wertmindernd auf die Liegenschaft auswirkt und der Inpassingsplan keine Planschäden zur Folge hat. Aufgrund von Artikel 6.2. Absatz 2 Raumordnungsgesetz muss mit einem normalen gesellschaftlichen Risiko von 2 % des Werts der Liegenschaft gerechnet werden.
16j.	42c	Stellungnahme	Der Hofladen des Einreichers wird in der Magnetfeldzone liegen. Dadurch werden potenzielle Kunden abgehalten. Auf diese Weise entsteht wirtschaftlicher Schaden.
		Antwort	Der Standort des Einreichers liegt (teilweise) innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der

			<p>neuen Verbindung; es handelt sich um eine nicht realisierte sensible Flächennutzung (siehe Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Dadurch, dass der Bau einer Betriebswohnung sowie die Einrichtung eines zugehörigen Gartens in der spezifischen Magnetfeldzone aufgrund der Bestimmungen des Inpassingsplans ausgeschlossen ist, wird verhindert, dass in der spezifischen Magnetfeldzone nachträglich eine sensible Flächennutzung realisiert wird. Ein Hofladen ist keine sensible Nutzung. Die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern findet hier keine Anwendung.</p> <p>TenneT wird im Rahmen des Abschlusses der dinglichen Einigung für die neue Verbindung ein Angebot über eine vollständige Entschädigung unterbreiten. Siehe auch die allgemeine Einleitung zu diesem Thema.</p>
16k.	28, 30, 31, R1, 46a, 46c, 46f, 51, 54, 61a, 61b, 62, 63a, 63e, 63j, 63o	Stellungnahme	<p>Es kommt zu einer deutlichen Wertbelastung der (landwirtschaftlichen) Betriebe. Die Hochspannungsverbindung schränkt die Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten dieser Betriebe ein. In den Beschlussentwürfen ist dies nicht hinreichend berücksichtigt. Bereits vor der Beschlussfassung kommt es zu Schäden (Vorausschäden). Einige Einreicher ersuchen um eine adäquate, vollständige Schadensregulierung und machen die betreffenden Stellen (Behörden) für den gesamten Schaden haftbar.</p>
		Antwort	<p>Die Entschädigungsrichtlinien von TenneT gelten für (landwirtschaftliche) Betriebe mit Flächen innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung. TenneT wird im Rahmen des Abschlusses der dinglichen Einigung für die neue Verbindung ein Angebot über eine Entschädigung unterbreiten. In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema sind die Entschädigungsrichtlinien beschrieben.</p>
16l.	56	Stellungnahme	<p>Die Erstattung von Arbeitsschäden infolge von Ausführungsarbeiten ist zu gering. Arbeitsschäden sind vollständig zu erstatten. Auch sind die Flächen, die während des Baus genutzt wurden, in mindestens den gleichen Zustand zu bringen wie vor Beginn der Arbeiten.</p>
		Antwort	<p>Bau und Instandhaltung der Hochspannungsverbindung können gelegentlich Arbeitsschäden verursachen – ungeachtet der Vorsorgemaßnahmen, die getroffen wurden, um solche Schäden weitgehend zu vermeiden. Arbeitsschäden sind in Abschnitt 8.4.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Dabei kann es sich um Schäden an Bauwerken oder an Pflanzen handeln. Eventuelle Arbeitsschäden werden von TenneT vollständig erstattet. Bei Bauwerksschäden wird der Umfang der Schäden anhand der Schätzung eines Sachverständigen ermittelt, der die Kosten feststellt, die erforderlich sind, um das beschädigte Objekt wieder in einen gleichwertigen Zustand zu bringen, wie er vor den Ausführungsarbeiten bestand. Bei</p>

			<p>Pflanzenschäden wird der Umfang der Schäden anhand der allgemein bekannten und akzeptierten „LTO-Gasunietarieven voor gewassenschade“ bestimmt (siehe im Internet unter www.lto.nl).</p> <p>Nach Beendigung aller Ausführungsarbeiten werden die als Baustellen und Zufahrtsstraßen genutzten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht. In Artikel 13.1 der allgemeinen Nutzungsbestimmungen des Inpassingsplans ist festgelegt, dass nach Aushubarbeiten im Rahmen von Bau, Betrieb und Instandhaltung unterirdischer und oberirdischer Hochspannungsverbindungen die geologischen Werte und Flurstückmuster, soweit dies in vertretbarem Rahmen möglich ist, wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu bringen sind.</p>
16m.	52	Stellungnahme	<p>Im Inpassingsplan wird erklärt, dass nicht bekannt ist, ob die Fundamentarbeiten Einschränkungen und/oder dauerhafte Folgen für die unmittelbaren Anwohner mit sich bringen. Einreicher verlangt deshalb, dass eine bauliche Vor- und Endbestandsaufnahme erfolgt, ergänzt um Messungen während der Rammarbeiten, um die Erschütterungen zu bestimmen. Mithilfe dieser Daten können die eventuellen Schäden infolge der Fundamentarbeiten bestimmt werden. Einreicher verlangt ferner, dass die eventuellen Schäden infolge der Bauarbeiten vollständig erstattet werden.</p>
		Antwort	<p>Grundsätzlich werden bei der Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Baus der neuen Verbindung nach Möglichkeit Arbeitsmethoden sowie Maschinen und Geräte eingesetzt, die nicht zu dauerhaften Schäden führen. Je nach Risikoprofil der betreffenden Bebauung und der Objekte der Anwohner wird ein Plan zur Überwachung möglicher Absenkungen/Schäden erstellt. Auf der Grundlage dieses Plans erstellen die Bauunternehmen ein Überwachungsdossier, in dem alle Informationen für sämtliche Umgebungsobjekte enthalten sind, für die das Risiko von Deformationen und Schäden infolge der Arbeiten besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nullmessung • Deformationsmessungen und Wiederholungsmessungen • Übersichtstabelle mit den Messpunkten • Art und Weise der Durchführung der Überwachung <p>Anhand der Daten aus dem Überwachungsdossier werden die eventuellen Schäden infolge der Arbeiten bestimmt. Die Schäden werden durch TenneT erstattet. Der Umfang der Schäden wird anhand der Schätzung eines Sachverständigen ermittelt, der die Kosten feststellt, die erforderlich sind, um das beschädigte Objekt wieder in einen gleichwertigen Zustand zu bringen, wie er vor den Ausführungsarbeiten bestand.</p>
16n.	68	Stellungnahme	<p>Unter anderem durch die vorübergehende 150-kV-Verbindung über das Waalse Water ist der Standort des Einreichers zeitweise nicht zugänglich. Dadurch kann er seiner Aufgabe als</p>

			Aufsichtshabender für das Waalse Water nicht nachkommen.
		Antwort	In der Wassergenehmigung wird als Bedingung genannt, dass TenneT in der Zeit der vorübergehenden Leitungen für die Instandhaltung der Schutzzone am Waalse Water auf Höhe der vorübergehenden Leitungen verantwortlich ist. TenneT wird die (Instandhaltungs-) Arbeiten in Absprache, auf Anweisung und/oder mit Genehmigung der Wasserbehörde und/oder des Einreichers ausführen (lassen).
16o.	15	Stellungnahme	Einreicher findet Gespräche mit einem Verwalter von TenneT voreilig. Einreicher will zunächst die Beschlussfassung abwarten.
		Antwort	Eigentümer der vom Projekt betroffenen Grundstücke wurden in einem frühen Stadium informiert. Dadurch, dass die Eigentümer in einem frühen Stadium einbezogen werden, bekommen sie die Gelegenheit, sich an der konkreten Ausarbeitung von Plänen und Arbeiten zu beteiligen, zugeschnitten auf die Flächen der Grundstücke der betreffenden Eigentümer. Es steht Eigentümern und anderen Verfügungsberechtigten frei, diese Möglichkeit zu nutzen oder darauf zu verzichten. Die Bestrebungen von TenneT zielen darauf ab, mit den Verfügungsberechtigten aller Flurstücke innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts auf einvernehmlichem Weg Übereinkünfte zu erzielen.
16p.	21a, 21b	Stellungnahme	Einreicher erklären, an der Aufstellung der projektierten Masten sowie an der Bestellung dinglicher Rechte nicht mitzuwirken.
		Antwort	Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die neue Verbindung ist aufgrund von Artikel 20a Absatz 1 Elektrizitätsgesetz 1998 sowie Artikel 3.35 Absatz 1 Anfang und Buchstabe c sowie Artikel 3.36a Absatz 1 Raumordnungsgesetz als öffentliches Projekt von allgemeinem Interesse im Sinne des Belemmeringenwet Privaatrecht eingestuft. Aufgrund dessen hat TenneT die Möglichkeit, gegebenenfalls ein Duldungsverfahren im Rahmen des Belemmeringenwet Privaatrecht einzuleiten. Die Bestrebungen von TenneT zielen darauf ab, mit den Verfügungsberechtigten aller Flurstücke innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts auf einvernehmlichem Weg Übereinkünfte zu erzielen, damit keine Duldungspflicht auferlegt werden muss.
16q.	15	Stellungnahme	Einreicher hat zwei Mal den gleichen Brief erhalten. Die Adressierung war falsch.
		Antwort	Beim Anschreiben von Eigentümern wurde von den Angaben im Grundbuch ausgegangen. Anhand der Rückläufe bei falsch zugestellter Korrespondenz werden die Angaben zu den Eigentümern möglichst aktualisiert.
16r.	24, 46e	Stellungnahme	Einreicher haben zwei Briefe von TenneT erhalten, in denen davon die Rede ist, dass Kontakt zu

			ihnen aufgenommen wird. Das ist allerdings nicht passiert. Dadurch bestehen Zweifel an der Notwendigkeit des Kontakts und der Zuverlässigkeit von TenneT. Gleichzeitig ist unklar, in welcher Weise die Pläne ausgeführt werden.
		Antwort	Die Eigentümer der vom Projekt betroffenen Grundstücke werden in einem frühen Stadium durch TenneT informiert. Dadurch, dass die Eigentümer in einem frühen Stadium einbezogen werden, bekommen sie die Gelegenheit, sich an der konkreten Ausarbeitung von Plänen zu beteiligen. Dies bezieht sich in erster Linie auf Eigentümer, auf deren Grundstücken Masten, unterirdische Kabel, Baustellen, Zufahrtsstraßen u. Ä. projektiert sind. Solche Arbeiten sind auf den Grundstücken der Einreicher nicht vorgesehen. Dadurch hat sich die Kontaktaufnahme etwas verzögert. TenneT hat die Einreicher inzwischen konkret informiert.
16s.	28	Stellungnahme	Einreicher fühlt sich in den Gesprächen mit dem Verwalter von TenneT unter Druck gesetzt. Die Kosten für Sachverständige werden nicht erstattet, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Einreicher zieht die Unabhängigkeit des Verwalters in Zweifel.
		Antwort	Der Verwalter führt seine Arbeit im Auftrag von TenneT aus. TenneT setzt vereidigte Verwalter des Nederlandse Vereniging van Rentmeesters NVR ein. Die Eigentümer der vom Projekt betroffenen Grundstücke werden in einem frühen Stadium informiert. Dadurch, dass die Eigentümer in einem frühen Stadium einbezogen werden, bekommen sie die Gelegenheit, sich an der konkreten Ausarbeitung von Plänen zu beteiligen. Im Falle des Einreichers waren die Gespräche langwierig. Nachdem der Einreicher seinen Bauernhof verkauft hat, wurde zwischen dem neuen Eigentümer des Bauernhofes und TenneT inzwischen eine dingliche Einigung geschlossen.
16t.	63e	Stellungnahme	Die Verhandlungen zwischen TenneT und dem Einreicher haben bis jetzt nicht zu einem vollständigen Schadenersatz geführt. In den Vorschlägen von TenneT sind nicht alle beteiligten Schadensbestandteile berücksichtigt. Diese Vorschläge stellen dadurch in der Situation des Einreichers keine wirkliche Entschädigung dar.
		Antwort	Beim Schadenersatz für Eigentümer, deren Grundstücke auf dem Streifen des dinglichen Rechts liegen, wird davon ausgegangen, dass der gesamte mit Geld bewertbare Schaden vollständig durch TenneT erstattet wird. Wenn der Einreicher und TenneT bei der Höhe der Entschädigung keine Übereinstimmung erzielen können, sehen die Richtlinien von TenneT die Möglichkeit vor, die Höhe des Schadenersatzes durch eine sogenannte Drei-Sachverständigen-Schätzung bestimmen zu lassen. Zusammengefasst bedeutet das, dass sowohl der Einreicher als auch TenneT einen Sachverständigen zur Beurteilung der Höhe des Schadens einsetzen. Diese beiden

			Sachverständigen setzen einen dritten unabhängigen Sachverständigen ein. Die drei Sachverständigen stellen die Höhe des Schadenersatzes anschließend gemeinsam fest.
16u.	53	Stellungnahme	Einreicher fragt nach, ob die unterirdischen 150-kV-Verbindungen, die zum Projekt gehören, auf einen Tausch gegen bestehende Häuser/Betriebe und/oder den Bau von Wohnungen zurückgehen.
		Antwort	Einer der Ausgangspunkte des SEV III ist, dass neue Landschaftszerschneidungen weitestgehend vermieden werden sollen, indem neue Hochspannungsverbindungen in erster Linie – wo dies möglich und sinnvoll ist – mit bestehenden Hochspannungsverbindungen auf einem Mast kombiniert werden. Ein Teil der neuen Verbindung wird deshalb mit der 150-kV-Verbindung von Doetinchem nach Winterswijk kombiniert. Wo die Trasse der kombinierten neuen Verbindung von der bisherigen Trasse der bestehenden 150-kV-Verbindung abweicht, kann die kombinierte neue Verbindung nicht direkt an die weitergenutzten Teile der bestehenden 150-kV-Verbindung angeschlossen werden. Die neue kombinierte Verbindung wird deshalb über eine unterirdische 150-kV-Verbindung mit den weitergenutzten Teilen der bestehenden 150-kV-Verbindung verbunden. Eine Beschreibung der unterirdischen 150-kV-Verbindungen ist in Abschnitt 2.3.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan enthalten. Die unterirdischen 150-kV-Verbindungen sind nicht im Tausch für bestehende Häuser/Betriebe und/oder den Bau von Wohnungen entstanden.
16v.	27	Stellungnahme	Brieftauben können die Kabel nicht sehen und verunglücken dadurch. Das schadet dem Ansehen des Taubensports und verdirbt die Freude daran.
		Antwort	Zur Verringerung von Stromopfern werden Milderungsmaßnahmen getroffen, etwa mithilfe von Leitungsmarkierungen in Form von Drahtseilmarkierungen. Drahtseilmarkierungen reduzieren nicht nur die Zahl der Stromopfer bei Wildvögeln, sondern ebenso sehr bei Brieftauben (Koops, F.B.J. Verringerung der Zahl der Brieftauben, die an Hochspannungsleitungen zu Tode kommen, durch Markierung der Blitzschutzseile. 1978. KEMA-Bericht 3805-78 MOalg. KEMA, Arnhem – nur in Niederländisch). Durch die Montage von Drahtseilmarkierungen wird auch die Zahl der Stromopfer bei Brieftauben auf ein Mindestmaß reduziert. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Projekts; sie sind in Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 3 der Bestimmungen des Inpassingsplans festgelegt. Darüber hinaus werden die bestehenden 150-kV-Verbindungen auf einer Länge von 18 km abgebaut. Der Abbau dieser 150-kV-Verbindungen wirkt sich positiv auf die Zahl der Stromopfer aus.
16w.	24, 56, 63a	Stellungnahme	Einreicher haben Liegenschaften im Streifen des dinglichen Rechts der neuen Verbindung und wollen abgefunden werden.
		Antwort	In der allgemeinen Einleitung zu diesem Thema sind die Entschädigungsrichtlinien von TenneT bezüglich Erwerb beschrieben.

			<p>Die Liegenschaft der Einreicher liegt teilweise innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung. Für Bau und Instandhaltung der neuen Verbindung muss TenneT diesen Streifen des dinglichen Rechts nutzen können. Im Sinne dieser Nutzung schließt TenneT dingliche Einigungen mit den Eigentümern und eventuellen anderen Anspruchsberechtigten. TenneT bedient sich dabei der Systematik des Belemmeringenwet Privaatrecht. Das bedeutet, dass sich Verfügungsberechtigte vor und nach Bestellung des dinglichen Rechts in unveränderter Vermögens- und Einkommenssituation befinden müssen. Damit ist eine vollständige Entschädigung verbunden.</p> <p>Der Erwerb von Liegenschaften innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts ist nicht erforderlich. Die Nutzungs- und Baubeschränkungen, die innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts gelten, sind so begrenzt, dass der bestehende landwirtschaftliche Betrieb fortgesetzt werden kann.</p>
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

17			<i>Art und Weise der Festlegung</i>
17a.	61a, 61b	Stellungnahme	Aus den Entwurfsunterlagen geht nicht schlüssig hervor, auf welcher Grundlage die Grenze des Entwurfs zum Inpassingsplan bestimmt wurde. Sofern die berechnete Magnetfeldzone relevant gewesen sein sollte, ist diese nicht anwendbar. Denn der Standort, die Höhe sowie die Ausführung der Masten sind nicht festgelegt. Auch die Breite des Streifens des dinglichen Rechts ist nicht hinreichend begründet. Ein Verweis auf die dinglichen Einigungen kann keine Begründung für Planbestimmungen und Darstellung bilden.
		Antwort	In Abschnitt 7.6.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist angeführt, dass als Plangrenze im Prinzip der Streifen des dinglichen Rechts gilt. In Abschnitt 7.8. der Erläuterung wird erklärt, dass der Streifen des dinglichen Rechts anhand des notwendigen Flächenbedarfs für die neue Verbindung, die unterirdischen 150-kV-Verbindungen sowie die vorübergehenden Verbindungen festgelegt wurde. Dieser Flächenbedarf ergibt sich bei oberirdischen Verbindungen aus dem maximalen Ausschlag der Kabel zuzüglich eines Sicherheitsabstands und bei unterirdischen Verbindungen durch das äußerste Kabel zuzüglich eines Sicherheitsabstands. Dabei werden die Sicherheitsanforderungen berücksichtigt, unter anderem um sicher (Instandhaltungs-) Arbeiten ausführen und den störungsfreien Betrieb der neuen Verbindung gewährleisten zu können.

			Nicht überall bildet der Streifen des dinglichen Rechts die Plangrenze. Wo nicht realisierte sensible Flächennutzungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung bestehen, erfolgt eine Kennzeichnung mit „Übrige Zone – Magnetfeldzone“, um die Möglichkeit zur Realisierung der nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen aufzuheben (siehe Abschnitte 7.6.3. und 7.7.1. der Erläuterung). Wo sich Flächen mit dieser Kennzeichnung außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts befinden, wird die Plangrenze also von der spezifischen Magnetfeldzone bestimmt. Die Ausdehnung der spezifischen Magnetfeldzone wurde gemäß Leitfaden der Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu RIVM berechnet, wobei von den in den Anträgen zur Omgevingsvergunning enthaltenen Daten ausgegangen wurde.
17b.	61b	Stellungnahme	Es wurde nicht hinreichend begründet, warum die Plangrenze von der Grenze abweicht, die in den Vorbereitungsbeschlüssen enthalten ist, die dem Entwurf zum Inpassingsplan vorausgingen.
		Antwort	In den dem Inpassingsplan vorausgehenden Vorbereitungsbeschlüssen wird in der Erläuterung unter der Überschrift „Zoneneinteilung“ erläutert, auf welcher Grundlage die Breite der im Vorbereitungsbeschluss enthaltenen Zonen festgestellt wurde. In Zone 1 ist auf dem Streifen des dinglichen Rechts der geplanten Trasse als Spielraum eine Marge von 30 m auf beiden Seiten enthalten. Zone 2 beruht auf der vorläufigen Magnetfeldzone der geplanten Trasse. Die Plangrenze des Inpassingsplans beruht im Prinzip auf dem Streifen des dinglichen Rechts für die ausgewählte Trasse, bei einigen Abschnitten der neuen Verbindung allerdings auf der spezifischen Magnetfeldzone. Dies ist in den Abschnitten 7.6.1. und 7.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben (siehe auch die Antwort unter 17a). Die geplante Trasse, anhand derer die Vorbereitungsbeschlüsse gefasst wurden, wurde in der Zeit zwischen dem ersten Vorbereitungsbeschluss und dem zur Einsicht ausgelegten Entwurf zum Inpassingsplan weiterentwickelt. Die ausgewählte Trasse, die im Inpassingsplan festgelegt ist, bildet das Ergebnis dieser Weiterentwicklung.
17c.	37, 62	Stellungnahme	Die verwendeten Untergründe bzw. Karten sind nicht zutreffend/veraltet.
		Antwort	Die Bestimmungen und die Darstellung bilden die rechtlich verbindlichen Teile des Inpassingsplans. Der Inpassingsplan wurde von den Ministern festgestellt und unter www.ruimtelijkeplannen.nl bereitgestellt. Die Untergründe sind nicht Bestandteil der festgestellten Darstellung. Untergründe/Karten, die für Abbildungen in der Erläuterung und/oder den Anhängen zum Inpassingsplan verwendet wurden, haben hinweisenden und erläuternden Charakter. Sofern Bebauung auf Untergründen/Karten unzutreffend angegeben ist, überprüfen die Verwalter von

			<p>TenneT dies vor Ort und bei Gesprächen mit Verfügungsberechtigten innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts.</p> <p>Einreicher haben ihre Stellungnahme nicht konkret begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass von unzutreffenden/veralteten Untergründen ausgegangen wurde.</p>
17d.	44, 48, 61a	Stellungnahme	<p>Der genaue Standort und die Höhe der Masten sowie die standortspezifischen Feldlängen sind rechtlich zu verankern, da nur an den beabsichtigten Standorten die erforderlichen Untersuchungen ausgeführt wurden. Die Notwendigkeit der Flexibilität bei den Maststandorten ist nicht nachgewiesen, da die zu verwendende Technik und die Umgebung faktisch vorliegen. Eine Verankerung ist umso notwendiger, da die Umweltinteressen und die bestehenden Nutzungsfunktionen offenkundig keine Rolle bei der Projektierung der Maststandorte bilden.</p>
		Antwort	<p>Im Zusammenhang mit den Untersuchungen siehe die Antwort unter 5i. Im Inpassingsplan sind die Eckmasten (Richtungsänderungen) ebenso festgehalten wie die minimale Feldlänge. Eckmasten befinden sich an den Stellen, an denen die Verbindung eine Richtungsänderung vornimmt. In Abschnitt 7.7.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist beschrieben, dass die Maststandorte nicht festgelegt wurden, damit bei der Positionierung der Masten eine gewisse Flexibilität besteht. Die Flexibilität ist gerade deshalb wünschenswert, um auf die spezifischen Bedingungen vor Ort eingehen zu können und damit den Bauplan – unter Berücksichtigung der netztechnischen Ausgangspunkte – zu optimieren. Angesichts dieser Voraussetzungen ist die Festlegung von Maststandorten im Inpassingsplan mit Blick auf eine sorgfältige Raumplanung nicht erforderlich. Die Aufnahme von Maststandorten in Raumordnungspläne ist auch nicht üblich. Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in ihrem Urteil bezüglich des Randstad-Nordrings 380 kV (Geschäftszeichen 201210308/1/R1) bestätigt, dass sich die Minister bei der Feststellung des Inpassingsplans nach vernünftigem Ermessen auf den Standpunkt stellen können, dass die Festlegung der genauen Standorte der Masten nicht erforderlich ist. Die Maststandorte dagegen sind in den Omgevingsvergunningen festgelegt, die im Rahmen der nationalen Koordinationsregelung gleichzeitig in das Verfahren eingebracht wurden.</p>
17e.	61a, 61b	Stellungnahme	<p>Aus der Erläuterung und den Anhängen des Entwurfs zum Inpassingsplan geht hervor, dass Bestimmungen bezüglich minimaler und maximaler Feldlängen von 300 bzw. 450 m in der Praxis nicht eingehalten werden.</p>
		Antwort	<p>Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass bei der Realisierung der neuen Verbindung von der minimal und maximal zulässigen Feldlänge von 300 bzw. 450 m abgewichen wird. Aus den Omgevingsvergunningen geht hervor,</p>

			dass die in den Bestimmungen des Inpassingsplans vorgeschriebenen Feldlängen eingehalten werden.
17f.	48	Stellungnahme	<p>Die folgenden Übertragungskapazitäten müssen in den Planbestimmungen rechtlich verankert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380 kV – 4000 A (2635 MVA) - 150 kV – 955 A (250 MVA) <p>Wenn diese Übertragungskapazitäten nicht in den Planbestimmungen festgelegt werden, ist eine Hochspannungsverbindung mit unbegrenzter Übertragungskapazität zulässig. Höhere Übertragungskapazitäten sind in den umwelttechnischen Untersuchungen nicht berücksichtigt.</p>
		Antwort	<p>Für die neue Verbindung ist in Artikel 10.1 der Bestimmungen des Inpassingsplans enthalten, dass die Flächen für eine kombinierte oberirdische 150-kV-/ 380-kV-Hochspannungsverbindung oder eine oberirdische 380-kV-Hochspannungsverbindung vorgesehen sind. Um Teile der bestehenden 150-kV-Verbindungen unterirdisch zu verlegen, wird in Artikel 19.1 der Bestimmungen erklärt, dass die Flächen für eine unterirdische 150-kV-Verbindung vorgesehen sind.</p> <p>Die Übertragungskapazität einer Hochspannungsverbindung ist raumplanerisch nur hinsichtlich der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung relevant. In Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 5 der Bestimmungen des Inpassingsplans ist festgelegt, dass der Bau der neuen Verbindung nur möglich ist, wenn aus einem Bericht mit der Darstellung der gemäß dem Leitfaden berechneten spezifischen Magnetfeldzone hervorgeht, dass sich nach Inbetriebnahme der Hochspannungsverbindung innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone keine anderen sensiblen Flächennutzungen befinden als die sensiblen Flächennutzungen, die in Anhang 1 zu diesen Bestimmungen aufgeführt sind. In Anhang 1 sind die sensiblen Flächennutzungen enthalten, die sich innerhalb der gemäß dem Leitfaden berechneten spezifischen Magnetfeldzone befinden, wobei von den Daten ausgegangen wird, die in den Anträgen zur Umgevingsvergunning für den Bau der neuen Verbindung enthalten sind. Der Inpassingsplan lässt also keine andere Hochspannungsverbindung mit einer höheren Übertragungskapazität zu, wenn dies andere sensible Flächennutzungen zur Folge hat als die Flächennutzungen, für die im Rahmen des Inpassingsplans bereits eine Abwägung erfolgt ist (siehe Anhang 4 zur Erläuterung zum Inpassingsplan).</p> <p>Nach dem Bau der neuen Verbindung liegt eine bestehende Situation im Sinne der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern vor. Wenn nach Bau und Inbetriebnahme der neuen Verbindung zu</p>

			<p>gegebener Zeit Veranlassung bestehen würde, die Verbindung anzupassen, beispielsweise durch Erhöhung der Kapazität der Verbindung, handelt es sich – ausgehend von der aktuellen Empfehlung bezüglich Magnetfeldern – um eine „neue Situation“ (Änderung einer bestehenden Verbindung). TenneT würde dann erneut – ebenso wie dies derzeit erfolgt – gemäß der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern vorgehen. Gemäß der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern wirken sich Änderungen an bestehenden Verbindungen, durch die die Zahl der sensiblen Flächennutzungen in der spezifischen Zone nicht zunimmt, nicht erschwerend aus. Vor diesem Hintergrund wird zu diesem Zeitpunkt – nach Berechnung der spezifischen Zone gemäß dem Leitfaden – beurteilt, ob die geplante Änderung der Übertragungskapazität mit Blick auf die Empfehlung bezüglich Magnetfeldern akzeptabel ist. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, die Übertragungskapazität – die übrigens nur einer der Parameter für die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone ist – im Inpassingsplan festzulegen.</p>
17g.	4, 16, 34a, 46c, 46f, 51, 57, 61a	Stellungnahme	<p>Es wird nicht hinreichend begründet, warum auf der Fläche für die neue Verbindung zwingende Bauvorschriften gelten. Das steht überdies im Widerspruch zum Standpunkt der Minister und TenneT, wonach die bestehende Situation der Realisierung der neuen Verbindung nicht entgegensteht. Die Einschränkungen, die aufgrund des Inpassingsplans auferlegt werden, stellen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Eine Reihe von Aktivitäten darf ohne Genehmigung nicht mehr erfolgen.</p>
		Antwort	<p>In Abschnitt 7.8.8. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist beschrieben, dass im Rahmen der Flächennutzung für die neue Verbindung nur dann gebaut werden darf, wenn mit dem Bauplan bestehende Bauwerke ersetzt, modernisiert oder modifiziert werden, wobei Grundfläche und Höhe nicht erweitert werden und auf das bestehende Fundament zurückgegriffen wird. Das hängt mit den innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts geltenden Sicherheitsanforderungen zusammen, damit (Instandhaltungs-) Arbeiten sicher ausgeführt werden können und der störungsfreie Betrieb der oberirdischen Verbindung gewährleistet werden kann.</p> <p>Neubau und Erweiterung von Gebäuden sind aufgrund von Artikel 10.3 der Bestimmungen des Inpassingsplans immer noch möglich, sofern den Interessen und der Sicherheit der betreffenden Hochspannungsverbindung nicht geschadet wird. Diesbezüglich ist im Rahmen der Umgevingsvergunning TenneT zu konsultieren. Eine vergleichbare Regelung wurde für Objekte, bei denen es sich nicht um Bauwerke handelt, bzw. für Arbeiten getroffen.</p> <p>Da eine Abweichung im Rahmen der Planung der baulichen Möglichkeiten immer noch genutzt</p>

			werden kann, wenn diese den Interessen und der Sicherheit der betreffenden Hochspannungsverbindung nicht schaden, liegt keine Unverhältnismäßigkeit vor. Zusätzliche Kosten für die Umgevingsvergunning bei einer Abweichung im Rahmen der Planung, die infolge der vorhandenen Hochspannungsverbindung notwendigerweise entstehen, kommen bei denjenigen, die mit TenneT eine dingliche Einigung geschlossen haben, sowie bei denjenigen, denen eine Duldungspflicht auferlegt wurde, für eine Erstattung in Betracht.
17h.	61a	Stellungnahme	Die Bauvorschriften innerhalb der Flächennutzung für die neue Verbindung hätten erläutert werden müssen, damit der Einreicher darauf hätte reagieren können. Das ist jetzt nicht möglich.
		Antwort	In Abschnitt 7.8.8. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist eine Erläuterung zu den Bauvorschriften und den Bestimmungen bezüglich der Ausführung eines Objekts, bei dem es sich nicht um ein Bauwerk handelt, oder von Arbeiten enthalten. Siehe ferner die Antwort unter 17g.
17i.	4	Stellungnahme	Innerhalb eines Streifens von 6 m beiderseits der Kabel der neuen Verbindung dürfen sich ohne Umgevingsvergunning keine Bauwerke befinden. Bei der Bestimmung dieses Streifens muss der Ausschlag der Kabel infolge von Wind berücksichtigt werden.
		Antwort	<p>Einreicher bezieht sich hier auf den Inhalt von Artikel 2.5.19 der Bauverordnung Doetinchem 2007, die den Bau unter anderem in der Nähe oberirdischer Hochspannungsverbindungen einschränkt.</p> <p>Im Inpassingsplan ist im Bereich der neuen Verbindung eine Doppelnutzung enthalten, die die Realisierung der neuen Verbindung ermöglicht. Die Grenzen dieser Doppelnutzung basieren auf dem Streifen des dinglichen Rechts. Die Breite des Streifens des dinglichen Rechts beträgt 62 m bei der kombinierten (150-/)380-kV-Verbindung und 52 m bei der 380-kV-Verbindung. Bei der Bestimmung der Breite des Streifens des dinglichen Rechts wurde der Ausschlag der Kabel infolge von Wind berücksichtigt. Siehe bezüglich der Bauvorschriften die Antwort unter 17g.</p> <p>Da der Inpassingsplan Bestimmungen für den Bau in der Nähe der neuen Verbindung enthält, hat die Bauverordnung keine ergänzende Wirkung. Im Übrigen ist am 29. November 2014 das Reparatiwet BZK 2014 in Kraft getreten. Dieses Gesetz beseitigt unter anderem die gesetzliche Grundlage für die städteplanerischen Bestimmungen in der Bauverordnung.</p> <p>Für die Flächen beiderseits der Plangrenze des Inpassingsplans gilt ein kommunaler Bauleitplan. Auf diesen Flächen gilt die Bauverordnung aufgrund des Übergangsrechts noch bis spätestens 1. Juli 2018. Die Bauverordnung enthält eine Ausnahmeregelung, mit der die Kommune festlegen kann, dass doch noch eine Umgevingsvergunning erteilt wird, wenn die elektrische Spannung der</p>

			Hochspannungsverbindung dem nicht entgegensteht. Da die Flächennutzung der neuen Verbindung festgelegt ist – und damit auch der Bereich, in dem Bau, Einrichtung und Nutzung von Flächen eingeschränkt werden müssen – kann für den Bereich außerhalb davon ausgegangen werden, dass die elektrische Spannung der Erteilung einer Umgevingsvergunnung nicht entgegensteht.
17j.	48	Stellungnahme	Flächen, die für die Ausführung des Projekts genutzt werden, können teilweise außerhalb des Planungsgebiets liegen und mit eigenen Umgevingsvergunnungen geregelt werden. Es wird darum ersucht, die vorübergehende Situation und die Endsituation vollständig zu untersuchen und zu beurteilen, damit sich die Anwohner ein umfassendes Bild machen können.
		Antwort	Im Rahmen des Inpassingsplans und der Durchführungsbeschlüsse wurden die dafür notwendigen Untersuchungen durchgeführt. Darin werden die Situation während der Realisierung der neuen Verbindung und die Endsituation untersucht, beurteilt und beschrieben. Das Projekt ist in Kapitel 2 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Die Auswirkungen des Projekts in der Endsituation sind in Kapitel 6 und die Auswirkungen während der Realisierungsphase sind in Abschnitt 6.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Damit können sich die Anwohner eine gute Vorstellung von der Situation während der Realisierung der neuen Verbindung sowie von der Endsituation machen. Davon unberührt bleibt, dass möglicherweise noch ergänzende Durchführungsbeschlüsse gefasst werden, wobei – wenn es dazu kommt – erneut Rechtsmittel eingelegt werden können.
17k.	61a, 61b	Stellungnahme	Der Entwurf zum Inpassingsplan enthält keine Regelung für mobile Kommunikationsgeräte, während aus den Unterlagen hervorgeht, dass TenneT solche Geräte installieren können möchte. Also ist unklar, ob Antennen raumplanerisch gestattet werden. Die Zulässigkeit dieser Antennen wurde nicht untersucht und der Bedarf nicht nachgewiesen. Die Installation mobiler Kommunikationsgeräte muss dementsprechend ausdrücklich ausgeschlossen werden.
		Antwort	In den Abschnitten 2.3.1. und 3.1.7. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird auf Antennenanlagen für mobile Telekommunikation eingegangen. Darin wird erklärt, dass in den Niederlanden ein wachsender gesellschaftlicher Bedarf an Netzen zur drahtlosen Kommunikation besteht. Die Politik des Kabinetts ist auf eine Förderung drahtloser Kommunikation gerichtet, indem beispielsweise dafür gesorgt wird, dass genügend Stellen für Antennenanlagen vorhanden sind. TenneT möchte Mobilfunkanbietern die Möglichkeit geben, auch die neuen Wintrackmasten als Montagepunkte zu nutzen. Antennenanlagen sind nicht Bestandteil des Projekts.

			<p>Aufgrund von Artikel 2 Anhang II des Erlasses über das Umgebungsrecht unterliegt die Installation von Antennenanlagen unter bestimmten Bedingungen nicht der Omgevingsvergunning. Im Inpassingsplan sind deshalb keine Bestimmungen für die Montage von Antennenanlagen an den Wintrackmasten und deren Inbetriebnahme enthalten.</p> <p>Die umwelttechnische Vertretbarkeit von Antennen für den Mobilfunk im Zusammenhang mit der neuen Verbindung wurde untersucht und ist in Abschnitt 6.5.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Eine eventuelle Montage von Antennen erfolgt 7 m unter dem niedrigsten Strom führenden Leiter (der kein Rückleiter ist) und damit in sicherer Entfernung für Menschen in der Nähe dieser Masten. Eine eventuelle Montage von Antennenanlagen wird im Antennenregister verzeichnet. In diesem Register ist in den Detailangaben zu einem Standort auch die sichere Entfernung enthalten.</p>
17l.	44	Stellungnahme	<p>Es ist rechtlich nicht gewährleistet, welche Leitungsmarkierungen (Art und Typ) an welcher Stelle angebracht werden müssen. Es ist lediglich geregelt, dass es Drahtseilmarkierungen sein sollen. Die Drahtseilmarkierungen sind darüber hinaus für die vorübergehenden Hochspannungsverbindungen nicht obligatorisch.</p>
		Antwort	<p>Mit dem Einsatz von Drahtseilmarkierungen wird die Zahl der Stromopfer bei Vögeln reduziert. Laut der Fachveröffentlichung über Stromopfer von Tauw (2013a) führt die häufig verwendete Markierung „Drahtseilmarkierungen“ zu einer Reduzierung um mindestens 60 % bei tagaktiven und 10 % bei nachtaktiven Vögeln. In Artikel 10.2 Buchstabe a Punkt 3 der Bestimmungen des Inpassingsplans wird erklärt, dass die Leitungen zwischen zwei Hochspannungsmasten mit Drahtseilmarkierungen ausgestattet sein müssen. Nähere Angaben zu Art und Typ der Drahtseilmarkierungen sind nicht erforderlich, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten; sie sind deshalb in den Bestimmungen des Inpassingsplans rechtlich nicht festgelegt.</p> <p>Die Drahtseilmarkierungen sind für die vorübergehenden Leitungen nicht obligatorisch, weil die Folgen der vorübergehenden Leitungen gering sind. Das Risiko zusätzlicher Kollisionen kann angesichts des vorübergehenden Charakters sowie des relativ kurzen Abstands vernachlässigt werden. Deshalb werden an den vorübergehenden Leitungen keine Drahtseilmarkierungen angebracht. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Fachveröffentlichung <i>Stromopfer Overzicht van theoretische achtergronden en resultaten van literatuur- en veldonderzoek</i>, Zeichen R001-4691486RVJ-V01, vom April 2013.</p>
17m.	34b, 46b,	Stellungnahme	<p>Es wird nicht ausgeführt, wie die im Landschaftsplan enthaltenen Maßnahmen garantiert werden.</p>

	48		Das bringt nicht genügend Sicherheit, dass: a) die neue Verbindung sorgfältig eingegliedert wird, b) das verschwundene Grün kompensiert wird und c) eine sorgfältige Raumplanung entsteht.
		Antwort	In Artikel 13.1 Buchstabe b der Bestimmungen des Inpassingsplans ist festgelegt, dass eine fehlende landschaftliche Eingliederung der Verbindung gemäß dem als Anhang 2 zu diesem Plan enthaltenen Landschaftsplan innerhalb von fünf Jahren nach dem Bau der Hochspannungsverbindung und der zugehörigen Einrichtungen zu einer im Widerspruch zum Bestimmungszweck stehenden Nutzung führt. Damit sind die Maßnahmen rechtlich verankert. Dies ist in Abschnitt 7.7.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben.
17n.	63b, 63c, 63d, 63e, 63f, 63g, 63h, 63i, 63j, 63k, 63l, 63m, 63n	Stellungnahme	Die Magnetfeldzone muss festgelegt werden. Die Erfassung der Magnetfeldzone ist nicht hinreichend, um Gesundheitsbeschwerden zu vermeiden.
		Antwort	In den Abschnitten 7.6.3. und 7.7.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan ist eine rechtliche Erläuterung zur Magnetfeldzone in der Darstellung im Rahmen der Empfehlung bezüglich Magnetfeldern enthalten. Die Magnetfeldzone ist nicht in ihrer Gesamtheit auf der Planungskarte enthalten, weil im Rahmen des Inpassingsplans keine konkreten Bestimmungen für die gesamte Zone gelten werden. Nur für die Flächen, auf denen es möglich ist, neue sensible Flächennutzungen zu realisieren, ist die Magnetfeldzone verzeichnet. Mit der Erfassung der Magnetfeldzone in der Darstellung des Inpassingsplans soll die Realisierung neuer sensibler Flächennutzungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone verhindert werden. Siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 7 „Magnetfeldzone – Gesundheit“.
17o.	22	Stellungnahme	Die Zufahrtsstraße zum Haus des Einreichers ist als „Agrarisch - 1“ ausgewiesen. Dies widerspricht der Nutzung zu Wohnzwecken, die dem betreffenden Bereich im Bauleitplan Buitengebied 2012 von der Kommune zugewiesen wurde. Die landwirtschaftliche Nutzung entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung für das Wohngrundstück. Die Zufahrtsstraße gehört zum Aufenthaltsbereich des Flurstücks des Einreichers und dient dementsprechend auch als Anwesen.
		Antwort	Durch Urteil der Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State (Geschäftszeichen 201308949/1/R2, vom 5. November 2014) wurde der Beschluss zur Feststellung des Bauleitplans „Buitengebied 2012“ der Stadt Doetinchem für nichtig erklärt, sodass wieder der vorangegangene Bauleitplan gilt. Die betreffende Fläche ist im vorangegangenen Bauleitplan für eine

			landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, sodass keine nicht realisierte sensible Flächennutzung mehr vorliegt. Die Ausweisung als „Agrarisch - 1“, die in den Bestimmungen und in der Darstellung des Entwurfs zum Inpassingsplan für die Zufahrtsstraße zum Haus des Einreichers enthalten war, entfällt. Die Plangrenze wurde entsprechend angepasst.
17p.	R4	Stellungnahme	Im Entwurf zum Inpassingsplan ist für die Flurstücke Mussenhorstweg 4 sowie Broekstraat 5 die Ausweisung als „Agrarisch - 1“ enthalten. Im Vorentwurf zum Inpassingsplan war dies noch nicht der Fall. Er wundert den Einreicher, dass diesbezüglich kein Gespräch mit dem Einreicher stattgefunden hat und dass das Urteil der Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State in dieser Sache nicht abgewartet wird. Einreicher erhebt Einspruch gegen diese Ausweisung, weil die Bewohner dadurch nicht für eine Abfindungsregelung in Betracht kommen können.
		Antwort	Siehe die Antworten unter 2o und 17o.
17q.	R4	Stellungnahme	Im Rahmen von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit müsste die Ausweisung als „Agrarisch - 1“ genauso lauten wie die im Bauleitplan Buitengebied 2012 enthaltene Ausweisung als „Landwirtschaftliche Nutzung“.
		Antwort	Die Ausweisung als „Agrarisch - 1“, die in den Bestimmungen und in der Darstellung des Entwurfs zum Inpassingsplan enthalten war, ist im Inpassingsplan entfallen. Siehe die Antwort unter 17o. Im Übrigen beruhte die Ausweisung als „Agrarisch - 1“, die in Artikel 3 des Entwurfs zum Inpassingsplan enthalten war, auf der im Bauleitplan „Buitengebied 2012“ enthaltenen Ausweisung als „Landwirtschaftliche Nutzung“.
17t.	44	Stellungnahme	Auch unter Berücksichtigung der beträchtlichen Auswirkungen, die das Projekt auf Natur, Landschaft sowie auf die Wohn- und Lebensbedingungen der Anwohner hat, muss in die Planbestimmungen eine bedingte Verpflichtung aufgenommen werden, in der festgelegt ist, dass mit der Realisierung der neuen Verbindung erst begonnen werden darf, wenn die für die Eingliederung auf deutschem Hoheitsgebiet erforderlichen raumplanerischen Beschlüsse unwiderruflich sind.
		Antwort	Die Abstimmung mit Deutschland ist in Abschnitt 8.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Für den in Deutschland liegenden Abschnitt der Verbindung sind die Bezirksregierungen von Münster und Düsseldorf die zuständigen Behörden für jeweils einen Teil der Trasse. In Deutschland werden zur Feststellung der Trasse und zur Genehmigungserteilung nacheinander zwei Verfahren durchlaufen: ein Raumordnungsverfahren und ein energierechtliches Planfeststellungsverfahren. Im Gegensatz zu den Niederlanden erfolgen diese Verfahren auf Antrag des Initiators (Amprion). Der Antrag bezieht sich auf eine einzige Trasse.

			<p>Die Bezirksregierung Münster hat die Trasse in ihrer raumordnerischen Beurteilung vom 18. November 2011 bestätigt. Der deutsche Netzbetreiber Amprion hat die Anträge für das Planfeststellungsverfahren am 15. November 2013 bei den zuständigen deutschen Behörden eingereicht. Derzeit durchlaufen die Bezirksregierungen von Münster und Düsseldorf ein Verfahren zur Feststellung der genauen Trasse auf deutschem Hoheitsgebiet – das sogenannte Planfeststellungsverfahren, einschließlich der erforderlichen Durchführungsbeschlüsse. Im Vorgriff auf die endgültige Beschlussfassung bezüglich des Planfeststellungsverfahrens hat Amprion bereits mit den Anpassungen an der Hochspannungsstation in Wesel begonnen.</p> <p>Die Verfahren in den Niederlanden und in Deutschland verlaufen deshalb zeitlich größtenteils parallel und befinden sich in einem mehr oder weniger vergleichbar weit fortgeschrittenen Stadium. Planung und Ausführung des Projekts werden, wo dies notwendig und möglich ist, aufeinander abgestimmt. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die vom Einreicher verlangte bedingte Verpflichtung in den Inpassingsplan aufzunehmen.</p>
17s.	44	Stellungnahme	<p>Aus den Planbestimmungen geht nicht hervor, wann die Fünf-Jahres-Frist der vorübergehenden Flächennutzung für die vorübergehenden Leitungen beginnt. Einreicher fragt nach, ob dieser Zeitraum nach dem Inkrafttreten oder nach der unwiderruflichen Feststellung des Inpassingsplans einsetzt. Darüber hinaus steht Artikel 9.4.1. der Planbestimmungen nicht einer wiederholten Anwendung entgegen, sofern die Nutzung nicht länger als jeweils ein Jahr erfolgt.</p>
		Antwort	<p>Zur Förderung der Rechtssicherheit wurden die Bestimmungen des Inpassingsplans so geändert, dass der vorläufige Nutzungszweck für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Inpassingsplans gilt und dass die Nutzung nur einmalig kürzer als ein Jahr gestattet ist. Auch die rechtliche Erläuterung zu den Bestimmungen in Abschnitt 7.8.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde diesbezüglich angepasst.</p>
17t.	30, R1	Stellungnahme	<p>Die bestehenden Einzäunungen (landwirtschaftlicher) Betriebe sind als Elektrozäune ausgeführt. Das wird künftig nicht mehr möglich sein, da solche Zäune unter der neuen Verbindung nicht installiert werden dürfen.</p>
		Antwort	<p>Aufgrund von Artikel 10.2 der Bestimmungen des Inpassingsplans können bestehende Einzäunungen erhalten bleiben. Die Errichtung neuer Einzäunungen ist allerdings nur möglich im Rahmen der Umgevingsvergunnung durch Antrag auf Abweichung von der Planung aufgrund von Artikel 10.3 der Bestimmungen (siehe auch die Antwort unter 17g). Auf der Grundlage der zu schließenden dinglichen Einigung ist es zulässig, dass Umzäunungen bis zu einer Höhe von 1,75 m errichtet werden, sofern diese weder den Zugang zum Streifen des dinglichen Rechts</p>

			<p>beeinträchtigen noch mit der neuen Verbindung verbunden sind.</p> <p>Gegenwärtig wird eine EMV-Untersuchung (elektromagnetische Verträglichkeit) zur Funktionssicherheit von Systemen und zur Berührungssicherheit von Objekten in der Nähe der neuen Verbindung durchgeführt. Abhängig vom Ergebnis dieser EMV-Untersuchung werden gegebenenfalls Milderungsmaßnahme getroffen, damit die bestehenden Systeme auch künftig weiterhin sicher funktionieren können und Objekte in der Nähe der neuen Verbindung auch künftig berührungssicher sind. Die Erfahrung zeigt, dass durch Milderungsmaßnahmen, wie etwa Erdung von Betriebsanlagen, ungewollte Interferenzen beseitigt werden können. Die Kosten für diese Maßnahmen fallen unter die Entschädigungsrichtlinien von TenneT und gehen zulasten von TenneT.</p>
17u.	30, 46c, R1	Stellungnahme	Tiefe Erdarbeiten und/oder Bewässerung mithilfe Haspel und Sprühanlage sind unter der neuen Verbindung nicht möglich. Dadurch kommt es zu Ertragseinbußen.
		Antwort	<p>Für tiefe Erdarbeiten kann eine Umgevingsvergunning aufgrund von Artikel 10.4 der Bestimmungen des Inpassingsplans beantragt werden (siehe auch die Antwort unter 17g). Aufgrund der dinglichen Einigung werden bei oberirdischen Verbindungen in Bezug auf Erdarbeiten keine Einschränkungen auferlegt.</p> <p>Der Inpassingsplan sieht bei Berechnungsarbeiten keine Einschränkungen vor. Berechnungsarbeiten dürfen aufgrund der dinglichen Einigung nur mit schriftlicher Zustimmung des Leitungsbetreibers erfolgen.</p> <p>Wenn es zu Ertragseinbußen kommt, übernimmt TenneT die Vergütung im Rahmen der zu schließenden dinglichen Einigung.</p>
17v.	30, 33, 37, 46c, 61b, 63i	Stellungnahme	Es gibt verschiedene Einreicher mit Entwicklungsinitiativen, die durch die neue Verbindung in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden. Deren Interessen wird geschadet.
		Antwort	Bei keinem der Einreicher bestehen Bestandsrechte aufgrund von erteilten Umgevingsvergunningen, denen durch Bau der neuen Verbindung geschadet wird. Außerdem ist schon seit längerer Zeit abzusehen, dass TenneT mit dem Bau einer neuen Verbindung ab der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV bis zum Grenzpunkt bei Voorst beginnen will. Im SEV III aus dem Jahr 2009 ist die globale räumliche Festlegung für die neue Verbindung erfolgt. Im Startbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2009 wurde das Gebiet für

		<p>Alternativen im Rahmen des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gegeben. Im Sommer 2012 wurde der erste Vorbereitungsbeschluss gefasst. Damit lag die beabsichtigte Trasse der neuen Verbindung einigermaßen konkret vor.</p> <p>Mit diesem Inpassingsplan wird mithilfe der Ergänzung von Doppelnutzungen zu den Nutzungen in den geltenden Bauleitplänen die raumplanerisch-rechtliche Grundlage für die neue Verbindung und die unterirdischen 150-kV-Verbindungen gelegt. Die laut kommunalen Bauleitplänen geltenden Nutzungen haben weiterhin Geltung. Das heißt, dass die raumplanerischen Möglichkeiten, die vor der Feststellung des Inpassingsplans bestanden haben, erhalten bleiben. Allerdings können im Rahmen der Doppelnutzungen für die neue Verbindung und die unterirdischen 150-kV-Verbindungen aufgrund des Inpassingsplans für Bau und Nutzung von Flächen und Bauwerken auch Einschränkungen gelten. Sofern diese Einschränkungen der raumplanerischen Möglichkeiten gegenüber dem kommunalen Bauleitplan für die Einreicher zu Schäden führen, die mit Geld bewertbar sind, kommen diese Schäden im Rahmen der dinglichen Einigung für eine Erstattung in Betracht. Im Übrigen sieht die dingliche Einigung unter bestimmten Bedingungen vor, dass eventuelle künftige Schäden, die bei Abschluss der Vereinbarung nicht berücksichtigt wurden, zu dem Zeitpunkt, da sie auftreten, nachträglich für eine Vergütung in Betracht kommen. Dabei gelten die Vorgaben des Belemmeringenwet Privaatrecht.</p> <p>Wo nicht realisierte sensible Flächennutzungen innerhalb der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung bestehen, erfolgt eine Kennzeichnung mit „Übrige Zone – Magnetfeldzone“, um die Möglichkeit zur Realisierung der nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen aufzuheben (siehe Abschnitte 7.6.3. und 7.7.1. der Erläuterung). Anhand der Beurteilung der nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen hat sich gezeigt, dass die Einschränkungen, die infolge der Kennzeichnung gelten werden, nur begrenzte Folgen für die Eigentümer dieser Flächen haben (siehe Anhang 4 Kapitel D zur Erläuterung zum Inpassingsplan). Wenn und sofern sich herausstellen sollte, dass Schäden vorliegen, fallen diese unter die Regelung zu Planschäden. In den Fällen, in denen TenneT eine dingliche Einigung mit den Verfügungsberechtigten schließt, wird – da als Voraussetzung eine vollständige Entschädigung gilt – hier davon ausgegangen, dass der eventuelle Ausgleich für Planschäden durch diese dingliche Einigung anderweitig versichert ist. Siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 16 „Entschädigungsrichtlinien und Verfügbarkeit von Flächen“.</p>
--	--	---

			Außerhalb des Planungsgebiets des Inpassingsplans gelten keine Einschränkungen, und eventuelle Entwicklungsinitiativen können normal realisiert werden.
		Schlussfolgerung	<p>Auf die Stellungnahme 17s hin wurde in Artikel 8 der Bestimmungen des Inpassingsplans aufgenommen, dass der vorläufige Nutzungszweck für die vorübergehenden Leitungen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Inpassingsplans gilt und dass die Nutzung nur für einen durchgehenden Zeitraum gestattet ist, der kürzer ist als ein Jahr. Auch die rechtliche Erläuterung zu den Bestimmungen in Abschnitt 7.8.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde diesbezüglich angepasst.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.</p>
18			<i>Landschaftsplan</i>
		Allgemeines	<p>Im Sinne der landschaftlichen Eingliederung der neuen Verbindung wurde ein Landschaftsplan erstellt. Der Landschaftsplan ist in Abschnitt 6.6.4. der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Bei der Erstellung des Landschaftsplans wurden verschiedene allgemeine Gestaltungsprinzipien angewendet. Hierbei ist wichtig, dass nicht in erster Linie angestrebt wird, die Leitung einer Sichtbarkeit möglichst zu entziehen. Die richtige Verbindung von Leitung und Landschaft verlangt ein Gleichgewicht zwischen Verständlichkeit (und damit Sichtbarkeit) und Erhalt spezifischer Merkmale der Landschaft (bei denen es mitunter besser ist, wenn die Leitung weniger sichtbar ist).</p> <p>Im Landschaftsplan ist eine Übersicht mit den Gestaltungsmaßnahmen bezüglich aller relevanten Umweltaspekte enthalten, die für eine geeignete landschaftliche Eingliederung der neuen Verbindung notwendig sind. Die Gestaltungsmaßnahmen finden ihre Grundlage in Umweltverträglichkeitsstudie, ökologischer Hauptstruktur, Flora- und Fauna-Gesetz, Gewässerprüfung, Forstgesetz (in diesem Fall die „Richtlijn compensatie Natuur en Bos“ der Provinz Gelderland), in den kommunalen Abholzverordnungen und einer sorgfältigen Raumplanung. Wo dies möglich und sinnvoll ist, wurden die Gestaltungsmaßnahmen kombiniert, und es wurden „integrale“ Gestaltungsmaßnahmen entworfen, die beispielsweise sowohl für die landschaftliche Eingliederung als auch für die Kompensation ökologischer Werte bestimmte Aufgaben erfüllen.</p>

			Der Landschaftsplan ist als Anhang 2 zu den Planbestimmungen des Inpassingsplans hinzugefügt; seine Ausführung ist aufgrund von Artikel 13.1 Buchstabe b. der Bestimmungen rechtlich bindend sichergestellt.
18a.	3, 5	Stellungnahme	Einreicher haben Einwände gegen die Anpflanzung entlang der Oude IJssel in Ulft. Diese Anpflanzung war zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hauses/der Wohnung des Einreichers nicht absehbar; aufgrund der Sichteinschränkungen bringt sie eine beträchtliche Einbuße der Wohnqualität mit sich. Es wird darum ersucht, aufzunehmen, dass der Nutzer diese Weideflächen/Flächen ausschließlich als Grasfläche nutzen darf – und damit nicht für höhere Pflanzen wie etwa Mais –, damit der Einreicher die gesamte Landschaft weiterhin sehen kann.
		Antwort	<p>Das Gebiet, auf das die Einreicher blicken, gehört zum DRU Industriepark und wird unter anderem für verschiedene Veranstaltungen genutzt.</p> <p>Mit der Kommune Oude IJsselstreek hat es Gespräche zur angestrebten raumplanerischen Struktur des DRU Industrieparks gegeben. Die Maßnahmen, die sich daraus ergeben haben, sind im Landschaftsplan enthalten. Im Landschaftsplan wird die raumplanerische Struktur des Gebiets durch die Realisierung verschiedener Bepflanzungen verstärkt. Die Bepflanzung entlang der Oude IJssel gehört hier dazu; sie wird hohe Bäume mit Stamm umfassen. Mit dieser Form der Bepflanzung wird Folgendes erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicht aus den Wohnungen auf der Südseite der Oude IJssel auf das offene Gebiet wird möglichst wenig gestört. • Die raumplanerische Begegnung mit der neuen Verbindung wird gleichzeitig in gewissem Umfang gemildert. <p>Gerade weil es sich um Bäume mit Stamm handelt, bleibt die Aussicht auf den „Horizont“ – die gegenüberliegende Seite der Weidefläche – erhalten. Sie wird lediglich von den Stämmen unterbrochen. Die Masten und die Leiter der neuen Verbindung werden durch die Baumkronen zu wesentlichen Teilen der Sicht entzogen.</p> <p>Die Weideflächen/Flächen, auf die der Einreicher blickt, befinden sich nicht im Besitz von TenneT. Dem Eigentümer dieser Weideflächen/Flächen Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung aufzuerlegen, sodass die Flächen ausschließlich als Grasflächen genutzt werden dürfen, ist im Sinne einer geeigneten landschaftlichen Eingliederung der neuen Verbindung nicht notwendig, wie aus dem Landschaftsplan hervorgeht.</p>

18b.	26	Stellungnahme	Im Landschaftsplan fehlen Maßnahmen, um die gestörte Sicht von Doetinchem (Dichteren) in Richtung Montferland zu verbessern.
		Antwort	<p>Das Gebiet zwischen Doetinchem und Montferland gehört zu den Wehlse Broeklanden. In Abschnitt 6.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan sowie im Hintergrunddokument Landschaft und Kulturgeschichte sind die Auswirkungen der neuen Verbindung auf dieses Gebiet beschrieben.</p> <p>In Abschnitt 6.1. des Landschaftsplans sind für die Wehlse Broeklanden folgende Maßnahmen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bepflanzung entlang verschiedener Grundstücksgrenzen sowie am Wehlse Beek werden verstärkt und ergänzt (Maßnahmen D02, D03 und D04). • Groenestraat: Um die Sicht auf die neue Verbindung von dieser Erholungsrouten aus zu mildern, werden in der Böschung der Groenestraat Eschen gepflanzt (Maßnahme D05). Diese Maßnahme entspricht der Gebietsperspektive Wehlse Broeklanden. • Es: Bepflanzung von Hof- und Grundstücksgrenzen an hinteren Flächen, die an die Es grenzen (Maßnahme D05). • Mussenhorstweg: Das bestehende Waldstück befindet sich teilweise unter den Leitern der neuen 380-kV-Verbindung. Dadurch werden Einschränkungen bei der Höhe der Bepflanzung bestehen. Um zu vermeiden, dass der Eindruck eines durch die Hochspannungsverbindung „beschädigten“ Waldstücks entsteht, wird der gesamte Wald unter den Leitern zu einem niedrigen Wald mit einigen höheren Einzelbäumen neben den Leitern umgewandelt. Die vertikale Struktur des Waldstücks bleibt dadurch erhalten. Das ist im Zusammenhang mit bestehenden Flugrouten von Fledermäusen notwendig. In einigen Bäumen befinden sich derzeit Fledermauskästen. Diese Fledermauskästen werden in die Bäume umgehängt, die erhalten bleiben (Maßnahme D07). <p>Diese Maßnahmen wurden nach Rücksprache mit der Stadt Doetinchem entwickelt und fügen sich in die kommunale Gebietsperspektive für dieses Gebiet ein. Ziel der Maßnahmen ist es, als Ausgleich für die Auswirkungen der neuen Verbindung die Landschaftsstruktur zu stärken.</p>
18c.	46e	Stellungnahme	Die unterirdische 150-kV-Verbindung entsteht auf Kosten von drei alten und sehr wertvollen Allees, nämlich Oude Dinxperloseweg, Kerspaspas und Klein Saleminkdijk. Die vorgeschriebene Kompensation für die abzuholenden Bäume erfolgt darüber hinaus nicht in der unmittelbaren Umgebung. Damit sind Qualitätseinbußen verbunden.
		Antwort	Die unterirdische Kreuzung der 150-kV-Verbindung mit der Klein Saleminkdijk erfolgt mittels einer Bohrung unter der Bepflanzung und der Straße hindurch. Die Kabel werden in einer Tiefe verlegt,

			<p>dass die Bepflanzung nicht geschädigt wird.</p> <p>Beim Kreuzen der oberirdischen 380-kV-Verbindung mit Oude Dinxperloseweg und Kerspas ist ein Beschneiden bzw. Abholzen der vorhanden Bäume unvermeidlich. Für eine Reihe von Bäumen wurde eine Abholzgenehmigung beantragt. Eine Abholzgenehmigung wird sowohl für das Abholzen eines Baumes als auch für das Beschneiden von über 30 % eines Baumes benötigt. Siehe auch die allgemeine Einleitung zum Thema 19 „Omgevingsvergunningen“. Bei der weiteren Umsetzung des Landschaftsplans wird untersucht, ob ein Beschneiden der vorhandenen Bäume ausreicht. Das hängt unter anderem von der Höhe der Leiter an dieser Stelle ab. Wenn das Abholzen von Bäumen unvermeidlich ist, erwägt TenneT eine Neubepflanzung an dieser Stelle.</p> <p>Nach Möglichkeit werden Schäden, zu denen es infolge des Baus der neuen Verbindung kommt, an der gleichen Stelle ausgeglichen. Wenn das nicht möglich oder wünschenswert ist, wird die Neubepflanzung in den Landschaftsplan aufgenommen. Im Landschaftsplan sind die Anpflanzung von etwa 660 Bäumen und die Aufforstung einer Fläche von etwa 7,8 ha vorgesehen. Mit der Umsetzung des Landschaftsplans wird die Verpflichtung zur Neuanpflanzung erfüllt.</p>
18d.	52	Stellungnahme	<p>Einreicher tritt dafür ein, die Bäume im Bereich von Maßnahme M08 aus dem Landschaftsplan, der nicht in den Streifen des dinglichen Rechts fällt, nicht abzuholzen, sondern beizubehalten. Das Beispiel auf Seite 16 des Landschaftsplans für die Gestaltung eines Maststandorts lässt sich in diesem Gebiet ausgezeichnet anwenden. Einreicher fragt sich, ob für das Abholzen von Bäumen außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts eine direkte gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p>
		Antwort	<p>Unter den Leitern der neuen Verbindung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen bei der Höhe der vorhandenen Bepflanzung. In der Konsequenz muss diese Bepflanzung nach Realisierung der neuen Verbindung mit einer gewissen Regelmäßigkeit beschnitten werden.</p> <p>Der Landschaftsplan wurde im Zusammenhang mit Maßnahme M08 in Absprache mit der Kommune Montferland und der Provinz Gelderland erstellt. Der Landschaftsplan ist als Anhang 2 zu den Planbestimmungen des Inpassingsplans hinzugefügt; seine Ausführung ist aufgrund von Artikel 13.1 Buchstabe b. der Bestimmungen des Inpassingsplans rechtlich bindend. Die Böschungen der niveaufreien Kreuzungen, wie etwa am Doetinchemseweg, besitzen auf der gesamten Länge eine einheitliche Bepflanzung. Wenn das Beschneiden nur (unter den Leitern) im Streifen des dinglichen Rechts erfolgt, entsteht eine Situation mit beschädigten und verschnittenen Grünelementen. Deshalb wurde entschieden, den gesamten Abschnitt, und zwar auch die Bereiche außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts, in eine dauerhafte einheitliche Bepflanzung mit</p>

			<p>einer bestimmten Höhe umzuwandeln. Die Höhe dieser Bepflanzung wird unter Berücksichtigung der Höhe der Leiter an dieser Stelle bestimmt. Auf diese Weise wird weitgehend vermieden, dass ein unordentlicher Anblick einer beschädigten Landschaft mit verschnittenen Grünelementen entsteht. Rijkswaterstaat, Verwalter der Flächen, auf der die Maßnahme M08 ausgeführt wird, hat erklärt, mit der Maßnahme einverstanden zu sein.</p> <p>Da sich Mast 18 relativ dicht an der Straße Doetinchemseweg befindet, hängen die Leiter an dieser Stelle relativ hoch. Aller Voraussicht nach wird die notwendige Einschränkung bei der Höhe der Bepflanzung gering sein.</p>
18e.	52	Stellungnahme	<p>Die Legende im Landschaftsplan für Maßnahme M16 nennt „Aufforstung“, während im Begleittext von „Alleebepflanzung und linearer Strauchbepflanzung“ die Rede ist. Dies führt zu Unklarheiten bezüglich der Ausführung. Einreicher tritt dafür ein, a) die beiden alten Buchen zu erhalten, b) fünf gezogene Buchen der gleichen Art zu ergänzen und c) ansonsten keine Bepflanzung vorzusehen. Dadurch entsteht eine attraktive Aussicht auf die dahinter liegende Baumallee an der Kruisallee sowie eine Route für das Wild zur Grünen Entwicklungszone. Es ist nicht wünschenswert und unsinnig, in diesem Gebiet M16 niedrige, dichte Bepflanzung vorzusehen, da das Wild diese Bepflanzung nicht nutzen wird.</p>
		Antwort	<p>Die Maßnahme M16 (ebenso wie die Maßnahmen M09, M10, M11, M12, M13 und M14) wurden auf Ersuchen der Kommune Montferland in den Landschaftsplan aufgenommen. Die Maßnahmen fügen sich in den von der Kommune festgestellten Plan für die Grüne Entwicklungszone Montferland-Slangenburg ein. Die Maßnahmen stellen eine konkrete Ausgestaltung dieses Plans dar und sind als Verstärkung dieser Ökologischen Verbindungszone gedacht.</p> <p>Die Maßnahme M16 besteht aus der Realisierung einer linearen Strauchbepflanzung (mit einer Länge von etwa 215 m und einer Breite von etwa 30 m) und passt damit zur Zielsetzung der Grünen Entwicklungszone. Damit die Legende des Landschaftsplans übersichtlich bleibt, wurde hier – passend zum allgemeinen Charakter des Plans – nur eine begrenzte Zahl von Punkten aufgeführt. Bei Maßnahme M16 handelt es sich um eine lineare Strauchbepflanzung, die in der Legende in die Kategorie Wald fällt. Bestehende Bäume, wie die vom Einreicher genannten Bäume, werden bei der Ausführung von Maßnahme M16 berücksichtigt.</p> <p>Die Durchführung der genannten Maßnahme erfolgt durch TenneT in enger Absprache mit der Kommune Montferland. Die Vorschläge des Einreichers bezüglich Gestaltung und Art der Bäume</p>

			zur Durchführung dieser Maßnahme werden in diesen Absprachen berücksichtigt.
18f.	62	Stellungnahme	Die drei geplanten Wallhecken (Maßnahme D09) zwischen Broekstraat und Slagenweg befinden sich auf dem Standort des Einreichers und grenzen an diesen Standort. Das bedeutet Flächenverbrauch und zusätzliche Verschattung. Die Wallhecken schaden darüber hinaus dem offenen Charakter des direkten Lebensumfelds und führen zu Einbußen bei der Wohnqualität, der sozialen Kontrolle und der Verkehrssicherheit.
		Antwort	Die im Landschaftsplan enthaltenen Wallhecken fügen sich in die kommunale Gebietsperspektive für die Wehlse Broeklanden ein: <i>„Die Querlinien, die in der Vergangenheit für die Landschaft so charakteristisch waren, werden mithilfe von Hecken, Pfaden, Schneisen und Gräben wiederhergestellt.“</i> Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Realisierung von Maßnahme D09 aus dem Landschaftsplan wird sich TenneT mit dem Einreicher in Verbindung setzen. Es steht dem Einreicher frei, seine Mitwirkung an der Realisierung der Maßnahme zu verweigern. In diesem Fall wird TenneT in Absprache und Abstimmung mit der Kommune in der Nähe des geplanten Standorts eine andere Möglichkeit suchen, wo sich die Maßnahme realisieren lässt.
18g.	52	Stellungnahme	Einreicher hat Kenntnisse und Erfahrungen mit der Natur des Gebiets, das von der Maßnahme M16 im Landschaftsplan betroffen ist. Darüber hinaus hat der Einreicher (visuelle) Interessen. Einreicher ersucht deshalb mit Nachdruck darum, ihn in die (Neu-) Gestaltung des Gebiets einzubeziehen.
		Antwort	TenneT wird sich im Rahmen der weiteren Ausführung und Realisierung des Landschaftsplans mit dem Einreicher in Verbindung setzen.
		Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung des Inpassingsplans und/oder der Durchführungsbeschlüsse.

Nr.	Einreicher	Beschluss	Teil	Thema
-----	------------	-----------	------	-------

19				<i>Omgevingsvergunningen</i>
			Allgemeines	<u>Abholzung von Bäumen</u> Bei der Realisierung des Projekts lässt sich nicht vermeiden, dass Bäume beschnitten und

			<p>geschlagen werden. Für die Bäume, die unter die kommunale Abholzverordnung fallen, wurden dazu Umgevingsvergunnungen beantragt. Im Rahmen des Forstgesetzes sind ferner Meldungen im Zusammenhang mit der Abholzung von Bäumen erfolgt, die nicht unter die kommunale Abholzverordnung fallen. Für die sonstigen Bäume, die beschnitten oder abgeholzt werden, ist weder eine Umgevingsvergunnung erforderlich noch muss eine Meldung erfolgen. Die Beschneidung oder Abholzung dieser Bäume unterliegt nicht der Beschlussfassung.</p> <p>Im Allgemeinen werden Bäume innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts von Hochspannungsverbindungen entfernt. Das ist für die neue oberirdische 380-kV-Verbindung notwendig, um nicht Gefahr zu laufen, dass Äste in die Nähe der Kabel gelangen. Damit wird die einwandfreie Funktion der neuen Verbindung gewährleistet. Bei den unterirdischen 150-kV-Verbindungen können Wurzeln von Bäumen und Sträuchern die ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen und damit Gefahren verursachen. Wenn für den Bau der neuen Hochspannungsverbindungen vorübergehende Leitungen, Zufahrtsstraßen und Baustellen angelegt werden, kann eine Beschneidung oder Abholzung von Bäumen ebenfalls notwendig sein. Bei der Festlegung der entsprechenden Standorte wird der vorhandene Baumbestand möglichst berücksichtigt. Dabei ist man auch bestrebt, nicht mehr Bäume zu schlagen und zu beschneiden, als unbedingt notwendig ist.</p> <p>Um eine gute Eingliederung der neuen Verbindung zu erreichen, kommt es auch zur Neubepflanzung, und zwar so, dass eine harmonische Verbindung zwischen Leitung und Landschaft entsteht. Diesbezüglich sind im Landschaftsplan Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die für eine gute Eingliederung der neuen Verbindung erforderlich sind. Darüber hinaus können individuelle Gestaltungsmaßnahmen getroffen werden. TenneT spricht sich im Rahmen der zu schließenden Vereinbarung mit den Eigentümern von Grundstücken im Bereich des Projekts über die Eingliederung der neuen Verbindung ab. In diesem Zusammenhang können mit den Eigentümern individuelle Gestaltungsmaßnahmen auf den entsprechenden Grundstücken vereinbart werden, um eine für die Eigentümer zufriedenstellende Endsituation zu erreichen.</p> <p><u>Bau der 380-kV-Verbindung</u> Im Rahmen des Projekts wurden Umgevingsvergunnungen für den Bau der neuen Verbindung, einschließlich der Einrichtung vorübergehender Baustellen und Zufahrtsstraßen sowie</p>
--	--	--	---

				<p>Ausfahrten auf öffentliche Straßen, beantragt. Dabei werden Wintrackmasten eingesetzt. In Abschnitt 2.3.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird dieser Masttyp näher beschrieben. Es handelt sich um einen Hochspannungsmast, der an den beiden nebeneinander stehenden Pylonen (Doppelmast) erkennbar ist: Die Masten sind glatt, rund und laufen konisch zu. Wintrackmasten sind so entworfen, dass die Magnetfeldzone wesentlich schmaler und die Auswirkung auf die Landschaft geringer ist als bei herkömmlichen Gittermasten. Die genaue Ausführung der Wintrackmasten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Eine wichtige Entscheidung, die noch getroffen werden muss, ist, aus welchem Material die Masten bestehen sollen – Beton oder Stahl (oder eine Kombination aus beiden). Deshalb wurde eine Umgevingsvergunnung beantragt, die diesbezüglich Spielraum lässt. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Erscheinungsbilds („Welstandstoets“) wurde im Rahmen der Erteilung der Umgevingsvergunnung für die Errichtung der Masten ein ästhetisches Konzept erstellt, in dem die Aspekte des äußeren Gesamteindrucks festgelegt sind.</p> <p><u>Sonstige Umgevingsvergunningen</u> Darüber hinaus wurden Umgevingsvergunningen für den Bau der unterirdischen 150-kV-Verbindung, für die Erweiterung der Station sowie für die Realisierung der vorübergehenden Leitungen beantragt.</p>
19a.	39, 46a	14	Stellungnahme	Einreicher haben Einwände gegen die Abholzung von Bäumen in der Nähe ihres Standorts.
			Antwort	Beim Standort von Einreicher 39 handelt es sich um eine sensible Flächennutzung, die allerdings außerhalb des Streifens des dinglichen Rechts der neuen Verbindung liegt. Der Standort von Einreicher 46a liegt teilweise innerhalb des Streifens des dinglichen Rechts. Die in diesem Bereich vorhandene Bepflanzung wurde gewissenhaft erfasst. Siehe die allgemeine Einleitung zu diesem Thema unter der Überschrift „Abholzung von Bäumen“. Im Rahmen der Gespräche über die mit den Einreichern zu schließenden Vereinbarungen wird sich TenneT mit den Einreichern absprechen, in welcher Weise eine geeignete landschaftliche Endsituation erreicht werden kann.
19b.	34b	10	Stellungnahme	Es ist unklar, warum die Weiden, Trompetenbäume usw., die niedriger sind als das Haus des Einreichers, abgeholzt werden müssen. Die Abholzung dieser Bäume führt zu Kahlschlag. Einreicher verlangt eine gründliche Analyse.
			Antwort	Die erteilten Umgevingsvergunningen haben keinerlei Beschlussfassung in Bezug auf die Abholzung von Bäumen am Standort des Einreichers im Blick. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es zu einer Umgevingsvergunnung zum Abholzen von Bäumen in einer

				<p>nächsten Runde mit Genehmigungsanträgen kommen kann, wenn sich herausstellt, dass dies erforderlich ist, um den sicheren Bau der neuen Verbindung auf Höhe des Standorts des Einreichers zu ermöglichen.</p> <p>Im Übrigen kommt es in diesem Bereich auch zu Neubepflanzung, um eine geeignete Eingliederung der neuen Verbindung zu erreichen. Im Landschaftsplan (siehe Abschnitte 7.1. und 7.2.) ist in diesem Bereich Maßnahme M15 vorgesehen. Demnach werden entlang des hier vorhandenen Wassergrabens auf einer Fläche von 1930 m² Sträucher gepflanzt.</p> <p>Beim Standort des Einreichers handelt es sich um eine sensible Flächennutzung. Im Rahmen der bereits stattfindenden Gespräche mit dem Einreicher über das Kaufangebot kommt auch zur Sprache, dass Bäume eventuell abgeholzt, beschnitten oder neu gepflanzt werden. Dabei wird die gegenwärtige Bepflanzung gründlich analysiert, und mit dem Einreicher wird abgesprochen, in welcher Weise eine geeignete landschaftliche Endsituation erreicht werden kann.</p>
19c.	42c	14	Stellungnahme	<p>Einreicher ist mit der Abholzung von Bäumen an seinem Standort nicht einverstanden. Es handelt sich am betreffenden Standort nicht um 12 Bäume, sondern um 24 Bäume. Der Grünstreifen an diesem Standort muss erhalten bleiben oder verlegt werden. Dabei sind die verloren gegangenen Flächen in gleichem Umfang zu kompensieren.</p>
			Antwort	<p>Die erteilten Umgevingsvergunningen haben keinerlei Beschlussfassung in Bezug auf die Abholzung von Bäumen am Standort des Einreichers im Blick. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es zu einer Umgevingsvergunning zum Abholzen von Bäumen in einer nächsten Runde mit Genehmigungsanträgen kommen kann, wenn sich herausstellt, dass dies erforderlich ist, um den sicheren Bau der neuen Verbindung auf Höhe des Standorts des Einreichers zu ermöglichen.</p> <p>Im Übrigen kommt es in diesem Bereich auch zu Neubepflanzung, um eine geeignete Eingliederung der neuen Verbindung zu erreichen. Im Landschaftsplan (siehe Abschnitt 8.1.) ist in diesem Bereich vorgesehen, dass Bepflanzung (unter anderem im Streifen des dinglichen Rechts) entfernt wird und Neubepflanzung in Alleinform mit niedriger Bepflanzung mit einer Breite von etwa 5 m erfolgt (Gestaltungsmaßnahme O02).</p> <p>Der Standort des Einreichers liegt teilweise im Streifen des dinglichen Rechts der neuen</p>

				Verbindung. Im Rahmen der bereits stattfindenden Gespräche mit dem Einreicher über die dingliche Einigung spricht sich TenneT mit dem Einreicher ab, in welcher Weise eine geeignete landschaftliche Endsituation erreicht werden kann.
19d.	46e	12	Stellungnahme	Die unterirdische 150-kV-Verbindung geht auf Kosten des Grüns, das am Standort des Einreichers vorhanden ist. Aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen zum Bau dieser 150-kV-Leitung können in der Nähe stehende Bäume vertrocknen und absterben. Einreicher tritt für eine Verlagerung der Trasse der unterirdischen 150-kV-Verbindung ein.
			Antwort	<p>Am Standort des Einreichers wurde die Trasse der unterirdischen 150-kV-Verbindung in Absprache mit dem Eigentümer der betreffenden Grundstücke so festgelegt, dass angesichts der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen eine optimale Eingliederung gefunden wurde. Die Trasse wurde so festgelegt, dass die Aushubarbeiten nicht im Wurzelbereich der in der Stellungnahme genannten Bäume erfolgen.</p> <p>Die Arbeiten im Rahmen des Bau der unterirdischen 150-kV-Verbindung werden im Allgemeinen so ausgeführt, dass Bäume und Sträucher in der Nähe der Trasse der unterirdischen 150-kV-Verbindung nicht geschädigt werden. Im Entwässerungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer Wassergenehmigung wird davon ausgegangen, dass die Entwässerungsdauer je nach Bauweise und Grundwasserpegel zwischen 4 und 28 Tagen beträgt. Unter normalen Bedingungen beträgt die Dauer der Entwässerung etwa eine Woche. Innerhalb einer Woche kommt es bei den umstehenden Bäumen nicht zu Vertrocknungseffekten. Unter den ungünstigsten Bedingungen – bei großer Wassermenge und hohem Grundwasserpegel – beträgt die Entwässerungsdauer 28 Tage. Unter solchen Bedingungen ist das Austrocknungsrisiko gering. Sollte in der Nähe der Bäume durch lang anhaltende Wasserentnahme bei trockener Witterung dennoch das Risiko der Austrocknung bestehen, werden die Bäume bewässert.</p>
19e.	34b	8	Stellungnahme	Der Art und Weise der Errichtung der Wintrackmasten wird nicht genügend Beachtung geschenkt. Die vorgeschlagene Route für eine Behelfsstraße, um einen Mast erreichen zu können, ist für den Einreicher inakzeptabel. Einreicher würde gern Rücksprache halten, um hier eine bessere Lösung zu finden.
			Antwort	Wenn es irgendwie möglich ist, wird bezüglich der Lage einer vorübergehenden Zufahrtsstraße auf die Wünsche von Eigentümern, Nutzern und Anwohnern eingegangen. Dabei werden die zahlreichen Aspekte geprüft, auf die es bei der Planung des Verlaufs der vorübergehenden Zufahrtsstraße ankommt. Beim Standort des Einreichers handelt es sich um eine sensible

				Flächennutzung. Im Rahmen der bereits stattfindenden Gespräche mit dem Einreicher über ein Kaufangebot hält TenneT mit dem Einreicher bezüglich der Lage der vorübergehenden Zufahrtsstraße Rücksprache.
19f.	46b, 46c, 46d, 46e, 46f	8, 11	Stellungnahme	Einreicher haben Einwände gegen die Errichtung der Masten im Rahmen des oberirdischen Baus der neuen Verbindung in geringen Abständen zu ihren Häusern bzw. Wohnungen. Das führt unter anderem zu Gesundheitsrisiken und Sichtbehinderung und beeinträchtigt dadurch die Wohnqualität.
			Antwort	Die Trasse der neuen Verbindung und die Festlegung der Maststandorte auf dieser Trasse sind anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. In dieser Abwägung wurden die Auswirkungen der (Masten der) neuen Verbindung auf das Lebensumfeld der Einreicher berücksichtigt. Diese Auswirkungen sind in Kapitel 6 der Erläuterung zum Inpassingsplan beschrieben. Siehe hinsichtlich der Gesundheitsrisiken auch die allgemeine Einleitung zum Thema 7 „Magnetfeldzone – Gesundheit“ des vorliegenden Antwortberichts zu den Stellungnahmen DW380. Die umfassende Abwägung hat mit Blick auf die gesamte Strecke zu einem optimalen Trassenverlauf einschließlich Maststandorten geführt. Die Minister sind sich dessen bewusst, dass individuelle Interessen berührt werden, und haben darauf möglichst umfassend Rücksicht genommen. Die Untersuchungen, die dem Inpassingsplan und den Umgevingsvergunnungen zugrunde liegen, haben nicht ergeben, dass individuellen Interessen in einem Maße geschadet wird, dass der Bau der 380-kV-Verbindung und damit die Errichtung der Masten gemäß den Anträgen zur Umgevingsvergunnung nicht nach vernünftigem Ermessen beschlossen werden könnte.
19g.	46f	11	Stellungnahme	Einreicher hat aus folgenden Gründen Einwände gegen die Masten: a) Betriebseinschränkung, b) Einbußen bei der Aussicht, c) Interferenzen mit Betriebsgeräten und -anlagen sowie d) eintretende Wertminderung. Es handelt sich vor allem um die Masten, die sich in der Nähe seiner Betriebs- und Wohngebäude befinden. Durch eine Verlagerung der Mastposition wäre außerdem eine (gegenüber der Planung) andere Zufahrtsstraße naheliegender.
			Antwort	Der Streifen des dinglichen Rechts der neuen Verbindung verläuft über die im Eigentum des Einreichers befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen, und zwar in einem bestimmten Abstand zu dem im geltenden Bauleitplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Baugrundstück. Auf dem Eigentum sind die Masten 46 und 47 projektiert. Die Trasse der neuen Verbindung und die Festlegung der Maststandorte auf dieser Trasse sind anhand einer umfassenden Abwägung verschiedener Interessen zustande gekommen. Siehe die Antwort unter 19f.

				<p>Einreicher kann die Bewirtschaftung seines Betriebs unter Beachtung der im Streifen des dinglichen Rechts geltenden Einschränkungen aufgrund der dinglichen Einigung sowie aufgrund von Artikel 10 der Bestimmungen des Inpassingsplans fortsetzen (siehe die Antwort unter 17g). Im Zusammenhang mit den künftig geltenden Einschränkungen finden die Entschädigungsrichtlinien von TenneT Anwendung. Der gesamte mit Geld bewertbare Schaden, der dem Einreicher entsteht, wird von TenneT erstattet. Der Schadenersatz wird im Rahmen der mit dem Einreicher zu schließenden dinglichen Einigung vereinbart. Falls keine Einigung erzielt wird, ist TenneT aufgrund seiner Entschädigungsrichtlinien bezüglich der Höhe des Schadenersatzes an das Ergebnis einer sogenannte Drei-Sachverständigen-Schätzung gebunden.</p> <p>Hinsichtlich Interferenzen mit Betriebsgeräten und -anlagen wird auf die Antwort unter 9e verwiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Einbußen bei der Aussicht wird auf die Antwort unter 8c verwiesen.</p> <p>Wenn es irgendwie möglich ist, wird bezüglich der Lage einer vorübergehenden Zufahrtsstraße auf die Wünsche von Eigentümern, Nutzern und Anwohnern eingegangen. Dabei werden die Aspekte geprüft, auf die es bei der Planung des Verlaufs der vorübergehenden Zufahrtsstraße ankommt. Im Rahmen der Gespräche mit dem Einreicher über die dingliche Einigung wird TenneT deshalb die Lage der vorübergehenden Zufahrtsstraße mit dem Einreicher absprechen. Wenn die Gespräche ergeben, dass der Verlauf der vorübergehenden Zufahrtsstraße angepasst wird, kümmert sich TenneT um einen entsprechend angepassten Genehmigungsantrag.</p>
19h.	61a	4	Stellungnahme	Da nicht bekannt ist, aus welchem Material die Masten bestehen werden, ist es nicht möglich, die Folgen für die Betriebsführung des Einreichers zu ermitteln. Das ist nicht akzeptabel.
			Antwort	Die genaue Ausführung der Wintrackmasten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Deshalb wurde eine Umgevingsvergunning beantragt, die Spielraum lässt für eine Ausführung der Masten mit Beton, Stahl oder einer Kombination beider Materialien. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Materials wird erst kurz vor dem tatsächlichen Baubeginn im Rahmen eines Vergabeverfahrens getroffen und der zuständigen Behörde mitgeteilt. Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass das Material, aus dem die Masten bestehen können, die Betriebsführung des Einreichers beeinflusst.

19i.	61a, 61b	4, 8	Stellungnahme	Es wird nicht hinreichend belegt, warum eine Genehmigung erteilt werden muss, um die neue Verbindung während eines Zeitraums von drei Jahren zu realisieren. Die Arbeiten dauern anderthalb Jahre, und die Leitung sollte möglichst zügig realisiert werden.
			Antwort	Für die Arbeiten im Rahmen von Vorbereitung und Bau der 380-kV-Verbindung werden etwa anderthalb Jahre benötigt. Die vorübergehenden Einrichtungen, wie etwa Baustellen und Zufahrtsstraßen, werden vorab realisiert. Nach der Realisierung der neuen Verbindung werden die vorübergehenden Einrichtungen wieder entfernt. Mit diesen Arbeiten wird umgehend nach Realisierung der neuen Verbindung begonnen. Unter Einbeziehung einer Zeit von sechs Monaten vor und sechs Monaten nach Realisierung bestehen die vorübergehenden Einrichtungen also etwa zweieinhalb Jahre. Die genehmigten drei Jahre werden wahrscheinlich nicht ganz gebraucht, aber mit diesem Zeitraum wird wegen eventueller nicht absehbarer Umstände sicherheitshalber gerechnet. Die vorübergehende Genehmigung wird für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach unwiderruflicher Feststellung des Inpassingsplans erteilt. Anschließend ist die Situation mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustand in Übereinstimmung zu bringen.
			Schlussfolgerung	Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung der Umgevingsvergunningen.

Nr.	Einreicher	Beschluss	Teil	Thema
20				<i>Ausnahmegenehmigung zum Flora- und Fauna-Gesetz</i>
20a.	44	19	Stellungnahme	Der Entwurf zur Ausnahmegenehmigung zum Flora- und Fauna-Gesetz bezieht sich auf die Trasse und geht nicht auf die genauen Standorte der Masten ein. Deshalb verstößt die Ausnahmegenehmigung gegen die Systematik des Flora- und Fauna-Gesetzes.
			Antwort	Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund des Flora- und Fauna-Gesetzes sind als Anhang 2 die Naturverträglichkeitsprüfung nach Flora- und Fauna-Gesetz Doetinchem–Wesel 380 kV und als Anhang 3 der Bericht zu Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen laut Flora- und Fauna-Gesetz beigefügt. In der Naturverträglichkeitsprüfung werden die Ausbreitung geschützter Arten und die Auswirkungen von Realisierung und Betrieb der neuen Verbindung für jeden

				<p>einzelnen Maststandort erfasst und beurteilt. Die im Bericht zum Antrag enthaltenen Maßnahmen wurden ebenfalls für jeden einzelnen Maststandort festgestellt. Die Ausnahmegenehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass die im Bericht enthaltenen Maßnahmen ausgeführt werden (Bedingung 7 der Ausnahmegenehmigung). Im Gegensatz zur Behauptung des Einreichers hat eine Beurteilung der Auswirkungen an den Maststandorten stattgefunden, und die Ausnahmegenehmigung wurde anhand dessen erteilt. Ein Verstoß gegen die Systematik des Flora- und Fauna-Gesetzes liegt nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht vor.</p>
20b.	34b, 44	19	Stellungnahme	<p>Die Interessen, anhand derer die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, können dem nicht zugrunde gelegt werden. Die Vernichtung von Nistplätzen fällt in den Geltungsbereich von Artikel 5 Anfang und Buchstabe b der Vogelschutzrichtlinie, sodass das Kriterium „wesentlicher Einfluss“ im Rahmen des Interessengrundsatzes „zwingende Gründe von großem öffentlichen Interesse“ der Ausnahmegenehmigung keine Anwendung finden kann. Dass kein „wesentlicher Einfluss“ vorliegt, wurde im Übrigen nicht glaubhaft gemacht. Es handelt sich ferner nicht um ein Projekt, das dem Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient, sodass auch dieser Grundsatz für die Ausnahmegenehmigung nicht zutrifft. Es wird behauptet, dass die Notwendigkeit der Verbesserung der Zuverlässigkeit des niederländischen Stromnetzes im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ist. Diese Notwendigkeit wird allerdings nicht nachgewiesen. Die übrigen Motive sind wirtschaftlicher Art.</p>
			Antwort	<p>Artikel 5 Anfang und Buchstabe b der Vogelschutzrichtlinie hat keine Geltung. Dieser Artikel bezieht sich auf die Störung von Arten im Sinne von Artikel 10 des Flora- und Fauna-Gesetzes. Diesbezüglich wird für dieses Projekt keine Ausnahmegenehmigung erteilt.</p> <p>Aus der Naturverträglichkeitsprüfung, die der Ausnahmegenehmigung als Anhang 2 beigefügt ist, geht hervor, dass Milderungsmaßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sind im Bericht zu Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen laut Flora- und Fauna-Gesetz enthalten (als Anhang zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz). In der Ausnahmegenehmigung sind diese Maßnahmen vorgeschrieben; außerdem sind</p>

				<p>einige ergänzende Vorschriften enthalten. Durch Milderungsmaßnahmen wird vermieden, dass es zu einem wesentlichen Einfluss kommt.</p> <p>Die zuständige Behörde erwägt in der Ausnahmegenehmigung, dass „eine Hochspannungsverbindung (...) darüber hinaus eine Einrichtung im Interesse der öffentlichen Sicherheit [ist]. Eine Unterbrechung der Stromversorgung könnte angesichts der Folgen die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen. Die Realisierung der Hochspannungsverbindung leistet einen Beitrag zur Gewährleistung der Stromversorgung und bietet zusätzliche Garantien im Falle großräumiger Störungen von Verbindungen oder Stationen“. Die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State hat in ihrem Urteil vom 29. Dezember 2010 im Rahmen der Verbindung Südring 380 kV geurteilt, dass der damalige Staatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Ernährung im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Hochspannungsverbindung eine Ausnahmegenehmigung erteilen können. Vor diesem Hintergrund ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass auch die vorliegende neue Verbindung im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist und dass auf dieser Grundlage eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Flora- und Fauna-Gesetzes erteilt werden kann.</p>
20c.	44, 46b, 46e	19	Stellungnahme	<p>Der Entwurf zur Ausnahmegenehmigung umfasst nicht alle Verstöße. Gegen das Verbot aus Artikel 9 des Flora- und Fauna-Gesetzes wird verstoßen. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich beispielsweise nicht auf die Betriebsphase, in der Fledermäuse und Vögel durch Kollisionen mit den Hochspannungsmasten und/oder Leitungen verletzt bzw. getötet werden. Die Untersuchung zu Kollisionsopfern ist darüber hinaus zu allgemein und übersieht die Folgen für einen günstigen Erhaltungszustand von Fledermäusen und Vogelarten. Auch hätte eine Ausnahmegenehmigung für das in Artikel 10 des Flora- und Fauna-Gesetzes enthaltene Verbot der vorsätzlichen Störung von Tierarten beantragt werden müssen.</p>
			Antwort	<p>Unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung zu Kollisionsopfern (Windpark Sabinapolder vom 18. Februar 2015, Geschäftszeichen 201402971/1/A3), wurden noch einmal die Folgen der neuen Verbindung geprüft. Dabei wurde die bestehende Situation betrachtet und mit der künftigen Situation verglichen. Daraus ergibt sich, dass im Rahmen des Verbots im Sinne von Artikel 9 des Flora- und Fauna-Gesetzes</p>

				<p>für zwei Vogelarten nachträglich eine Ausnahmegenehmigung benötigt wird. Der Beschluss wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Das Projekt hat darüber hinaus nicht das Ziel, Tierarten vorsätzlich zu stören. Artikel 10 des Flora- und Fauna-Gesetzes findet keine Anwendung. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, dass Störungen vorliegen.</p>
20d.	34b, 44	19	Stellungnahme	Die dem Entwurf zur Ausnahmegenehmigung zugrunde gelegten Untersuchungen sind unvollständig. Es erfolgten keine Untersuchungen zu anderen – befriedigenden – Lösungen.
			Antwort	<p>Einreicher erklären, dass keine Untersuchungen zu anderen – befriedigenden – Lösungen im Sinne von Artikel 75 Absatz 6 des Flora- und Fauna-Gesetzes erfolgten. Für die notwendige Verstärkung der Kopplung des niederländischen und des deutschen Hochspannungsnetzes ist der Bau einer 380-kV-Verbindung zwischen Doetinchem (Niederlande) und Wesel (Deutschland) gegenwärtig die beste Lösung. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie für diese neue Verbindung wurden verschiedene Alternativen untersucht. Die Trasse der neuen Verbindung ist anhand einer umfassenden Abwägung dieser Alternativen hinsichtlich verschiedener Interessen zustande gekommen. Die umfassende Abwägung hat mit Blick auf die gesamte Strecke zu einem optimalen Trassenverlauf geführt. Eine unterirdische 380-kV-Verbindung war dabei keine realistische Alternative; siehe die allgemeine Einleitung zum Thema 4 „Oberirdisch – unterirdisch sowie Wechselstrom – Gleichstrom“.</p> <p>Bei der Bestimmung der Trasse der neuen Verbindung ist Landschaftszerschneidung in Gebieten mit großem Artenreichtum oder besonders geschützten Arten weitgehend zu vermeiden. Im Bereich der Mastfüße wird auf besonders geschützte Arten Rücksicht genommen, indem die Mastfüße nach Möglichkeit außerhalb der Lebensräume oder in ausreichender Entfernung zu den Lebensorten der Arten platziert werden. Durch entsprechende Gestaltung, Arbeitsweise und Planung (außerhalb sensibler Zeiträume) werden Schäden bei verschiedenen Fledermäusen, bei Saatkrähe und Steinkauz weitestgehend vermieden. Mit der Ausnahmegenehmigung sind Vorschriften verknüpft, um zu gewährleisten, dass Arbeitsweise und Planung so gestaltet sind, dass Schäden</p>

				<p>weitestgehend vermieden werden (siehe beispielsweise die Vorschriften 7, 8 und 9 der Ausnahmegenehmigung). Nach Auffassung der zuständigen Behörde wurde hinreichend nachgewiesen, dass keine andere befriedigende Lösung besteht.</p> <p>Einreicher hat seine Stellungnahme nicht konkret begründet, und auch anderweitig hat sich nicht gezeigt, dass keine hinreichenden Untersuchungen zu anderen befriedigenden Lösungen durchgeführt wurden. Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung, sofern erforderlich, auf der Grundlage der dem Antrag zugrunde liegenden Untersuchungen erteilt werden konnte.</p>
20e.	44	19	Stellungnahme	Der Verstoß gegen das Flora- und Fauna-Gesetz wird nicht dadurch verhindert, dass für die Zwergfledermaus alternative Lebensorte angeboten werden.
			Antwort	In Bezug auf die Zwergfledermaus wurde eine Ausnahmegenehmigung wegen Verstoß gegen das Verbot aus Artikel 11 des Flora- und Fauna-Gesetzes beantragt. Der Verstoß gegen das Verbot geht darauf zurück, dass wesentliche Nahrungsgebiete der Zwergfledermaus beeinträchtigt werden und dadurch die Funktion von Fortpflanzungs- und festen Ruhe- und Lebensorten der Zwergfledermaus nicht erhalten bleiben. Der günstige Erhaltungszustand der Zwergfledermaus ist allerdings nicht gefährdet, wenn gemäß den Maßnahmen vorgegangen wird, die in den Abschnitten 5.1. bis 5.3. des als Anhang 3 zum Antrag beigefügten Berichts zu Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen laut Flora- und Fauna-Gesetz beschrieben sind. Dabei handelt es sich um die nach aktuellem Erkenntnisstand besten verfügbaren Maßnahmen. Die Ausnahmegenehmigung wurde aus triftigen Gründen erteilt.
20f.	44	19	Stellungnahme	Es ist nicht hinreichend belegt, dass der günstige Erhaltungszustand des Steinkauzes durch Verlust von 21 Nestern dieses Tieres nicht gefährdet wird.
			Antwort	Infolge des Baus der neuen Verbindung kommt es (vorübergehend und dauerhaft) zu einem Verlust an Lebensraum für den Steinkauz sowie unter Umständen zu einer Störung tagsüber jagender Steinkauze. Bei der letztendlichen Positionierung der Mastfüße wurden die Lebensorte von Steinkauzen berücksichtigt, um eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden. Eine Ausnahme bildet die Niststätte eines Steinkauzes an der Stelle, an der die neue Verbindung die Straße Scholtendijk bei Etten kreuzt. Hierfür wurde eine Ausnahmegenehmigung von Artikel 11 des Flora-

				und Fauna-Gesetzes beantragt und erteilt. Als Milderungsmaßnahme werden für alle Nistplätze bzw. festen Ruhe- und Lebensorte, die verloren gehen, mindestens zwei Ersatznistgelegenheiten im ursprünglichen Gebiet (Hof) angeboten. Dadurch bleibt das Territorium erhalten. Der günstige Erhaltungszustand des Steinkauzes wird also nicht gefährdet.
20g.	44	19	Stellungnahme	Nach Auffassung des Einreichers werden infolge des Projekts zugleich geschützte Pflanzenarten beschädigt und vernichtet. Dafür wurde keine Ausnahmegenehmigung erteilt (Artikel 8 des Flora- und Fauna-Gesetzes), sodass ein Verstoß gegen das Flora- und Fauna-Gesetz nicht verhindert werden kann.
			Antwort	Als Bestandteil der Naturverträglichkeitsprüfung (Anhang 2 zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Flora- und Fauna-Gesetz) erfolgten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Pflanzenarten. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden keine bedrohten Pflanzenarten gefunden, sodass nicht plausibel ist, dass infolge der neuen Verbindung geschützte Pflanzenarten beschädigt oder vernichtet werden. Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot aus Artikel 8 des Flora- und Fauna-Gesetzes ist damit nicht notwendig.
20h.	34b, 44	19	Stellungnahme	Es wird bestritten, dass mit einer Reihe von Maßnahmen Verstöße gegen das Flora- und Fauna-Gesetz vermieden werden und dadurch keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
			Antwort	In der Naturverträglichkeitsprüfung (Anhang 2 zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Flora- und Fauna-Gesetz) werden die Ausbreitung geschützter Arten und die Auswirkungen von Realisierung und Betrieb der neuen Verbindung für jeden einzelnen Maststandort erfasst und beurteilt. Gleichzeitig werden die Maßnahmen festgelegt, die zu treffen sind, um Verstöße gegen Verbote aus dem Flora- und Fauna-Gesetz zu vermeiden. Anhand dessen hat die zuständige Behörde geurteilt, dass wegen Verstößen gegen die Verbote aus den Artikeln 9 und 11 des Flora- und Fauna-Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.
20i.	44	19	Stellungnahme	Es ist möglich, dass durch den enormen Umfang des Eingriffs in die Landschaft eine große Zahl an Fledermäusen und Vögeln durch die Leitungen und Masten verletzt und getötet werden. Es wird eine Parallele gezogen zum Windpark Sabinapolder.
			Antwort	Siehe die Antwort unter 20c. Die vom Einreicher geäußerte Befürchtung großer Opferzahlen ist unbegründet.
20j.	66	19	Stellungnahme	Spätestens ein Jahr vor dem eigentlichen Beginn der Ausführung des Baus der 380-

				<p>kV-Verbindung müssen funktionierende alternative feste Lebensorte sowie alternative Vogelzugrouten bzw. eine Wiederherstellung dieser Vogelzugrouten für die Arten Fledermaus, Steinkauz und Saatkrähe vorgesehen werden. Ansonsten können negative Auswirkungen auf diese Arten nicht ausgeschlossen werden.</p>
			Antwort	<p>Die Ausnahmegenehmigung wurde für den Verstoß gegen das Verbot aus Artikel 11 des Flora- und Fauna-Gesetzes für verschiedene Arten von Fledermäusen, für Saatkrähe und Steinkauz erteilt. Die Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit den Maßnahmen, die in den Abschnitten 5.1. bis 5.3. des als Anhang 3 zum Antrag beigefügten Berichts zu Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen laut Flora- und Fauna-Gesetz – Doetinchem–Wesel 380 kV beschrieben sind, verlangen, dass für Zwergfledermaus und Steinkauz neue Aufenthaltsorte bzw. Niststandorte realisiert werden. Die Realisierung neuer Aufenthaltsorte für die Zwergfledermaus muss vor den Arbeiten erfolgen. Neue Unterbringungsmöglichkeiten für das Steinkauz müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen und nach Möglichkeit bereits im Zeitraum zwischen September und Dezember. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist mit Vorschrift 7 der Ausnahmegenehmigung obligatorisch vorgeschrieben.</p> <p>Durch das Treffen von Maßnahmen wird auch vermieden, dass Flugrouten der genannten Arten beeinträchtigt werden. Bezüglich der Flugrouten liegt kein Verstoß gegen ein Verbot aus dem Flora- und Fauna-Gesetz vor.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass der günstige Erhaltungszustand verschiedener Arten von Fledermäusen, von Steinkauz und Saatkrähe nicht gefährdet ist und dass bei diesen Arten kein Verstoß gegen andere Verbote des Flora- und Fauna-Gesetzes vorliegt. Die Ausnahmegenehmigung wurde aus triftigen Gründen erteilt.</p>
			Schlussfolgerung	<p>In der Antwort auf Stellungnahme 20c wird erläutert, dass für zwei Vogelarten nachträglich eine Ausnahmegenehmigung zum Flora- und Fauna-Gesetz erteilt wurde. Der Beschluss wurde entsprechend angepasst. Die Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer Änderung der Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz.</p>

3 Prüfung der Umweltverträglichkeitsstudie durch die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

3.1 **Empfehlung**

Die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist der Auffassung, dass die Umweltverträglichkeitsstudie die wesentlichen Informationen enthält, um einen Beschluss hinsichtlich des Inpassingsplans fassen zu können, in dem die Umweltinteressen in vollem Umfang in der Abwägung berücksichtigt sind. Die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bescheinigt der Umweltverträglichkeitsstudie und den zugehörigen Hintergrunddokumenten eine hohe Qualität. In der Umweltverträglichkeitsstudie sind wesentliche Informationen zu Nutzen und Notwendigkeit der Verbindung veröffentlicht worden. Darüber hinaus stellt die Umweltverträglichkeitsstudie sehr gut den Auswahlprozess dar, auf dem die umweltfreundlichste Alternative und die Vorzugstrasse beruhen. Wichtige Umweltaspekte bei Hochspannungsverbindungen sind der Einfluss auf die Landschaft, Auswirkungen auf die Natur (vor allem Stromopfer bei Vögeln) sowie der Umfang der Magnetfeldzone (im Zusammenhang mit der Gesundheit von Anwohnern). Diese Aspekte wurden gründlich und nachvollziehbar dargelegt, wodurch nach Auffassung der Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit umfassende Informationen für die Beschlussfassung bereitgestellt wurden.

Auch im Zusammenhang mit den Stellungnahmen hat die Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erwogen, ob in der Umweltverträglichkeitsstudie eine unterirdische Alternative hätte ausgearbeitet werden müssen. Letztendlich hat die Kommission allerdings geschlussfolgert, dass eine unterirdische Verlegung bei dieser Verbindung nicht als realistische Alternative betrachtet werden kann. Das Risiko von Störungen des Energiesystems ist beim gegenwärtigen Stand der Technik noch zu hoch.

3.2 **Umgang mit der Empfehlung**

Die Empfehlung war nicht Anlass zur Änderung des Inpassingsplans, der Durchführungsbeschlüsse, der Umweltverträglichkeitsstudie oder der zugrunde gelegten Unterlagen.

4 Übersicht über die Änderungen

In diesem Kapitel sind die Änderungen im Inpassingsplan (Erläuterung, Darstellung und Bestimmungen) sowie in den Durchführungsbeschlüssen aufgeführt, die im Sinne der definitiven Beschlussfassung über die neue Verbindung erfolgten. Es handelt sich um Änderungen im Zusammenhang mit den Stellungnahmen sowie um Änderungen von Amts wegen.

4.1 Änderungen infolge eingegangener Stellungnahmen

4.1.1 Änderungen im Inpassingsplan

Stellungnahme 5h: In Abschnitt 6.6.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde aufgenommen, dass es auf Höhe der Allee „Kruisallee“ um das Risiko der Beeinflussung von Verbindung und von Kontext des gesamten historischen Landguts De Kemnade geht.

Stellungnahme 6h: In Tabelle 2 von Abschnitt 5.5.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde bezüglich der Vorzugstrasse südlich der A18 die Kennzeichnung West 2 in West 1 geändert.

Stellungnahme 13c: Es hat eine Prüfung anhand der Erhaltungsziele stattgefunden, die im Aanwijzingsbesluit Rijntakken aufgeführt sind. Diese Prüfung laut Naturschutzgesetz Rijntakken wurde als Anhang 17 zur Erläuterung zum Inpassingsplan eingefügt. Die Ergebnisse der Prüfung laut Naturschutzgesetz Rijntakken wurden in Abschnitt 6.9.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan eingearbeitet.

Stellungnahme 17s: In Artikel 8 der Bestimmungen des Inpassingsplans wurde aufgenommen, dass der vorläufige Nutzungszweck für die vorübergehenden Leitungen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten des Inpassingsplans gilt und dass die Nutzung nur einmalig kürzer als ein Jahr gestattet ist. Die rechtliche Erläuterung zu den Bestimmungen in Abschnitt 7.8.6. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde diesbezüglich angepasst.

4.1.2 Änderungen in den Durchführungsbeschlüssen

Die eingegangenen Stellungnahmen haben nicht zu Änderungen in den Durchführungsbeschlüssen geführt.

4.2 Änderungen von Amts wegen

4.2.1 Änderungen von Amts wegen im Inpassingsplan

Die Erläuterung zum Inpassingsplan wurde in einigen Punkten redaktionell überarbeitet.

Die Konsequenzen der Aufhebung des Beschlusses zur Feststellung des Bauleitplans „Buitengebied 2012“ der Stadt Doetinchem durch die Afdeling Bestuursrechtspraak des Raad van State (Geschäftszeichen 201308949/1/R2, vom 5. November 2014) wurden wie folgt eingearbeitet:

- Anhang 1 „Verzeichnis der geltenden Bauleitpläne“ zur Erläuterung zum Inpassingsplan: Der Bauleitplan „Buitengebied 2012“ wurde durch die Bauleitpläne „Buitengebied 2002“, „Buitengebied 2000 Herziening 2002“ sowie „Parapluherziening Buitengebied“ ersetzt.
- Anhang 4 „Analyse der sensiblen Flächennutzungen“ zur Erläuterung zum Inpassingsplan: Die Nutzungsbeschreibungen und Abbildungen der sensiblen Flächennutzungen in der Stadt Doetinchem wurden angepasst und gegebenenfalls auch die Beschreibung der tatsächlichen Situation sowie die Geltung der Empfehlung des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt, der Abwägung und der Schlussfolgerung. Das hat zu einer anderen Abwägung und Schlussfolgerung hinsichtlich des Wohnhauses Mussenhorstweg 4 geführt. Bei diesem Wohnhaus handelt es sich nicht länger um eine nicht realisierte (auf dem Papier bestehende) sensible Flächennutzung.
- Erläuterung und Darstellung des Inpassingsplans: Die Zahl nicht realisierter (auf dem Papier bestehender) sensibler Flächennutzungen in Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung wurde auf 15 Häuser/Wohnungen verringert und auch Abbildung 26 wurde entsprechend angepasst. Die Ausweisung als „Agrarisch - 1“ auf Höhe der Ausfahrt von Wohnhaus Mussenhorstweg 4 ist in der Darstellung entfallen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Omgevingsvisie und der Omgevingsverordening Gelderland durch die Provinciale Staten der Provinz Gelderland wurde in der Erläuterung zum Inpassingsplan:

- Abschnitt 3.2.1. ersetzt durch eine Beschreibung der Omgevingsvisie Gelderland;
- Abschnitt 3.2.2. ersetzt durch eine Beschreibung der Omgevingsverordening Gelderland;
- Abschnitt 3.2.3. überflüssig und gestrichen;
- der Text in Abschnitt 6.9. unter „Ökologische Hauptstruktur“ angepasst.

In Abschnitt 6.6.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird der Rahmenbericht Belvoir durch das Programm „Gelderland Kulturprovinz!“ ersetzt.

In den Paragraphen 5.3.1. der Erläuterung des Inpassingsplans sind die ersten Ergebnisse einer zwischenzeitlichen Prüfung über das Benehmen der Randstad 380 kV Verbindung (Südring), die andeuten eine Erdverkabelung die über die heutige Obergrenze von 20 km hinausgeht sei lagebedingt technisch möglich, aber sie bleibe jedoch für Teile von internationalen Verbindungen oder der nationalen 380 kV

Ringverbindung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung dieser Verbindungen für die niederländische und europäische Elektrizitätsversorgung sehr unerwünscht, eingeflossen.

In Abschnitt 6.9.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde aufgenommen, dass der Antrag auf Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz aufgrund ergänzender Naturuntersuchungen um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Bezug auf den Großen Abendsegler und das Braune Langohr in der Nähe von Mast 12 ergänzt wurde. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verbots im Sinne von Artikel 9 des Flora- und Fauna-Gesetzes für zwei Vogelarten eine Ausnahmegenehmigung benötigt. Die ergänzende Naturuntersuchung „Bestandsaufnahme Brutvögel, Fledermäuse und andere, Broekstraat 14 Wehl“, 078021001:B, vom 6. Oktober 2014, Arcadis, ist als Anhang 10b zur Erläuterung zum Inpassingsplan beigefügt.

In Abschnitt 6.11.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde der aktuelle Stand bezüglich der von TenneT getroffenen Schallschutzmaßnahmen an den Transformatoren der Hochspannungsstation Doetinchem 380 kV in Langerak aufgenommen.

In Kapitel 6 der Erläuterung zum Inpassingsplan (Abschnitte 6.7.3., 6.11.3., 6.11.4., 6.12.3. und 6.12.4.) wurden die Ergebnisse der (eingehenden) Boden- und archäologischen Untersuchungen eingearbeitet, die stattgefunden haben. Dabei handelt es sich um folgende Untersuchungen:

- Bodenuntersuchungen DW380kV, GM-0135812 Fassung D2, vom 12. Dezember 2014, Grontmij
- Archäologische Untersuchung zur Hochspannungsverbindung Doetinchem–Wesel, GM-0153901 Fassung 6, vom 13. Februar 2015, Grontmij
- Eingehende Untersuchung für die Hochspannungsverbindung Doetinchem–Wesel 380 kV, GM-0147162, vom 17. November 2014, Grontmij
- Sondierende Boden- und Asbestuntersuchung, unterirdische Kabeltrassen DW 380 kV, GM-0149633 Fassung 4, vom 15. Dezember 2014, Grontmij
- Archäologische Untersuchung zur Erweiterung der Station Langerak und zum Wasserspeicher, GM-0146158 Fassung 0, vom 5. November 2014, Grontmij
- Umwelttechnische Untersuchung für die Erweiterung der Transformatorstation Langerak, GM-0147217, vom 18. November 2014, Grontmij
- Ergänzende archäologische Untersuchung der 150-kV-Station Doetinchem Keppelseweg, GM-0140992, vom 29. August 2014, Grontmij

In Abschnitt 6.14.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde der Text in Bezug auf die NEN-Norm für vorübergehende Leitungen so angepasst, dass dieser Text den genauen Wortlaut der NEN-Norm enthält.

In Abschnitt 8.2.2. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird der aktuelle Stand bezüglich der Betriebsvereinbarung zwischen TenneT und dem Ministerium für Wirtschaft beschrieben. Auch Anhang 12 „Sachliche Darstellung“ wurde entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Bauplan im Sinne von Artikel 6.12 des Raumordnungsgesetzes handelt.

In Abschnitt 9.5. der Erläuterung zum Inpassingsplan wird die Empfehlung der Kommission zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dargestellt.

In Anhang 4 „Analyse der sensiblen Flächennutzungen“ wurde der Text unter den Abwägungen bezüglich der „versteckten“ nicht realisierten sensiblen Flächennutzungen so angepasst, dass nicht die Entschädigungsrichtlinien von TenneT genannt werden, sondern die Regelung zu Planschäden im Sinne von Abteilung 6.1. des Raumordnungsgesetzes.

In Anhang 5 zur Erläuterung zum Inpassingsplan wird die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone der neuen Verbindung gemäß Version 3.1 des Leitfadens ersetzt durch die Berechnung der spezifischen Magnetfeldzone gemäß Version 4.0 des Leitfadens. Die spezifische Magnetfeldzone laut der Darstellung in Abbildung 26 aus Abschnitt 6.2.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde entsprechend angepasst. Auch die Abbildungen in Anhang 4 „Analyse zu sensiblen Flächennutzungen“ sowie die Kennzeichnung „Übrige Zone – Magnetfeldzone“ in der Darstellung wurden gegebenenfalls entsprechend angepasst. Das hat nicht zu einer anderen Abwägung und Schlussfolgerung hinsichtlich der sensiblen Flächennutzungen geführt.

In Anhang 7c zur Erläuterung zum Inpassingsplan wurde die externe Sicherheitsprüfung auf der Grundlage der Berechnungsmethode PIPESAFE hinzugefügt. Die Schlussfolgerungen wurden in Abschnitt 6.5.3. der Erläuterung zum Inpassingsplan eingearbeitet.

Zur Gebietskennzeichnung „Übrige Zone – Magnetfeldzone“ wurde ein Absatz 14.5 zu den Bestimmungen des Inpassingsplans hinzugefügt. Auf der Grundlage der Artikel 13.1 und 14.1. Buchstabe c. aus dem Entwurf zum Inpassingsplan wurde in diesem Absatz 14.5 die folgende Regelung formuliert: *„Im Bereich der Kennzeichnung ‚Übrige Zone – Magnetfeldzone‘ ist das Bauen im Rahmen einer sensiblen Flächennutzung und/oder die Verwendung von Flächen im Rahmen einer sensiblen Flächennutzung mit Ausnahme der in Anhang 1 dieser Bestimmungen enthaltenen sensiblen Flächennutzungen nicht zulässig“*. Die rechtliche Erläuterung zu den Bestimmungen in den Abschnitten 7.7.1. und 7.8. der Erläuterung zum Inpassingsplan wurde diesbezüglich angepasst.

In der Schlussbestimmung der Bestimmungen des Inpassingsplans wurde der Verweis auf den Feststellungsbeschluss gestrichen.

In der Darstellung des Inpassingsplans ist im Bereich von Kreuzungen der neuen Verbindung mit der vorübergehenden Leitung die Baukennzeichnung für die maximal zulässige Höhe der Masten der vorübergehenden Leitung durchgezogen. Die Baukennzeichnung wird mit „maximale Höhe (m)“ bezeichnet, sodass es nicht zu einer Dopplung mit der Baukennzeichnung innerhalb der Nutzungsfläche der neuen Verbindung kommt.

In der Darstellung des Inpassingsplans ist auf Höhe des Standorts Broekstraat 5 die Ausweisung als „Agrarisch - 1“ entfallen. Dadurch sind auch die Bestimmungen in Bezug auf die Ausweisung als „Agrarisch - 1“ entfallen, und die Ausweisung als „Landwirtschaftliche Nutzung – 2“ wurde geändert in Ausweisung als „Landwirtschaftliche Nutzung“. Dies wurde in dieser Form in der rechtlichen Erläuterung in Abschnitt 7.8.1. der Erläuterung zum Inpassingsplan entsprechend angepasst.

4.2.2 *Änderungen von Amts wegen in den Durchführungsbeschlüssen*

Die Durchführungsbeschlüssen wurde in einigen Punkten redaktionell überarbeitet.

Die folgenden (eingehenden) Boden- und archäologischen Untersuchungen wurden den Anträgen zu Umgevingsvergunningen gegebenenfalls beigefügt:

- Bodenuntersuchungen DW380kV, GM-0135812 Fassung D2, vom 12. Dezember 2014, Grontmij
- Archäologische Untersuchung zur Hochspannungsverbindung Doetinchem–Wesel, GM-0153901 Fassung 6, vom 13. Februar 2015, Grontmij
- Eingehende Untersuchung für die Hochspannungsverbindung Doetinchem–Wesel 380 kV, GM-0147162, vom 17. November 2014, Grontmij
- Sondierende Boden- und Asbestuntersuchung, unterirdische Kabeltrassen DW 380 kV, GM-0149633 Fassung 4, vom 15. Dezember 2014, Grontmij
- Archäologische Untersuchung zur Erweiterung der Station Langerak und zum Wasserspeicher, GM-0146158 Fassung 0, vom 5. November 2014, Grontmij
- Umwelttechnische Untersuchung für die Erweiterung der Transformatorstation Langerak, GM-0147217, vom 18. November 2014, Grontmij
- Ergänzende archäologische Untersuchung der 150-kV-Station Doetinchem Keppelseweg, GM-0140992, vom 29. August 2014, Grontmij

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung laut Flora- und Fauna-Gesetz wurde aufgrund ergänzender Naturuntersuchungen um einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung in Bezug auf den Großen Abendsegler und das Braune Langohr in der Nähe von Mast 12 ergänzt. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Verbots im Sinne von Artikel 9 Flora- und Fauna-Gesetz für zwei Vogelarten Blässhuhn und Kiebitz eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Frist, für die die Ausnahmegenehmigung erteilt ist, ist geändert in: 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2040.

In der Watervedinging ist die in der zweiten Zeile der Tabelle in Vorschrift 8 enthaltene Mindesthöhe von 6 Meter über dem Wasserpegel zwischen den Masten 13 und 14 während der Verlegung entfallen. Außerdem sind die in der letzten Zeile der Tabelle in Vorschrift 8 enthaltenen Mastnummern geändert: von Mast 54 und 55 in Mast 53 und 54.

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Omgevingsverordening Gelderland sind die folgenden Durchführungsbeschlüsse angepasst:

- Omgevingsvergunning 150kV Trasse der Gemeinde Oude IJsselstreek (Nr. 12);
- Watervergunning 150kV und 380 kV Trasse der Wasserbehörde Rijn und IJssel (Nr. 22).

Im Zusammenhang mit der Zerstörung des Flächennutzungsplans 'Buitengebied 2012' der Gemeinde Doetinchem sind die folgenden Durchführungsbeschlüsse angepasst:

- Omgevingsvergunning 380kV Trasse der Gemeinde Doetinchem (Nr 4);
- Omgevingsvergunning 150kV Trasse der Gemeinde Doetinchem (Nr. 5).